Die Schulordnungen

der

Studienanstalten, Realgymnasien und Realschulen

im

Königreiche Bayern

vom 20. August 1874 und bezw. 29. April 1877,

dann die

Prüfungsordnung

für das

Lehramt an humanistischen und technischen Unterrichtsanstalten

vom 26. Mai 1873

mit den seither erschienenen

Erläuterungen, authentischen Interpretationen und Vollzugsbestimmungen.

Nach amtlichen Quellen bearbeitet

von

J. Füger,

z. Z. Vorstand der Königl. Lateinschule zu Miltenberg.

Bamberg, 1889.

Buchnersche Verlagsbuchhandlung.

Vorwort.

Seit Einführung der Schulordnungen für die Studienanstalten, Realgymnasien und Realschulen im Königreich Bayern vom 20. August 1874 und bezw. 29. April 1877 hat das K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten aus Anlaß verschiedener Bedenken, Deutungen und Zweifel, welche die in denselben enthaltenen Bestimmungen hervorgerufen haben, sowie mit Rücksicht auf die im Vollzuge der schulordnungsmäßigen Einrichtungen hervorgetretenen Anträge und Wünsche eine Reihe von Entschließungen erlassen, welche als authentische Interpretationen der Schulordnungen zu betrachten sind, den Vollzug derselben regeln oder Abänderungen und Ergänzungen der schulordnungsmäßigen Satzungen enthalten. Diese h. Erlasse, welche teils in den vom K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten amtlich herausgegebenen Ministerialblättern erschienen, teils an die K. Kreisregierungen K. d. J. und an die K. Rektorate der Anstalten besonders ergangen sind, haben sich zu einem umfangreichen und für das gesamte bayerische Mittelschulwesen wichtigen Material angehäuft.

Die vollständige Sammlung und übersichtliche Ordnung desselben hat sich der Verfasser der vorliegenden Schrift zur Aufgabe gemacht. Dieselbe war anfänglich nicht zur Veröffentlichung bestimmt, sie sollte nur bei der Führung der Rektoratsgeschäfte zum klaren Überblick aller seit Einführung der Schulordnung erschienenen auf das Studienwesen bezüglichen h. Entschließungen u. s. w. dienen. Inzwischen wurde aber sowohl im Kreise von Fachmännern als auch von seiten anderweitiger Interessenten der Wunsch immer lauter nach einem Hilfsmittel, welches nicht nur den Vorständen und Lehrern der Mittelschulen es ermögliche, die seit Einführung der Schulordnungen erschienenen Erläuterungen und Vollzugsbestimmungen ohne zeitraubendes Nachschlagen der betreffenden Aktenstücke jeder Zeit in aller Vollständigkeit und leichter Übersicht zur Hand zu haben, sondern das auch die Eltern oder Angehörigen der Studierenden, denen die amtlichen Blätter und die h. Erlasse nicht zur Verfügung stehen, in den Stand setze, sich über die einschlägigen Bestimmungen zuverlässig zu unterrichten. Der Verfasser dachte daher, daß durch ein Hilfsmittel, wie das vorliegende Buch, diesem mehrfach gefühlten Bedürfnisse abgeholfen werden könne und wagt es hiemit dasselbe der Öffentlichkeit zu übergeben.

Bezüglich seiner Einrichtung ist in gleicher Weise verfahren wie in dem Seibelschen Kommentar zur revidierten Ordnung der lateinischen Schulen und der Gymnasien im Königreiche Bayern vom 24. Februar 1854 (Bamberg 1864, Verlag der Buchnerschen Buchhandlung).

Der Schrift ist der Text der betreffenden Schulordnungen zu Grunde gelegt. Die seit Einführung der letzteren ergangenen h. Entschließungen wurden bei den einzelnen Paragraphen mit möglichster Vollständigkeit und zuverlässiger Angabe des Datums, der Nummer und des Betreffs in Noten unter dem Texte in etwas kleinerem Drucke aufgeführt. Auf jene an die K. Studienrektorate erlassenen Entschließungen, welche gleichmäßige Anwendung auf die Realgymnasien und Realschulen zu finden haben, wurde in den Schulordnungen letzterer Anstalten unter den betreffenden Noten hingewiesen.

Einem von mehrfacher Seite geäußerten Wunsche gemäß wurden auch das bis in die neueste Zeit ergänzte Verzeichnis der von dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zum Gebrauche an den Studienanstalten bezw. Realschulen des Landes empfohlenen Bücher, dann die Disziplinarsatzungen für die Schüler dieser Anstalten in die Schrift mit aufgenommen.

Die Beigabe der Prüfungsordnung für das Lehramt an humanistischen und technischen Unterrichtsanstalten vom 26. Mai 1873, sowie der Vollzugsinstruktion hiezu vom 15. September 1875, dann der Ergänzung einiger Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 19. Oktober 1880 wird namentlich den HH. Kandidaten des höheren Lehramts und den angehenden Lehrern der humanistischen und technischen Unterrichtsanstalten nicht unwillkommen sein.

Einem dem Verfasser zur Kenntnis gekommenen Wunsche entsprechend wurde auch die Prüfungsordnung für den einjährigen Freiwilligendienst dem Werke als Anhang hinzugefügt.

Das beigegebene alphabetische Register dürfte die Brauchbarkeit des Buches noch besonders erhöhen.

Wesentliche Änderungen im Studienwesen sind zwar dem Vernehmen nach in nächster Zeit nicht zu erwarten, doch wird dafür Sorge getragen werden, daß allenfallsige wichtige h. Erlasse in Ergänzungsheften gesammelt werden, welche dann um einen geringen Preis von der Verlagsbuchhandlung zu beziehen sind.

Ehrerbietigen Dank schuldet und erstattet der Verfasser hiemit jenen Männern von Sach, welche ihm bei der Bearbeitung mit Rat und That behilflich waren, vor allem Herrn K. Regierungsrat von Landgraf in Würzburg, dann den HH. Studien-Rektoren Behringer in Aschaffenburg und Miller in Neustadt a. d. H., sowie den HH. Krück, Rektor des Realgymnasiums in Würzburg und Schätzlein, Rektor der Realschule in Aschaffenburg.

Möge die vorliegende Schrift eine wohlwollende Aufnahme finden und dem beabsichtigten Zwecke entsprechen!

Miltenberg, im September 1889.

Der Verfasser.

Alphabetisches Register.

(Mit den fettgedruckten Zahlen ist auf die Seiten, mit den anderen auf die Paragraphen verwiesen; der betreffende Gegenstand findet sich unter der Rubrik St.-A., R.-G., R.-Sch., je nachdem er sich auf die Studienanstalten, Realgymnasien oder Realschulen bezieht.)

W.

I.

Die Schulordnung für die Studienanstalten im Königreiche Bayern vom 20. August 1874.

Inhaltsverzeichnis.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Schulordnung für die Studienanstalten im Königreiche Bayern betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben auf Antrag Unseres Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten die bezüglich der Ordnung der lateinischen Schulen und Gymnasien des Landes bisher geltenden Vorschriften einer Revision unterstellen lassen und hiernach der in der Anlage beigefügten Schulordnung für die Studienanstalten im Königreiche Bayern Unsere Allerhöchste Genehmigung erteilt.

Hiebei verordnen Wir was folgt:

I. Die neue Schulordnung für die Studienanstalten im Königreiche Bayern tritt, vorbehaltlich der nachstehenden Übergangsbestimmungen vom 1. September 1874 an in Wirksamkeit.

II. Denjenigen Studienanstalten, welchen die nötigen Unterrichtslokale und Lehrkräfte bis zum 1. Oktober 1874 nicht zur Verfügung stehen, wird die Einführung des untersten Kurses der Lateinschule (1. Klasse neuer Formation) längstens bis zum Beginn des Schuljahres 1875/76 nachgesehen. Die Studienrektorate dieser Anstalten werden jedoch angewiesen, die möglichst baldige Errichtung dieses untersten Kurses mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse mit allem Eifer anzustreben und dahin zu wirken, daß dieser unterste Kursus noch vor Ablauf des nächsten Schuljahres zu einem passenden Zeitpunkte, gegebenen Falles bereits mit dem Anfange des nächsten Kalenderjahres oder des Sommersemesters 1875, ins Leben treten kann. Unsere Kreisregierungen beauftragen Wir zu diesem Zwecke die Anträge der Studienrektorate mit möglichster Beschleunigung der Erledigung zuzuführen.

III. Vom 1. Oktober 1874 an bildet die bisherige erste Klasse der Lateinschule die zweite Klasse (neuer Formation) und ebenso sind fortan die derselben folgenden höheren Klassen mit der ihrer Reihenfolge entsprechenden höheren Ordnungsziffer zu bezeichnen.

Auch an denjenigen Studienanstalten, an welchen der unterste Kursus der Lateinschule nicht sofort mit dem Beginne des Schuljahres 1874/75 eingeführt werden kann, werden vom 1. Oktober 1874 an die bisherige 1. Klasse der Lateinschule als zweite Klasse und die dieser folgenden Klassen mit der entsprechenden höheren Ordnungsziffer bezeichnet.

IV. Der Unterricht des nächsten Schuljahres 1874/75 beginnt mit dem 1. Oktober 1874. Die Studienrektorate werden angewiesen, hievon die Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, daß die nötigen Prüfungen und vorbereitenden Geschäfte in den Tagen vom 25. bis 30. September l. Js. erledigt werden können.

V. Bei der Aufnahmsprüfung für die unterste Klasse der Lateinschule hat der Schüler sich darüber auszuweisen, daß er sich die für den Eintritt in die vierte Klasse einer deutschen Schule hinreichenden Kenntnisse in der Religion, der deutschen Sprache und der Arithmetik erworben habe.

VI. Diejenigen Knaben, welche vor dem 1. Oktober 1874 das zehnte Lebensjahr bereits vollendet und das dreizehnte noch nicht überschritten haben, werden am Beginne des Studienjahres 1874/75 zur Aufnahmsprüfung für die zweite Lateinklasse (neuer Formation) noch unter den bisherigen Voraussetzungen zugelassen. Dieselben haben deshalb bei dieser Aufnahmsprüfung nur darüber sich auszuweisen, daß sie den ihrem Alter entsprechenden Religionsunterricht genossen und den in den obern Abteilungen der deutschen Schule behandelten Lehrstoff sich angeeignet haben, sowie, daß sie in den einfachen Rechnungsarten und in den lateinischen Deklinationen geübt sind. Auf die Kenntnisse in der deutschen Sprachlehre, Orthographie, im Rechnen und den übrigen Realien ist hiebei, wie bisher, ein besonderes Gewicht zu legen.

VII. Der Lehrerrat jeder einzelnen Studienanstalt hat sofort am Beginne des Studienjahres 1874/75 über die Maßregeln Beratung zu pflegen, welche durch die Veränderungen des Lehrplans in dem nächsten Schuljahre vorübergehend notwendig werden.

Für die in dieser Beziehung zu treffenden Anordnungen ist die Genehmigung Unseres Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten einzuholen.

VIII. Vom Tage der Wirksamkeit der neuen Schulordnung an treten die entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die revidierte Ordnung der lateinischen Schulen und der Gymnasien im Königreiche Bayern vom 24. Februar 1854 außer Wirksamkeit.

Schloß Berg, den 20. August 1874.

Ludwig.

Dr. von Lutz.

Auf Königlich Allerhöchsten
Befehl
Der Generalsekretär:
an dessen Statt
der Ministerialrat Dr. von Völk.

Schulordnung
für die Studienanstalten
im Königreiche Bayern.

Titel I.
Allgemeine Einrichtung und Umfang des Unterrichts.

§ 1.

Die Studienanstalten haben den Zweck, die männliche Jugend auf der Grundlage höherer allgemeiner Bildung zu selbständigem Studium vorzubereiten und sie zu religiös-sittlicher Tüchtigkeit zu erziehen.[1])

[1]) Das Absolutorium des humanistischen Gymnasiums berechtigt zum Übertritt an die Universität, die technische Hochschule, das Lyzeum und die Centralforstlehranstalt, ferner zum Eintritt in den niederen Finanzdienst, zur Aufnahme als Offiziersaspirant, zum Geometerdienst sowie nach vorgeschriebenem Besuch der technischen Hochschule zum Eintritt in den höheren Post- und Eisenbahn-, sowie Zoll- und Salinendienst. Der Nachweis über erfolgreichen Besuch der ersten Klasse des humanistischen Gymnasiums berechtigt zum einjährig-freiwilligen Militärdienst. Der erfolgreiche Besuch einer vollständigen fünfklassigen Lateinschule berechtigt außer zum Übertritte in die I. Gymnasialklasse noch zum Eintritt in die Präparandenschule und auch in das Schullehrer-Seminar, wenn der Nachweis über genossenen Unterricht in Musik und Naturgeschichte geliefert wird.

§ 2.

Der Erreichung dieses Zweckes dienen außer den Mitteln religiös-sittlicher Erziehung hauptsächlich das Studium der Sprachen und der Literatur des klassischen Altertums, sowie die Pflege der deutschen Muttersprache.

§ 3.

Eine vollständige Studienanstalt (humanistisches Gymnasium) umfaßt neun Jahreskurse (Klassen).[2])

[2]) Die 37 dermalen bestehenden vollständigen Studienanstalten sind: Amberg, Ansbach, Aschaffenburg, Augsburg (St. Anna), Augsburg (St. Stephan), Bamberg (A), Bamberg (N), Bayreuth, Burghausen, Dillingen, Eichstätt, Erlangen, Freising, Hof, Kaiserslautern, Kempten, Landau, Landshut, Metten, München Ludwigsg., München Luitpoldg., München Maxg., München Wilhelmsg., Münnerstadt, Neuburg, Neustadt a. d. H., Nürnberg (A), Nürnberg (N), Passau, Regensburg (A), Regensburg (N), Schweinfurt, Speyer, Straubing, Würzburg (A), Würzburg (N) und Zweibrücken.

2 Die fünf unteren Jahreskurse bilden die Lateinschule, die vier oberen Jahreskurse das Gymnasium. Lateinschulen können auch für sich und ohne unmittelbare Verbindung mit Gymnasialklassen bestehen (Isolierte Lateinschulen).[3])

[3]) Zur Zeit gibt es in Bayern 45 solcher isolierten Lateinschulen; dieselben sind: Amorbach, Annweiler, Bergzabern, Blieskastel, Dinkelsbühl, Dürkheim, Edenkoben, Feuchtwangen, Frankenthal, Fürth, Germersheim, Günstadt, Günzburg, Gunzenhausen, Hammelburg, Haßfurt, Hersbruck, Homburg, St. Ingbert, Ingolstadt, Kirchheimbolanden, Kitzingen, Kulmbach, Kusel, Landstuhl, Lindau, Lohr, Ludwigshafen, Memmingen, Miltenberg, Neustadt a. d. A., Nördlingen, Öttingen, Pirmasens, Rosenheim, Rothenburg, Scheyern, Schwabach, Uffenheim, Wallerstein, Weißenburg, Windsbach, Windsheim, Winnweiler und Wunsiedel.

§ 4.

1 Die Anzahl der Schüler soll in den Klassen der Lateinschule 50, in den Klassen des Gymnasiums 40 nicht übersteigen.

2 Haben sich für eine Klasse mehr Schüler gemeldet, so wird je nach Bedürfnis entweder die Klasse in Parallelkurse geteilt oder dem Klaßlehrer ein Aushilfslehrer beigegeben.[4])

[4]) Durch h. M. E. vom 9. August 1880 No. 9137, den Zudrang von Schülern zu den humanistischen Gymnasien betreffend, sind die beteiligten Schulbehörden angewiesen worden, alle zulässigen Maßregeln zu ergreifen, welche geeignet erscheinen können, dem übermässigen Zudrange der Schüler zu den humanistischen Gymnasien entgegenzuwirken. Anträgen auf Errichtung weiterer Parallelkurse kann nur im Falle der äußersten Notwendigkeit und des sicheren Nachweises der hiefür erforderlichen Lokale und Geldmittel stattgegeben werden.

§ 5.

Lehrgegenstände der Studienanstalten sind:

1) wissenschaftliche Fächer:

a. obligatorische: Religion; deutsche, lateinische, griechische und französische Sprache; philosophische Propädeutik in Verbindung mit dem deutschen Unterrichte; Arithmetik, Mathematik und Physik; Geographie und Geschichte;

b. fakultative: hebräische, englische, italienische Sprache, (Naturwissenschaft).[5])

[5]) Bereits mit H. M. E. vom 16. Mai 1867 No. 3899 „die Erteilung eines naturwissenschaftlichen Unterrichtes an humanistischen Studienanstalten betr." wurden die sämtlichen Studienrektorate und Subrektorate ermächtigt, soferne die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind, naturgeschichtlichen Unterricht als fakultativen Lehrgegenstand, zunächst in der lateinischen Schule, versuchsweise erteilen zu lassen, wobei übrigens folgende Gesichtspunkte zu beachten sind:

1) Die Teilnahme an diesem Unterrichte ist jedem Schüler vollkommen freizustellen.

2) Auf diesen Unterricht darf nur eine Stunde wöchentlich verwendet werden. Eine längere Unterrichtszeit ist jedoch in dem Falle statthaft, daß damit eine Exkursion verbunden wird;

3) Bei der Erteilung desselben ist auf die einfachste Weise zu verfahren und als das nächste Ziel die Weckung und Förderung des Anschauungsvermögens zu betrachten. Den Schülern ist daher vor Allem dasjenige bekannt zu geben, was die Umgebung bietet, und hiebei sich auch auf die notwendigsten Erklärungen zu beschränken;

4) Die Einrichtung des Unterrichts in seiner Stufenfolge — wonach wohl mit der Zoologie zu beginnen wäre, hierauf Botanik, dann Mineralogie zu folgen hätten — sowie in allen übrigen Beziehungen, wird vorläufig den einschlägigen Lehrern im Einverständnisse mit dem K. Studienrektorate überlassen. Letzteres hat übrigens dafür zu sorgen, daß der naturgeschichtliche Unterricht, ganz wie die übrigen fakultativen Gegenstände behandelt und die desfallsigen Vorschriften auch auf ihn angewendet werden. Insbesondere hat das Rektorat darüber zu wachen, daß jedes Übermaß vermieden, und daß durchaus keine Beinträchtigung obligatorischer Lehrfächer veranlaßt werde;

5) Obgleich dieser Unterricht nur für die Schüler an der Lateinschule in Aussicht genommen ist, so könnte unter Umständen auch Gymnasialschülern auf ihren Wunsch die Teilnahme gestattet werden. Jedoch hat in diesem Falle eine Besprechung der Angelegenheit in der Lehrerkonferenz nach Maßgabe des Ministerialerlasses vom 4. April 1867 (M. Bl. 1867 S. 85 u. f.) stattzufinden und erst auf Grund dieser vom Rektorate das Geeignete anzuordnen. (M. Bl. f. K. u. Sch. A. 1867 S. 113—115.)

Nach Ziffer 4 der H. M. E. v. 10. Juni 1868 No. 4400 „die Anstellung von Studienlehrern für den mathematischen Unterricht an den Studienanstalten betr." haben die Studienlehrer der Mathematik wo möglich auch den fakultativen naturwissenschaftlichen Unterricht zu übernehmen. (M. Bl. f. K. u. Sch. A. 1868 S. 152.)

2) Künste und Fertigkeiten:

a. obligatorische: Kalligraphie, Turnen.

b. fakultative: Zeichnen, Stenographie, Gesang und Instrumentalmusik, Schwimmen.

Titel II.

Zahl der Unterrichtsstunden und Verteilung des Unterrichtsstoffes (Lehrplan) Lehrbücher.

§ 6.

Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden für die obligatorischen Lehrfächer beträgt in den zwei untersten Klassen der Lateinschule 25, in der dritten 26, in der vierten 27, in der fünften Lateinklasse und in den vier Gymnasialklassen 28. 1

Zwei Nachmittage in der Woche sind vom Schulunterrichte frei. 2
Nur die Turnübungen und ausnahmsweise auch fakultative Lehrgegenstände können auf dieselben verlegt werden. An den vier übrigen Wochentagen ist der Unterricht auf Vormittag und Nachmittag zu verteilen.

§ 7.

Die Verteilung des Unterrichtsstoffes auf die einzelnen Klassen der Lateinschule und des Gymnasiums, sowie die Zahl der jedem einzelnen Lehrgegenstande zugewiesenen wöchentlichen Stunden zeigen nachstehende Übersichten:[6])

[6]) Über die Verteilung der Unterrichtsfächer und Lehrpensa vergleiche § 41 Abs. 6 S.

Für die obligatorischen Lehrgegenstände:

Lehrgegenstände.	Lateinschulklassen.					Gymnasialklassen.			
	1	2	3	4	5	I.	II.	III.	IV. Oberklasse.
Religion . . .	2	2	2	2	2	2	2	(1)2	(1)2[7]
Deutsch . . .	6	3	3	2	2	2	2	3	3
Latein. . . .	7	10	10	8	8	8	8	7	7
Griechisch . .	—	—	—	6	6	6	6	6	6
Französisch . .	—	—	—	—	—	2	2	2	2
Arithmetik, Mathematik und Physik .	3	3	3	2	4	4	4	4	4
Geschichte . .	—	—	2	2	2	2	2	3	3
Geographie . .	2	2	2	2	2	—	—	—	—
Kalligraphie .	3	3	2	1	—	—	—	—	—
Turnen . . .	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Summe .	25	25	26	27	28	28	28	29	29

[7]) Inhaltlich der an die sämtlichen Kreisregierungen, K. d. J., und die K. Gymnasialrektorate ergangenen h. M. E. vom 2. August 1880 No. 8917 haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß — vom Beginne des Studienjahres 1880/81 an — die Anzahl der Stunden für den Religionsunterricht in den beiden oberen Klassen des Gymnasiums auf je 2 Wochenstunden erhöht und bei Abhaltung der Gymnasial-Absolutorial-Prüfung der Religionslehrer als vollberechtigtes Mitglied der Prüfungskommission beigezogen werde. Der Lehrplan des Gymnasiums und die Zahl der den übrigen Lehrgegenständen zugewiesenen wöchentlichen Unterrichtsstunden erlitt hiedurch keine Veränderung. (M. Bl. f. K. u. Sch. A. 1880 S. 172.)

Für die fakultativen Lehrgegenstände:

Lehrgegenstände.	Lateinschulklassen.					Gymnasialklassen.			
	1	2	3	4	5	I.	II.	III.	IV.
Hebräisch . .	—	—	—	—	—	in 2—3 stündigen Kursen.			
Englisch . . .	—	—	—	—	—	in 2 zweistündigen Kursen.			
Italienisch . .	—	—	—	—	—	in 2 zweistündigen Kursen.			
Stenographie .	—	—	—	—	—	in 2 zweistündigen Kursen.			
Zeichnen . . .	—	—	in den 7 oberen Klassen.			in der nötigen Anzahl zweistündiger Kurse.			
Musik (Streichinstr.) .	in der nötigen Anzahl 2 stündiger Kurse.								
Gesang . . .	in der nötigen Anzahl 1- oder 2 stündiger Kurse.								

Das Lehrziel der verschiedenen Klassen wird bezüglich der einzelnen Unterrichtsgegenstände in folgender Weise bestimmt.

§ 8.

Religion.

Der Religionsunterricht für die Schüler der Studienanstalten wird nach den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen erteilt. [8])

[8]) Verfassungsurkunde, Beilage II § 39, Anhang No. I (Konkordat), Art. V, Abs. 4 und No. II (Edikt über die inneren kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesamt-Gemeinde) § 11. — M. s. auch h. M. E. vom 8. April 1852 No. 2994 „den Vollzug des Konkordates betreffend und M. Bl. 1873 S. 445.

§ 9.

Deutsche Sprache.

Der Unterricht im Deutschen hat sich nicht bloß auf die eigens 1 für dieses Fach angesetzten Stunden, sondern auch auf die Behandlung aller Lehrgegenstände zu erstrecken, insoferne als der Schüler angehalten werden muß, bei Allem, was er spricht, sich richtig auszudrücken, und insbesondere bei der Beantwortung von Fragen die Antwort in die Form eines vollständigen wohlgeordneten Satzes zu kleiden.

In den Klassen der Lateinschule wird im Zusammenhange 2 mit dem Unterrichte in der lateinischen Grammatik und mit steter Berücksichtigung derselben ein grammatischer Unterricht ertheilt. Der Lehrstoff verteilt sich auf die einzelnen Klassen, wie folgt:

1. Klasse. Deklinieren und Konjugieren, Unterscheidung der Redeteile und der Satzglieder; die deutschen Präpositionen; orthographische Übungen. [9])

[9]) Die vielfachen Klagen, welche über die Verschiedenheit der von den einzelnen Lehrern und Schulen befolgten Schreibweise erhoben wurden, haben das K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten veranlaßt, auf Grund des von dem verlebten K. Universitätsprofessors von Raumer in Erlangen aufgestellten und von einer Kommission deutscher Sachverständiger durchberatenen Entwurfes das im Verlag von R. Oldenbourg in München erschienene Büchlein „Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung zum Gebrauch an den bayerischen Schulen" ausarbeiten zu lassen. Dasselbe ist, h. M. E. vom 21. September 1879 No. 7589 „die deutsche Rechtschreibung betr." zufolge an allen Schulen des Königreichs dem Unterrichte in der Art zu Grunde zu legen, daß die Lehrer für die Durchführung der darin aufgestellten Normen der Rechtschreibung in allen schriftlichen Ausarbeitungen der Schule Sorge zu tragen haben. Die Lehrer der sämtlichen bayerischen Schulen haben bezüglich der deutschen Rechtschreibung ihrem Unterrichte mit Beginn des Studienjahres 1879/80 dieses Büchlein zu Grunde zu legen. (M. Bl. f. K. u. Sch. A. 1879. S. 243.)

2. Klasse. Erweiterung des einfachen Satzes und die leichteren Formen des zusammengesetzten Satzes mit der Lehre von den Konjunktionen und der Interpunktion. Orthographie.

3. Klasse. Der zusammengesetzte Satz; Periodenbilder einfacherer Art. Interpunktion. Gelegentliche Erläuterung sinnverwandter Wörter. Fortgesetzte orthographische Übungen (Fremdwörter).

4. Klasse. Eingehendere Begründung der deutschen Formenlehre (starke und schwache Deklination und Konjugation); Umformung der direkten Rede in die indirekte; zusammenfassende Übersicht der Satzlehre, Periodenbilder zusammengesetzterer Art. Belehrung über Synonyma.

5. Klasse. Wiederholung und Befestigung des gesamten Lehrstoffes der 4. Klasse; außerdem Belehrung über die wichtigsten Versarten (mit Anschluß an das Lateinische.) Deutsche Wortbildung.

3 In allen Klassen der Lateinschule ist ein passendes Lesebuch zu benützen, woraus geeignete Stücke zur Lektüre, Analyse und Erklärung ausgewählt werden.

4 Auf richtiges Lesen, auf deutliche dialektfreie Aussprache und auf ein freies Wiedergeben des Inhalts ist hiebei besonderer Nachdruck zu legen.

5 Auswendiglernen und freier Vortrag passender Stücke aus poetischen und prosaischen Werken der deutschen Literatur hat sich in allen Klassen dem Unterricht anzuschließen.

6 Die schriftlichen Übungen, bei denen vom Leichteren zum Schwereren vorgeschritten werden soll, erstrecken sich auf Nacherzählungen, kleine Beschreibungen und briefliche Mitteilungen, dann kleinere Aufsätze über gegebene Gegenstände aus dem Unterrichtskreise (nach vorgängiger Besprechung über die Ordnung der dabei zu befolgenden Gesichtspunkte).

7 Übertragungen aus Poesie in Prosa, Übersetzungen aus Schriftwerken der Alten, Auszüge aus größeren Darstellungen schließen sich an.

8 In den Gymnasialklassen hat der deutsche Sprachunterricht insbesondere auf die Bildung des Ausdrucks in mündlicher und schriftlicher Rede hinzuarbeiten. Stilistik, Rhetorik und Poetik werden nicht systematisch als besondere Disziplinen vorgetragen, sondern in Verbindung mit den Übungen in schriftlichen Aufsätzen und mit der Lektüre von Musterstücken der Literatur behandelt.

9 Die Schüler sind mit den besten Schriftstellern möglichst bekannt zu machen. Diesem Zwecke dient in der Schule die Lektüre und Erklärung von Musterwerken der deutschen Literatur, dann eine zweckmäßig geleitete und von den Lehrern wohlkontrolierte Privatlektüre der Schüler.

10 In dieser Beziehung soll eine für die Bedürfnisse der verschiedenen Klassen berechnete Schülerbibliothek eine Auswahl der deutschen Klassiker und anderer mustergiltiger Schriftwerke darbieten.

11 Die Klassenlektüre hat sich in der I. und II. Gymnasialklasse mit den epischen und lyrischen Dichtungsarten (Klopstock, Schiller, Goethe, Herder, Uhland, Platen) und mit ausgewählten

Erzeugnissen der historischen Prosa zu befassen. Auch die künstlicheren und ausländischen Formen der Lyrik werden besprochen und an passenden Mustern erläutert. In der III und IV. Klasse werden klassische Dramen, sowie prosaische Abhandlungen von Lessing, Winckelmann, Möser, Schiller, August Wilhelm Schlegel und hervorragende Erzeugnisse der Redekunst mit besonderer Berücksichtigung ihrer Kunstform durchgenommen.

Auf logisch- und ästhetisch-richtiges Lesen und Vortragen pro- 12
saischer und poetischer Stücke ist durch alle Klassen großes Gewicht zu legen. Zu letzterem Zwecke sind Gedichte und ausgewählte Stellen aus den gelesenen und erklärten Klassikern von den Schülern zu memorieren.

Freie Vorträge über geeignete Themata, auf Grund schriftlicher 13
Vorbereitung, bilden einen regelmäßigen Bestandteil des deutschen Sprachunterrichts.

Als schriftliche Arbeiten sind teils Übersichten gelesener Ab- 14
schnitte der klassischen Schriftsteller, teils Aufsätze über Themata, die dem Ideenkreise der Schüler angemessen sind, aufzugeben.

In den beiden unteren Gymnasialklassen ist dabei die Anleitung 15
zum richtigen Disponieren und die Topik der Chrie insbesondere ins Auge zu fassen. In den beiden oberen Gymnasialklassen werden Aufsätze von größerem Umfange gefordert, die Disponierübungen fortgesetzt und damit weitere rhetorische Erörterungen verbunden.

Ein historischer Überblick der deutschen Literatur wird in den 16
beiden oberen Gymnasialklassen gegeben und zwar in der III. Klasse die alt- und mittelhochdeutsche, in der IV. Klasse die neuhochdeutsche Periode behandelt.

Dabei ist es nicht darauf abgesehen, daß die Schüler mit einer 17
erschöpfenden Vollständigkeit über alle Schriftsteller und deren Werke belehrt werden. Vielmehr soll denselben nur der Entwicklungsgang der deutschen Literatur und der Charakter der einzelnen Epochen an geeigneten Musterstellen zur lebendigen Anschauung gebracht werden. Zu diesem Zwecke sollen in der III. Klasse unter Benützung einer kurzen Grammatik der mittelhochdeutschen Sprache ausgewählte Stücke aus den vorzüglichsten Werken mittelalterlicher Dichtung (Nibelungenlied, Walther von der Vogelweide) gelesen und erklärt werden.

In der IV. Klasse schließt sich dem deutschen Unterrichte ein 18
propädeutischer Vortrag über die Hauptthatsachen der empirischen Psychologie und über die wichtigsten Lehren der formalen Logik an.

§ 10.

Lateinische Sprache.

Der Unterricht in der lateinischen Sprache umfaßt in der 1. Klasse 1
der Lateinschule die regelmäßige Deklination des Substantivums und Adjektivums (Genusregeln, Komparation), das Verbum sum und die

erste Konjugation, die Zahlwörter (cardinalia und ordinalia), die Präpositionen und die zur Bildung einfacher Sätze notwendigsten Pronominalformen;

in der 2. Klasse die gesamte Formenlehre mit den einfacheren syntaktischen Regeln (ut, ne, acc. cum inf., participium relativum und absolutum) werden die Schüler im Anschluß an das lateinische Lesebuch praktisch bekannt gemacht;

in der 3. Klasse Wiederholung der Formenlehre; von der Syntax die Kasuslehre und Einübung der schon in der 2. Klasse kennen gelernten Regeln über Satzverbindung durch mündliches und schriftliches Übersetzen in das Lateinische; für die Lektüre wird ein geeignetes Lesebuch, oder Cornelius Nepos benützt;

in der 4. Klasse Wiederholung der Kasuslehre, Syntax der tempora und modi; die oratio obliqua ist durch häufige Umwandlung der direkten Rede einzuüben; zur Lektüre dient Cornelius Nepos;[10])

[10]) Durch h. M. E. vom 13. Mai 1879 Nr. 6104 „den Lehrstoff der 4. Lateinklasse betr." sind die Rektorate und Subrektorate angewiesen, auf zweckmäßige Verteilung des Lehrstoffes der beiden obersten Klassen der Lateinschule sorgfältig Bedacht zu nehmen, so daß die Begründung und Einübung der für die Fassungsgabe der Schüler schwierigeren syntaktischen Konstruktionen der lateinischen Sprache, z. B. der in der deutschen Sprache von einem Relativsatze abhängigen Fragesätze, des abhängigen Irrealis u. dergl., der 5. Klasse vorbehalten, in der 4. Klasse aber diese Sprachgesetze nur soweit behandelt werden, als es zum Verständnis der lateinischen Lektüre dieser Klasse notwendig erscheint. (M.-Bl. f. K. u. Sch. A. 1879 S. 97.)

in der 5. Klasse Wiederholung der gesamten Syntax, vorzugsweise festere Begründung der Moduslehre; den Lesestoff bietet Cäsars gallischer Krieg und eine poetische Chrestomathie (aus Phädrus und den Elegikern); im Anschluß an letztere werden die notwendigsten Regeln der Prosodie und Metrik behandelt.

2 In allen fünf Klassen der Lateinschule ist ein besonderes Gewicht auf Aneignung eines lateinischen Wörterschatzes zu legen. Lateinische Verse und Sprüche werden memoriert.

3 Mündliche und schriftliche Übersetzungsübungen unter Benützung eines zweckmäßigen Elementar- und Lesebuchs dienen zur sicheren Begründung und geläufigen Anwendung des Gelernten. Beim Übersetzen aus dem Lateinischen ist auf die Richtigkeit und Angemessenheit des deutschen Ausdrucks sorgfältigst Rücksicht zu nehmen.

4 In den Gymnasialklassen tritt die Lektüre der Schriftsteller mit erhöhter Bedeutung in den Vordergrund; doch sind auch die Übersetzungen in das Lateinische unter steter Wiederholung und Bezugnahme auf die Grammatik fortzusetzen und die Aufgaben in stilistischer Beziehung stufenweise zu steigern.

5 Bei der Erklärung der Autoren kommt es darauf an, die Schüler zu vollständigem, sprachlichen wie sachlichen Verständnis des

Gelesenen zu bringen, so daß sie über den Inhalt und Gedankengang eines Schriftwerkes in geordneter Rede Rechenschaft zu geben im Stande sind.

Die Schriftsteller und Schriftwerke, aus welchen für die einzelnen 6
Klassen eine Auswahl zu treffen ist, jedoch so, daß Prosa und Poesie immer in gleicher Weise Berücksichtigung finden, sind folgende:

für die I. Klasse Cäsars Bürgerkrieg, Livius, Curtius; Ovids Metamorphosen, Virgils Aeneide;

für die II. Klasse Livius, Sallustius, kleinere Reden von Cicero; Virgils Aeneide, elegische Dichter mit Auswahl;

für die III. Klasse Ciceros Reden, dessen Briefe mit Auswahl, Quintilians X. Buch, Tacitus Germania; Horaz Oden;

für die IV. Klasse Ciceros philosophische und rhetorische Schriften, Tacitus; Horaz Satiren und Episteln (Terenz, Plautus).

Autoren, welche für eine niedere Stufe bestimmt sind, können 7
auch in einer höheren Klasse behandelt werden, aber so, daß in rascherem Zuge gelesen und mehr die Komposition des Ganzen ins Auge gefaßt wird.

In einer Klasse mehr als zwei lateinische Schriftsteller neben 8
einander zu lesen, ist nicht gestattet.

Schriftliche Übersetzungen besonders schwieriger oder lehrreicher 9
Abschnitte sind von Zeit zu Zeit von den Schülern zu verlangen. Hiebei kann ihnen nachträglich zur Vergleichung eine Musterübersetzung mitgeteilt werden. Dagegen ist es unzulässig, denselben eine fortlaufende Übersetzung zu diktieren.

Ausgewählte Stellen der Autoren (namentlich Oden des Horaz) 10
sollen von den Schülern dem Gedächtnis eingeprägt werden.

In den vier Gymnasialklassen ist zur lateinischen Privatlektüre 11
Anleitung zu geben und in geeigneter Weise Kontrolle über dieselbe zu üben.

§ 11.

Griechische Sprache.

Der Unterricht in der griechischen Sprache beginnt in der 1
4. Klasse der Lateinschule.

Es wird in dieser Klasse die Formenlehre mit Ausschluß der 2
Verba in μι gelehrt; zugleich werden schriftliche und mündliche Übersetzungen aus dem Deutschen in das Griechische und umgekehrt nach einem zweckmäßigen Elementarbuche vorgenommen und hiebei die Schüler angehalten, sich einen möglichst großen Wörtervorrat anzueignen. [11])

[11]) Nach der S. 8 N. 10 erwähnten h. M. E. vom 13. Mai 1879 Nr. 6104 sind von der griechischen Formenlehre die Verba pura mit wechselnder Quantität des Charakters, die aktiven Verba mit medialem Futur, die passiven Deponentien und ähnliche Bildungen erst in der 5. Klasse einzuüben, während für die 4. Klasse die Behandlung des regelmäßigen Verbums in ω mit Einschluß der Bildungen der Verba liquida als Lehrstoff ausreicht. (M. Bl. f. K. u. Sch. A. 1879 S. 97 f.)

3 In der 5. Klasse erhält die Formenlehre des attischen Dialektes ihren Abschluß.

4 Leichtere syntaktische Regeln sind gelegentlich bei der Lektüre des griechischen Lesebuchs zu erklären.

5 Im zweiten Semester kann die Lektüre bereits zu Xenophons Anabasis vorschreiten.

6 In der I. Gymnasialklasse werden die hauptsächlichsten Lehren der Syntax bei der Lektüre besprochen und erläutert; die Lehre von den Casus wird systematisch behandelt und durch schriftliche Aufgaben eingeübt; in der II. Klasse wird die Syntax des Verbums systematisch gelehrt und durch mündliche und schriftliche Übungen veranschaulicht.

7 In der III. und IV. Klasse werden diese Übungen fortgesetzt und auch bei der Lektüre der Schriftsteller die Wiederholung und Befestigung der grammatischen Gesetze immer im Auge behalten.

8 Die Schriftsteller, aus welchen für die einzelnen Klassen die Auswahl zu treffen ist, sind folgende:

für die I. Klasse Xenophons Anabasis und Homers Odyssee;

für die II. Klasse Xenophons Kyropädie, Hellenika, einzelne Biographien Plutarchs, Herodot; Homers Odyssee oder Ilias;

in der III. Klasse Reden des Isokrates, Lysias, Lykurgos; Xenophons Memorabilien; Homer; eine Auswahl aus den Lyrikern, Dramen des Euripides oder Sophokles;

in der IV. Klasse Demosthenes, Plato's Apologie des Socrates, Kriton, Laches (Eythyphron, Menexenus) mit besonders guten Schülerkursen Protagoras, Gorgias; Dramen von Sophokles (Äschylus).

9 Für die Privatlektüre ist durch alle Klassen Homer zu empfehlen.

10 Im Übrigen findet auch auf den griechischen Unterricht das § 10 Abs. 5, 7—11 Gesagte entsprechende Anwendung.

§ 12.

Französische Sprache.

1 Der Unterricht in der französischen Sprache beginnt in der Regel in der I. Gymnasialklasse, doch kann derselbe da, wo sich hiefür ein Bedürfnis geltend macht, ausnahmsweise mit Genehmigung des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten schon in der 3. oder 5. Klasse der Lateinschule angefangen werden, ist aber auch in diesem Falle für sämtliche Schüler obligatorisch. [12])

[12]) S. auch § 46 Abs. 2 S. 59.

2 Die grammatischen Übungen werden unter Benützung eines geeigneten Lehr- und Übersetzungsbuches stufenweise von der Formenlehre zur Syntax vorschreitend durch alle Klassen fortgesetzt; mindestens einmal im Monat haben die Schüler eine größere Hausarbeit

zu liefern, welche vom Lehrer zu korrigieren ist. Ein großes Gewicht ist auf die Beschaffung eines reichen Wörter- und Phrasenschatzes zu legen. [13])

[13]) Über die Behandlung des französischen Unterrichts an den Gymnasien verbreitet sich des weiteren eine h. M. E. vom 15. Juli 1885 Nr. 7650 „die Lehrmethode beim französischen Sprachunterrichte betr." Dieselbe führt u. a. aus: „Eine moderne Sprache darf nicht auf dieselbe Weise behandelt werden wie eine tote; während es im Griechischen und Lateinischen darauf ankommt, daß die Gymnasiasten ihre Klassikertexte, wenn sie dieselben in den Händen haben, verstehen und übersetzen können, müssen die Schüler bei einer lebenden Sprache mit Sorgfalt auch darauf eingeübt werden, daß sie den Lehrer oder Mitschüler, wenn dieselben französische oder englische Sätze sprechen, oder vorlesen, vollständig verstehen. Damit dieses die Schüler leisten, müssen dieselben in erster Linie eine sorgfältige Anleitung zur richtigen Aussprache erhalten, überdies aber auch öfters angehalten werden, einen vom Lehrer gesprochenen Text (ein sogenanntes Dicté) korrekt nachzuschreiben. Überhaupt aber soll der Lehrer bei dem Unterricht in modernen Sprachen den Charakter derselben als lebende Sprachen im Auge behalten und darauf sehen, daß die Schüler soweit als nur immer möglich den praktischen Gebrauch der Sprache im Hören und Sprechen erlernen."

In den beiden unteren Klassen beschränkt sich die Lektüre auf 3
das Lesebuch oder eine Chrestomathie. Kurze Erzählungen, Fabeln u. A. sind auswendig zu lernen und mit sorgfältiger Beachtung der richtigen Aussprache vorzutragen.

In den beiden oberen Klassen werden größere Abschnitte aus 4
einer Chrestomathie oder zusammenhängende Stücke aus den Schriftstellern der klassischen Prosa, z. B. Voltaire (histoire de Charles XII) Segur (histoire de Napoléon), Thierry, Villemain (cours de litterature), Montesquieu (considérations sur les causes de la grandeur et de la décadence des Romains), Pascal gelesen; ebenso aus der Poesie (Racine, Corneille, Molière) geeignete Dramen. Zur Übung im Sprechen ist die Inhaltsangabe oder freie Reproduktion gelesener Stücke zu verlangen.

§ 13.

Arithmetik, Mathematik und Physik.

Der Unterricht in der Arithmetik und Mathematik behandelt

in der 1. Klasse der Lateinschule: Addition, Subtraktion, Multiplikation, Division ganzer Zahlen; — die vier Operationen mit benannten Zahlen; Zerlegung einer ganzen Zahl in Faktoren; Primzahlen; Kennzeichen der Teilbarkeit einer Zahl durch die einziffrigen Zahlen (die Zahl 7 ausgenommen); relative Primzahlen; Übung im Kopfrechnen;

in der 2. Klasse: Bestimmung des größten gemeinschaftlichen Teilers zweier Zahlen; kleinstes gemeinschaftliches Vielfaches mehrerer Zahlen; — die gewöhnlichen Brüche; ihre Umformung und

Reduktion; die vier Operationen mit denselben; — Schlußrechnungen, Übung im Kopfrechnen;

in der 3. Klasse: Dezimalbrüche; die vier Operationen mit denselben; Verwandlung gewöhnlicher Brüche in Dezimalbrüche und umgekehrt; einfache und zusammengesetzte Schlußrechnungen, wie Zinsberechnung u. a. — Übung im Kopfrechnen;

in der 4. Klasse: Erklärung der gebräuchlichsten Maße und Gewichte, gegenseitige Verwandlung derselben; Proportionen und ihre Anwendung namentlich auf Zins-Prozent-Gesellschafts- und Mischungsrechnung; Übung im Kopfrechnen;

in der 5. Klasse: a) Algebra: die vier Grundrechnungen mit allgemeinen Größen; Umformung algebraischer Ausdrücke; b) Geometrie; Grundbegriffe, Gerade, Winkel, Dreieck, Viereck und seine besondern Arten;

in der I. Gymnasialklasse: a) Algebra: Potenzen und Wurzeln; — Gleichungen ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten; — b) Geometrie: Vielecke; Gleichheit und Ähnlichkeit geradliniger Figuren;

in der II. Klasse: a) Algebra: Allgemeine Potenzen; — Gleichungen des zweiten Grades mit einer und mehreren Unbekannten; — Logarithmen; b) Geometrie; die Lehre vom Kreis; — Auflösung geometrischer Aufgaben; c) Stereometrie: Gerade, Ebene; Drei- und Vielkant; reguläre Polyeder;

in der III. Klasse: a) Algebra: (wöchentlich 2 Stunden im Wintersemester: Arithmetische und geometrische Reihen, Zinseszins- und Rentenrechnung; Kombinationslehre mit dem binomischen Lehrsatze und den einfachsten Anwendungen; b) Stereometrie, Polyeder; Prismen; Pyramiden; Cylinder, Kegel, Kugel; Auflösung stereometrischer Aufgaben; c) Ebene Trigonometrie und die Grundgleichungen der sphärischen; d) Physik (wöchentlich 2 Stunden im Sommersemester): Allgemeine Eigenschaften der Körper; — Elemente der Statik und ihre Anwendung auf Hebel, Welle, Rolle, schiefe Ebene, Keil und Schraube; — Erklärung des Barometers und Thermometers;

in der IV. Klasse: a) Übungen aus dem gesamten Gebiete des mathematischen Unterrichts: Ergänzungen; Repetitionen; b) Physik (wöchentlich 2 Stunden im Wintersemester): gleichförmige, gleichförmig beschleunigte und gleichförmig verzögerte Bewegung; Fallgesetze; — Bewegung in krummer Linie; — Bahn geworfener Körper; das einfache Pendel; — c) Mathematische Geographie (wöchentlich 2 Stunden im Sommersemester. [14])

[14]) Wie die h. M. E. vom 3. Juli 1879 Nr. 2229 des Weiteren ausführt, fällt die mathematische Geographie zweifellos unter die Disziplin der Mathematik, weßhalb es auch keinem Zweifel unterliegen könne, daß bei der schriftlichen Absolutorialprüfung Aufgaben aus diesem Lehrstoffe, welcher nicht als eine vollständig selbständige Disziplin, sondern nur als angewandte Mathematik erscheint, gegeben werden können. (M. Bl. f. K. u. Sch. A. 1879 S. 165 f.)

§ 14.

Geschichte.

Der Geschichtsunterricht, welcher in der 3. Klasse der Lateinschule beginnt, wird durch die Erzählung der anziehendsten Sagen des klassischen Altertums eingeleitet. 1

An diese reiht sich ein elementarer Kursus der alten Geschichte bis auf Augustus, wobei der Lehrstoff hauptsächlich an das Leben und die Thaten hervorragender Männer sich anzuschließen hat. 2

In der 4. Klasse wird in der nämlichen Weise die römische Kaisergeschichte und die deutsche Geschichte bis zum Ende des Mittelalters mit besonderer Berücksichtigung der bayerischen Geschichte behandelt. [15] 3

[15]) Inhaltlich h. M. E. vom 26. September 1874 Nr. 11,633 haben Se. Majestät der König bei Genehmigung der Schulordnung die Allerhöchste Willensmeinung dahin auszusprechen geruht, daß der Bestimmung des § 14 Abs. 3, 4 u. 6 der Sch. O., wonach bei dem Unterrichte in der deutschen Geschichte an der Lateinschule und im Gymnasium zugleich der Geschichte Bayerns und seines Regentenhauses eine besondere Berücksichtigung zuzuwenden ist, der genaueste Vollzug werde. Die sämtlichen Rektorate und Subrektorate wurden daher von diesem Allerhöchsten Auftrage zur pflichtgemäßen Darnachachtung mit dem Beifügen in Kenntnis gesetzt, daß das K. Staatsministerium den gewissenhaften Vollzug mit Sorgfalt überwachen werde.

In der 5. Klasse ist die deutsche Geschichte bis auf die neuere Zeit fortzuführen und hiebei gleichfalls der bayerischen Geschichte eine besondere Berücksichtigung zuzuwenden. Die wichtigsten Data und Jahreszahlen sollen von den Schülern dem Gedächtnis eingeprägt werden. 4

In der I. Gymnasialklasse umfaßt der Unterricht die allgemeine Geschichte von dem Anfange der historischen Zeit bis auf das Zeitalter der Gracchen, in der II. Klasse von da bis zum Erlöschen des Hohenstaufen'schen Hauses, in der III. Klasse von da bis zum Abschlusse des westphälischen Friedens und in der IV. Klasse von da bis auf die neueste Zeit. 5

Besonders eingehend ist die deutsche Geschichte und im engsten Anschluß an dieselbe die Geschichte Bayerns und seines Regentenhauses zu behandeln. 6

Dabei soll in den Gymnasialklassen am Anfange eines jeden Schuljahres eine summarische Übersicht der im vorausgegangenen Schuljahre gelösten Lehraufgabe gegeben und gelegentlich auf die Hauptquellen der Geschichte und auf die vorzüglichsten historischen Werke hingewiesen werden. 7

Der Unterricht soll sich nicht auf die Einübung eines gegebenen Memorierstoffes beschränken, sondern in einer dem Verständnis der Schüler angemessenen, anschaulichen und das sittliche Gefühl anregenden Weise erteilt werden. Der freie Vortrag der Lehrer und die 8

Mitteilung anziehender Stellen aus mustergiltigen Geschichtsschreibern werden zur Belebung des Unterrichts dienen.

9 Eine Scheidung des Geschichtsunterrichts nach der Konfession der Schüler findet nicht statt.

§ 15.

Geographie.

1 Der geographische Unterricht beginnt in der 1. Klasse der Lateinschule mit der Beschreibung Bayerns, seiner Gebirge, Flüsse und wichtigsten Städte. Im Sommersemester wird eine kurz gefaßte Darstellung der Erdgestalt und Erdoberfläche und eine hydro- und orographische Übersicht von Europa gegeben.

2 In der 2. Klasse umfaßt der Unterricht die Geographie von Deutschland und der österreichisch-ungarischen Monarchie, dann der Schweiz;

in der 3. Klasse: das übrige Europa,

in der 4. Klasse: die außereuropäischen Erdteile,

in der 5. Klasse: weitere Ausführung der Geographie Deutschlands, Wiederholung der übrigen Länder Europas, Ergänzung des geographischen Wissens der Schüler namentlich hinsichtlich der mathematisch-physikalischen Verhältnisse.

3 Beim gesamten Unterricht in der Geographie ist darauf zu sehen, daß dem Schüler durch Wiederholung und Vergleichung das bereits Erlernte gegenwärtig erhalten und das neu zu Erlernende durch steten Hinweis auf bereits Bekanntes anschaulich gemacht werde. Bei dem Unterrichte sind stets graphische Darstellungen zu benützen, welche eine klare Übersicht über die Terrainverhältnisse, den Bau der Gebirge und den Lauf der Flüsse gewähren. In den drei oberen Klassen haben die Schüler Versuche im Kartenzeichnen anzustellen.

4 Für die Ethnographie ist durch anschauliche Schilderungen der Lehrer und durch Mitteilungen aus anziehenden Reisebeschreibungen Interesse zu erwecken.

5 Mit der Einprägung eines äußerlich mitgeteilten Memorierstoffes oder einer trockenen Nomenklatur soll sich der Unterricht auf keiner Lehrstufe begnügen.

6 In den Gymnasialklassen wird in der politischen Geographie kein besonderer Unterricht erteilt, doch sind die Lehrer verbunden, bei der Lektüre der Schriftsteller und bei dem Vortrage der Geschichte auf Befestigung und Erweiterung der geographischen Kenntnisse der Schüler sorgfältig Bedacht zu nehmen.

§ 16.

Turnen.

1 Der Unterricht im Turnen wird nach dem System von Spieß erteilt, wozu in dem „Leitfaden für den Turnunterricht an den

Schulanstalten des Königreichs Bayern" (München 1864) Anleitung gegeben ist.[16])

[16]) In Betreff des Turnunterrichtes an den Studienanstalten rc. hat das K. Staatsministerium d. J. f. K. u. Sch. A. mit h. Entschließung vom 13. August 1879 Nr. 14356 folgende Bestimmungen getroffen, welche mit Beginn des Schuljahres 1879/80 in Wirksamkeit getreten sind:

1) Die Erteilung des Turnunterrichtes hat nach dem dieser h. Entschließung beigefügten Lehrprogramme (M. Bl. f. K. u. Sch. A. 1879 S. 213—228) zu geschehen, welches Lehrziel, Lehrstoff und Lehrgang dieses Unterrichts enthält.

2) Derselbe ist in der Regel klassenweise zu behandeln. Klassen, welche nicht mehr als 25 Schüler zählen, können unter der Voraussetzung des Vorhandenseins ausreichender Turnlokalitäten mit der nächsthöheren Klasse, wenn die Schülerzahl derselben auch nicht mehr als 25 beträgt zu Einer Turnabteilung vereinigt werden.

3) In den fünf Klassen der lateinischen Schule, im ersten und zweiten Kurs des Realgymnasiums und in den 4 unteren Kursen der Realschule muß der Turnunterricht allein und unmittelbar vom Turnlehrer erteilt, in den 4 Klassen des Gymnasiums rc. darf im Bedürfnisfalle Riegenturnen durchgeführt werden.

4) In den Semestral-, Jahres- und Absolutorialzeugnissen sind auch die Fortschritte der Schüler im Turnen zu verzeichnen und Dispensationen hievon, welche sich auf 1 Semester oder darüber erstreckten, vorzumerken. (Diese Anordnung wird mit h. M. E. vom 28. Januar 1884 Nr. 11340 „den Turnunterricht an den humanistischen und realistischen Mittel-Schulen des Königreichs betr." (M. Bl. f. K. u. Sch. A. 1884 S. 27) in Erinnerung gebracht, den K. Rektoren übrigens anheimgestellt, die erforderliche Bemerkung bezüglich der Fortschritte der Schüler im Turnen in den Studienzeugnissen entweder bei den Prädikaten bezüglich der Fortschritte in den übrigen Lehrgegenständen oder bei dem in das Zeugnis aufzunehmenden allgemeinen Urteil über Fleiß, Betragen und Leistungen der Schüler einzutragen.)

5) Turnlehrer, welche an der ganzen Anstalt den Turnunterricht erteilen, sind zu denjenigen Sitzungen des Lehrerrates beizuziehen, in welchen über die Verteilung der Turnstunden, die Bildung der Turnabteilungen und andere auf den Turnunterricht an den Anstalten bezügliche Angelegenheiten, sowie über das Gesamtverhalten der Schüler verhandelt wird.

6) Die Turnlehrer sind verpflichtet, alljährlich die in den Turnräumen behandelten Lehrpensa dem Rektorate der Anstalt mitzuteilen, welches dieselben in dem Jahresberichte der Anstalt zu veröffentlichen hat. (M. Bl. f. K. u. Sch. A. 1879 S. 211 u. 212.)

Programm 2

des Turnunterrichts für die humanistischen und realistischen Mittelschulen des Königreichs.

I. Lehrziel.

Harmonische Ausbildung des ganzen Körpers zu gesteigerter Rüstigkeit, Gewandtheit und Ausdauer, männlich schöne Haltung, Gewecktheit der Sinne, Mut und rasche Entschlossenheit, Erziehung zu freiem Gehorsam, Vorbereitung für den Wehrdienst, jugendliche Frische und Fröhlichkeit.

II. Lehrstoff und Verteilung desselben.

I. Lateinklasse.

Einfache und leichte zusammengesetzte Freiübungen. Fassungen. Regelrechter und ausdauernder Schritt. Richtige Haltung. Laufschritt.

Stehen in geordneten Reihen. Auflösung und rasche Wiederherstellung der Ordnung. Richtung und Abstandnahmen in der Reihe. Rottenwogen. Drehungen. Ziehen in verschiedenen Ganglinien. Reihungen in Paaren.

Sprung: ohne Sprungbrett 0,4 m hoh, 0,8 m tief, 0,5 weit; mit Sprungbrett Hochweitsprung (0,3 m hoh und 0,6 m weit) Weitsprung (0,6 m).

Langseil: Durchlaufen aus dem Stand im Seil nach verschiedenen Richtungen, einzeln und zu Mehreren. Nicht anstrengendes Hüpfen im Seil.

Schwebebaum: Aufsteigen. Seitstand. Freiübungen im Seitstand. Seitgehen.

Stabübungen: Den Stab holen, tragen, zu Boden legen, heben mit gebeugten und gestreckten Armen.

Wagrechte Leiter: Springen in den Streckhang. Übung des Niedersprunges. Bein- und Rumpfthätigkeiten im Streckhang.

Eine Kletterstange: Hüpfen in verschiedenen Formen mit Armwippen. — Kletterschluß.

Zwei Kletterstangen: Hüpfen in verschiedenen Formen mit Armwippen. Liegehangstand. Übungen in demselben.

Reck: Streckhang. Bein- und Rumpfthätigkeiten im Streckhang.

Stemmbalken (auch im Außen-Seitstand am Barren): Hüpfen mit Armwippen. Liegestützstand. Übungen in demselben.

Spiele: Zieh- und Schiebekämpfe. Spiele mit dem Handball. Katz und Maus. Komm mit. (Im Freien: Schwarzer Mann.)

II. Lateinklasse.

Leichte zusammengesetzte Freiübungen. Regelrechter und ausdauernder Schritt. Gehübungen mit Beiordnung anderer Thätigkeiten des Rumpfes und der Beine. Trittwechselgang. Richtige Haltung. Laufschritt. Kleine Dauerläufe (nicht über 5 Minuten).*)

In der Reihe Richtung und Abstand nehmen. Reihungen in Paaren und Viererreihen. Schwenkungen um einen Äußeren in gebundener Reihe.

Sprung: ohne Sprungbrett 0,5 m hoh, 0,9 m tief, 0,7 weit. — Mit Sprungbrett: Hochweitsprung (0,4 m hoh und 0,7 m weit), Weitsprung 0,8 m.

*) In allen Klassen nur im Freien zu üben.

Stab: Die vorjährigen Übungen. Dazu Überheben. Schwingen. Stoßen.

Langseil: Ein- und Durchlaufen aus dem Stand außer dem Seil. — Nach Einlauf Hüpfen im Seil — einzeln und zu Mehreren.

Schwebebaum: Steigen auf den kniehoh gestellten Schwebebaum. Freiübungen im Seitstand. Seitgehen der (durch Händefassung) gebundenen oder ungebundenen Reihe.

Wagrechte Leiter: Übungen im Streckhang. Hangeln an und von Ort im Seithang an einem Holm — ohne und mit Seitschwung.

Eine Kletterstange: Kletterschluß. Aufklettern.

Zwei Stangen: Hüpfen im Hangstand mit Armwippen. Leichte Übungen im Streckhang. Dauerhang (15 Sekunden).

Reck: Streckhang mit verschiedenen Griffen. Leichte Übungen im Streckhang. Hangeln an und von Ort im Seithang, ohne und mit Schwung.

Stemmbalken (Außenseitstand am Barren): Übungen durch und in den Seitstreckstütz.

Spiele: Zieh- und Schiebekämpfe. Spiele mit den Handbällen. Katz und Maus (auch in 2 Kreisen). Komm mit! (Im Freien: Schwarzer Mann).

III. Lateinklasse.

Zusammengesetzte Freiübungen. Regelrechter Schritt und richtige Haltung. Schnell- und Dauergang. Schnell- und Dauerlauf (letzterer nicht über 6 Minuten).

Abstandnehmen der Reihen. Reihungen der Paare. Schwenkungen, auch um die Mitte. — Schwenkungen und Reihungen, in Verbindung gebracht, ebenso Reihungen und Drehungen, endlich auch Schwenkungen und Drehungen.

Sprung: Ohne Sprungbrett. 0,6 m hoh, 1 m tief, 0,8 m tief, 0,8 m weit; mit Sprungbrett Hochweitsprung (0,5 m hoh und 0,8 m weit), Weitsprung 0,9 m.

Langseil: Ein- und Durchlaufen aus dem Stand außer dem Seil nach verschiedenen Richtungen. Hüpfen mit Beiordnungen. Verbindungen von Lauf- und Hüpfübungen.

Schwebebaum: Aufstehen aus dem Quersitz zum Seit- und Querstand. Freiübungen im Seit- und Querstand. Gehen im Quer- und Seitstand auf dem 50 cm vom Boden entfernten Geräte.

Stab: Heben, Stoßen, Schwingen, Übersteigen — auch in Verbindung gebracht mit Freiübungen verschiedener Art.

Wagrechte Leiter: Hang und Hangeln im Seit- und Querstreckhang ohne und mit Seitschwung.

Eine Stange: Aufklettern in verschiedenen Griffformen. Wettklettern nach Schnelligkeit.

Zwei Stangen: Kletterschluß an einer Stange, Griff der Hände an zwei Stangen; in dieser Form Aufklettern. — Wanderklettern (wenigstens 6 Stangen), Dauerstreckhang (20 Sek.)

Reck: Kniehang. Achselkniehang. Versuche vom Knie- und Knieachsel-Aufschwung. — Hang und Hangeln im Streckhang ohne und mit Schwung.

Barren: Hüpfen mit Armwippen im Querstand. Hüpfen in der Querstütz. Aufsitzen vor den Händen — aus dem Stand.

Spiele: Schwebe-, Zieh- und Schiebekämpfe. Spiele mit den Handbällen. — Im Freien: Schwarzer Mann. Bärenschlapp.

IV. Lateinklasse.

Freiübungen: meistens gleichzeitige Thätigkeiten der Gliedmassen. — Schritt und Haltung. — Dauer- und Schnellgang. Dauer- und Schnelllauf (ersterer nicht über 7 Minuten).

Verbindungen von Reihungen, Drehungen und Schwenkungen, häufig auch unter Stabbelastung im Geh- und im Laufschritt ausgeführt.

Sprung: Ohne Sprungbrett 0,7 m hoh, 1,1 m tief, 0,9 m weit, Mit Sprungbrett: Hochweitsprung (0,55 m hoh und 0,9 m weit). Weitsprung 1,05 m.

Schwebebaum (50 cm hochgestellt): Stellungswechsel der Füße. Drehungen. Gehen vor-, seit- und rückwärts.

Stab: Die bisherigen Übungen vermehrt und gesteigert durch schwierigere Beiordnungen. — Stabgriffe.

Wagrechte Leiter. Hangeln im Streckhang mit verschiedenen Beiordnungen, ohne und mit Schwung.

Eine Kletterstange: Aufklettern in verschiedenen Formen. Wettklettern nach Schnelligkeit und Schönheit.

Zwei Kletterstangen: Kletterschluß an beiden Stangen. — Auf- und Wettklettern mit Kletterschluß an einer Stange. — Wanderklettern (wenigstens 10 Stangen).

Reck: Knie- und Knieachselaufschwung. — Knieachselwelle — Kniewelle rückwärts. — Vorübungen zum Felgaufschwung. — Hang und Hangeln ohne und mit Schwung.

Bock: Vorübungen und Aufsitze. — Grätschsprung über den hüfthoh gestellten Bock.

Barren: Aufsitze und Ausschwünge vor und hinter den Händen aus Stand und Stütz.

Spiele: Schwebe-, Zieh- und Schiebekämpfe. Hölzerkampf. — Im Freien: Schwarzer Mann. Bärenschlapp. Jagd.

V. Lateinklasse.

Zusammengesetzte Freiübungen, auch aus schwierigeren Ausgangsstellungen. Regelrechter Schritt und richtige Haltung. Dauer- und Schnellgang. Schnell- und Dauerlauf (letzterer nicht über 8 Minuten).

Windungen und Schwenkungen in ungebundener Reihe. Verbindungen verschiedener Ordnungsübungen unter sich im Geh- und Laufschritt, meist mit Stabbelastung auszuführen.

Sprung: Ohne Sprungbrett: 0,75 m hoh, 1,2 m tief, 1 m weit. Mit Sprungbrett: Hochweitsprung (0,6 m hoh und 0,1 m weit), Weitsprung 1,25 m.

Schwebebaum (vom Boden 0,6 m hoh gestellt). Gehen in verschiedenen Formen. Aufsitze mit Wendeschwung.

Stab: Stabgriffe. Stabwinden. Verbindungen der bisher erlernten Übungen.

Wagrechte Leiter: Hang und Hangeln im Streckhang in erschwerten Formen ohne und mit Schwung. Drehhangeln.

Zwei Kletterstangen: Aufklettern mit Kletterschluß an beiden Stangen. Zweimaliges Aufklettern mit Kletterschluß an einer Stange. Wanderklettern (wenigstens 16 Stangen).

Eine Kletterstange: Zweimal hintereinander Aufklettern.

Reck: Felgaufschwung an dem mundhohen Geräte, mit Ober- und Untergriff. — Hang und Hangeln, ohne und mit Schwung.

Bock: Regelrechter Grätschsprung über den hüfthochgestellten Bock (ohne Sprungbrett).

Barren: Verbindung der Aufsitze vor und hinter der Hand. Stützeln im Streckstütz. — Unterarmstütz. Schwingen in demselben.

Spiele: Zieh-, Schiebe- und Schwebekämpfe. Hölzerkampf. — Im Freien: Bärenschlapp. Jagd.

I. Gymnasialklasse.

Freiübungen: meist nur mehr in Verbindung gebracht mit Stabübungen. — Gehen mit Drehungen. Regelrechter Schritt und Haltung. Schnellgehen und Schnelllaufen. Dauergehen und Dauerlauf (letzterer nicht über 9 Minuten). Straffschritt.

Bildung des Reihenkörpers. Reihungen der Reihen, im Geh- und Laufschritt und meist unter Stabbelastung ausgeführt. Diese Übungen auch mit bisher erlernten in zahlreiche Verbindung gebracht.

Sprung: Ohne Sprungbrett: 0,8 m hoh, 1,4 m tief, 1,1 m weit. Mit Sprungbrett: Hochweitsprung (0,65 m hoh und 1,15 m weit), Weitsprung 1,5 m.

Stab: Stabschwünge.

Wagrechte Leiter: Klimmziehen. Beugehang. Hangeln im Streck- und Beugehang.

An zwei Stangen: Klimmziehen. Aufhangeln bis wenigstens zur Hälfte der Stangenhöhe. Wanderklettern (wenigstens 20 Stangen).

Eine Stange: Klimmziehen. Aufhangeln im Beugehang wenigstens bis zur Hälfte der Stangenhöhe.

Klettertau: Aufklettern mit verschiedenen Kletterschlüssen.

Reck: Klimmziehen. Aufschwung mit verschiedenen Griffen am scheitelhohen Reck. Knie- und Bauchwelle. Durchziehen im Sturzhang.

Bock: Kehr- und leichte Drehsprünge. — Grätschsprung als Weitsprung (mit 0,4 m abgerücktem Sprungbrett).

Pferd: Vorübungen; Quer- und Seitsitze. Leichte Übungen aus dem Quersitz.

Barren: Streckstützhüpfen. Übungen im Unterarmstütz. Ein- und Ausspringen über einen Holm aus dem Stand am Ende des Barrens. Beuge-Liegestütz. — Schwingen im Streckstütz (wenigstens 6 Schwünge vor- und rückw. über die Holmhöhe). — Barrenspringen. Hintersprünge: Aufsitze auf einen Holm.

Stemmbalken (resp. Schwebebaum) hüfthoh gestellt. Aufsitze mit Wendeschwung. Auf- und Durchhocken. — Gehen und Laufen auf dem Schwebebaum.

Spiele: Zieh- und Schiebekämpfe. Ringvorübungen. Wettkämpfe. Dreischlag. — Fuß- und Grenzball. — Im Freien: Jagd. Barrlauf.

II. Gymnasialklasse.

Stabschwünge mit Rumpf- und Beinthätigkeiten. Schritt. Haltung. — Dauergang und Dauerlauf (nicht über 10 Min). Schnellgang und Schnelllauf. — Straffschritt.

Reihungen und Schwenkungen im Reihenkörper im Umzug, in Geh- und Laufschritt und meist unter Stabbelastung ausgeführt.

Sprung: Ohne Sprungbrett: 0,83 m hoh, 1,6 m tief, 1,3 m weit. Mit Sprungbrett: Hochweitsprung (0,7 m hoh und 1,2 m weit); Weitsprung 1,7 m.

Wagrechte Leiter: Hangeln im Streck- und Beugehang in erschwerenden Anordnungen.

Zwei Kletterstangen: Aufhangeln im Streck- und Beugehang. Wanderklettern (wenigstens 24 Stangen).

Eine Stange: Aufhangeln im Beugehang.

Tau: Zweimal hintereinander Aufklettern, mit verschiedenen Kletterschlüssen.

Reck: Schwingen am sprungreichhohen Reck im Streck- wie Beugehang mit verschiedenen Beiordnungen. Aufschwung am reichhohen Reck. Übergehen aus dem Stütz zum Hang und aus dem Hang zum Stütz. — Barrierensprung über das hüfthohe Reck.

Bock: Grätschsprung über den brusthohen Bock. — Drehsprünge. — Grätschweitsprung (das Sprungbrett ist 0,5 m abgerückt) über das hüfthohe Geräte.

Pferd: Hintersprünge: Aufsitze in dem Sattel. Übungen aus dem Quersitz. Seitsprünge. Aufsitze mit Wende- und Kehrschwung.

Barren: Beugestütz. Aufsitze mit Beugestützschwung. — Schwingen im Streckstütz (wenigstens 8 Schwünge vor- und rückw. über die Holmhöhe. Barrenspringen: Aus dem Außen-Seitstand, Wendeaufsitz auf einen und auf zwei Holmen. — Flanken über einen Holm.

Stemmbalken (brusthoch gestellt): Aufsitze mit Wende- und Kehrschwung.

Hocken. (Schwebebaum): die Übungen der vorigen Klasse in anstrengenderen Formen.

Spiele: Zieh- und Schiebekämpfe. Ringvorübungen. Dreischlag. Fuß- und Grenzball. — Im Freien: Jagd, Barrlauf.

III. Gymnasialklasse.

Stabschwünge mit Stellungswechsel. Schritt und Haltung. Dauer- und Schnellgang. Schnell- und Dauerlauf (letzterer nicht über 11 Minuten). Straffschritt. Schwungspreizschritt.

Ordnungsübungen im Reihenkörper und Reihenkörpergefüge mit Stabbelastung.

Sprung: Ohne Sprungbrett: 0,86 m hoh, 1,8 m tief, 1,4 m weit. Mit Sprungbrett: Hochweitsprung (0,75 m hoh und 1,4 m weit). Weitsprung 1,9 m.

Wagrechte Leitern: Hangeln im Streck- und im Beugehang, ohne und mit Schwung. — Hangzucken.

Zwei Kletterstangen: Hangzucken. Aufhangeln zweimal hintereinander ohne und mit Schwung. Wanderklettern (wenigstens 28 Stangen).

Eine Kletterstange: Aufhangeln zweimal hintereinander im Beugehang. — Aufhangeln mit verschiedenen Beiordnungen. — Hangzucken.

Tau: Aufklettern öfter hintereinander. Wettklettern.

Reck: Schwünge. Unterschwünge über die brusthoh gestellte Schnur. — Aufschwung aus dem Beugehang. — Sprung in den Stütz auf dem schulterhohen Reck. — Über das hüfthoh gestellte Reck Wende und Flanke.

Bock: Grätschsprung über das brusthoh gestellte Geräte. Sprünge über den hüfthoh gestellten Bock bei vorgestellter Schnur. Dreh- und Kehrsprünge. Hocken. Grätschweitsprung (das Sprungbrett ist 0,6 m weit abgerückt).

Pferd: Hintersprünge: Aufsitze auf dem Halse. Drehaufsitze. Kehre. Seitsprünge: Flanke und Kehre. Hocken mit einem und mit beiden Beinen.

Barren: Stützeln und Schwingen im Beugestütz. Aufsitze mit Beugestützschwung. Schwingen im Streckstütz (wenigstens 10mal vor- und rückw. über Holmhöhe). — Barrenspringen über das hüfthohe Geräte: Springen aus dem Außen- und Innenseitstand 2c.

Geräte: Springen aus dem Außen- und Innenseitstand mit Flanken- und Wendeschwung über einen Holm.

Stemmbalken: Hocken mit verschiedenen Beiordnungen. — Schwebebaum: Gehen mit tiefer Kniebeuge.

Spiele: Kampfübungen. — Dreischlag. Grenz und Turmball. — Im Freien: Barrlauf. Tag und Nacht.

IV. Gymnasialklasse.

Stabschwünge mit Stellungwechsel. Regelrechter Schritt und gute Haltung. Dauer- und Schnellgang. Schnell- und Dauerlauf (letzterer nicht über 12 Minuten). Straff- und Schwungspreizschritt.

(Ordnungsübungen im Reihenkörper und im Reihenkörpergefüge, meist mit Stabbelastung.)

Sprung: Ohne Sprungbrett: 0,9 m hoh, 2 m tief, 1,5 m weit. Mit Sprungbrett Hochweitsprung (0,8 m hoh und 1,5 m weit), Weitsprung 2 m.

Wagrechte Leitern: Hangzucken, auch in Verbindung gebracht mit Hangeln ohne und mit Schwung.

Zwei Kletterstangen: Zu den früheren Übungen Hangzucken. — Wanderklettern (wenigstens 32 Stangen).

Eine Kletterstange: Wettklettern und Letthangeln in verschiedenen Formen. Hangzucken; auch im Wechsel mit Beuge- und Streckhang.

Tau: Aufklettern und Aufhangeln. Auch häufig als Wettübung.

Reck: Schwingen. Unterschwünge über die brusthoh gestellte Schnur. Aufschwünge aus dem Hange. Sprung in den Stütz auf dem scheitelhohen Reck. Über das hüfthoh gestellte Reck: Flanke, Wende und Kehre.

Bock: Grätsch- und Drehsprünge über das brusthoh gestellte Geräte (auch über die vor oder hinter den Bock gestellte Schnur). Grätschweitsprung (das Sprungbrett ist 0,75 m abgerückt).

Pferd: Hintersprünge: Kehre, Wende. Fechtersprünge. Aufsitz auf dem Halse. Längensprung über das Pferd. Seitsprünge: Flanke, Kehre, Wende, Hocken, Grätschen.

Barren: Schwingen, Aufsitzen und Ausschwünge mit Beugestützschwung. Schwingen mit Armwippen. Wechsel zwischen Beuge- und Unterarmstütz. Stützhüpfen im Beugestütz. Schwingen im Streckstütz (12 mal über die Holmhöhe). Barrenspringen: Aus dem Außen- und Innenseitstand Springen in der Flanke über einen hüfthohen Holm zum Stand und Stütz mit verschiedenen Verbindungen.

Stemmbalken (brusthoh gestellt) Flanke und Wende. Hocken ein- und beidbeinig. Schwebebaum: Gehen und Laufen mit schwierigeren Beiordnungen.

Spiele: Kampfübungen, Dreischlag. Grenz- und Turmball. Im Freien: Barrlauf und Tag und Nacht.

§ 17.

Kalligraphie.

In den vier unteren Klassen der Lateinschule wird Unterricht im Schönschreiben erteilt, bei welchem vorzugsweise auf Reinlichkeit und Deutlichkeit zu sehen ist. [17])

[17]) Inhaltlich h. M. E. vom 24. Dezember 1875 Nr. 15 510 „Vollzug der Bestimmung des § 24 Abs. 5 der Schulordnung betr.“, darf bei der Prüfung für die Aufnahme in die erste Lateinklasse von den Knaben Kenntnis

und Übung der Lateinschrift nicht verlangt werden, dagegen hat der Schreibunterricht dieser Klasse in den ersten Wochen des Jahres hauptsächlich die Übung der lateinischen Schrift sich zur Aufgabe zu machen. (M. Bl. f. K. u. Sch. A. 1875 S. 513.)

In der 3. Klasse hat sich der Schönschreibeunterricht vom 2
zweiten Semester an auch auf die Einübung der griechischen Schrift zu erstrecken.

Übrigens haben die Lehrer sämtlicher Klassen auf eine reine 3
und deutliche Schrift in allen Heften strenge zu halten und es bleibt dem Ermessen des Rektors überlassen, solche Schüler der oberen Klassen, welche darin nachlässig oder einer Nachhilfe noch bedürftig sind, dem Schreibunterrichte in einer niederen Klasse für eine bestimmte Zeit zuzuweisen.

§ 18.

Stenographie.

Der Unterricht in der Stenographie beginnt in der Regel erst 1
in der I. Gymnasialklasse.

Schülern der 5. Klasse der Lateinschule, welche sich die er- 2
forderliche Sicherheit in der deutschen Sprache und hinreichende Fertigkeit in der Kalligraphie erworben haben, kann die Teilnahme am stenographischen Unterrichte gestattet werden.

Der Unterricht in der Stenographie ist ausschließlich nach dem 3
Systeme von Gabelsberger zu erteilen und hat außer der Schreibmechanik und Schreibflüchtigkeit namentlich auch die Gesetze des Sprachbaues, auf welche Gabelsbergers System begründet ist, zu berücksichtigen.

Die Anwendung der Stenographie bei der Anfertigung schrift- 4
licher Arbeiten aus einem anderen Lehrfache ist, insoweit dieselben der Kontrole des Lehrers unterliegen, den Schülern untersagt.

§ 19.

Gesang und Musik.

Unterricht im Gesange und in der Musik wird an den Studien- 1
anstalten nach Maßgabe der Mittel und Gelegenheiten erteilt. Die Rektoren werden es sich angelegen sein lassen, durch Aufmunterung und Belehrung auf eine möglichst zahlreiche Beteiligung von solchen Schülern, welche die entsprechenden Anlagen hiefür besitzen, hinzuwirken. [18])

[18]) Da dem K. Staatsministerium in wiederholten Fällen zur Kenntnis gekommen war, daß bei dem Gesangunterrichte an Studienanstalten den Schülern vom Fachlehrer Liederbücher oder einzelne Lieder in die Hände gegeben wurden, welche aus pädagogischen oder sonstigen Gründen zu beanstanden waren und deshalb durch Verfügung der Schulbehörden wieder außer Gebrauch gesetzt werden mußten, so hat dasselbe durch h. E. vom 1. Januar 1878 Nr. 16 666, die Wahl der Lehrmittel für den Fachunterricht betr., um Mißbräuche in dieser Beziehung ferne zu

halten, die K. Studienrektorate beauftragt, in Anwendung der ihnen durch § 41 Abs. 4 eingeräumten Befugnisse genau darüber zu wachen, daß auch bei dem Gesangunterrichte kein Lehrmittel gebraucht werde, welches in pädagogischer Hinsicht Anstoß erregen könnte; die betreffenden Fachlehrer sind zu diesem Zwecke anzuweisen, die von ihnen zur Benützung bei dem Unterrichte gewählten Lehrmittel, bevor sie dieselben in Gebrauch setzen, jederzeit dem Vorstande der Anstalt zur Kenntnisnahme und Prüfung vorzulegen. (M. Bl. f. K. u. Sch. A. 1878 S. 1 u. 2.)

2 Der Musikunterricht hat sich vorzugsweise mit den Streichinstrumenten, namentlich mit dem Violinspiele zu befassen.

§ 20.

Zeichnen.

1 Die Teilnahme am Unterrichte im Zeichnen ist fakultativ, muß aber den Schülern um so dringender empfohlen werden, als diese Kunstübung nicht blos im Allgemeinen die Erweckung und Bildung des Formensinnes und Geschmackes fördert, sondern für diejenigen, welche sich etwa später einem technischen Berufsstudium zuwenden wollen, eine fast unerläßliche Vorbedingung ist.

2 Der Zeichenunterricht wird mit Rücksicht auf Alter und Geschicklichkeit der Schüler in Abteilungen und in wöchentlich 2 Stunden erteilt und schreitet in methodisch-stufenmäßiger Reihenfolge von dem Zeichnen nach flachen Vorlagen, Wandtafeln, geometrischen Körpern, Ornamenten u. s. w. mit Erläuterungen über Perspektive bis zum Zeichnen nach dem Runden (Abgüsse, Büsten, Gypsmodelle) vor, wobei vornehmlich die Antike zu berücksichtigen ist.

§ 21.

Hebräische Sprache.

1 Denjenigen Schülern, welche sich künftig dem Studium der Theologie zu widmen gedenken, oder eine besondere Befähigung zu linguistischen Studien haben, soll, soweit thunlich, Gelegenheit zur Erlernung des Hebräischen geboten werden.

2 Für den Unterricht in dieser Srache ist in dem unteren Kurs eine einfache Grammatik und eine Chrestomathie historischer Stücke zu benützen; in den oberen soll bis zur Lesung der Psalmen und ausgewählter Abschnitte aus den Propheten fortgeschritten werden.

§ 22.

Englische und italienische Sprache.

1 In der englischen und italienischen Sprache wird an den Studienanstalten, soweit es die Mittel und Verhältnisse erlauben, Unterricht erteilt.

2 Es gelten hiefür im Allgemeinen dieselben Grundsätze, wie für den Unterricht in der französischen Sprache.

§ 23.

Lehrbücher.

Die Wahl der erforderlichen Lehrbücher ist dem Lehrerrate aus der Zahl der von dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten gebilligten Lehrbücher gestattet.[19] [20] 1

[19]) S. h. M. E. vom 29. August 1875 Nr. 9280 „Revision des Verzeichnisses der zur Benützung beim Unterrichte an den Studienanstalten gebilligten Lehrbücher betr." (M. Bl. f. K. u. Sch. A. 1875 S. 333—344) und unten S.

[20]) Die Wahl der Lehrmittel für den Fachunterricht betr. s. S. 23. N. 18.

Wünscht der Lehrerrat die Einführung eines in das Verzeichnis der gebilligten Lehrbücher nicht aufgenommenen Buches, so ist dazu die besondere Genehmigung des genannten K. Staatsministeriums einzuholen.[21] 2

[21]) Durch h. M. E. vom 19. Januar 1883 Nr. 8838, das Verfahren, bezüglich der Neueinführung von Schulbüchern an den Mittelschulen betr., sind die K. Rektorate und Subrektorate beauftragt worden, Anträge wegen Einführung neuer Schulbücher mit den dieselben veranlassenden Verhandlungen jederzeit bis zum Schlusse des Wintersemesters eines Studienjahres dem K. Staatsministerium in Vorlage zu bringen, damit in den darauffolgenden Monaten die erforderliche Prüfung der vorgeschlagenen neuen Lehrmittel durch Sachverständige erfolgen und die Entschließung auf die eingekommenen Anträge noch vor Beginn des neuen Studienjahres rechtzeitig erlassen werden kann.

Vor eingetroffener Genehmigung eines neuen Schulbuches durch das K. Staatsministerium darf dessen Einführung an einer Studienanstalt nicht stattfinden. (M. Bl. f. K. u. Sch. A. 1883 S. 19 u. 20.)

Ein Wechsel der einmal eingeführten Lehrbücher wird von den Rektoren und dem Lehrerrate nur nach reiflicher Überlegung und sorgfältiger Prüfung aller hierauf bezüglichen Momente vorgenommen werden.[22] 3

[22]) Aus Anlaß der in der Kammer der Abgeordneten beim Landtage erhobenen Beschwerden, daß durch Änderungen in den neueren Auflagen von mehreren Schulbüchern die älteren Auflagen in kurzer Zeit unbrauchbar würden und daraus den Eltern, namentlich solchen, die ältere und jüngere Söhne an den Studienanstalten haben, bedeutende Mehrkosten erwüchsen, sowie aus Anlaß ähnlicher Klagen aus den Kreisen der Lehrer und Schulvorstände, in denen außerdem hervorgehoben wurde, daß durch das häufige Erscheinen neuer Auflagen mit wesentlichen Änderungen namentlich auch die Armen-Bibliotheken der K. Studienanstalten großen Schaden erlitten, hat das K. Staatsministerium nach näherer Untersuchung des Sachverhalts mit h. Entschl. vom 18. Juni 1880 Nr. 3382 den Gebrauch von Schulbüchern betr. den K. Rektoraten und Subrektoraten der sämtlichen K. Studienanstalten und Lateinschulen eröffnet, daß zu den bei dem Wechsel der einmal eingeführten Lehrbücher in Frage kommenden Momenten auch die Zeit zählt, die seit der Einführung des letztgebrauchten Buches, hier seit dem Erscheinen der vorletzten Auflage verflossen ist und vorausgesetzt wird, daß ein einmal eingeführtes Schulbuch längere Zeit an einer Anstalt im Gebrauch bleibe. Die Rektorate erhielten hiebei zugleich den Auftrag, es zur Kenntnis des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu bringen, wenn ein an

ihrer Anstalt eingeführtes vom K. Staatsministerium genehmigtes Schulbuch bei einer neuen Auflage derartige Umgestaltungen erlitten hat, daß die ältere Auflage neben der neuen nicht mehr benützt werden kann, die neuere Auflage also als ein neu einzuführendes Lehrmittel betrachtet werden muß.

4 Wenn neuere Ausgaben von Lehrbüchern so wesentliche Veränderungen erfahren, daß deren gleichzeitiger Gebrauch neben der älteren Auflage in Frage gestellt wird, so darf die letztere, so lange die Mehrzahl der Schüler sich in deren Besitze befindet, beim Unterrichte nicht ausgeschlossen werden.

5 Das Lehrbuch in irgend einem Fache durch Diktate zu ersetzen ist nicht gestattet.

Titel III.

Eintritt der Schüler. Ordnung des Studienjahres. Ferien und Feiertage.

§ 24.

1 Jeder Schüler, welcher die Aufnahme in eine Studienanstalt nachsucht, hat sich am Anfange des Schuljahres an dem hiefür öffentlich bekannt gemachten Termine bei dem Vorstande der Anstalt anzumelden und dabei seinen Geburts- und Impfschein, sowie seine früheren Schul- oder Studienzeugnisse vorzulegen. [23])

[23]a) Über das Ergebnis der Inskription, deren Kenntnis und Vergleichung mit dem Stande des Vorjahres dem K. Staatsministerium im Interesse des Dienstes erforderlich ist, haben die K. Studienrektorate am Beginne eines jeden Studienjahres durch Ausfüllung einer Tabelle zu berichten; siehe h. M. E. vom 9. Oktober 1877 Nr. 13 242 u. vom 26. Dezember 1878 Nr. 15 550. (M. Bl. f. K. u. Sch. A. 1878 S. 396.)

b) Ferner wurden zur Ermöglichung der Kontrole über Erfüllung der Schulpflicht die Vorstände der humanistischen Mittelschulen mit h. M. E. vom 18. Januar 1880 Nr. 15 577 beauftragt, von jedem einzelnen Falle, in welchem ein Schüler vor Zurücklegung des volksschulpflichtigen Alters entweder während des Schuljahres aus der Anstalt ausscheidet oder zu Anfang des Schuljahres in die Anstalt nicht wieder eintritt, der Lokalschulbehörde des Aufenthaltsortes desselben Anzeige zu erstatten. (M. Bl. f. K. u. Sch. A. 1880 S. 13 u. 14.)

c) Nach der h. M. E. vom 18. Juni 1880 Nr. 3383 „Aufnahme der von einem nichtbayerischen Gymnasium übertretenden Schüler betr.“ sind alle diejenigen Schüler, welche aus einem nicht bayerischen Gymnasium an eine Studienanstalt des Königsreiches Bayern übertreten wollen, vor ihrem Eintritte einer Aufnahmsprüfung zu unterwerfen, weil doch vielfach die Organisation der deutschen Anstalten im Einzelnen so sehr von einander abweicht, daß nicht sofort ein Schüler von der Klasse des einen Gymnasiums in die eines andern mit Erfolg übertreten kann, wenn auch mit der Bestimmung über die allgemeine Gültigkeit der deutschen Gymnasialabsolutorialzeugnisse die Gleichheit des Zieles der Gymnasialbildung in den verschiedenen Staaten des Deutschen Reichs ausgesprochen ist.

d) Das Institut der Hospitanten an Studienanstalten kennt die Schulordnung vom 20. August 1874 überhaupt nicht. Indes bemerkt die zunächst an das K. Rektorat des Wilhelmsgymnasiums in München ergangene

dann generalisierte h. M. E. vom 4. Dezember 1874 Nr. 15 271 die Zulassung der Schüler G. und K. D. als Hospitanten betreffend, wie aus dem Ausschlusse der Institution der Hospitanten keineswegs folge, daß solche Schüler wie z. B. Ausländer, die infolge unzureichender Kenntnisse in der deutschen Sprache den an einen ordentlichen Schüler zu stellenden Anforderungen noch nicht genügen können, unter allen Umständen vom Besuche der Studienanstalten zurückgewiesen werden müssen. Der Lehrerrat der Anstalt hat vielmehr in jedem einzelnen Falle genau zu untersuchen, ob der betreffende Schüler die nötige Vorbildung in Bezug auf die einzelnen Lehrgegenstände besitzt, ob derselbe der deutschen Sprache, wenn er sie auch nicht vollständig beherrscht, doch soweit mächtig ist, daß er dem Unterrichte des Lehrers zu folgen vermag und ob durch Zulassung desselben der allgemeine Unterricht keine Störung erleidet. Sind diese Voraussetzungen im einzelnen Falle gegeben, so steht nichts im Wege, den Betreffenden als ordentlichen Schüler der Anstalt aufzunehmen. Die Entscheidung hierüber steht dem Lehrerrat der Anstalt zu, gegen dessen abweislichen Bescheid Beschwerde zum K. Staatsministerium ergriffen werden kann. (M. Bl. f. K. u. Sch. A. 1874 S. 528 u. 529.)

Während des Schuljahres findet in der Regel keine Aufnahme 2
statt. Dieselbe ist nur in dem Falle gestattet, wenn sie durch eine Domizilveränderung der Eltern veranlaßt oder durch andere wichtige Ursachen begründet ist.

Wer in die 1. Klasse der Lateinschule eintreten will, muß das 3
neunte Lebensjahr vollendet, darf aber das zwölfte nicht überschritten haben. Von der letzteren Bestimmung kann nur die K. Kreisregierung Dispensation erteilen. [24])

[24]a) Die bei dem K. Staatsministerium in Anregung gebrachte Frage, „ob die einer Studienanstalt bisher schon angehörigen Schüler, wenn sie zum ersten Male eine Klasse zu repetieren haben, hiebei aber die in der Schulordnung festgesetzte Altersgrenze überschreiten, einer Altersdispense bedürfen, ist mit h. M. E. vom 17. November 1883 Nr. 11 892 Altersdispense für Schüler der Studienanstalt Freising betr." verneint worden; denn die Bestimmungen in § 24 Abs. 3 u. 7 der Sch. O. beziehen sich lediglich auf die Neuaufnahme in eine Klasse einer Studienanstalt und schreiben nur in diesem Falle vor, daß bei überschrittener Altersgrenze eine von der K. Regierung zu erteilende Altersdispense eingeholt werden muß.

Nach dem Wortlaute und Sinne der Schulordnung kann aber diese Bestimmung auf einen schon an einer Anstalt befindlichen Schüler, welcher durch das erstmalige Repetieren einer Klasse die vorgeschriebene Altersgrenze überschreitet, keine Anwendung finden. Würde schon beim ersten Repetieren eine Altersdispense gefordert und diese in einem gegebenen Falle von der K. Kreisregierung verweigert, so würde gegen einen Schüler schon im ersten Falle des Repetierens einer Klasse jene schwere Bestimmung der Sch. O. in Anwendung gebracht, welche nach Anordnung des § 28 Abs. 6 derselben erst bei wiederholtem Repetieren über einen Schüler verhängt werden kann.

[24]b) Bezüglich der Frage „ob eine einmal erteilte Altersdispense als fortwirkend zu betrachten sei", erging am 24. Sept. 1884 eine h. M. E. Nr. 10 521 Altersdispense für den Lateinschüler A. D. an das Gymnasium betr., welche dahin lautet, daß nach der von dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten bisher beobachteten Praxis stets angenommen wurde, wie eine einmal erteilte Altersdispense bei regelmäßigem Fortgange der Studien als fortwirkend zu erachten sei, daß sohin — abgesehen von den Fällen des § 28 Abs. 6 der Schulordnung

vom 20. August 1874 — die einem Lateinschüler gewährte Dispense sich auf die Klassen des Gymnasiums auch dann erstrecke, wenn infolge dieser Dispense von dem beteiligten Schüler bei seinem Eintritte in das Gymnasium die für die Gymnasialklassen festgesetzte äußerste Altersgrenze überschritten wird.

Dieser Grundsatz muß auch — stets die regelmäßige Fortsetzung der Studien vorausgesetzt — für den Fall des Übertrittes eines Schülers von einer Studienanstalt an eine andere beziehungsweise beim Übertritte von einer isolierten Lateinschule an eine vollständige Studienanstalt festgehalten werden, wobei im letzteren Falle freilich auch noch die Bestimmung in § 47 der Schulordnung in nähere Berücksichtigung zu ziehen ist.

4 Die Aufnahme von Knaben, welche das neunte Lebensjahr nicht vollendet haben, ist nur bei besonders früher körperlicher und geistiger Entwicklung zulässig und erfordert eine Altersdispense, welche unter letzterer Voraussetzung von dem Lehrerrate erteilt werden kann.

5 Die Aufnahme in die unterste Lateinklasse ist durch eine Prüfung bedingt, in welcher sich der Schüler über ein genügendes Maß von Kenntnissen in der Religion, im Deutschen und in der Arithmetik auszuweisen hat. [25])

[25]) Siehe auch S. 22. N. 17.

6 Wenn diese Prüfung bei einem Knaben ein schwankendes Ergebnis liefert, so kann derselbe auf eine sechswöchentliche Probe zugelassen werden. Nach Ablauf dieser Probezeit hat der Lehrerrat endgiltig über dessen Aufnahme oder Zurückweisung zu entscheiden.

7 Die Aufnahme in eine höhere Klasse findet unter analoger Anwendung der im Vorhergehenden gegebenen Bestimmungen statt. (Vergleiche übrigens § 39.)

8 Für die Aufnahme in die I. Gymnasialklasse bildet das vollendete 18. Lebensjahr die äußerste Grenze und zwar sollen Schüler dieser Altersstufe nur dann definitiv aufgenommen werden, wenn sie während einer sechswöchentlichen Probezeit entschiedene Begabung, vorzüglichen Fleiß und löbliches Betragen an den Tag legen. [26])

[26]) Daß die Altersgrenzen für die Gymnasialklassen ausschließlich nach der positiven Vorschrift des § 24 Abs. 8 der Schulordnung zu bemessen sind, ist in einer an die K. Regierung, K. d. J. von Niederbayern ergangenen h. M. E. vom 9. Dezember 1885 Nr. 13786 „die Auslegung des § 24 der Schulordnung für die Studienanstalt betr.“, des Weiteren ausgeführt. Diese h. M. E. besagt unter anderem: In § 24 Abs. 3 und 7 der Schulordnung sind die Altersgrenzen lediglich für die Klassen der Lateinschule festgesetzt; durch die Bestimmung in § 24 Abs. 8 ist für die I. Gymnasialklasse eine erweiterte Altersgrenze vorgeschrieben, welche auch für die Aufnahme in die höheren Gymnasialklassen in analoger Weise zur Anwendung zu kommen hat. Es bildet demnach für die Schüler der I. Gymnasialklasse das vollendete 18., der II. das 19., der III. das 20. und der IV. das 21. Lebensjahr die äußerste Altersgrenze und zwar ohne Unterschied, ob die betreffenden Schüler die vorausgegangenen Klassen in einer öffentlichen Studienanstalt durchgemacht oder die entsprechende Vorbildung im Wege des Privatstudiums sich erworben haben.

§ 25.

1 Der regelmäßige Unterricht beginnt in jedem Schuljahre am 1. Oktober.

In den Tagen vom 25.—30. September sind die nötigen Prüfungen und vorbereitenden Geschäfte zu erledigen. 2

Das erste Semester schließt am Freitag vor dem Palmsonntage nach Beendigung des (vormittägigen) Schulunterrichts.[27]) 3

[27]) Mit Rücksicht auf die im Vollzuge dieser Einrichtung mehrfach hervorgetretenen Wünsche und Bedenken, insbesondere in Berücksichtigung bestehenden Herkommens und der Entfernung der Wohnorte auswärtiger Schüler hat das K. Staatsministerium mit h. E. vom 2. April 1886 Nr. 3704 „den Beginn und Schluß der Osterferien an den Mittelschulen betr." die Anordnung getroffen, daß in Zukunft das erste Semester an den bezeichneten Schulen am Freitag vor dem Palmsonntag erst nach Beendigung des Nachmittags-Unterrichtes zu schließen und das zweite Semester erst am Dienstag nach der Osterwoche zu beginnen ist. (M. Bl. f. K. u. Sch. A. 1886 S. 73 u. 74.)

Das zweite Semester beginnt mit dem (Montag)[28]) nach der Osterwoche und schließt am (8. August).[29]) 4

[28]) Nach der eben angeführten h. M. E. nunmehr mit dem „Dienstag" nach der Osterwoche.

[29]) Mit Rücksicht darauf, daß durch die Vornahme der mündlichen Absolutorialprüfung eine namhafte Anzahl von Lehrern der Anstalten, welche sich als Kommissionsmitglieder an derselben zu beteiligen haben, dem Unterrichte ihrer Klassen gänzlich entzogen sind und erfahrungsgemäß infolge hievon während dieser Zeit und bis zum förmlichen Schlusse des Schuljahres der Unterricht der gesamten Anstalt nicht mehr fruchtbringend und die Handhabung der Schulzucht erheblich erschwert ist, hat das K. Staatsministerium mit h. E. vom 2. Juni 1885 Nr. 5561 „den Schluß des Schuljahres und die Abhaltung der mündlichen Absolutorialprüfung betr." die Anordnung getroffen, daß der feierliche Schluß des Schuljahres, wo ein solcher herkömmlich ist, in Zukunft schon am 31. Juli jeden Jahres stattzufinden hat, und daß an diesem Tage die sämtlichen Schüler der Anstalten mit Ausnahme der an der mündlichen Absolutorialprüfung teilnehmenden Schüler in Ferien zu entlassen sind.

Bezüglich der Tage der Abhaltung der mündlichen Prüfung mit den Abiturienten in der ersten Woche des August haben die Vorstände der Anstalten gegebenen Falles im Benehmen mit den für die Absolutorialprüfung ernannten Ministerialkommissären, das Erforderliche zu veranlassen.

Bezüglich der Abhaltung der schriftlichen Absolutorialprüfung und des Beginnes des Schuljahres hat es bei den bisherigen schulordnungsmäßigen Bestimmungen sein Verbleiben.

An denjenigen Anstalten, an welchen, wie an den isolierten Lateinschulen eine Absolutorialprüfung nicht abgehalten wird, hat der Schluß des Schuljahres und die Entlassung der Schüler in die Ferien gleichfalls am 31. Juli jedes Jahres stattzufinden. (M. Bl. f. K. u. Sch. A. 1885 S. 156.)

Im Laufe des ersten Semesters wird während der Weihnachtszeit der Unterricht vom 23. Dezember an, nach Beendigung des vormittägigen Schulunterrichtes, bis zum 2. Januar einschließlich ausgesetzt. 5

Der Fastnachtsdienstag ist gleichfalls vom Unterrichte frei zu geben. 6

Für die Abhaltung eines Maifestes mit musikalischen und deklamatorischen Vorträgen und zum Behuf eines gemeinschaftlichen Klassen- 7

spazierganges unter Begleitung des Lehrers kann je ein Tag freigegeben werden. [30])

[30]) Über den Rahmen, in welchem sich das Maifest an den Studienanstalten zu halten hat, siehe h. M. E. vom 15. Februar 1859 Nr. 1255, nach dieser soll dabei jede pompöse Schaustellung und unnötige Ausgabe vermieden werden.

Insbesondere sollen alle Musikstücke von Studierenden, mit Ausschluß bezahlter Musiker, ausgeführt, dabei aber sämtliche Lehrer und Studierende der Anstalt zum Erscheinen verpflichtet werden.

8 Außer den durch diese Bestimmungen bezeichneten Fällen soll die Schule nur an den Sonn- und Feiertagen geschlossen sein. [31])

[31]) Durch h. M. E. vom 1. März 1887 Nr. 12 520 ist den sämtlichen dem K. St. M. d. J. f. K. u. Sch. A. untergeordneten Unterrichtsstellen und Behörden auf die in Anregung gebrachte Frage, wie es mit dem Schulbesuche an den Allerhöchsten Namens- und Geburtstagen Seiner Majestät des Königs sowie Seiner Königlichen Hoheit des Prinzregenten zu halten sei, bekannt gegeben worden, daß die Schüler der Volks- und Mittelschulen den an diesen Tagen stattfindenden Festgottesdiensten selbstverständlich anzuwohnen haben.

Es ist deshalb an den bezeichneten Tagen der Unterricht soweit einzustellen als dies zur Ermöglichung der Teilnahme an dem Festgottesdienste notwendig ist; am Geburtstage Seiner Königlichen Hoheit des Prinzregenten aber sind die sämtlichen Unterrichtsanstalten für den ganzen Tag zu schließen. (M. Bl. d. J. f. K. u. Sch. A. 1887 S. 63.)

§ 26.

An allen Sonn- und Feiertagen sind die Schüler gehalten, dem Gottesdienste ihrer Konfession beizuwohnen; da wo ein besonderer Studiengottesdienst eingerichtet ist, haben hiebei die Lehrer der Anstalt abwechselnd die Aufsicht über die Schüler zu übernehmen. [32])

[32]) Auf den Antrag mehrerer Rabbiner des Königreiches hat sich das K. Staatsministerium veranlaßt gesehen, entsprechend der in einzelnen Fällen bereits wiederholt ergangenen Entscheidung mit h. E. vom 19. Jan. 1887 Nr. 8451 „Schuldispense der israelitischen Schüler an Sabbathen und israelitischen Festtagen betr." die allgemeine Anordnung zu treffen, daß die israelitischen Schüler der humanistischen und technischen Mittelschulen an den Sabbathen und israelitischen Festtagen vom Schulbesuche zu dispensieren sind, soferne von Seite der Eltern derselben oder deren Stellvertreter ein besonderer Antrag hierauf bei den betreffenden K. Rektoraten gestellt wird.

Die Beteiligten sind jedoch darauf aufmerksam zu machen, daß ein Nachholen des an solchen Tagen durchgenommenen Unterrichtspensums in der Schule nicht stattfindet und daß daher den israelitischen Schülern die Ausfüllung der auf diese Weise in ihrem Unterrichte entstehenden Lücken selbst überlassen werden muß.

§ 27.

Haus- und Schulaufgaben; Vorrücken der Schüler.

1 Zur Einübung des Lehrstoffs und zur Anregung der eigenen Thätigkeit der Schüler ist, abgesehen von den kleineren Übungen,

welche sämtlich von dem Lehrer zu kontrolieren sind, als Hausaufgabe wenigstens eine Arbeit in der Woche aus einem sprachlichen Unterrichtsgegenstande zu geben und vom Lehrer zu korrigieren. An kleineren Anstalten und bei geringerer Schülerzahl sind verhältnismäßig mehr Korrekturen vorzunehmen. Hausaufgaben aus den übrigen obligatorischen Lehrfächern sind hiedurch nicht ausgeschlossen, sollen sich vielmehr, in so weit als keine Überbürdung der Schüler zu befürchten ist, den vorgenannten anreihen. Jede Hausaufgabe ist nach der Korrektur mit den Schülern durchzugehen, ehe ihnen eine neue aus demselben Lehrgegenstande auferlegt wird.

Außer den Hausaufgaben werden den Schülern angemessene 2
Arbeiten als Schulaufgaben (Klausurarbeiten ohne Benützung von Hilfsmitteln) gegeben. Wie viele derartige Schulaufgaben im Laufe eines Schuljahres und aus welchen Gegenständen gegeben werden sollen, wird an den einzelnen Studienanstalten durch Beschluß des Lehrerrates geregelt. Dieser Beschluß muß jedoch dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zur Genehmigung vorgelegt werden und bleibt alsdann solange in Kraft, als keine Abänderung desselben auf Anregung des Lehrerrates oder durch Verfügung des genannten K. Staatsministeriums erfolgt.

Jede Schulaufgabe ist von dem Lehrer, der sie gegeben hat, 3
wo möglich innerhalb der nächsten 8 Tage korrigiert zurückzugeben. Nachdem diese Arbeiten mit den Schülern durchgesprochen worden sind, werden sie dem Rektorate vorgelegt. Sie liefern neben den übrigen schriftlichen und mündlichen Leistungen der Schüler die Anhaltspunkte für die denselben in den Semestral- und Jahresschlußzeugnissen zu erteilenden Noten.

Dem Lehrer ist gestattet, in der Woche, in welcher er eine 4
Schulaufgabe zu korrigieren hat, sich auf eine bloße Durchsicht und Kontrole der treffenden Hausaufgabe zu beschränken.

Es wird dem Ermessen der Rektoren anheimgestellt, ob sie den 5
Schülern der IV. Gymnasialklasse im Laufe des Schuljahres etwa viermal einen freien Tag zur Anfertigung einer umfassenderen Arbeit versuchsweise bewilligen wollen.

§ 28.

Das Vorrücken eines Schülers in eine höhere Klasse hängt davon 1
ab, daß derselbe den Anforderungen der vorausgehenden Klasse vollständig genügt hat. Die Entscheidung hierüber wird von dem Lehrerrate am Ende des Schuljahres getroffen.

Zu diesem Zwecke sind die in den beiden letzten Monaten des 2
Schuljahres bearbeiteten Haus- und Schulaufgaben dem Lehrer der nächst höheren Klasse, welchem neben dem bisherigen Klaßlehrer die Würdigung und Beurteilung der Reife der Schüler zum Vorrücken vorzugsweise zusteht, nach vollzogener Korrektur zur Einsicht mitzuteilen.

3 Das Vorrücken nicht hinreichend befähigter Schüler ist mit rücksichtsloser Strenge zu verhindern.

4 Schüler, deren Befähigung oder Nichtbefähigung zum Vorrücken am Schlusse des Studienjahres noch zweifelhaft geblieben ist, sind am Anfange des nächsten Schuljahres einer Prüfung je nach Umständen in allen oder in einzelnen Fächern zu unterwerfen und wenn sie in derselben den gestellten Anforderungen nicht entsprochen haben, durch Beschluß des Lehrerrates in die nächst untere Klasse zurückzuweisen. Erstreckt sich die Nachprüfung nur auf einen einzigen Gegenstand, so kann die Zurückweisung nur erfolgen, wenn sich zwei Dritteile des Lehrerrates, darunter der Rektor, dafür entscheiden.[33])

[33]) Durch h. M. E. vom 4. Juli 1877 Nr. 8392 „die Aufnahme von Schülern an Studienanstalten, Realgymnasien oder isolierten Lateinschulen betr." ist angeordnet, daß, wenn sich Schüler an einer Studienanstalt oder einem Realgymnasium einer Aufnahms- oder Nachprüfung unterzogen haben, in das von ihnen bei der Anmeldung zur Prüfung vorgelegte letzte Jahres- oder Abgangszeugnis, bei Privatstudierenden in die vorgelegten Zeugnisse über genossene Vorbildung einzutragen ist, ob sie die Prüfung bestanden haben oder nicht.

Wurde ein Schüler auf Probe aufgenommen, so ist nach Ablauf der Probezeit in den bezeichneten Zeugnissen die erfolgte definitive Aufnahme oder Zurückweisung desselben vorzumerken. (M. Bl. f. K. u. Sch. A. 1877 S. 302.)

5 Das Überspringen einer Klasse ist namentlich in den Gymnasialklassen nur ausnahmsweise bei vorgerücktem Alter und besonders ausgezeichneter Befähigung zu gestatten. Die Entscheidung steht dem Lehrerrate zu.

6 Wer nach zweijährigem Besuche einer Klasse nicht die Befähigung zum Übertritte in die nächst höhere erlangt hat, ist von der Anstalt zu entfernen, ebenso auch derjenige, der bereits früher eine Klasse repetiert hat und nun bei nochmaliger Repetierung einer höheren Klasse das für dieselbe festgesetzte Alter überschreiten würde.[34])

[34]) Eine authentische Auslegung dieser Vorschrift ist durch h. M. E. vom 29. Mai 1885 Nr. 5810 „die Bestimmung der Altersgrenze bei zweimaligem Repetieren eines Schülers betr." gegeben worden. Dieselbe führt aus: Über die Auslegung der Bestimmung des § 28 Abs. 6 der Schulordnung für die K. Studienanstalten haben sich in einigen Studienanstalten Zweifel erhoben. Diese sind dadurch entstanden, daß zur Bestimmung der Altersgrenze neben der Vorschrift des § 24 Abs. 3 der Sch. O. auch noch die des § 24 Abs. 8 herangezogen wurde. Durch Heranziehung beider Absätze kann sich nämlich für den Vollzug des § 28 Abs. 6 der Sch. O. bei den Klassen der lateinischen Schule ein Widerspruch in der Weise ergeben, daß z. B. für den Eintritt in die 5. Klasse bei Anwendung des Abs. 3 des § 24 sich das 16., bei Anwendung des Abs. 8 des § 24 hingegen das 17. Lebensjahr des Schülers als äußerste Altersgrenze herausstellen würde.

Bei Auslegung der angeführten Vorschriften der Schulordnung ist indessen davon auszugehen, daß der Abs. 8 des § 24 nur für diejenigen Geltung hat, welche, ohne die Lateinklassen der betreffenden Anstalten besucht zu haben, sich direkt zur Aufnahme in eine Gymnasialklasse melden und daß derselbe überdies denjenigen zu gut kommt, welche erst mit dem

12. Lebensjahre in die 1. Lateinklasse eingetreten sind und infolge einmaligen Repetierens einer Klasse beim Übertritt in das Gymnasium in das 18. Lebensjahr vorgerückt sein würden. Es hat demnach in den Fällen zweimaligen Repetierens eines Schülers für die lateinische Schule bei Anwendung des § 28 Abs. 6 zur Bestimmung der Altersgrenze lediglich der § 24 Abs. 3 in Betracht zu kommen, und sind demnach diejenigen von der Anstalt zu entfernen, welche bei der zweitmaligen Repetierung in die 3. Klasse nach vollendetem 14., in die 4. und 5. Klasse nach vollendetem 15. resp. 16. Lebensjahre eintreten würden. (M. Bl. f. K. u. Sch. A. 1885 S. 157 u. 158.)

Ein Schüler, der kurz vor Jahresschluß, ohne daß noch über 7
seine Befähigung zum Aufsteigen eine Bestimmung getroffen wurde, aus der Anstalt ausgetreten ist, kann zur Aufnahmsprüfung für die nächst höhere Klasse bloß nach motiviertem Lehrerratsbeschluß zugelassen werden.

§ 29.

Auf Grund ihrer Leistungen und ihres sittlichen Verhaltens I
werden den Schülern regelmäßig Semestral-[35]) und Jahreszeugnisse [36]) nach den in der Beilage I und II angefügten Mustern ausgestellt, welche zunächst ein allgemeines Urteil über Fleiß, Betragen und Leistungen jedes Schülers enthalten, dann aber dessen Fortschritte in den einzelnen Lehrfächern mit den Prädikaten „sehr gut — gut — mittelmäßig — ungenügend" bezeichnen. In dem Jahreszeugnisse muß bestimmt ausgesprochen werden, ob der Schüler die Erlaubnis zum Vorrücken in die nächst höhere Klasse erhalten hat oder nicht, oder ob er etwa am Anfange des nächsten Schuljahrs sich einer Nachprüfung zu unterziehen angewiesen ist. [37])

[35]) Über das Formular des Semestralzeugnisses s. S. 63 Beilage I. Inhaltlich h. M. E. vom 17. Januar 1875 Nr. 475 „die Taxen von Studienzeugnissen betr." sind diese Semestralzeugnisse — als lediglich zur Verständigung der Eltern über die Haltung ihrer Söhne bestimmt — nicht unter Ziffer 2, sondern unter Ziffer 4 der Entschließung vom 23. Februar 1843 Nr. 3941 zu subsumieren, folglich taxfrei zu behandeln.

[36]) Formular eines Jahreszeugnisses s. S. 64 Beilage II. Die Jahreszeugnisse sind mit einer Taxe von 50 Pfg., die Absolutorial-, Austritts- und Dimissionszeugnisse mit einer Taxe von je 1 Mk. zu belegen. (M. E. vom 18. Februar 1883 „die Erhebung von Zeugnisgebühren bei Studienanstalten betr.")

Über die erforderliche Bemerkung bezüglich der Fortschritte der Schüler im Turnen in den Studienzeugnissen s. S. 19 N. 16,4.

Über die Vormerkungen bezüglich des Bestehens oder Nichtbestehens der stattgehabten Nachprüfungen s. S. 36 N. 33.

Zweifellos ist auch in den Fällen der Anwendung des § 28 Abs. 6 der Sch. O. in dem Zeugnisse des betreffenden Schülers entsprechender Eintrag zu machen.

Die Frage, ob die Fortschritte des Schülers in den einzelnen Lehrfächern mit Zwischen-Prädikaten bezeichnet werden dürfen, ist durch h. M. E. v. 28. April 1882 unter Hinweis auf § 29 Abs. 1 der Sch. O. verneint worden.

[37]) Das Formular eines Zeugnisses über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst, s. S. 66 Beilage IV. — Übrigens hat das K. Staatsministerium d. J. f. K. u. Sch. A. hat mit h. Entschließung vom 4. Mai 1887 Nr. 3914, die Aus-

stellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst betr., es für unzulässig erklärt, den Studierenden, welche ohne vorausgegangenen Besuch der I. Gymnasialklasse lediglich der Aufnahmsprüfung in die II. Gymnasialklasse mit Erfolg sich unterzogen haben, vor oder nach bestandener Probezeit Zeugnisse der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst auszustellen, da gemäß § 90 Ziff. 2 Abs. 2 lit. a der Ersatzordnung in Bayern giltige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst ausgestellt werden:

Durch die humanistischen Gymnasien, bei welchen der erfolgreiche Besuch der I. Gymnasial-Klasse und

Durch die Realgymnasien, bei welchen der erfolgreiche Besuch des III. Kurses zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt.

Ferner wurden mit h. M. E. vom 7. Dezember 1885 Nr. 13 372 die Vorstandschaften derjenigen Lehranstalten, welche giltige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst auszustellen berechtigt sind, im Einvernehmen mit dem K. Staatsministerium des Innern und dem K. Kriegsministerium auf die Schlußbestimmung der im Gesetz- und Verordnungsblatte Jahrgang 1885, Nr. 43, Seite 614 f. f. veröffentlichten Ministerialentschließung vom 30. Oktober l. Js. Nr. 19413 „Ergänzungen und Änderungen der Ersatzordnung betr." zur entsprechenden Beachtung und zum genauesten Vollzuge hingewiesen.

Bemerkt wurde hiebei, daß die fragliche Bestimmung durch den Umstand hervorgerufen wurde, daß Beteiligte, welche den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Schulzeugnis gemäß § 90 der Ersatzordnung erlangt hatten, das betreffende Zeugnis, Schema 17 der Ersatzordnung, für den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienst selbst Schema 16, gehalten hatten und durch diesen Irrtum zur Versäumnis des bei Verlust des Anrechts einzuhaltenden Meldetermins für den einjährig-freiwilligen Dienst verleitet wurden.

Um übrigens alle Zweifel und Mißverständnisse nach Möglichkeit auszuschließen, wurde den betreffenden Schulvorständen das Formular eines Zeugnisses über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst, wie sich dasselbe für die Folge zu gestalten hat, im Abdrucke (s. S. 65 Beilage IV,) unter dem besonderen Hinweise mitgeteilt, daß von dem nunmehr vorgeschriebenen, mit der in entsprechenden Lettern gedruckten Überschrift: „Zur Beachtung" zu versehenden Beisatze nur die erste Zeile auf die Vorderseite des Zeugnis-Schemas zu setzen, das Übrige dagegen auf der Rückseite des Zeugnisses zum Abdrucke zu bringen und nach dem Schlusse des Zusatzes in Klammern hinzufügen ist: (Minist. Entschl. vom 30. Oktober 1885, Ges. u. Verord. Bl. Nr. 43.)

2 Die Erteilung einer allgemeinen Censurnote findet nicht statt.

3 Den Anstalten bleibt es überlassen, je nach Bedürfnis und Thunlichkeit den Eltern auch außer den Semestralzeugnissen von den Leistungen der Schüler Kenntnis zu geben.

4 Außerdem sind die Lehrer verpflichtet, über jeden Schüler auf Grund ihrer während des Schuljahres gemachten Beobachtungen eine eingehendere Censur zu entwerfen, in welcher die geistige Begabung und sonstige Individualität desselben vom pädagogischen Gesichtspunkte aus ihre Würdigung zu finden hat.

5 Diese Censuren dienen zunächst nur zur Kenntnis des Lehrerrates, werden aber unter Umständen auch den Eltern oder Vormündern der Schüler auf ihr Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

§ 30.

Der alljährlich am Schlusse des Studienjahres auszugebende gedruckte Jahresbericht soll enthalten: 1

1. den Personalstand des Lehrerkollegiums,
2. ein Verzeichnis der durchgenommenen Lehrpensa nebst Angabe der Zahl der darauf verwendeten wöchentlichen Stunden und der Namen der Lehrer, welche den Unterricht erteilt haben,
3. die Namen der Schüler nach Klassen in alphabetischer Ordnung, mit Angabe ihres Alters und Geburtsortes, ihrer Konfession, dann des Standes und Wohnortes ihrer Eltern, ferner die Namen derjenigen Schüler, welche im Laufe des Schuljahres ausgetreten oder gestorben sind,
4. eine kurze Chronik der Lehranstalt, in welcher auch die Abiturienten des treffenden Schuljahres mit Angabe des von ihnen gewählten Studiums Erwähnung finden. [38] [39])

[38]) Durch h. M. E. vom 14. Dezember 1877 Nr. 14629 „die Form der Jahresberichte und Programme betr." sind die Rektorate und Subrektorate unter Bezugnahme auf die h. M. E. vom 5. Juli 1875, wonach die Jahresberichte der Studienanstalten sowie die Programme womöglich in Oktavformat gedruckt werden sollen, beauftragt worden, für den in Oktav gedruckten Jahresbericht und das Programm ihrer Anstalten das Format des Ministerialblattes als Normalmaß zu Grunde zu legen. (M. Bl. f. K. u. Sch. A. 1877 S. 516.)

[39]) Zufolge h. M. E. vom 20. April 1885 Nr. 3237 „die Herstellung einer Unterrichtsstatistik betr." ist seit Beginn des Schuljahres 1884/85 eine Statistik der Unterrichts- und Erziehungsanstalten des Königreiches herzustellen und für die Folge alljährlich zu wiederholen. Die Erhebungen finden alljährlich in den Monaten September und Oktober und zwar jeweils für das unmittelbar vorausgegangene Schuljahr statt.

Für die sämtlichen Mittelschulen, gleichviel ob öffentliche oder Privatanstalten ist der Fragebogen III. (M. Bl. 1885 S. 125) durch die Rektoren bezw. Anstaltsvorstände auszufüllen und bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres an die einschlägige Distriktsverwaltungsbehörde einzusenden. (M. Bl. f. K. u. Sch. A. 1885 S. 111—137.)

Jede Studienanstalt hat in der Regel am Ende des Schuljahres außer dem Jahresberichte ein Programm wissenschaftlichen Inhaltes zu liefern, dessen Abfassung einer der Lehrer nach Übereinkommen des Kollegiums übernimmt. [40]) [41]) 2

[40]) Durch h. M. E. vom 11. Dezember 1874 Nr. 16 000 sind die Rektorate angewiesen, den alljährlich von ihnen zu erstattenden ausführlichen Jahresberichten ein Exemplar des gedruckten Jahresberichtes, sowie des an der Anstalt veröffentlichten wissenschaftlichen Programmes beizulegen. (M. Bl. f. K. u. Sch. A. 1874 S. 533.)

[41]) Mit h. M. E. vom 18. Februar 1874 Nr. 2159 „den Austausch der Gymnasialprogramme mit Österreich betr." sind die K. Studienrektorate beauftragt, anstatt der bisherigen für die österreichischen Gymnasien bestimmten 40 Exemplare ihres Programmes nunmehr alljährlich je 65 Exemplare eines jeden Gymnasialprogrammes in der bisherigen Weise an das K. B. Staatsministerium einzusenden. (M. Bl. f. K. u. Sch. A. 1874 S. 99.) — Für Deutschland besorgt den Programmaustausch die Teubner'sche Verlagsbuchhandlung in Leipzig.

Ferner wurden die Rektorate mit h. M. E. vom 15. Mai 1875 No. 5830 „Einsendung der Schulprogramme für die kaiserliche Universitäts- und Landesbibliothek in Straßburg betr." angewiesen, mit den für das K. B. Staatsministerium bestimmten Exemplaren der Jahresberichte und Programme noch ein Exemplar der Schulprogramme wissenschaftlichen Inhalts für die Bibliothek zu Straßburg einzusenden. (M. Bl. f. K. u. Sch. A. 1875 S. 169.)

U. a. ist im Königreich Bayern selbst je ein Exemplar des gedruckten Jahresberichts zu senden an das Landtagsarchivariat, an die K. Hof- und Staatsbibliothek, an das K. statistische Bureau in München, dann noch an das K. Studienrektorat Landshut (behufs Fortsetzung der Gutenäcker'schen Programmensammlung durch Stdl. Dr. Renn).

Titel IV.

Gymnasialabsolutorium.

§ 31.

1 Wer ein Zeugnis über die vollständige Absolvierung der Gymnasialstudien erhalten will, hat sich der Absolutorialprüfung zu unterziehen.

2 Diese Prüfung findet an jedem Gymnasium schriftlich und mündlich statt und wird von einer Prüfungs-Kommission abgehalten, welche gebildet wird aus den Ordinarien der Gymnasialklassen und denjenigen ordentlichen Lehrern der Studienanstalt, welche in der Oberklasse während des Schuljahres Lehrfächer, die Prüfungsgegenstände bilden, behandelt haben. [42])

[42]) Die Bestimmung dieses Absatzes wurde durch h. M. E. vom 24. Juli 1876 Nr. 8225 „die Abhaltung der mündlichen Absolutorialprüfung betr." dahin interpretiert, daß alle ordentlichen Lehrer, welche in der Oberklasse in einem Lehrfache der Absolutorialprüfung unterrichtet haben, mag dasselbe in dem schriftlichen oder mündlichen Teile der Prüfung vorkommen, zur Prüfungskommission als stimmberechtigte Mitglieder beizuziehen sind.

3 Den Vorsitz führt bei der schriftlichen Prüfung der Rektor, bei der mündlichen ein K. Ministerial-Kommissär, in Stellvertretung desselben der Rektor.

4 Sowohl zur schriftlichen als zur mündlichen Prüfung ist der Lehrer der französischen Sprache für seinen Unterrichtsgegenstand beizuziehen, bezüglich dessen er über die Qualifikation der Schüler gleich den übrigen Mitgliedern der Kommission ein Stimmrecht besitzt.

5 Vorstehende Bestimmung findet analoge Anwendung auf den Assistenten, insoweit er zur mündlichen Prüfung beigezogen wird.

6 Über jede dieser Prüfungen ist eine gesonderte Urkunde aufzunehmen, in welcher die einzelnen Vorgänge der Reihe nach zu verzeichnen sind.

§ 32.

Schriftliche Prüfung.

1 Die schriftliche Prüfung beginnt am 15. Juli oder wenn auf diesen Tag ein Samstag oder Sonntag fällt, am 17. oder 16. Juli und dauert 3 Tage.

Dieselbe umfaßt: 2
am ersten Prüfungstage:
a) eine Übersetzung aus dem Deutschen in das Lateinische, Vormittags von 7 bis 11 Uhr;
b) eine Übersetzung aus dem Deutschen in das Französische, Nachmittags von 3 bis 5 Uhr;
am zweiten Prüfungstage: eine deutsche Ausarbeitung, Vormittags von 7 bis 11 Uhr;
am dritten Prüfungstage:
a) eine Übersetzung aus dem Deutschen in das Griechische, Vormittags von 8 bis 11 Uhr;
b) Aufgaben aus der Mathematik und Physik, Nachmittags von 3 bis 6 Uhr.[43])

[43]) Daß darunter auch Aufgaben aus der mathematischen Geographie gegeben werden können, erhellt aus S. 16 N. 14.

Das K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul- 3
angelegenheiten bestimmt die Probearbeiten. Diese werden dem Vorstande der Prüfungskommission verschlossen zugesendet, welcher die Eröffnung unmittelbar vor der Bekanntgabe und in Gegenwart der Examinanden vorzunehmen hat.

Da jedoch in Betreff des deutschen Aufsatzes die Auswahl unter 4
mehreren Aufgaben den Studienanstalten freigestellt wird, so hat am treffenden Prüfungstage die Kommission kurz vor dem Anfang der Prüfung zusammenzutreten und sich über die Wahl des zu stellenden Themas schlüssig zu machen.

§ 33.

Die Bearbeitung hat unter Aufsicht zweier Lehrer, von denen 1
jedenfalls Einer der Prüfungskommission angehören muß, stattzufinden und diese sind verpflichtet, darüber zu wachen, daß kein Unterschleif getrieben, und daß die zur Beantwortung gestattete Zeit von keinem Examinanden überschritten werde.

Bei der mathematischen Arbeit ist der Gebrauch von Loga- 2
rithmentafeln gestattet; doch ist sorgfältig darauf zu sehen, daß sich in denselben nicht mathematische Formeln oder sonstige Behelfe eingeschrieben vorfinden.

Zu keiner der übrigen Arbeiten darf irgend ein Hilfsmittel ge- 3
braucht werden.

Während der festgesetzten Arbeitszeit darf ein Examinand das 4
Prüfungslokal nur verlassen, wenn er hiezu die Erlaubnis der die Aufsicht führenden Lehrer erhalten und an diese den bis dahin gefertigten Teil seiner Arbeit abgeliefert hat. Bei seiner Rückkehr wird dem Verfasser die Arbeit mit einer schriftlichen Vormerkung über den Grund und die Dauer der Unterbrechung versehen, zurückgegeben.

Jede Entfernung ohne Erlaubnis ist unter Androhung der auf 5
Begehung von Unredlichkeiten gesetzten Folgen untersagt.

6 Jeder Examinand hat nach Vollendung seiner Arbeit den Entwurf und die Reinschrift derselben, oder wenn er mit der Reinschrift nicht fertig geworden ist, jedenfalls den Entwurf einzureichen und dann das Arbeitszimmer zu verlassen.

7 Der Zeitpunkt der Ablieferung ist von einem der anwesenden Kommissionsmitglieder auf der Arbeit vorzumerken.

8 Wenn ein Examinand sich einer Unredlicheit schuldig macht, mag dieselbe in Benützung fremder Arbeit oder im Gebrauche unerlaubter Hilfsmittel bestehen, — so hat die Prüfungskommission darüber Beschluß zu fassen, ob derselbe nach Lage des einzelnen Falles entweder von der Prüfung ganz weggewiesen oder ihm für die treffende Arbeit die Note „Ungenügend“ in Ansatz gebracht werden soll. Auch ein erst nachträglich entdeckter Unterschleif wird in gleicher Weise geahndet.

9 Über diese Folgen der Unredlichkeit sind die Examinanden vor dem Beginne der Prüfung ausdrücklich und unter eindringlicher Verwarnung zu belehren.

§ 34.

1 Die Korrektur und Censur der Prüfungsarbeiten ist alsbald zu beginnen und mit der größten Genauigkeit und Strenge vorzunehmen.

2 Jede Arbeit, die nicht wenigstens das Maß der Anforderungen erfüllt, welche man für den Eintritt in die Oberklasse zu stellen hat, ist ausdrücklich mit der Note „Ungenügend“ zu bezeichnen.

3 Ein Examinand, der im Deutschen und in drei anderen Fächern die Note „Ungenügend“ erhalten hat, ist von der mündlichen Prüfung auszuschließen. Auch die Abgabe eines leeren Blattes hat — sofern der Examinand nicht anderweitige genügende Erklärung hierüber vorbringen kann — als Bekenntnis völliger Unwissenheit in einem Lehrgegenstande, die Ausschließung von der Prüfung zur Folge.

4 Nach erfolgter primärer Korrektur und Censur vollzieht ein Mitglied der Prüfungskommission die Nachcensur und es werden hierauf die sämtlichen schriftlichen Arbeiten unter den übrigen Kommissionsmitgliedern zur Durchsicht in Umlauf gesetzt, worauf die Prüfungskommission die Noten für die schriftlichen Arbeiten feststellt.

5 Der K. Ministerialkommissär ist ermächtigt, die Korrektur und Censur der schriftlichen Arbeiten zu revidieren, etwaige Bedenken der Prüfungs-Kommission mitzuteilen und nötigenfalls eine nochmalige Beschlußfassung darüber zu veranlassen. [44])

[44]) Mit h. M. E. vom 21. Juli 1889 Nr. 9040 „die Absolutorialprüfung an den Studienanstalten betr.“ wurden die K. Studienrektorate beauftragt, alljährlich von den schriftlichen Arbeiten der Abiturienten bei der Gymnasialabsolutorialprüfung in allen Fächern je die beste, dann eine mittlere und die schlechteste Ausarbeitung dem gemäß § 44 der Sch. O. vom 20. August 1874 zu erstattenden Jahresberichte beizulegen, sowie bei der gleichen Gelegenheit die sämtlichen schriftlichen Prüfungsarbeiten jener Prüfungskandidaten in Vorlage zu bringen, bezüglich deren Reife zum Übertritte an eine Hochschule sich in der Prüfungskommission bei der Schlußabstimmung (§ 36 Abs. 1 der Sch. O.) Zweifel ergeben haben.

§ 35.

Mündliche Prüfung.

Nach Beendigung der Korrektur der schriftlichen Arbeiten wird 1
die mündliche Prüfung abgehalten.

Dieselbe erstreckt sich auf:

a. Übersetzung und Erklärung einiger Stellen aus den in der IV. Gymnasialklasse erklärten römischen und griechischen Schriftstellern;

b Übersetzung und Erklärung einer noch nicht gelesenen leichteren Stelle eines römischen Prosaikers;

c. Übersetzung einiger Stellen aus dem Französischen in das Deutsche. [45])

d. Beantwortung von Fragen aus der Geschichte;

e. Beantwortung von Fragen aus der Algebra, Planimetrie, Stereometrie, Trigonometrie.

[45]) Nach der Interpretation der oben (S. 40 N. 42) erwähnten h. M. E. v. 24. Juli 1876 ist der Vorsitzende der Prüfungskommission bei der Auswahl der Stellen zum Übersetzen aus dem Französischen ins Deutsche nicht gebunden, diese Stellen lediglich aus der Klassikerlektüre des letzten Jahres zu nehmen, vielmehr wird es namentlich in den Fällen, wo die französische Lektüre der Oberklasse einen kleinen Umfang hatte, angemessen sein, den Examinanden eine noch nicht gelesene leichtere Stelle zum Übersetzen vorzulegen.

Die Auswahl der Schriftsteller ist dem Vorstande der Prüfungs- 2
kommission überlassen. In jeder Anstalt soll höchstens aus vier Klassikern — zwei lateinischen und zwei griechischen — geprüft werden.

Die Auswahl der Klassiker hat sich auf lateinische und griechische 3
Literatur, auf Prosa und Poesie, zu verteilen. [45a])

[45a]) Es ist unzulässig, aus vier in der Oberklasse gelesenen Autoren und außerdem noch aus einem nicht gelesenen lateinischen Prosaiker zu prüfen; wohl aber steht nichts im Wege, die Prüfung auf 3 Klassiker zu beschränken. (M. E. 24. Juli 1876.)

Bei der mündlichen Prüfung aus der Geschichte ist von dem 4
Abiturienten eine übersichtliche Kenntnis der hauptsächlichsten Thatsachen der allgemeinen Weltgeschichte und eine genauere Kenntnis der römischen, griechischen und deutschen Geschichte zu verlangen. Von der bayerischen Geschichte sind besonders die Partieen zu berücksichtigen, welche in das Gebiet der allgemeinen und deutschen Geschichte eingreifen. [46])

[46]) Es ist nach obiger h. M. E. vom 24. Juli 1876 S. 40 (N. 42 u. 45) zulässig, daß sich mehrere Mitglieder der Prüfungskommission in die mündliche Prüfung aus der Geschichte teilen (§ 35 Abs. 5 u. 6). Doch soll dieses Verfahren nur die Ausnahme bilden und von der Bewilligung des Prüfungskommissärs abhängen.

Auf die mündliche Prüfung eines Examinanden ist in der Regel 5
1 Stunde zu verwenden. Examinanden, deren Reife nach ihren Jahresleistungen und dem Ergebnisse der schriftlichen Prüfung als

zweifelhaft erscheint, sind bei der mündlichen Prüfung eingehender und längere Zeit als die übrigen zu prüfen. Dagegen ist auf die mündliche Prüfung besserer Schüler kürzere Zeit zu verwenden.

6 Die mündliche Prüfung ist, soweit sie nicht Fachlehrer vorzunehmen haben, von denjenigen Lehrern abzuhalten, welche in der Oberklasse Unterricht erteilen. Dem Vorstande und den übrigen Mitgliedern der Kommission steht es jedoch jederzeit frei, einzelne Fragen an den Examinanden zu richten.[47])

[47]) Siehe oben N. 46.

§ 36.

1 Auf Grund der Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung wird von der Kommission das Urteil über die Reife der Abiturienten zum Übertritte an eine Hochschule geschöpft.[48])

[48]) Inhaltlich der an sämtliche dem K. Staatsministerium d. J. f. K. u. Sch. A. untergeordnete Stellen und Behörden am 26. August 1874 unter Nr. 7789 ergangenen h. M. E. „die Konferenz deutscher Schulverwaltungsbeamten zu Dresden, hier die gleichmäßige Anerkennung der von deutschen Gymnasien ausgestellten Reifezeugnisse betr." sind die Regierungen sämtlicher deutschen Staaten überein gekommen, bezüglich der Einrichtung der (humanistischen) Gymnasien und der Maturitäts (Absolutorialprüfungen) derselben fortan gewisse gemeinsame Grundsätze zur Anwendung zu bringen und mit Rücksicht hierauf die von deutschen Gymnasien ausgestellten Maturitäts-(Absolutorial-)Zeugnisse für die Zulassung zu den Universitätsstudien und in allen öffentlichen Verhältnissen gegenseitig als vollgiltig und den einheimischen Reifezeugnissen gleichwertig anzuerkennen.

Hiernach sind also die vom Schlusse des Studienjahres 1873/74 an von außerbayerischen Gymnasien ausgestellten Maturitätszeugnisse als den bayerischen gleichgeltend anzusehen, und bedarf es daher fernerhin einer speziellen höheren Ermächtigung zur Anerkennung solcher Zeugnisse nicht mehr.

Von besonderer Wichtigkeit für das gesamte deutsche Mittelschulwesen ist die dieser h. Entschließung angefügte Beilage, nach welcher behufs gleicher Geltung der von den deutschen Gymnasien ausgestellten Maturitätszeugnisse die deutschen Staatsregierungen übereingekommen sind, bei den Gymnasien fortan folgende Grundsätze zu befolgen:

1) Die gesamte Kursusdauer des vollständigen Gymnasiums beträgt mindestens 9 Jahre. Die Aufnahme in die unterste Klasse erfolgt dabei in der Regel nicht vor dem vollendeten 9. Jahre.

2) Bei einem Anstaltswechsel geschieht die Aufnahme eines Schülers nur nach Beibringung eines Entlassungszeugnisses der vorher von ihm besuchten Anstalt, und nicht in eine höhere Klasse oder Abteilung als darnach die Reife bei ihm vorhanden ist. Der Wechsel darf dem Schüler hinsichtlich der ordnungsmäßigen Kursusdauer keinen Zeitgewinn einbringen.

3) Der Unterricht wird, unvermeidliche vorübergehende Vertretungen ausgenommen, nur von Lehrern erteilt, welche sich über ihre Qualifikation genügend ausgewiesen haben.

4) Die Zulassung zur Maturitätsprüfung, oder die Dispensation von einer der dabei reglementsmäßig zu erfüllenden Bedingungen, z. B. da, wo die oberen Klassen einen je zweijährigen Kursus haben, von der vollständigen Absolvierung des zweijährigen Kursus der ersten Klasse, kann nicht von einer Patronats- oder Regierungsbehörde verfügt werden,

sondern bleibt von dem Urteil der Prüfungskommission des Gymnasiums abhängig. In Fällen außerordentlicher Art kann eine derartige Dispensation nur von der Centralbehörde des betreffenden Staats gewährt werden.

5) Gegenstände der Maturitätsprüfung sind auf allen Gymnasien die deutsche, lateinische, griechische, französische Sprache, Mathematik und Geschichte. Die übrigen Lehrobjekte sind nicht notwendig auch Gegenstände der Prüfung.

Schriftliche Klausurarbeiten sind überall ein deutscher Aufsatz, eine lateinische Arbeit (Aufsatz oder Extemporale oder beides) und die Lösung mathematischer Aufgaben. Darüber hinaus auch eine Übersetzung ins Deutsche, Griechische, Französische u. a. zu verlangen, bleibt der Anordnung jedes Staats überlassen.

6) Als Maßstab für die Erteilung des Zeugnisses der Reife gelten im allgemeinen diejenigen Anforderungen, welche das preußische Prüfungs-Reglement aufstellt.

Dabei ist ausnahmsweise die Kompensation zuläßig, nach welcher das Zurückbleiben in einem Gegenstande durch desto befriedigendere Leistungen in einem anderen gedeckt wird. Eine solche Ausgleichung ist namentlich in dem gegenseitigen Verhältnis der Mathematik zu den alten Sprachen anwendbar. In dem Gegenstande, für welchen die Kompensation zugelassen wird, dürfen jedoch die Leistungen keinesfalls unter das Maß herabgehen, welches für die Versetzung nach Prima erfordert wird.

7) Bei jeder mündlichen Maturitätsprüfung ist ein Regierungs-Kommissarius zugegen. Derselbe hat die Zeugnisse mitzuvollziehen. Es ist zulässig, ausnahmsweise auch den Direktor des Gymnasiums zum Regierungskommissarius zu bestellen.

In solchem Fall hat derselbe bei seiner Unterschrift auch diese außerordentliche Funktion bemerklich zu machen.

8) Bei der schließlichen Beratung über die Gewährung oder Versagung eines Zeugnisses der Reife sind stimmberechtigt nur die in den oberen Klassen unterrichtenden wissenschaftlichen Lehrer, der Regierungskommissarius, und bei den nicht ausschließlich vom Staat unterhaltenen Gymnasien außerdem ein Vertreter des betreffenden Patronats, und, wo ein solches besteht, des Ephorats oder Scholarchats.

9) Die Zuerkennung eines Zeugnisses der Reife darf nicht durch den gewählten Beruf des Schülers motiviert werden.

10) Für die Form der Zeugnisse gelten behufs ihrer leichten und sicheren Benutzbarkeit folgende Bestimmungen:

Es muß sofort erkennbar sein, von welchem Gymnasium das Zeugnis ausgestellt, und daß es ein Zeugnis der Reife ist. Im Eingange gibt dasselbe den vollständigen Namen, den Geburtstag und Ort, den Stand des Vaters und die Religion oder Konfession des Schülers an; ebenso, wann er auf das Gymnasium aufgenommen worden ist; eventuell, welche Anstalt er vorher besucht hatte, wie lange er den oberen Klassen, namentlich der ersten (obersten) angehört hat, und welchem Studium er sich zu widmen beabsichtigt.

Der Inhalt des Zeugnisses bezieht sich nicht bloß auf die bestandene Prüfung, sondern auf den in den einzelnen Gegenständen, welche mit leicht erkennbarer Unterscheidung aufzuführen sind, überhaupt erlangten Grad des Wissens und der Fertigkeit. Werden die Urteile in Zahlen ausgedrückt, so ist deren Wert auf dem Zeugnis anzugeben. Die Ausfertigung geschieht unter einem bestimmten Datum.

11) Junge Leute, welche die Prüfung als Extraneer abzulegen wünschen, können dies in der Regel nur in demjenigen Staate thun, welchem sie angehören. Ausnahmen von dieser Regel müssen durch zureichende Gründe motiviert sein.

Die Extraneer können sich das Gymnasium nicht wählen, bei welchem sie sich prüfen lassen wollen, sondern haben darüber die Bestimmung der betreffenden Schulaufsichtsbehörde einzuholen. (M. Bl. f. K. u. Sch. A. 1874 S. 441 u. f.)

Unter Bezug auf diese Bekanntmachung wurde mit h. M. E. vom 15. März 1889 Nr. 3065 „die gegenseitige Anerkennung der von deutschen Gymnasien, bezw. Realgymnasien (Realschulen 1. Ordnung) ausgestellten Reifezeugnisse betr." das bezügliche zwischen sämtlichen deutschen Bundesregierungen abgeschlossene Übereinkommen zur entsprechenden Beachtung bekannt gegeben; dasselbe lautet:

§ 1.

1) Das Reifezeugnis, welches ein Angehöriger des Deutschen Reichs an einem Gymnasium oder einem Realgymnasium (einer Realschule 1. Ordnung) irgend eines deutschen Staats als Schüler der Anstalt (vergl. § 3) erworben hat, gewährt in jedem einzelnen Bundesstaat diejenigen Berechtigungen, welche mit dem Reifezeugnis eines dem letzteren Staate angehörenden Gymnasiums bezw. Realgymnasiums (Realschule 1. Ordnung) verbunden sind.

2) In Anbetracht des Unterschiedes, welcher im Königreich Württemberg bezüglich des Lehrplans und der dadurch bedingten Berechtigungen der Realgymnasien im Vergleich zu denen der übrigen deutschen Staaten besteht, werden im Königreich Württemberg dem Reifezeugnis von einem Realgymnasium (Realschule 1. Ordnung) eines anderen deutschen Staates nur diejenigen Berechtigungen zuerkannt, welche mit demselben in demjenigen Staate verbunden sind, welchem das das Reifezeugnis ausstellende Realgymnasium (Realschule 1. Ordnung) angehört, auch dies jedoch nur insofern, als für diese Berechtigungen in Württemberg nicht das Zeugnis der Reife für die Immatrikulation bei der staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität gefordert ist.

3) In gleicher Weise werden auch in den übrigen Bundesstaaten — unbeschadet der sonstigen Geltung des § 1,1 — den Reifezeugnissen der Realgymnasien (Realschulen 1. Ordnung) eines anderen Bundesstaats nur diejenigen Berechtigungen zuerkannt, welche mit diesen Reifezeugnissen in dem dieselben ausstellenden Staate verbunden sind.

§ 2.

Junge Leute, welche an einem Gymnasium, bezw. Realgymnasium (Realschule 1. Ordnung) ohne Schüler der betreffenden Anstalt zu sein — als sog. Extraneer — das Reifezeugnis mit der durch § 1 bezeichneten Wirkung erwerben wollen, haben dies an einer Anstalt desjenigen Staats zu thun, welchem sie durch die Staatsangehörigkeit oder durch den jeweiligen Wohnsitz ihrer Eltern, bezw. deren Stellvertreter angehören.

Die Ablegung der Reifeprüfung als Extraneer an einer Anstalt eines anderen deutschen Staats hat die im § 1 bezeichneten rechtlichen Folgen nur dann, wenn Seitens der Unterrichtsverwaltung des Staates, welchem der Prüfungsbewerber angehört, die Erlaubnis dazu vorher gegeben ist. Ein Vermerk hierüber ist in das Zeugnis aufzunehmen.

§ 3.

Die Beschränkung, welche bezüglich der Extraneer in § 2 bezeichnet ist, findet Anwendung auch auf diejenigen Schüler der Gymnasien und Realgymnasien (Realschulen 1. Ordnung), welche später als mit dem Beginn des drittobersten Jahreskursus (also später als mit dem Beginnen der

Ober-Sekunda nach weit verbreiteter Bezeichnung) in eine Anstalt eines Staates eintreten, welchem sie weder durch die Staatsangehörigkeit, noch durch den jeweiligen Wohnsitz ihrer Eltern bezw. deren Stellvertreter angehören. Die Direktoren der Gymnasien und Realgymnasien sind verpflichtet, wenn auswärtige Bewerber die Aufnahme an einer höheren Stelle des Gesamtkurses, als in dem Beginn der Ober-Sekunda, nachsuchen, dieselben mit der vorstehenden Bestimmung im Voraus bekannt zu machen.

§ 4.

Das im April 1874 unter den deutschen Staatsregierungen geschlossene Übereinkommen bezüglich der gegenseitigen Anerkennung der Gymnasial-Reifezeugnisse bleibt im übrigen in Geltung, mit alleiniger Ausnahme der durch § 3 bezeichneten Beschränkung.

Mit der gleichen Beschränkung finden die in dem Übereinkommen von April 1874 bezüglich der Gymnasial-Reifeprüfungen und Reifezeugnisse getroffenen Bestimmungen sinnentsprechende Anwendung auf die Reifeprüfungen und Reifezeugnisse der Realgymnasien (Realschulen 1. Ordnung).

Auf diejenigen jungen Leute, welche in dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Vereinbarung bereits Schüler eines Gymnasiums oder Realgymnasiums (Realschule 1. Ordnung) eines anderen Bundesstaates sind, als welchem sie durch Staatsangehörigkeit oder dem zeitweiligen Wohnsitz ihrer Eltern angehören, findet die durch § 3 bestimmte Beschränkung nicht Anwendung.

Das Urteil wird blos durch die Prädikate der „Befähigung" oder 2
„Nichtbefähigung" ausgedrückt; das Prüfungszeugnis hat aber außerdem über das Betragen und den Fleiß[49]) des Abiturienten, über den Grad seiner in den einzelnen wissenschaftlichen Fächern erworbenen Kenntnisse, sowie über dessen gesamten Bildungsstand ein in Worten auszudrückendes Urteil zu enthalten. Dabei ist zunächst von den Ergebnissen der Absolutorialprüfung auszugehen, sind aber auch die während der Studienzeit an den Examinanden gemachten Beobachtungen zu berücksichtigen.[49a]) Das Prüfungszeugnis, welches nach dem in Beilage III beigefügten Muster auszufertigen ist,[50]) wird von dem Ministerialkommissär und dem Rektor oder gegebenen Falls (§ 31) von dem Rektor allein unterzeichnet und den für befähigt Erkannten am Schlusse des Studienjahres zugestellt.[51])[51a])[51b])

[49]) Nach der mehrerwähnten h. M. E. v. 24. Juli 1875 (S. 40 N. 42) sind zur Festsetzung jenes Teiles des Prüfungszeugnisses, welches von dem Betragen und Fleiß des Abiturienten handelt, alle Lehrer des Gymnasiums, auch wenn sie nicht Mitglieder der Prüfungskommission sind, insbesondere auch der Religionslehrer beizuziehen (s. auch S. 8 N. 7). Dieses soll jedoch in der Weise geschehen, daß das Urteil über Fleiß und Betragen nicht von der Prüfungs-Kommission, sondern in der über den Ascensus der Schüler abzuhaltenden Lehrerratssitzung festgesetzt wird.

[49a]) Auf den diesbezüglichen Anfragebericht eines Studien-Rektorates hat das K. Staatsministerium mit h. E. vom 22. Januar 1877 Nr. 15497 den sämtlichen K. Rektoraten der Studienanstalten eröffnet, daß mit der Bestimmung des § 36 Abs. 2 d. Sch. O. in erschöpfender Weise alles dasjenige bezeichnet ist, was bei der Feststellung des Reifezeugnisses in dasselbe aufzunehmen ist. Es können demgemäß von der Prüfungskommission bei der Schöpfung des Urteils über das disziplinäre Verhalten alle in dieser Beziehung während der Studienlaufbahn des beteiligten Abiturienten gemachten Wahrnehmungen in Betracht gezogen und in allgemeiner Fassung im

Prüfungszeugnisse zum Ausdruck gebracht werden, es würde aber dem Sinne und Wortlaute jener Bestimmung der Schulordnung widersprechen, wenn hiebei die in Handhabung der Schulzucht gegen denselben verhängten Rektoratsstrafen im Einzelnen wieder vorgeführt würden.

Die in § 40 Abs. 4 der Schulordnung vorgeschriebene Vormerkung der Rektoratsstrafen in den Semestral- und Jahreszeugnissen hat den Zweck, die beteiligten Eltern und die Schulbehörden über den sittlichen Zustand des betreffenden Schülers während dessen Studienlaufbahn in fortlaufender Kenntnis zu erhalten; es würde aber über diesen Zweck weit hinausgehen, wenn die Vormerkung solcher Strafen auch in dem am Abschluß der Studienlaufbahn und als Ergebnis derselben dem Abiturienten auszufertigenden Reifezeugnisse einen Platz finden sollte.

Von einer Vormerkung der Rektoratsstrafen im Einzelnen im Absolutorial-Prüfungszeugnisse ist deshalb Umgang zu nehmen. (M. Bl. f. K. u. Sch. A. 1877 S. 44 u. 45.)

[50]) Mit h. M. E. vom 3. Februar 1887 Nr. 1292 „die den Privatstudierenden auszustellenden Absolutorialprüfungszeugnisse betr." ist ausgesprochen, daß das in der Schulordnung als Beilage III. beigefügte Muster eines Gymnasial-Absolutorialzeugnisses auch für die zur Absolutorialprüfung zugelassenen Privatstudierenden zur Anwendung gebracht werden soll, wobei selbstverständlich insoferne am Inhalte Änderungen vorzunehmen sind, als

1) am Eingange an Stelle der Thatsache, wie lange der Schüler dem Gymnasium angehörte, die durch Ministerialentschließung erfolgte Zuweisung des Privatstudierenden zur Absolutorialprüfung zu konstatieren ist,

2) am Schlusse die in den einzelnen Fächern erworbenen Noten nicht nach den in der Oberklasse, sondern nur nach den beim Absolutorium gegebenen Proben bestimmt werden können und

3) von einer Beurteilung des Betragens des Studierenden während seines Aufenthaltes an der Studienanstalt nicht die Rede sein kann.

[51]) Durch h. M. E. vom 11. Juli 1889 Nr. 7377, die Abhaltung der Absolutorialprüfung an den Studienanstalten betr., wurden anläßlich des Anfrageberichtes eines Studienrektorates die übrigen K. Studienrektorate zur gleichmäßigen Darnachachtung davon verständigt, daß es unzulässig erscheint, einem oder einzelnen der bei der Gymnasial-Absolutorialprüfung beteiligten Schüler früher als den übrigen eine Mitteilung über das Prüfungsergebnis zu machen oder ein Prüfungszeugnis auszustellen, daß vielmehr die Eröffnung des Prüfungsresultates und die Aushändigung der Prüfungszeugnisse nach vollständigem Abschlusse der Prüfung gleichzeitig an sämtliche Abiturienten zu erfolgen hat.

[51]a) In einer ausführlichen h. M. E. vom 7. Dezember 1874 Nr. 15559, „das Verhalten der Abiturienten betr.," wurden die Rektoren angewiesen, auf einen strengen Vollzug des § 6 der Disziplinarsatzungen, wonach allen Schülern das Tragen von Abzeichen verboten ist, auch gegenüber den Abiturienten zu bestehen. Außerdem wurde auf § 30 der Satzungen aufmerksam gemacht, welche jede Art von Geldsammlung unter den Schülern ohne Genehmigung des Rektors verbietet. Die Vorstände der Studienanstalten haben mit Wachsamkeit dafür zu sorgen, daß nicht, wie bereits vielfach vorgekommen, schon lange Zeit vor dem Absolutorium die Schüler unter sich Geld für einen Schlußkommers sammeln, der leider nur zu oft mehr den Charakter burschikosen Übermuts, als einer harmlosen Abschiedsfeier trägt. Mit besonderer Strenge, unter Umständen mit Vorenthaltung des Absolutorialzeugnisses, muß aber gegen diejenigen eingeschritten werden, welche sich vor Jahresschluß erkühnen, in öffentlichen Blättern zu dem Abiturientenkommers einzuladen. (M. Bl. f. K. u. Sch. A. 1874 S. 529.)

[51]b) In Betreff des Eintrittes der Offiziersaspiranten in die Armee sind für die Absolventen der Gymnasien von besonderer Wichtigkeit die beiden h. M. E. vom 29. Juli 1884 No. 7775 und vom 16. August 1884 Nr. 8774.

Inhaltlich ersterer wird nach einer Mitteilung des K. Kriegsministeriums der Unterrichtskurs an der K. Kriegsschule, welcher bis dahin jährlich am 1. April begonnen hatte, künftighin am 1. März eröffnet.

Nachdem für die zum 1. Februar erfolgende Anmeldung der Offiziersaspiranten zum Besuche der Kriegsschule der Besitz des Dienstzeugnisses erforderlich ist, dieses aber frühestens nach 5monatlichem praktischen Dienst bei der Truppe erteilt werden darf, so wird es im Interesse der in die Armee als Offiziersaspiranten übertretenden jungen Leute gelegen sein, daß sie künftighin jedenfalls vor dem bisher vielfach üblichen Eintrittstermin schon bis zum 1. Oktober sich zur Annahme beim Truppenteil anmelden.

Unter Bezugnahme auf diese vorstehende M.-E. wurde sodann durch die weitere vom 16. August 1884 den Kgl. Rektoraten eröffnet, daß nach einer neuerlichen Mitteilung des Kgl. Kriegsministeriums die 5monatliche Minimaldienstzeit, welche die Offiziersaspiranten vor ihrer Aufnahme in die Kriegsschule bei einem Truppenteile durchzumachen haben, nicht erst zur Zeit des wirklichen Eintrittes in die Kriegsschule, sondern schon zur Zeit der Anmeldung hiezu zurückgelegt sein muß.

Nachdem nunmehr vom Jahre 1885 an der Beginn des Kriegsschulkurses auf den 1. März, die Anmeldung hiezu aber schon auf den 1. Februar festgesetzt ist, werden die Offiziersaspiranten nicht erst mit dem 1. Oktober, sondern schon entsprechend früher bei einem Truppenteile behufs rechtzeitiger Erlangung des erforderlichen Dienstzeugnisses einzutreten haben.

Dies wurde den K. Rektoraten in Ergänzung der eingangserwähnten Ministerial-Entschließung mit dem Auftrage mitgeteilt, diejenigen Absolventen, welche in die Armee einzutreten beabsichtigen, hievon entsprechend zu verständigen.

Einem Examinanden, welcher im Deutschen und noch einem 3
anderen Lehrfache die Note „Ungenügend" erhalten oder auch nur in einem Gegenstande völlige Unwissenheit an den Tag gelegt hat, ist das Zeugnis der Reife zu verweigern.[52])

[52]) Damit sind, so besagt der h. Erlaß vom 24. Juli 1876, nur 2 Fälle hervorgehoben, in denen das Reifezeugnis unbedingt zu verweigern ist, wobei aber nicht ausgeschlossen ist, daß die Prüfungskommission nicht auch noch in anderen Fällen, in denen das Gesamtergebnis der Prüfungsleistungen nicht mehr als genügend befunden wurde, das Reifezeugnis zu versagen berechtigt oder vielmehr verpflichtet sei.

Dem Vorstande der Prüfungskommission steht, wie jedem Mit- 4
gliede derselben ein Votum zu. Bei Stimmengleichheit gibt sein Votum den Stichentscheid. Bezüglich der Endabstimmung ist dem Ministerialkommissär, wenn er glaubt, daß der gefaßte Majoritätsbeschluß auf irrigen Voraussetzungen beruht, ein suspensives Veto eingeräumt. In diesem Falle sind die Akten dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zur endgiltigen Bescheidung vorzulegen.

§ 37.

Examinanden, welche für unbefähigt erklärt worden sind, können 1
nur einmal noch nach Ablauf eines Jahres zu einer wiederholten

Absolutorialprüfung zugelassen werden, wobei sie sich über Fortsetzung der Gymnasialstudien und sittliches Wohlverhalten durch befriedigende Zeugnisse auszuweisen haben.

2 Unter diesen Voraussetzungen ist die Bewilligung der Zulassung von der Prüfungskommission zu erteilen.

§ 38.

Separate Absolutorialprüfungen finden nicht statt. Nur wenn ein Schüler durch unübersteigliche Hindernisse abgehalten war, an der allgemeinen Absolutorialprüfung teilzunehmen, kann ihm durch Ministerial-Entschließung die nachträgliche Erstehung einer Separat-Prüfung für Erlangung des Gymnasial-Schlußzeugnisses gestattet werden.

Titel V.

Besondere Vorschriften für Privatstudierende.

§ 39.

1 Wer aus dem Privatunterrichte an eine Studienanstalt übertreten will, hat sich über die zu diesem Zwecke genossene Vorbildung sowie über sein sittliches Verhalten durch Zeugnisse auszuweisen. Bezüglich des Lebensalters sind die § 24 vorgeschriebenen Normen maßgebend. [53])

[53]) Bezüglich der Vorschriften für Privatstudierende s. auch h. M. E. vom 18. Mai 1882 Nr. 4072, „den Vollzug des § 31 Abs. 2 der Disziplinarsatzungen für die Schüler der K. Studienanstalten und Realgymnasien betr." Nach Inhalt der Bestimmungen dieses Paragraphen sind die Satzungen auch für die Privatstudierenden, welche später in eine Studienanstalt oder in ein Realgymnasium eintreten wollen, maßgebend. Zugleich ist zum Zwecke des Vollzuges angeordnet, daß solche Privatstudierende, wenn sie in einer Stadt, in der sich ein Gymnasium oder eine Lateinschule befindet, ihre Studien machen, sich bei dem Beginne ihres Privatstudiums und in der Folgezeit am Anfange jedes Semesters dem Rektor oder Subrektor der Anstalt vorzustellen haben. (M. Bl. f. K. u. Sch. A. 1882 S. 129.)

2 Die Entscheidung über die Aufnahme in eine bestimmte Klasse hängt von dem Bestehen einer schriftlichen und mündlichen Prüfung ab, welche sich über den gesamten Unterrichtsstoff der vorhergehenden Lehrkurse verbreiten und von der 4. Lateinklasse an aufwärts einen deutschen Aufsatz in sich schließen soll. Die definitive Aufnahme erfolgt immer erst nach Ablauf einer 6 wöchentlichen Probezeit. [53]a)

[53]a) Über den desfalls vorgeschriebenen Eintrag der definitiven Aufnahme oder Zurückweisung in das vorgelegte Zeugnis über genossene Vorbildung s. o. S. 36. N. 33.

3 Wenn ein Privatschüler früher schon einmal eine Studienanstalt besucht hat und seit seinem Austritte aus derselben mehr als zwei Jahre verflossen sind, so kommt bei seiner Wiederaufnahme die Frage nach der Klasse, aus welcher er damals ausgetreten ist, nicht in

Betracht. Er hat aber dessenungeachtet bei seiner Anmeldung die seinerzeit erhaltenen Schulzeugnisse vorzulegen. Eine Verschweigung oder vollends Fälschung solcher Zeugnisse hat im Falle der Entdeckung die Dimission von der Anstalt zur Folge. [54])

[54]) Veranlaßt durch verschiedene Deutungen und Bedenken, welche die für Privatstudierende gegebenen Vorschriften, sowie die in älteren Verordnungen über die Vorlage von Absolutorialzeugnissen der lateinischen Schule enthaltenen Bestimmungen hervorgerufen haben, hat das K. Staatsministerium mit h. E. vom 24. Juli 1876 Nr. 8300, „Erläuterungen zur Schulordnung § 39 betr.," ausführliche Erläuterungen und eingehende Vollzugsbestimmungen gegeben; dieselben lauten:

Den Vorschriften für Privatstudierende liegt die Anschauung zu Grunde, daß im allgemeinen das Privatstudium nur einen ungenügenden Ersatz für den Besuch der öffentlichen Bildungsanstalten biete und daß insbesondere der Versuch, auf dem Wege des Privatstudiums eine Klasse zu überspringen oder die Repetition einer Klasse zu umgehen, keinerlei Förderung verdiene. In diesem Sinne ist durch Absatz 3 des § 39 resp. 37 angeordnet, daß wenn ein Privatschüler früher schon einmal eine Anstalt besucht hat und seit seinem Austritte aus derselben mehr als 2 Jahre verflossen sind, bei seiner Wiederaufnahme die Frage nach der Klasse, aus welcher er damals ausgetreten ist, nicht in Betracht kommt. Diejenigen Privatstudierenden also, welche vor Ablauf von zwei Jahren in eine Studienanstalt eintreten wollen, können in keinem Falle zum Eintritt in eine höhere Klasse zugelassen werden, als diejenige ist, in welcher sie sich bei regelmäßiger Fortsetzung ihrer Studien befinden würden. Hat also z. B. ein Schüler der I. Gymnasialklasse die Erlaubnis zum Vorrücken in die II. Klasse nicht erhalten, oder die Prüfung, von der sein Vorrücken abhängig gemacht wurde, nicht bestanden, so kann er, wenn er es vorzieht, privatim zu studieren, statt die Klasse zu repetieren, nach Ablauf eines Jahres sich nur zum Eintritt in die II. Gymnasialklasse anmelden.

Es liegt aber in der Natur der Sache, daß die gleichen Grundsätze auch für diejenigen Schüler gelten, welche zur Wiederholung der III. Gymnasialklasse angewiesen wurden. Wenn es also in Absatz 4 des bezeichneten Paragraphen heißt, daß Privatstudierende, welche eine öffentliche Anstalt seit längerer Zeit nicht besucht haben, wenn sie sich zur Absolutorialprüfung anmelden wollen, ein Sittenzeugnis, einen von ihnen abgefaßten Lebensabriß und Zeugnisse über den genossenen Unterricht vorlegen müssen, so ist das Wort „länger" bei denjenigen Privatstudierenden, welche, um die III. Gymnasialklasse nicht zu wiederholen, oder um sonstwie die gesetzliche Studienzeit zu verkürzen, privatim studierten, im Sinne von „mehr als ein Jahr" zu verstehen.

Ganz das gleiche gilt auch von denjenigen Privatstudierenden, welche ohne in die betreffende Klasse eintreten zu wollen, bloß durch das Bestehen einer Aufnahmsprüfung das Reifezeugnis zum Eintritt in eine bestimmte Klasse zu erhalten wünschen. Wenn also z. B. ein Schüler der fünften Lateinklasse zum Repetieren der Klasse verurteilt wurde, so kann er sich nicht schon nach einem Jahr zum Bestehen der Aufnahmsprüfung in die II. Gymnasialklasse melden, auch wenn er nicht in dieselbe eintreten, sondern bloß zum Behufe der begünstigten Stellung als Einjährig-Freiwilliger sich das Reifezeugnis für die II. Gymnasialklasse erwerben will. (s. S. 37 Nr. 37 Schulzeugnisse über die Befähigung zum unbedingten Aufsteigen in eine höhere Klasse oder über das Bestehen einer Aufnahmsprüfung haben aber durchweg an die Stelle von Absolutorialzeugnissen zu treten, wo solche in den gesetzlichen Bestimmungen über Zulassung zu einer

höheren Unterrichtsstufe (wie zum Veterinärstudium) oder zu einem Staatsexamen (wie zum Examen für den Zeichenunterricht) oder zu einer bevorzugten Stellung verlangt werden. Insbesondere wird also das Absolutorialzeugnis der lateinischen Schule ersetzt durch das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch der 5. Lateinklasse oder über das Bestehen einer Aufnahmsprüfung in die I. Gymnasialklasse. Hingegen sind die Rektoren und Subrektoren nicht befugt, eine besondere Prüfung zum Behufe der Erteilung eines Absolutorialzeugnisses der lateinischen Schule zu veranstalten.

Im Übrigen kann, da infolge der Erweiterung der Realgymnasien durch Anfügung zweier unterer Kurse der Übertritt in das Realgymnasium von der 3. Lateinklasse ermöglicht ist, das Absolutorialzeugnis der lateinischen Schule auch ersetzt werden durch ein Zeugnis der Reife zum Aufsteigen oder des Bestehens der Aufnahmsprüfung in den 3. Kurs eines Realgymnasiums. (M. Bl. f. K. u. Sch. A. 1876 S. 210 u. 211.)

4 Privatstudierende, welche eine öffentliche Studienanstalt seit längerer Zeit nicht besucht oder ausschließlich nur Privatunterricht genossen haben, müssen, wenn sie sich zur Absolutorialprüfung anmelden wollen, ein Sittenzeugnis, einen von ihnen abgefaßten Lebensabriß und Zeugnisse über den genossenen Unterricht vorlegen. Die mündliche Prüfung derselben hat in eingehenderer Weise, als bei den übrigen Absolventen zu ermitteln, ob sich der Examinand mit den Lehrgegenständen nicht blos der Oberklasse, sondern des gesamten Gymnasiums gründlich und mit dem nötigen Erfolg beschäftigt hat. [55])

[55]) Über die Form der Absolutorialzeugnisse Privatstudierender, siehe oben S. 48 N. 50.

5 Dem Privatstudierenden ist die Wahl nicht freigestellt, bei welcher Studienanstalt er sich der Absolutorialprüfung unterziehen will. Vielmehr wird derselbe auf sein Ansuchen von dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten einem Gymnasium zur Prüfung zugewiesen.

Titel VI.

Von der Schulzucht.

§ 40.

1 Von dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten wird eine allgemeine Disziplinarordnung erlassen, welche die für alle Studienanstalten in gleicher Weise geltenden Normen enthält. Siehe unten S. 68.

2 Daneben können für die einzelnen Studienanstalten mit Berücksichtigung ihrer lokalen Verhältnisse entworfene besondere Schulsatzungen bestehen, dieselben unterliegen aber der Genehmigung des genannten K. Staatsministeriums.

3 Zur Handhabung der Schulzucht stehen den Studienanstalten und deren Lehrern zu Gebote;

a) Schulstrafen, welche von jedem der betreffenden Lehrer verhängt werden können:

1. Verweis,
2. Anweisung eines abgesonderten Platzes während der Lehrstunde,
3. Hausarrest für einen halben oder ganzen Tag,
4. Schularrest mit zweckmäßiger Beschäftigung bis zu zwei Stunden;

b) Rektoratsstrafen:

1. Verweis,
2. Karzer (Arrest bei verschlossener Thüre),
3. Entziehung der Schulgeldfreiheit oder anderer Unterstützungen,
4. Androhung der Dimission.

Rektoratsstrafen sind in den Semestral- und Jahreszeugnissen 4
vorzumerken. [56])

[56]) Über die Nichterwähnung der Rektoratsstrafen im Absolutorialzeugnisse s. o. S. 47 N. 49.

Erweisen sich diese Strafen als fruchtlos, oder kommen schwerere 5
Vergehen in Frage, so erfolgt die Dimission.

Die Dimission (Entfernung von der Anstalt) kann nur durch 6
einen, wenigstens mit zwei Dritteilen der Stimmen gefaßten Beschluß des Lehrerrats verhängt werden, wogegen keine Berufung stattfindet.

Der einmal Dimittierte kann an einer anderen Studienanstalt, 7
doch nicht an demselben Orte, wieder aufgenommen werden. Das Rektorat, bei welchem er sich zur Wiederaufnahme meldet, ist berechtigt, denselben einer Aufnahmsprüfung zu unterwerfen.

Schüler, die zum zweitenmale dimittiert wurden, können nur zu 8
einem letzten Versuche nach Verlauf eines Jahres die Wiederaufnahme an einer anderen Studienanstalt nachsuchen.

Ein Schüler, gegen welchen zum drittenmale die Dimissionsstrafe 9
ausgesprochen wurde, kann an keiner Anstalt mehr aufgenommen werden.

Die Exklusion oder Ausschließung von sämtlichen Anstalten wird 10
bei nachgewiesenen groben sittlichen Vergehen eines Schülers auf Antrag des Lehrerrates von dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten verfügt. [56a])

[56a]) Mit h. M. E. vom 15. August 1880 Nr. 9614 „Aufrechterhaltung der Schuldisziplin betr." wurden die Vorstände sämtlicher dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten unterstellten öffentlichen Unterrichtsanstalten von der im bezeichneten Betreffe an die Staatsanwälte bei den Landgerichten und an die Amtsanwälte erlassenen Entschließung des K. Staatsministeriums der Justiz vom 20. Juli 1880 in Kenntnis gesetzt, nach welcher in allen Fällen, in welchen gegen einen Schüler einer öffentlichen Unterrichtsanstalt (Gymnasium, Lateinschule, Realschule ꝛc.) eine Anzeige wegen einer strafbaren Handlung vorliegt, welche zugleich Anlaß zu disziplinärer Einschreitung zu bieten geeignet ist, ungesäumt dem betreffenden Schulvorstand (Rektorate) von der Anzeige unter kurzer Mitteilung ihres wesentlichen Inhalts Kenntnis zu geben ist.

Bezüglich der Mitteilung von Verurteilungen hat es bei der Bestimmung des § 84 Ziff. 2 der Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Strafsachen sein Bewenden. (M. Bl. f. K. u. Sch. A. 1880 S. 187.)

Titel VII.

Vorstand und Lehrer der Studienanstalten, Lehrerrat.

§ 41.

1 Jede Studienanstalt wird von einem Vorstand, welcher den Namen „Rektor" führt, geleitet. [57])

[57]) Bezüglich der Uniformierung des Lehrpersonales an Gymnasien und Lateinschulen s. das Uniformsregulativ für Lyceal-, Gymnasial- und Realinstituts-Vorstände und Professoren vom 24. Juli 1811 (Reg.-Bl. 1811 S. 945 — Döllinger Band 17 S. 655) dann die h. M. E. vom 21. Mai 1851 (Döllinger Band 32 S. 140) und vom 23. Dezember 1886 bezw. 18. Februar 1887 „die Uniformierung der K. Zivilstaatsdiener und des subalternen Dienstpersonales betr." (M. Bl. f. K. u. Sch. A. 1887 S. 55 u. f.)

2 Derselbe hat zugleich in einer der beiden oberen Gymnasialklassen einen Teil des Hauptunterrichtes mit den einschlägigen Korrekturen zu übernehmen und kann je nach dem größeren oder kleineren Umfang der ihm obliegenden Rektoratsgeschäfte mit Unterrichtserteilung bis zu 12 wöchentlichen Stunden in Anspruch genommen werden.

3 An anderen Unterrichtsanstalten darf der Rektor des Gymnasiums keine Lehrstunden übernehmen.

4 Als Haupt der ganzen Anstalt hat der Rektor dafür zu sorgen, daß die Unterrichtsstunden pünktlich und gewissenhaft gegeben, der Unterricht gefördert, die Disziplin gehandhabt, und die bezüglich des Studienwesens bestehenden Bestimmungen vollzogen werden.

5 Er ist verpflichtet, zu Anfang eines jeden Semesters sich mit den Lehrern über die Gegenstände und den Gang des Unterrichtes zu beraten.

6 Die Verteilung der Unterrichtsfächer und Lehrpensa erfolgt nach Beratung in der Lehrerkonferenz durch den Rektor. Hiebei ist in erster Linie die Qualifikation der Lehrer maßgebend; besondere Wünsche derselben werden berücksichtigt, wenn sie mit den Interessen der Anstalt im Einklange stehen. Unter mehr als 3 Lehrer darf der Unterricht in den alten Sprachen einer Klasse nicht verteilt werden. [58])

[58]) Was die Verteilung des Unterrichtsstoffes auf die einzelnen Klassen betrifft, vergl. S. 7 § 7.

7 Der Rektor hat die Klassen der einzelnen Lehrer während der Unterrichtsstunden hin und wieder zu besuchen und auf ein planmäßiges Ineinandergreifen des Unterrichtes in den einzelnen Fächern hinzuwirken.

8 Er hat über die in der Stadt nicht einheimischen Schüler strenge Aufsicht zu führen und darauf zu sehen, daß dieselben nur in solchen Häusern wohnen und Kost nehmen, die er dazu für geeignet erklärt hat. [59])

[59]) In einer zunächst an ein K. Studienrektorat ergangenen, sodann generalisierten h. M. E. vom 22. Dezember 1881 Nr. 5033 bezw. 6875 „die Ferienordnung an den Studienanstalten betr." wird bemerkt, daß die den Schülern gestattete Vergünstigung, ihre auswärts wohnenden

Eltern an Sonn- und Feiertagen zu besuchen, nur unter der Voraussetzung als unbedenklich erachtet werden könne, daß diese Vergünstigung nur in einzelnen Fällen erteilt, und gegen Mißbrauch eine entsprechende Kontrole geübt wird.

Die K. Rektorate haben sich deßhalb jedesmal von jenen Schülern, welchen während des Schuljahres eine solche Erlaubnis erteilt wird, nach ihrer Rückkehr eine von den Eltern unterzeichnete Bescheinigung darüber in Vorlage bringen zu lassen, daß die beteiligten Schüler thatsächlich im Hause ihrer auswärts wohnenden Angehörigen unter entsprechender Aufsicht sich aufgehalten haben.

Eine allgemeine derartige Vergünstigung ist den Schülern, deren Eltern auswärts wohnen, überhaupt nicht zu erteilen.

Zugleich wurde angeordnet, daß den Schülern der Studienanstalten an solchen Tagen, an welchen eine außergewöhnliche Ansammlung von Menschenmassen, namentlich bei den Eisenbahnzügen stattzufinden pflegt, die Erlaubnis, den Ort der Studienanstalt zu verlassen, überhaupt zu versagen ist.

Der Rektor beruft und leitet die Lehrerkonferenz nach den in 9
§ 43 enthaltenen Bestimmungen. Ihm liegt die feierliche Eröffnung und Schließung des Schuljahres ob, ferner die Leitung der Absolutorialprüfung, insoweit letztere nicht einem K. Ministerialkommissär übertragen ist.

Der Rektor ist befugt, einem Lehrer Urlaub bis zu 3 Tagen 10
zu erteilen; handelt es sich um eine längere Zeit, so ist die Genehmigung der K. Kreisregierung einzuholen.

§ 42.

Jede Klasse einer Studienanstalt hat ihren besonderen Ordinarius 1
d. h. Hauptlehrer, welcher in der Klasse die sämtlichen oder doch die meisten Stunden in den Hauptgegenständen erteilt und zunächst für den Unterricht und die Schulzucht in derselben verantwortlich ist. Er führt an der Lateinschule den Namen „Studienlehrer,“ an den Gymnasialklassen den Namen „Gymnasialprofessor.“

Das Ordinariat einer Klasse kann nur einem philologisch ge- 2
prüften wirklichen Lehrer einer Studienanstalt übertragen werden, wobei die in der Prüfungsordnung § 7 und § 12 enthaltenen Bestimmungen maßgebend sind. 59a siehe Teil IV.

Die Übertragung eines Ordinariates erfolgt auf einen desfalls 3
vom Rektorate zu erstattenden Bericht durch das K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten in widerruflicher Weise. In dringenden Fällen steht es dem Rektorate zu, eine provisorische Anordnung zu treffen.

Der Ordinarius einer Klasse kann nach dem Bedürfnisse der 4
Anstalt und nach seiner besonderen Befähigung für einzelne Lehrfächer auch zum Unterrichte in anderen Klassen verwendet werden.

Kein Lehrer der Anstalt darf sich weigern, nach Anweisung des 5
Rektors den Unterricht in einzelnen Gegenständen auch in einer der niederen Klassen zu übernehmen.

6 Die Gesamtzahl der wöchentlichen Lehrstunden, zu deren Übernahme die Lehrer angewiesen werden können, beträgt für einen Gymnasialprofessor 20, für einen Studienlehrer 22. In gleicher Weise sind Fachlehrer, welche den Charakter von Gymnasialprofessoren oder Studienlehrern besitzen, zu 20, beziehungsweise 22 wöchentlichen Lehrstunden verpflichtet.

7 Für das Lehrfach der Mathematik ist an jeder Studienanstalt ein eigener Professor bestellt. Ebenso bestehen je nach Bedürfnis für den Religionsunterricht und für die neueren Sprachen besondere Lehrer.

8 Der Geschichtsunterricht wird entweder von dem Klaßlehrer, wenn derselbe die erforderliche Befähigung nachgewiesen hat, oder von einem andern dafür geprüften Lehrer der Anstalt erteilt.

9 Außerdem werden je nach Bedürfnis den Studienanstalten aus der Zahl der geprüften Lehramtskandidaten ständige Assistenten und zeitweise Hilfslehrer beigegeben.

10 Jeder Lehrer ist gehalten, in Notfällen z. B. bei Erkrankung eines Kollegen vorübergehende Aushilfe zu leisten.

11 Erteilung von Privatunterricht wird dem Lehrer nur insoweit gestattet, als hiedurch nicht das Interesse der Anstalt Nachteil erleidet. Kein Lehrer darf an Schüler einer Klasse, in welcher er Unterricht erteilt, oder an Schüler der nächst niederen Klasse Privatunterricht erteilen; auf die Erteilung von Privatunterricht an Privatstudierende, welche im nächsten Jahre in die Anstalt einzutreten beabsichtigen, findet dieses Verbot analoge Anwendung.

§ 43.

1 Zur Beratung aller wichtigeren Angelegenheiten der Schule, zur Erhaltung der Einheit und des Zusammenhanges des Unterrichts und eines übereinstimmenden Verfahrens in demselben, zur wechselseitigen Mitteilung aller auf die Zustände der Anstalt bezüglichen Wahrnehmungen finden teils in regelmäßigen Zwischenräumen, teils auf besondere Veranlassung Lehrerkonferenzen statt, welchen sich ohne die triftigsten Gründe kein Lehrer entziehen darf.

2 Den Lehrerrat bilden die sämtlichen für die wissenschaftlichen Fächer angestellten Lehrer der Anstalt einschließlich des Religionslehrers.

3 Nebenlehrer, Hilfslehrer und Assistenten sind zum Lehrerrate beizuziehen, wenn Veranlassung besteht, von ihnen Aufschlüsse zu erholen. [60]) [61])

[60]) Nach einer h. M. E. vom 19. Mai 1882 „Vollzug der Schulordnung für die Studienanstalten § 43 Abs. 2 und 3 betr.“ sind die als Klaßverweser an einer Studienanstalt verwendeten Assistenten zu den Lehrerkonferenzen als stimmberechtigte Mitglieder beizuziehen, da dieselben in ihrer Eigenschaft als Klaßverweser die Funktionen eines ordentlichen Lehrers auszuüben und demgemäß auf die Dauer dieses Verhältnisses auch in die einem solchen Lehrer durch § 43 Abs. 2 der Schulordnung zugewiesenen Befugnisse einzutreten haben.

[61]) Betreffs der Beiziehung des Turnlehrers zu den Sitzungen des Lehrerrates siehe S. 9 N. 16,4.

Die Aufgaben des Lehrerrates im Einzelnen sind: Beratungen 4
über den Zustand der Anstalt und über allgemeine Anordnungen
didaktischer und disziplinärer Natur, Verteilung der Unterrichtsfächer und
Lehrpensa, Wahl der Lehrbücher, Feststellung der Zahl der Schul-
und Hausaufgaben; Beschlußfassung über Altersdispensationen, über die
Aufnahme auf Probe zugelassener Schüler, über das Vorrücken der
Schüler (Überspringen einer Klasse), Ergänzung und Verbesserung der
Lehrattribute; endlich Bestrafung von schwereren Disziplinarfällen.

Die Zusammenberufung des Lehrerrates hat in jedem Semester 5
mindestens zweimal und außerdem bei besonderer Veranlassung statt-
zufinden. Jeder Lehrer der Studienanstalt hat das Recht, in Schul-
angelegenheiten den Rektor zu einer allgemeinen Versammlung der
Lehrer zu veranlassen, in welcher jeder seine Bemerkungen, Anfragen
und Wünsche der Beratung unterwerfen kann.

Die Berufung und Leitung der Konferenzen des Lehrerrates 6
erfolgt durch den Rektor.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt; bei 7
Stimmengleichheit entscheidet der Rektor.

Wenn der Rektor durch einen Beschluß des Lehrerrates das 8
Interesse der Anstalt für gefährdet erachtet, kann er den Vollzug des
Beschlusses bis zum Eintreffen höherer Entscheidung sistieren.

Über jede Konferenz ist ein Protokoll aufzunehmen, welches 9
nicht nur die Anzeige der besprochenen Gegenstände, sondern auch die
gefaßten Beschlüsse und deren Motivierung zu enthalten hat. Diese
Protokolle sind dem am Schlusse jedes Schuljahres von dem Rektorate
über den Stand der Studienanstalt zu erstattenden Berichte im Origi-
nale beizulegen.

Titel VIII.

Von den Schulvisitationen und den Beziehungen der Studienanstalten zum K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und zur Kreisregierung.

§ 44.

Um die Einhaltung des Lehrplanes, den Fortgang des Unter- 1
richtes und die Handhabung der Schulzucht zu überwachen, werden
von Zeit zu Zeit Visitationen der Studienanstalten durch Ministerial-
kommissäre vorgenommen.

Bei diesen Visitationen sind die Zustände der Anstalten, sowie 2
deren Bedürfnisse genau zu untersuchen und wo Mißstände sich zeigen,
ist schleunige Abhilfe entweder sogleich an Ort und Stelle zu treffen,
oder weiter zu veranlassen. [62] [62a]

[62] Daß bei dieser Visitation u. a. auch der Vollzug der bezüglich der Gesundheitspflege in den Schullokalitäten ergangenen Anordnungen überwacht wird, erhellt aus der h. M. E. vom 13. Oktober 1865 Nr. 8605 „Gesundheitspflege in den Schullokalitäten betr.“

Die dort aufgeführten von der Gesundheitspflege gebotenen Maßnahmen sind folgende:

1) Die ausreichende „regelmäßige" Lüftung der Schullokalitäten;

2) die stete Reinhaltung derselben;

3) die angemessene Erwärmung derselben, wobei namentlich darauf bedacht zu nehmen ist, daß keine Überheizung stattfinde;

4) Fürsorge dafür, daß die Unterrichtsräume nicht zu sehr überfüllt seien;

5) Anordnung, daß die Aborte und Kloaken in den Unterrichtsanstalten vollständig gereinigt und periodisch desinficiert werden 2c. (M. Bl. f. K. und Sch. A. 1865 S. 230.)

Mit h. M. E. vom 16. März 1877 Nr. 2976 wurden die Rektorate der humanistischen und technischen Mittelschulen auf das im Verlage von Denicke (Georg Reinke) in Berlin erschienene Werk:

„Handbuch der Schul-Hygiene von Dr. Adolf Baginsky"

mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß sich dasselbe zur Anschaffung für die Lehrer- und Anstalts-Bibliotheken vorzüglich eigne. (M. Bl. 1877 S. 147.)

[62]a) In Betreff des Unterrichts während der heißen Jahreszeit s. h. M. E. vom 24. Juni 1868 und Reg.-E. v. 7. Juni 1883 Nr. 13 372; darnach sind die Schulbehörden ermächtigt und angewiesen, wenn eine Temperatur von 22° Wärme Reaumur im Schatten — im Freien oder in den Schullokalitäten — bereits Vormittags eingetreten oder für den Nachmittag zu erwarten ist, die Unterrichtszeit auf den Vormittag zu beschränken und den Ausfall der nachmittägigen Schulzeit durch früheren Beginn 2c. des Vormittagsunterrichtes unter Einschaltung entsprechender Pausen thunlichst auszugleichen. (K. A. Bl. f. Unterfr. u. Aschffbg. 1883 S 465.)

3 Die Kreisregierung übt über die Studienanstalten nach den bestehenden Bestimmungen unbeschadet der inneren Selbständigkeit dieser Anstalten das Oberaufsichtsrecht aus. Nach dem Schlusse jedes Schuljahres hat der Rektor an die K. Kreisregierung über den Gesamtzustand und die Bedürfnisse der Schule ausführlichen und wohlmotivierten Bericht rechtzeitig zu erstatten.[63] [64] [65] [66]

[63]) Durch h. M. E. vom 11. Dezember 1874 Nr. 16 000 „die Einsendung der Jahresberichte betr." sind die Rektorate der humanistischen und technischen Unterrichtsanstalten angewiesen, den alljährlich von ihnen zu erstattenden ausführlichen Jahresberichten ein Exemplar des gedruckten Jahresberichtes, sowie des an der Anstalt veröffentlichten wissenschaftlichen Programmes beizulegen. (M. Bl. f. K. u. Sch. A. 1874 S. 533.)

[64]) Bezüglich der diesem Jahresschlußberichte beizulegenden schriftlichen Arbeiten der Abiturienten s. S. 42 N. 44.

[65]) Infolge der Errichtung des durch Allerhöchste Verordnung vom 22. November 1872 (M. Bl. d. J. f. K. u. Sch. A. 1872 S. 457—460) in das Leben gerufenen obersten Schulrates, wodurch das K. Staatsministerium in die Lage gesetzt wurde, einen Teil der Aufgaben, welche bisher den Kreisregierungen bezüglich der Überwachung der Unterrichtsanstalten oblagen, selbst zu übernehmen, erging mit h. M. E. vom 19. März 1873 Nr. 2822 „die Visitation und Bescheidung der Jahresberichte der Gymnasien, Lateinschulen und Gewerbschulen betr." an sämtliche K. Regierungen, K. d. J., Folgendes:

1) Die K. Kreisregierungen haben die alljährlich von den Vorständen der Gymnasien, Lateinschulen und Gewerbschulen zu erstattenden Jahresberichte samt den Beilagen ohne vorherige Bescheidung an das K. Staatsministerium behufs der fachmännischen Würdigung durch den obersten

Schulrat einzusenden; besondere Bemerkungen und Anträge, welche die K. Kreisregierungen an die einzelnen Jahresberichte zu knüpfen für zweckmäßig oder notwendig erachten, sind in den Einsendungsbericht aufzunehmen.

2) Visitationen, welche sich auf den Unterricht und die wissenschaftlichen wie pädagogischen Verhältnisse der Gymnasien, Lateinschulen und Gewerbschulen beziehen, wird in Zukunft das Staatsministerium durch Mitglieder des obersten Schulrates vornehmen lassen. Die Aufgabe und Befugnis der Kgl. Regierungen, K. d. J, die in ihrem Kreis gelegenen Gymnasien, Lateinschulen und Gewerbschulen zu visitieren, hat sich daher auf die äußeren Verhältnisse besagter Anstalten zu beschränken. Selbstverständlich verbleibt auch in Zukunft den K. Regierungen, K. d. J., die Pflicht, die Hebung und Förderung der in ihrem Bezirke gelegenen Unterrichtsanstalten sich angelegen sein zu lassen und haben dieselben in dieser Beziehung, wie bisher ihre Wahrnehmungen und Anträge dem K. Staatsministerium berichtlich darzulegen. (M. Bl. f. K. u. Sch. A. 1873 S. 106 u. 107.)

[66]) Durch h. M. E. vom 3. Mai 1878 Nr. 5170 „die Bekanntgabe der auf die Jahresschlußberichte der Studienanstalten erlassenen Ministerialentschließungen betr.“ ist angeordnet, daß letztere dem gesamten Lehrerrate der Anstalt ihrem vollen Inhalte nach bekannt zu geben sind. Eine Ausnahme hievon hat nur bezüglich jener Bemerkungen einzutreten, welche sich auf einzelne Lehrer der Anstalt beziehen. Von solchen Bemerkungen sind nur die betreffenden Persönlichkeiten in Kenntnis zu setzen.

Sollte ein Lehrer der Anstalt bis zum Eintreffen der auf den Jahresschlußbericht erlassenen Ministerialentschließung an eine andere Studienanstalt versetzt worden sein, und enthält die betreffende Entschließung auf ihn bezügliche Bemerkungen, so sind ihm dieselben durch Vermittlung seines neuen Schulvorstandes eröffnen zu lassen.

Titel IX.

Von den isolierten Lateinschulen.

§ 45.

Die isolierten Lateinschulen haben den Zweck, für den Unter- 1
richt in den unteren Klassen der vollständigen Studienanstalten Ersatz zu bieten.

Dieselben sollen in der Regel fünf Klassen umfassen (vollständige 2
isolierte Lateinschulen); können sich aber auch nach Maßgabe der verfügbaren Mittel auf die unteren Klassen der Lateinschule beschränken (unvollständige isolierte Lateinschulen).

§ 46.

Die Organisation des Unterrichtes an den isolierten Lateinschulen 1
ist im allgemeinen die gleiche, wie an den vollständigen Studienanstalten.

Der Unterricht in der französischen Sprache kann, wenn ein 2
Bedürfnis dazu vorhanden ist, schon von der 3. Klasse an beginnen und den daran teilnehmenden Schülern Dispensation von dem Griechischen erteilt werden. [67]) [68])

[67]) Durch einen höchsten Erlaß des K. Staatsministeriums vom 19. November 1875 „Dispensation vom Griechischen betr.“, wurde ausgesprochen, daß eine solche Dispensation gemäß § 46 der Sch.-O. nicht

von dem Belieben der Schüler, welche französischen Unterricht besuchen, abhängig zu machen ist, sondern nur dann zu erfolgen hat, wenn die Eltern es verlangen, und für ausreichende Beschäftigung der dispensierten Knaben anderweitig, z. B. durch erhöhte Teilnahme am Rechnungs-, Zeichnen- und Geographie-Unterricht gesorgt werden kann.

[68]) Daß der Unterricht im Französischen, wo er eingeführt ist, nach § 46 Abs. 2 verglichen mit § 12 Abs. 1 der Sch.-O. zweifellos als obligatorisch behandelt werden muß, ist in h. Erlassen auf diesbezügliche Bedenken von Subrektoraten isolierter Lateinschulen dargelegt.

3 Der Einführung eines fakultativen Unterrichtes in der Naturgeschichte und in der Physik steht kein Hindernis im Wege. [69])

[69]) Über die Erteilung des naturwissenschaftlichen Unterrichtes handelt ausführlich die Seite 6 N. 5 erwähnte h. M. E. v. 16. Mai 1867.

§ 47.

1 Schüler, welche von einer fünfklassigen isolierten Lateinschule mit wenigstens vier ordentlichen Lehrern an eine vollständige Studienanstalt übertreten wollen, werden nur auf Probe in diejenige Klasse aufgenommen, für welche sie das Zeugnis der Reife mitbringen.

2 Schüler von isolierten Lateinschulen mit weniger als vier Lehrern haben bei ihrem Übertritt an eine vollständige Studienanstalt eine Aufnahmsprüfung zu bestehen. [70])

[70]) Nach den h. h. M. E. vom 18. April 1883 Nr. 4772 und bezw. 10. Januar 1882 Nr. 11 078 „Interpretation des § 47 der Schulordnung vom 20. August 1874 betr." ist die hier den 5klassigen isolierten Lateinschulen mit wenigstens 4 ordentlichen Lehrern eingeräumte Vergünstigung der sofortigen probeweisen Aufnahme bei dem Übertritt ihrer Schüler an vollständige Studienanstalten nur solchen isolierten Lateinschulen zugestanden, an welchen ihrer Stiftung und Organisation nach 4 regulativmäßig dotierte Studienlehrerstellen bestehen. Eine isolierte Lateinschule, bei deren Errichtung anstatt der erforderlichen Exigenz für die nötige Anzahl von (wenigstens vier) Studienlehrern für mehrere Klassen nur der Bezug von Assistenten in den Etat eingestellt ist, kann diese Vergünstigung nicht beanspruchen, vielmehr haben deren Schüler bei ihrem Übertritte in Gemäßheit des Abs. 2 des § 47 der Sch.-O. eine Aufnahmsprüfung für die betreffende Klasse zu bestehen.

§ 48.

1 Die ordentlichen Lehrer an isolierten Lateinschulen müssen die vorgeschriebene Lehramtsprüfung bestanden haben und stehen nach Titel und Rang den Studienlehrern gleich. Die Leitung der Anstalt führt einer der angestellten ordentlichen Lehrer mit dem Titel eines Subrektors. [71])

[71]) Durch die Königlich Allerhöchste Verordnung vom 8. Januar 1875 „die dienstliche Stellung der Studienlehrer an den isolierten Lateinschulen betr." wurden letzteren dieselben Rechte eingeräumt, welche in der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde und in der Dienstespragmatik vom 1. Januar 1805 den Staatsdienern zugestanden sind. Hinsichtlich des pragmatischen Gehaltes bleiben dieselben den Studienlehrern an den vollständigen Studienanstalten gleichgestellt. (M. Bl. f. K. u. Sch. A. 1875 S. 3.)

Die Zahl der Studienlehrer richtet sich teils nach der Schülerzahl, teils nach den verfügbaren Mitteln und wird für jede isolierte Lateinschule vom k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten festgestellt; es ist statthaft, daß ein Studienlehrer das Ordinariat an zwei Klassen führe, wenn dieselben nur schwach besucht sind. Die Zahl der von einem Studienlehrer zu übernehmenden Lehrstunden kann unabhängig von den Bestimmungen des § 42 Absatz 6 an isolierten Lateinschulen von geringerer Schülerzahl verhältnismäßig erhöht werden. [72]) 2

[72]) Über die dem Rektor eines der nächsten Gymnasien zugewiesene Oberleitung der isolierten Lateinschulen enthält die Schulordnung vom 20. August 1874 zwar keine besondere Bestimmung; nach der in dieser Beziehung bisher beobachteten Praxis jedoch, sowie insbesondere nach den an K. Studienrektorate ergangenen h. M. E. vom 23. Juni 1873 und 28. Mai 1874, die Visitation der isolierten Lateinschulen betr., werden die nach den Bestimmungen des § 43 der revidierten Ordnung der lateinischen Schulen und der Gymnasien vom 24. Februar 1854 den betr. Studienrektoraten zustehenden Befugnisse und Verpflichtungen gegenüber den isolierten Lateinschulen in dem bisherigen Umfange aufrecht erhalten. Die Schulordnung vom 24. Februar 1854 subsumiert aber unter die Zuständigkeiten der respizierenden Rektorate die Beobachtung der Einhaltung des Lehrplans, die Würdigung des Unterrichts und der Disziplin, dann die Erforschung der Bedürfnisse und Mißstände der Anstalt.

Titel X.

Von besonderen Unterrichts- und Erziehungsanstalten.

§ 49.

Die inneren Einrichtungen der K. Erziehungshäuser, Seminarien und Alumnate, deren Zöglinge die öffentlichen Lehranstalten besuchen, dürfen mit den Vorschriften der gegenwärtigen Studienordnung nicht im Widerspruche stehen. [73])

[73]) Eine h. M. E. vom 16. Dezember 1874 Nr. 16200, „die Nachhilfe für die Schüler der K. Studienanstalten durch Privatunterricht betr.“, betont, daß der Privatunterricht, sowie überhaupt die Nachhilfe jeder Art für die Institutszöglinge nur im nämlichen Maße und unter den nämlichen Voraussetzungen zulässig ist wie für die übrigen Schüler der K. Studienanstalten, und daß entgegenstehende statuarische Bestimmungen einzelner Institute keine Wirksamkeit mehr äußern können.

Die Seminarvorstände sind deshalb angewiesen worden, künftig Privatinstruktionen an die Zöglinge nur mehr im Einvernehmen mit den Rektoren und Lehrern der K. Studienanstalten und nur von den durch diese als hiezu geeignet bezeichneten Personen erteilen zu lassen.

Den Jahresschlußberichten der Seminarvorstände ist künftig ein Verzeichnis beizulegen, aus welchem ersichtlich ist, welche Zöglinge im abgelaufenen Studienjahre Privatinstruktionen erhielten, dann von wem und wie viele Stunden wöchentlich. (M. Bl. f. K. u. Sch. A. 1874 S. 536 u. 537.)

§ 50.

Die Errichtung von Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten, an welchen die für das Gymnasium oder für die Lateinschule obligatorischen Unterrichtsgegenstände gelehrt werden sollen, hat sich nach den hiefür bestehenden besonderen Bestimmungen zu bemessen. [74])

[74]) In einem ausführlichen Erlasse vom 24. Februar 1874 Nr. 1237, „Nachhilfe für die Schüler der K. Studienanstalten betr.", hat das K. Staatsministerium auf die schon seit längerer Zeit erhobenen Klagen über das an manchen Studienanstalten herrschende Instruktionswesen die Hoffnung ausgesprochen, daß die Vorstände der K. Studienanstalten in richtiger Erwägung ihrer pädagogischen Aufgabe nichts unterlassen werden, um die Privatinstruktionen auf das Maß zu beschränken, in dem es allein heilsame Dienste leisten kann. Sie werden die ihnen zugehenden Gesuche um Erlaubnis zu Privat-Instruktionen nur dann nach § 100 der revid. Schulordnung von 1854 genehmigen, wenn die Fähigkeit der Gesuchsteller außer Zweifel steht. Sie werden vor allem darauf zu achten haben, daß nicht schwache Schüler in die Klassen aufgenommen werden, die nur mit Nachhilfe dem Unterrichte zu folgen vermögen, wie auch daß die Lehrer sich einer Methode bedienen, bei welcher möglichst alle Schüler gefordert werden, und daß nur solche häusliche Aufgaben gestellt werden, welche ohne fremde Unterstützung zu lösen sind.

Nicht minder ist zu erwarten, daß die Lehrer der K. Studienanstalten die Schüler nicht auf die Anweisung anderer verweisen, wo sie selbst ihnen solche zu geben verpflichtet sind, und daß sie die Eltern darauf aufmerksam zu machen nicht unterlassen, wie sie oft, indem sie durch Privatinstruktionen einen augenblicklichen Erfolg für ihre Kinder erreichen wollen, die geistige und körperliche Entwicklung derselben dauernd gefährden.

In den Jahresberichten der K. Studienanstalten ist in Zukunft auch über den Umfang der Privatinstruktionen regelmäßig Nachricht zu geben. (M. Bl. f. K. u. Sch. A. 1874, Seite 111—114.)

Beilage I.

Studienanstalt N.

Semestralzeugnis

für

den Schüler der vierten Klasse der Lateinschule

Friedrich N.

Wenn auch bei diesem Schüler hie und da noch jugendlicher Leichtsinn zu Tage tritt, so kann man doch im allgemeinen mit seinem Betragen zufrieden sein, da er sich lenksam zeigt und seinen Lehrern Vertrauen entgegen bringt. Im Griechischen ist er etwas zurückgeblieben, muß also in Zukunft seine Anstrengungen in diesem Lehrfache verdoppeln.

(Dieser Schüler hat bisher seinen Lehrern wenig Freude gemacht.

Bei seinem Hange zur Trägheit, die er noch dazu häufig durch lügnerische Ausflüchte zu beschönigen sucht, ist wenig Erfolg von seinen Studien zu erwarten.

Es scheint daher geraten, denselben möglichst bald von der Studienanstalt wegzunehmen und einer andern Lebensbahn zuzuführen.)

Seine Fortschritte sind

in der Religion . . . .
" " lateinischen Sprache . . . .
" " griechischen Sprache . . . .
" " deutschen Sprache. . . . .
" " französischen Sprache . . . .
" " Arithmetik. . . . .
" " Geschichte . . . .
" " Geographie . . . .
im Turnen . . . .

N. am . . . . 18 . .

Königliches Studienrektorat

. . . .

L. S.

Ordinarius der Klasse

. . . .

Die Vorlage dieses Zeugnisses wird von den Eltern durch Unterschrift bestätigt.

Beilage II.

Studienanstalt N.

Jahreszeugnis.

Karl Neumann,

Sohn des Kaufmanns Herrn Neumann in Lichtenfels, geboren am 6. Juli 1862 zu Bamberg, kathol. Konfession, hat im Schuljahre 1875/76 die fünfte Klasse der Lateinschule besucht.

Er gehört den Kenntnissen nach zu den besseren Schülern seiner Klasse und hat bezüglich seines Betragens nie zu einer Klage Veranlassung gegeben. In der Mathematik dürfte er größeren Fleiß anwenden, da es ihm keineswegs an den nötigen Anlagen, wohl aber an rechter Ausdauer und Teilnahme für diesen Lehrgegenstand fehlt.

Seine Fortschritte sind

in der Religion	sehr gut
„ „ lateinischen Sprache . . .	sehr gut
„ „ griechischen Sprache . . .	gut
„ „ deutschen Sprache	sehr gut
„ „ französischen Sprache. . .	—
„ „ Mathematik	mittelmäßig
„ „ Geschichte	sehr gut
„ „ Geographie	gut
im Turnen	gut

Die Erlaubnis zum Vorrücken in die nächst höhere Klasse hat er erhalten.

N. am 6. August 1876.

Königliches Studienrektorat

. . . .

L. S.

Ordinarius der Klasse

. . . . . .

Beilage III.

Studienanstalt N.

Gymnasial-Absolutorium.

Franz N.,

Sohn des Rechtsanwaltes Herrn N. zu . . . . Bezirksamts . . . . geboren am . . . . . 18 . . zu . . . . Konfession, welcher seit dem Herbste des Jahres 18 . . Schüler des hiesigen Gymnasiums ist, hat sich als Schüler der Oberklasse der im Juli d. Js. abgehaltenen Absolutorialprüfung unterzogen und ist nach den Ergebnissen derselben für befähigt zum Übertritt an die Universität erklärt worden.

Unter seinen schriftlichen Prüfungsarbeiten zeugt vorzugsweise der deutsche Aufsatz von Reife des Urteils und Gewandtheit in der Darstellung. Beim mündlichen Übersetzen aus den beiden alten Sprachen bewies derselbe klares Verständnis des Gelesenen und wußte sich über den Inhalt der einzelnen Stellen in geordneter Weise auszusprechen. Seine Leistungen im Französischen und in der Geschichte waren geringer, in der Mathematik hingegen ausgezeichnet.

Während seines Aufenthalts an der Studienanstalt hat derselbe sich nicht nur durchaus den Disziplinargesetzen gemäß gehalten, sondern Beweise einer positiv dem Guten zugewendeten Gesinnung gegeben. Sein Fleiß war besonders in den Lehrfächern, die ihm größeres Interesse einflößten, sehr lobenswert.

Im Einzelnen lassen sich seine Kenntnisse nach den bei dem Absolutorium und in der Oberklasse gegebenen Proben folgendermaßen bezeichnen:

in der Religion . . . .
„ „ lateinischen Sprache. . . . .
„ „ griechischen Sprache. . . . .
„ „ deutschen Sprache . . . .
„ „ französischen Sprache . . . .
„ „ Mathematik und Physik . . . . . .
„ „ Geschichte . . . .
im Turnen . . . .

N. am 1. August 18 . .

Der K. Ministerial-Kommissär . . . .

Der K. Studienrektor . . . .

L. S.

Beilage IV.

Zeugnis

über die

wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst.

(Vor- und Zuname) . . . .

geboren am . . ten . . . . 18 . . zu (Ort, Bezirksamt, Regierungsbezirk, Bundesstaat), (Religion), Sohn des (Name und Stand des Vaters) zu (Ort, Bezirksamt, Regierungsbezirk, Bundesstaat), hat die hiesige Anstalt von der Klasse (Nummer der Klasse) an besucht und der Klasse (1 oder 2) . . . Jahr(e) angehört. Er hat in den von ihm besuchten Klassen an allen Unterrichtsgegenständen teilgenommen.

1) Schulbesuch und Betragen:
2) Aufmerksamkeit und Fleiß:
3) Maß der erreichten Kenntnisse:
(Ob der Besuch der betreffenden Klasse erfolgreich gewesen, ob die Entlassungsprüfung bestanden ist.)

(Ort, Datum.)

Rektor (Direktor, Vorstand 2c.) und Lehrer-Kollegium.

(Bezeichnung der Anstalt) zu . . . . . .(Ort). . . . . .

(Schulsiegel.)

N. N. — Rektor (Direktor, Vorstand 2c.)

N. N. — Lehrer (Ordinarius).

Original kostenfrei, Duplikat 50 Pfg.

Zur Beachtung!

Auf Grund dieses Zeugnisses und der nachstehenden, gemäß § 89, 3, Teil I der Wehrordnung beizufügenden Belege:

a) eines Geburtszeugnisses,

b) eines Einwilligungsattestes des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen,

— zu b: bei Freiwilligen der seemännischen Bevölkerung, soferne sie in der Flotte dienen wollen, nicht erforderlich; —

c) eines Unbescholtenheits-Zeugnisses, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Real-Gymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Real-Progymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist,

muß die Erteilung des Berechtigungsscheins zum einjährig-freiwilligen Militärdienst bei derjenigen Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige, in deren Bezirk der Wehrpflichtige gestellungspflichtig ist, schriftlich nachgesucht werden.

Wer sich behufs Erlangung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst nicht spätestens bis zum 1. Februar seines ersten Militärpflichtjahres, d. h. desjenigen Jahres, in welchem er das 20. Lebensjahr vollendet, bei der betreffenden Prüfungs-Kommission anmeldet und den Nachweis der Berechtigung nicht bis zum 1. April desselben Jahres bei der Ersatz-Kommission seines Gestellungsortes erbringt, verliert das Anrecht auf Zulassung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst.

(Min.-Entschl. vom 30. Oktober 1885, Ges.- und Verord.-Bl. Nr. 43.)

Disziplinar-Satzungen
für
die Schüler der Studienanstalten
des Königreichs Bayern.

I. Allgemeine Pflichten der Schüler.

§ 1.

1 Von allen Schülern wird erwartet, daß sie sich durch Religiösität, Sittlichkeit, Fleiß und Anstand der Bildungsanstalt, welche sie besuchen, würdig erweisen.

2 Jeder Schüler soll sich daher die allgemeinen Gesetze der Sittlichkeit in seinem Thun und Lassen zur unwandelbaren Richtschnur nehmen und sich nie einer unsittlichen, rohen oder gemeinen Handlung schuldig machen. [1])

[1]) Siehe oben: S. 53 N. 56a v. 15. August 1880 „Aufrechterhaltung der Schuldisziplin betr."

3 Religiösität und Gottesfurcht bethätige der Schüler in seinem ganzen Lebenswandel, insbesondere auch in der Ausübung der religiösen Pflichten seines Bekenntnisses.

4 Alle Sonn- und Feiertage haben die Schüler dem Gottesdienst ihrer Konfession mit Andacht beizuwohnen.

§ 2.

1 Gegen seine Mitschüler soll jeder Schüler stets friedfertig, freundlich und verträglich sein und alles vermeiden, was eine Störung der allgemeinen Eintracht und Harmonie herbeiführen könnte.

2 Glaubt sich ein Schüler in irgend einer Weise von einem Mitschüler beleidigt oder benachteiligt, so hat er sich deshalb an einen Lehrer oder an den Vorstand der Anstalt zu wenden; jede Selbsthilfe ist verboten.

§ 3.

1 Den Umgang mit Personen, welche Ehre und Sittlichkeit gefährden, oder sonst verderblichen Einfluß auf die studierende Jugend üben, haben die Schüler sorgfältig zu meiden.

2 Der Umgang mit dimittierten oder exkludierten Schülern ist durchweg verboten.

§ 4.

Strengste Ahndung hat derjenige Schüler zu gewärtigen, der durch Kundgebung unlauterer Gesinnung die Moralität seiner Mitschüler gefährdet oder dieselben zu unsittlichen Handlungen, zur Lüge und Unbotmäßigkeit verleitet.

§ 5.

Das Ziel, welches den Schülern einer Studienanstalt gesetzt ist, läßt sich nur bei regelmäßigem, angestrengten Fleiße erreichen. Der Fleiß der Schüler sei kein äußerlicher und erstrecke sich nicht blos auf die Anfertigung der Aufgaben; er gehe vielmehr aus einem tieferen Pflichtbewußtsein hervor und äußere sich in der gewissenhaften Benützung der Zeit und der zur geistigen Ausbildung gebotenen Hilfsmittel.

§ 6.

Sinn für Anstand und Schicklichkeit wird bei jedem Schüler 1
einer Bildungsanstalt vorausgesetzt.

Beim Verkehr mit Mitschülern und anderen Personen befleißige 2
sich der Schüler eines anständigen, sittsamen und bescheidenen Benehmens, sowie einer gebildeten Sprechweise. Die Kleider der Schüler seien einfach und reinlich, auffallende Kleidertracht, das Tragen von Abzeichen und jede Art geckenhaften Auftretens ist verboten. [2])

[2]) Siehe oben S. 48 N. 51a die h. M. E. vom 7. Dez. 1874 „das Verhalten der Abiturienten betr."

§ 7.

Das Lärmen, Raufen, Schneeballenwerfen im Schulhofe und auf der Straße oder den Promenaden der Stadt ist den Schülern schon aus Gründen der Schicklichkeit untersagt.

§ 8.

Dem Vorstande und sämtlichen Lehrern der Anstalt ist der 1
Schüler stets in und außer der Schule Gehorsam und Hochachtung schuldig.

Wenn der Lehrer in die Klasse eintritt oder dieselbe verläßt, haben sich sämtliche Schüler von ihren Sitzen zu erheben.

Auch gegen den Pedell der Anstalt haben sich die Schüler an- 2
ständig zu benehmen und demselben, wenn er im Dienste handelt, Folge zu leisten.

II. Verhalten der Schüler in der Schule und beim Unterrichte.

§ 9.

Alle Schüler müssen mit sämtlichen für ihre Klasse vorgeschriebenen 1
Büchern versehen sein.

Der Schüler hat auf Reinhaltung seiner Bücher zu halten und 2
darf sich insbesondere nicht erlauben, in dieselben etwas einzuschreiben.

§ 10.

1 Die Schüler haben sich täglich mit allem Nötigen versehen [3]) und anständig gekleidet rechtzeitig in ihrem Lehrzimmer einzufinden und hier in geziemender Haltung die Ankunft des Lehrers abzuwarten.

[3]) Durch h. E. v. 30. Januar 1887 Nr. 2104 „Den Handel der Hausmeister, Pedelle ꝛc. mit Schreibmaterialien betr." hat das K. Staatsministerium von schulaufsichtswegen angeordnet, daß an jenen Orten, an denen sich Buchbinder oder sonstige Händler mit Schreibmaterialien befinden, welche ein den Bedürfnissen der Schule und des Unterrichts entsprechendes Material an Schulbedarfsgegenständen vorrätig halten, den Hausmeistern und Pedellen ꝛc. an den öffentlichen Unterrichtsanstalten der Handel mit Schulbüchern, Schreib- und Zeichenmitteln ꝛc. nur insoweit gestattet werde, als es sich um die Befriedigung von außerordentlichen und unvorhergesehenen Bedürfnissen der Schüler handelt oder insoweit etwa sonstige besondere Umstände die Abgabe der betreffenden Gegenstände im Schullokale selbst wünschenswert erscheinen lassen.

2 Andere als die erforderlichen Bücher oder sonstige ungeeignete Dinge in die Schule mitzubringen, ist untersagt.

§ 11.

1 Für jede auf der Tagesordnung stehende Lektion wird eine der Weisung des Lehrers genau entsprechende Vorbereitung gefordert.

2 Alle Aufgaben hat der Schüler sorgfältig und selbständig in der von dem Lehrer angeordneten Weise anzufertigen und insbesondere die Hausaufgaben pünktlich zur bestimmten Stunde einzuliefern.

3 Der Gebrauch von Übersetzungen, gedruckten Präparationen und anderen Hilfsmitteln des Unfleißes ist verboten.

§ 12.

In der Regel soll der Schüler selbständig ohne Nachhilfe sich zum Klassenunterricht vorbereiten. Wollen aber ausnahmsweise die Eltern oder deren Stellvertreter einem Schüler einen nachhelfenden Unterricht erteilen lassen, so muß davon dem Klaßlehrer oder Rektor Anzeige gemacht werden. [4])

[4]) Siehe auch oben S. 61 N. 73 die h. M. E. v. 16. Dezember 1874 „Die Nachhilfe für die Schüler der K. St.-A. durch Privatunterricht" u. S. 62 N. 74 die h. M. E. vom 24. Februar 1874 „Nachhilfe für die Schüler der K. St.-A. durch Privatinstruktionen betr."

§ 13.

1 Während des Unterrichtes muß ununterbrochen Ruhe und Aufmerksamkeit herrschen.

2 Die von dem Lehrer gestellten Fragen müssen alle Schüler zu lösen versuchen; doch hat nur der Gefragte zu antworten, ohne daß sich die anderen Schüler ein Vorsprechen oder Einflüstern erlauben dürfen.

Die Probearbeiten hat jeder Schüler selbständig anzufertigen; das Zusammenarbeiten, Abschreiben, sowie jede andere Art von Unterschleif ist strenge verboten. 3

§ 14.

Während der Unterrichtsstunden und in den kurzen Pausen beim Lehrerwechsel dürfen die Schüler nie, außer in dringenden Fällen und dann immer nur einzeln das Lehrzimmer verlassen. 1

Ebensowenig darf während der Unterrichtszeit ein Schüler oder Lehrer ohne Not aus dem Lehrzimmer gerufen werden. 2

§ 15.

Es ist Ehrensache der Schüler einer jeden Klasse, darauf zu sehen, daß die Wände und Bänke des Schulzimmers rein gehalten werden und die aufgehängten Tafeln und Karten unbeschädigt bleiben. Jede an den Schullokalitäten und deren Einrichtung verübte Verunreinigung und Beschädigung zieht die Verpflichtung zum Schadenersatz nach sich.

§ 16.

Jeder Schüler ist zum regelmäßigen und ununterbrochenen Besuch aller Unterrichtsstunden in den obligatorischen Fächern seiner Klasse verpflichtet. 1

Mit gleicher Pünktlichkeit hat der Schüler die Stunden des fakultativen Unterrichtes zu besuchen, zu dem er sich am Beginne des Schuljahres gemeldet hat. Ein Austritt während des Schuljahres ist ohne Erlaubnis des Rektors und einschlägigen Lehrers nicht gestattet. 2

§ 17.

Wird ein Schüler durch Erkrankung an dem Besuche des Unterrichts gehindert, so hat er sofort Anzeige davon bei seinem Klaßlehrer zu machen. Bei unterlassener Anzeige erhält der Pedell den Auftrag in der Wohnung des Schülers Nachsicht zu halten, wofür demselben eine Gebühr von 20 Pfennigen zu entrichten ist. 1

Bei seinem Wiedererscheinen in der Klasse hat der Schüler ein glaubwürdiges Zeugnis über den Grund und die Dauer der Unterbrechung des Schulbesuches seinem Klaßlehrer vorzulegen. 2

§ 18.

Sollte ein Schüler aus irgend einem anderen Grunde wünschen, von der Verpflichtung des Schul- oder Kirchenbesuches auf kurze Zeit befreit zu werden, so hat er sich dazu die Erlaubnis vom Rektorate zu erbitten. [5]) 1

[5]) Siehe auch oben S. 34 N. 32 die h. M. E. vom 19. Jan. 1887 Nr. 8451 „Schuldispense der israelitischen Schüler an Sabbathen und israelitischen Festtagen.

2 Wer ohne genügende Entschuldigungsgründe eine Schulstunde oder gar einen oder mehrere Schultage versäumt, hat strenge Bestrafung, unter Umständen Wegweisung von der Anstalt zu gewärtigen.

§ 19.

Kein Schüler kann, ohne sich über die Einwilligung der Eltern oder deren Stellvertreter genügend ausgewiesen zu haben, seinen Austritt aus der Studienanstalt erklären.

§ 20.

Jeder Schüler hat das vorschriftsmäßige Schulgeld zu entrichten.[6]) Gänzliche oder teilweise Befreiung hievon kann nur solchen Schülern bewilligt werden, die ihre Dürftigkeit durch amtliche Zeugnisse [7]) nachgewiesen haben und zugleich durch Fleiß, Fortgang und Betragen dieser Vergünstigung würdig erscheinen. Schülern, welche sich der bewilligten Befreiung unwürdig zeigen, wird dieselbe wieder entzogen.

[6]) Dasselbe beträgt für die 5 Klassen der Lateinschule 22 *M*, für die 4 des Gymnasiums 32 *M* pro Schuljahr (s. h. M. E. bezw. h. Reg.-E. vom 23. Oktober 1875 Nr. 16,854 „Die Einführung der Reichsmarkrechnung, hier das Schulgeld an den Studienanstalten betr.“

[7]) Bezüglich der Erhebung des Schulgeldes, dann der gänzlichen oder teilweisen Befreiung einzelner Schüler von dessen Entrichtung, die Zusammensetzung der Kommission hiefür, cfr. h. M. E. v. 4. Januar und h. Reg.-E. v. 3. Februar 1862 „Das Schulgeld an den Studienanstalten betr.“ (K. A.-Bl. f. Unterfr. u. Aschffbg. 1862 S. 141 u. f.) Demzufolge wurden die K. Distrikts-Polizeibehörden angewiesen, künftig den Eltern oder Vertretern derselben, welche zum Zwecke der Befreiung vom Schulgelde für ihre an Gymnasien oder lateinischen Schulen studierenden Söhne oder Pflegebefohlenen um Vermögenszeugnisse nachsuchen, solche nach eben dem Formulare auszufertigen, welches durch die h. M. E. vom 26. Jan. 1850 und 19. Juli 1857 (K. A.-Bl. 1850 S. 102, und 1857 S. 1183) für jene Vermögenszeugnisse vorgeschrieben worden ist, welche zum Zwecke der Befreiung von Kollegiengeldern für die Studierenden an den Universitäten dienen sollen. (Formular siehe unten S. 77.)

III. Verhalten der Schüler außerhalb der Schule.

§ 21.

Auch in der vom öffentlichen Unterricht nicht in Anspruch genommenen Zeit soll der Schüler den Zweck seines Besuches einer höheren Bildungsanstalt wohl ihm Auge behalten; die freie Zeit sei der Vorbereitung zum Unterricht, der körperlichen und geistigen Erholung und, soweit es möglich, der Pflege edler Künste gewidmet.

§ 22.

1 Das müßige Umherschlendern auf den Straßen und Plätzen der Stadt ist verboten.

Ohne genügende Entschuldigung darf sich kein Schüler über die vom Rektorate der Anstalt festgesetzte Abendstunde außerhalb seiner Wohnung aufhalten.

Kein Schüler darf einen Hausschlüssel führen.

Wer ohne Vorwissen und Genehmigung des Rektors — Notfälle ausgenommen — eine Nacht außer seiner Wohnung zubringt, wird dimittiert oder nach Umständen exkludiert.

§ 23.

Söhne auswärtiger Eltern dürfen ihre Wohnungen und Kosthäuser nur mit Zustimmung des Rektorates wählen, auch nie einen Wechsel in dieser Beziehung vornehmen, ohne vorher bei dem Rektorate Anzeige gemacht und dessen Genehmigung eingeholt zu haben.

§ 24.

Den öffentlichen Gerichtsverhandlungen beizuwohnen ist den 1
Schülern verboten.

Zum Besuche von Vereinen, oder zur Teilnahme daran, ferner 2
zum Besuche von Theatern, Concerten und sogenannten geschlossenen Gesellschaften ist die Erlaubnis des Rektors notwendig.

Ebenso ist den Schülern jede Veröffentlichung durch die Presse 3
untersagt, wenn nicht vom Rektor dazu die Genehmigung erteilt worden ist.

§ 25.

In der Wahl der Privatlektüre sollen die Schüler dem Rate ihrer Eltern und Lehrer folgen. Die Benützung von Leihbibliotheken ist denselben untersagt.

§ 26.

Seine Erholung soll der Schüler nur in einer Weise suchen, 1
die seinem Alter und seiner Stellung als Zögling einer Bildungsanstalt angemessen ist.

Der Besuch anständiger Vergnügungsorte mit Eltern und er- 2
wachsenen Angehörigen ist zwar im Allgemeinen erlaubt, kann aber von dem Rektor nach Umständen eingeschränkt oder ganz verboten werden.

Dem Rektor steht es frei, den Schülern der beiden oberen Klassen 3
des Gymnasiums für den Fall, daß ihr sonstiges Verhalten hinlängliche Garantien gegen Ausschreitungen bietet, zur gesellschaftlichen Vereinigung in einem bestimmten Lokale und an einem bestimmten Wochentage die Erlaubnis zu erteilen. Machen sich jedoch die Schüler in irgend einer Weise der zugestandenen Freiheit unwürdig, so wird der Rektor die Erlaubnis ganz oder teilweise zurückziehen.

Unter allen andern Umständen ist den Schülern der Besuch von Wirtshäusern und öffentlichen Vergnügungsplätzen strengstens untersagt.

§ 27.

Das Rauchen wird sämtlichen Schülern der Anstalt in wohlmeinender Absicht widerraten; auf der Straße und den Promenaden der Stadt ist dasselbe strenge verboten.

§ 28.

Vereinigungen und Zusammenkünfte, welche dem Zweck der Schule zuwiderlaufen, oder mit dem wahren Wohl der Schüler unverträglich sind, dürfen nicht statthaben. Insbesondere sind Zusammenkünfte zum Kartenspielen und zu Trinkgelagen strengstens verboten. Für Zusammenkünfte zu Tanz- und Fechtübungen muß die Erlaubnis des Rektors eingeholt werden, welche im Falle eines Mißbrauchs jederzeit zurückgezogen werden kann.

§ 29.

Die Bildung förmlicher Studentenverbindungen und die Teilnahme an solchen, sowie regelmäßige Zusammenkünfte an öffentlichen Vergnügungsplätzen in der Stadt und deren Nachbarschaft sind strengstens untersagt und ziehen in der Regel schon im ersten Betretungsfalle die Strafe der Dimission nach sich.

§ 30.

Die Veräußerung von Büchern oder anderen Gegenständen ohne Genehmigung der Eltern oder deren Stellvertreter, sowie leichtsinniges Schuldenmachen ist strengstens verboten. Jede Art von Geldsammlung unter den Schülern der Anstalt ist nur mit Genehmigung des Rektors gestattet.[8])

[8]) Siehe oben S. 48 N. 51a, die h. M. E. vom 7. Dezember 1874 „Das Verhalten der Abiturienten betr.“

§ 31.

1 Die vorstehenden Disziplinarsatzungen sind für den Schüler die ganze Zeit hindurch verbindlich, während welcher er einer Studienanstalt angehört; auch während der Ferien hat derselbe Alles das zu vermeiden, was seiner Stellung als Zögling einer Bildungsanstalt zuwiderläuft.

2 Ebenso sind die Disziplinarsatzungen für die Privatstudierenden, welche später in eine Studienanstalt eintreten wollen, maßgebend. Diese haben deßhalb, wenn sie in einer Stadt, in der sich ein Gymnasium oder eine Lateinschule befindet, ihre Studien machen, sich bei dem Beginne ihres Privatstudiums und in der Folgezeit am Anfange jedes Semesters dem Rektor oder Subrektor der Anstalt vorzustellen.[9])

[9]) Siehe oben S. 50 N. 53 die h. M. E. vom 18. Mai 1882 „Vollzug des § 31 Abs. 2 der Disziplinarsatzungen betr.“

IV. Disziplinarstrafen.

§ 32.

Macht sich ein Schüler der Übertretung einer Bestimmung der Disziplinarsatzungen schuldig, so wird gegen ihn mit Disziplinarstrafen eingeschritten.

§ 33.

Die Disziplinarstrafen sind folgende:

a) Schulstrafen, welche von jedem Lehrer verhängt werden können:
   1) Verweis,
   2) Anweisung eines gesonderten Platzes während der Lehrstunde,
   3) Hausarrest, über dessen Erstehung der Schüler ein Zeugnis seines Vaters oder dessen Stellvertreter beizubringen hat,
   4) Schularrest mit Benachrichtigung der Eltern;

b) Rektoratsstrafen:
   1) Verweis,
   2) Karzer (Arrest bei verschlossener Thüre),
   3) Entziehung der Schulgeldfreiheit und anderer Unterstützungen,
   4) Androhung der Dimission.

§ 34.

Erweisen sich diese Strafen als fruchtlos, oder kommen schwerere 1
Vergehen in Frage, so erfolgt die Dimission.

Der einmal Dimittierte kann an einer andern Studienanstalt, 2
doch nicht an demselben Orte wieder aufgenommen werden. Das Rektorat, bei welchem er sich zur Wiederaufnahme meldet, ist berechtiget, denselben einer Aufnahmsprüfung zu unterwerfen.

Schüler, die zum zweitenmal dimittiert wurden, können nur zu 3
einem letzten Versuche nach Verlauf eines Jahres die Wiederaufnahme an einer anderen Studienanstalt nachsuchen.

Ein Schüler, gegen welchen zum drittenmale die Dimissionsstrafe 4
ausgesprochen wurde, kann an keiner Anstalt mehr aufgenommen werden.

(§ 40 Absatz 5, 7, 8, 9 der Schulordnung vom 20. August 1874.)

§ 35.

Die Exklusion oder Ausschließung von sämtlichen Anstalten wird bei nachgewiesenen groben sittlichen Vergehen eines Schülers auf Antrag des Lehrerrates von dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten verfügt.

(§ 40 Abs. 10 der Schulordnung vom 20. August 1874.)

§ 36.

Welche von den aufgeführten Strafen im einzelnen Falle zur Anwendung zu kommen habe, hängt von der Art des Disziplinar-

vergehens und dem früheren Verhalten des Schülers ab. Doch wird dabei auch darauf Rücksicht genommen, ob der Schüler sein Vergehen offen und reumütig eingesteht, oder sich auf Ausflüchte und Lügen verlegt.

§ 37.

Gegen den Vollzug der in den §§ 32—34 einschließlich aufgeführten Strafen findet keine Berufung statt.

Schlußbemerkungen.

Vorstehende Disziplinarsatzungen sind am Anfange jedes Schuljahres von dem Rektorate den Schülern in feierlicher Weise bekannt zu geben.

Jeder Schüler soll ein gedrucktes Exemplar derselben erhalten und eine Bescheinigung darüber beibringen, daß er dasselbe seinen Eltern oder deren Stellvertretern zur Einsicht vorgelegt hat.

Eltern und deren Stellvertreter sind verpflichtet, das Rektorat in der Handhabung der Disziplin zu unterstützen und demselben auf Verlangen Aufschluß über den häuslichen Fleiß und die Lebensordnung ihrer Söhne und Pfleglinge zu geben.

Formular.

Zeugnis für den Studierenden N. aus N. zum Zwecke der Befreiung vom Schulgelde.

Namen und Wohnort des Kandidaten.	Stand der Eltern, ob sie noch leben oder nicht.	Zahl der Geschwister des Kandidaten.		Betrag des Vermögens		Einkommen der Eltern aus Besoldungen und Nebenbezügen oder anderen Erwerbsquellen.	Steuern, welche die Eltern oder der Kandidat jährlich zu entrichten haben nach dem einfachen Betrage.					Bodenzinse und andere Reichnisse.	Betrag der erweisbaren Schulden		Quellen und Hilfsmittel, durch welche der Kandidat seine bisherigen Studienkosten bestritten hat. Betrag des daraus ferner noch fließenden Einkommens.	Etwa notwendige besondere Bemerkungen.
		unversorgte.	versorgte.	der Eltern oder Großeltern	des Kandidaten.		Kapitalrentensteuer.	Einkommensteuer.	Gewerbesteuer, jährlich.	Haussteuer.	Grundsteuer, jährlich.		der Eltern.	des Studierenden.		

Dieses Zeugnis muß bezüglich der Personalien und des Familienstandes von der Ortsgemeinde, in Betreff der Steuern vom Rentamte, in Bezug auf Hypothekenschulden vom Hypothekenamte (Amtsgericht), dann nach Form und Inhalt vom K. Bezirksamte (bezw. Stadtmagistrate) beglaubigt sein.

Verzeichnis

der von dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zum Gebrauche an den Studienanstalten des Landes empfohlenen Bücher.*)

I. Deutsche Sprache.

Baldi, Dr. Alex. und Brunner, Aug., Lese- und Hilfsbuch für den Unterricht im Deutschen an Gymnasien und höheren Bildungsanstalten. Bamberg, Buchner.

Bauer, Fr., Grundzüge der neuhochdeutschen Grammatik für höhere Bildungsanstalten. Nördlingen, Beck.

Bauer, L., Deutsche Mustersammlung für die lateinischen Schulen und Gymnasien im Königreich Bayern. München.

Beck, Fr., Lehrbuch des deutschen Prosastiles. München, Fleischmann.

Beck, Fr., Lehrbuch der Poetik. München, Fleischmann.

Beck, Fr., Materialien und Dispositionen zu Übungsaufsätzen mit einzelnen Musterbeispielen. München, Fleischmann.

Beck, Joseph, Philosophische Propädeutik; Stuttgart, Metzler.

Döderlein, L., Deutsche Mustersammlung für die lateinischen Schulen und Gymnasien im Königreich Bayern. München.

Englmann, L., Grammatik der deutschen Sprache. Bamberg, Buchner.

Englmann, L., Mittelhochdeutsches Lesebuch mit Grammatik, Anmerkungen und Glossar. München, Lindauer.

Götzinger, M. W., Anfangsgründe der deutschen Sprachlehre. Leipzig, Hartknoch.

Götzinger, M. W., Deutsche Sprachlehre für Schulen. Aarau, Sauerländer.

Hamberger, J., Grundriß der Geschichte der deutschen Prosa und Poesie, zum Gebrauche in höheren Unterrichtsanstalten. München, Finsterlin.

Heinisch, Grundriß der deutschen Literaturgeschichte. Bamberg, Buchner.

Heyse, J. C. A., Leitfaden zum gründlichen Unterricht in der deutschen Sprache. Hannover, Hahn.

Heyse, J. C. A., Theoretisch-praktische deutsche Schulgrammatik. Hannover, Hahn.

Hoffmann, K., Abriß der Logik für den Gymnasialunterricht. Klausthal, Große.

*) Dieses Verzeichnis ist zwar zunächst nur für die Studienanstalten und Lateinschulen entworfen, doch wird erwartet, daß auch die Lehrerräte der Realgymnasien 2c. sich in der Auswahl der Lehrmittel, soweit nicht die Eigentümlichkeiten ihrer Anstalten eine Abweichung rätlich machen, möglichst an dasselbe halten. (h. M. E. v. 29. Aug. 1874 Nr. 9280 M. Bl. f. K. u. Sch. A. 1875, S. 334).

Hoffmann, K., Rhetorik für Gymnasien. Klausthal, Große.

Hopf, G. W., Deutsches Lesebuch. Nürnberg, Korn.

Kehrein, Jos., Grammatik der neuhochdeutschen Sprache. Leipzig, Wigand.

Kehrein, J., Deutsches Lesebuch für Gymnasien, Seminarien, Realschulen, mit sachlichen und sprachlichen Bemerkungen. Leipzig, Wigand.

Kluge, H., Geschichte der deutschen Nationalliteratur. Altenburg, Bonde.

Linnig, Frz., Deutsches Lesebuch, 1. Teil, mit besonderer Rücksicht auf mündliche und schriftliche Übungen für untere Gymnasialklassen. Paderborn, Schöningh.

Linnig, Frz., Deutsches Lesebuch für die mittleren Klassen höherer Lehranstalten. 3. Auflage. Paderborn, Schöningh.

Masius, H., Deutsches Lesebuch für höhere Bildungsanstalten. Halle.

Miller, M., Deutsches Lesebuch für die 1. und 2. Lateinklasse und I. Kurs der Präparanden-Schulen. Passau, Waldbauer.

Pütz, W., Altdeutsches Lesebuch. Koblenz, Bädeker.

Pütz, W., Übersicht der Geschichte der deutschen Nationalliteratur. Koblenz, Bädeker.

Pütz, W., Deutsches Lesebuch mit Sprach- und Sach-Erklärungen. Koblenz, Bädeker.

Richter, H., Lehrbuch der Rhetorik für die oberen Klassen der Gelehrtenschulen. Leipzig, Fleischer.

Rumpel, Th., Philosophische Propädeutik. Gütersloh, Bertelsmann.

Schmeißer, J. N., Lehrbuch der Rhetorik. Karlsruhe, Groos.

Ulmer, K., Der deutsche Satzbau. Ansbach, Seybold.

Uschold, J. N., Lehrbuch der Poetik, für Gymnasien bearbeitet und mit einer systematisch geordneten Mustersammlung versehen. München, Lindauer.

Viehoff, H., Hülfsbuch für den deutschen Unterricht in den oberen Klassen höherer Lehranstalten. Braunschweig, Westermann.

Zettel, Dr. K., Deutsches Lesebuch. München, Lindauer.

Zettel, Dr K., Deutsches Lesebuch für die Schüler der I. Klasse. Ebendaselbst.

II. Lateinische Sprache.

a. Grammatiken.

Biedermann, G., Lateinisches Elementarbuch für die 1. Klasse der Lateinschule. München, Ackermann.

Biedermann, G., Lateinisches Übungsbuch für die 2. Klasse der Lateinschule. München, Ackermann.

Englmann, L., Lateinisches Elementarbuch für die 1. Klasse der Lateinschule. 5. Aufl. v. Welzhofer. Bamberg, Buchner.

Ellendt, Dr. Friedrich, Lateinische Grammatik, bearbeitet von Dr. Moritz Seyffert. Berlin, Weidmann.

Hartwig, H., Elemente der lat. Grammatik. Nürnberg, Korn.

Madvig, J. N., Lateinische Sprachlehre für Schulen. Braunschweig, Vieweg.

Middendorf, Herm., und Gruter, Friedr., Lat. Schulgrammatik für sämtliche Gymnasialklassen. Münster, Coppenrath.

Schmidt, H., Elementarbuch der lateinischen Sprache. Neustrelitz, Barnewitz.

Schulz, Ferd., Lateinische Sprachlehre. Paderborn, Schöningh.

Siberti, M., Lateinische Schulgrammatik für die unteren Klassen bearbeitet. Neu bearbeitet und für die mittleren Klassen erweitert von Dr. M. Meiring. Bonn, Habicht.

Zumpt, C. G., Lateinische Grammatik. Berlin, Dümmler.

b. Übungsbücher.

Bauer, W., und Englmann, L., Aufgaben zu lateinischen Stilübungen, I. Teil (Sekunda). Bamberg, Buchner.

Bauer, W., und Englmann, L., Aufgaben zu lateinischen Stilübungen, II. Teil (Prima) mit einem Anhange: „Stilistische Bemerkungen von Prof. J. Gerstenecker.“ Bamberg, Buchner.

Binhack, Frz., Zusammenhängende deutsch-lateinische Übersetzungsstücke für den Schul- und Hilfsunterricht. Amberg, Pustet.

Döderlein, Lud., Aristologie für den Vortrag der Poetik und Rhetorik. Erlangen, Bläsing.

Döderlein, L., Frustula. Ebendaselbst.

Döderlein, L., Lateinisches Vokabular. Ebendaselbst.

Dombart, B., Lateinische Übungsstücke für Sekunda. Erlangen, A. Deichert.

Döring, F. V., und Jakobs, Fr., Lateinisches Elementarbuch zum öffentlichen und Privat-Gebrauche. Neu bearbeitet von Dr. Joh. Classen. Jena, Frommann.

Dronke, E., Aufgaben zum Übersetzen aus dem Deutschen in's Lateinische nach den Grammatiken von Zumpt und Siberti-Meiring gesammelt und geordnet. Koblenz, Hölscher.

Dünnebier, Jul. Alb., Elementarbuch der lateinischen Sprache für die ersten Unterrichtsstufen. Jena, Mauke.

Ellendt, Fr., Lateinisches Lesebuch für die unteren Klassen der Gymnasien. Königsberg, Bornträger.

Englmann, L., Lateinisches Lesebuch, I. Teil. Für die II. und III. Klasse der Lateinschule. 9. Auflage, bearbeitet von Karl Welzhofer. Bamberg, Buchner.

Englmann, L., Übungsbuch zum Übersetzen aus dem Deutschen in's Lateinische für die III. Klasse der Lateinschule. 10. Auflage bearbeitet von Dr. J. Haas. Bamberg, Buchner.

Englmann, L., Übungsbuch zum Übersetzen aus dem Deutschen in's Lateinische für 4. und 5. Klasse der Lateinschule. 8. Auflage von Dr. J. Haas. Bamberg, Buchner.

Franke, Friedr., Chrestomathie aus römischen Dichtern für die mittleren Gymnasialklassen. Mit erklärenden Anmerkungen und beständigen Hinweisungen auf die Grammatiken von Zumpt, Siberti und Schulz. Leipzig, Steinacker.

Gröbel, Chr. E. A., Neue praktische Anleitung zum Übersetzen aus dem Deutschen in das Lateinische. Von Neuem durchgesehen von K. F. Götz. Halle.

Haacke, Aug., Aufgaben zum Übersetzen in's Lateinische zusammengestellt. 3 Teile. Nordhausen, Büchting.

Herold, G., Vade mecum für Latein Lernende. Leipzig, Brandstetter.

Hoffmann, J. L., Übungsstücke zum Übersetzen in's Lateinische für mittlere Klassen lateinischer Schulen. Nürnberg, Bauer u. Raspe.

Holzer, Karl, Übungsstücke zum Übersetzen aus dem Deutschen ins Lateinische. Stuttgart, Beck und Fränkel.

Hutter, B., Lateinische Anthologie. Zum Gebrauche für die Mittelklassen der Gymnasien mit Anmerkungen und mythologischem Wörterbuche. München, Lindauer.

Krebs, J. Ph., Anleitung zum Lateinschreiben in Regeln und Beispielen zur Übung, nebst einem kleinen Antibarbarus. Frankfurt a/M.

Lattmann, Dr. J., Lateinisches Lesebuch. Göttingen, Vandenhök.

Meiring, M., Übungsbuch zur lateinischen Grammatik für die unteren Klassen. Bonn, Cohen.

Mezger, K., L. F., Übungen des lateinischen Stils mit Kommentaren und Hinweisungen auf grammatische und stilistische Werke für Schüler von 14 bis 16 Jahren bearbeitet. Stuttgart, Liesching.

Nägelsbach, K. Fr., Übungen des lateinischen Stils mit Kommentaren und Hinweisungen auf grammatische und stilistische Werke für reifere Gymnasialschüler. 3 Hefte. Leipzig, Brandstetter.

Ranke, Ferd., Chrestomathie aus lateinischen Dichtern, vorzüglich aus Ovidius, für Gymnasien und Realschulen herausgegeben und mit vollständigem Wortregister begleitet. Berlin, Bethge.

Schönborn, A. S., Lateinisches Lesebuch zur Einübung der lateinischen Formenlehre. Berlin, Mittler und Sohn.

Schulz, Dr. Ferd., Aufgabensammlung zur Einübung der lateinischen Syntax für die mittleren Stufen der Gymnasien. Paderborn, Schöningh.

Seyffert, M., Übungsbuch zum Übersetzen aus dem Deutschen in's Lateinische für Sekunda. Leipzig, Holtze.

Seyffert, M., Palaestra Ciceroniana. Deutsche Originalstücke zum Übersetzen in das Lateinische in Ciceros Schreibart. Leipzig, Holtze.

Spieß, F., Übungsbuch zum Übersetzen aus dem Lateinischen in's Deutsche und aus dem Deutschen in's Lateinische für Sexta. Essen, Bädeker.

Süpfle, K. Fr., Aufgaben zu lateinischen Stilübungen. Mit besonderer Berücksichtigung von Krebs' Anleitung zum Lateinschreiben und von Zumpt's, Schulz's und Feldbausch's lateinischen Grammatiken und mit Anmerkungen versehen. Erster Teil: Aufgaben für untere und mittlere Klassen. Zweiter Teil: Aufgaben für obere Klassen. Karlsruhe, Groos.

Tell, Lateinisches Lesebuch. Berlin, Weidmann.

Warschauer, Dr. Herm., Übungsbuch zum Übersetzen aus dem Deutschen in das Lateinische, herausgegeben von Dr. Konrad G. Dietrich, Oberlehrer zu St. Afra in Meißen. Erster Teil: Aufgaben zur Einübung der Kasuslehre. 3. Auflage und zweiter Teil: Aufgaben zur Wiederholung der Kasuslehre und Einübung der Syntax, 4. Aufl. Verlag von Gg. Reichhardt in Leipzig.

Weller, Dr., Lateinisches Lesebuch aus Livius. Hildburghausen.

Wiggert, Friedr., Handbüchlein der lateinischen Stammwörter. Leipzig, Teubner.

III. Griechische Sprache.

a. Grammatiken.

Bäumlein, W., Griechische Schulgrammatik. Stuttgart, Metzler.

Buttmann, Ph., Griechische Grammatik. Berlin, Mylius.

Curtius, G., Griechische Schulgrammatik. Prag, Tempsky.

Englmann L., und Kurz E. Grammatik der griechischen Sprache. Bamberg, Buchner.

Englmann, Formenlehre des attischen Dialekts. Bamberg, Buchner.

Koch, E., Griechische Schulgrammatik. Leipzig, Teubner.

Krüger, K. W., Griechische Sprachlehre für Anfänger. Berlin, Krüger.

Krüger, K. W., Griechische Sprachlehre für Schulen. Berlin, Krüger.

Kurz, E., Syntax der griechischen Sprache. Bamberg, Buchner.

Müller und Lattmann, Griechische Formenlehre. Göttingen, Vandenhök.

Thiersch, Fr., Grammatik der griechischen Sprache. Leipzig, Fleischer.

b. Übungsbücher.

Bäumlein, W., Holzer, K. und Rieckher, J., Themata zur griechischen Komposition. Stuttgart, Metzler.

Bauer, V., Übungsbuch zum Übersetzen aus dem Deutschen ins Griechische. 8. Aufl. von A. Brunner. Bamberg, Buchner.

Fesenmair, J. E., Übungsbuch zum Übersetzen aus dem Deutschen ins Griechische. München, Lentner.

Franke, Fr., Aufgaben zum Übersetzen ins Griechische. Leipzig, Brandstätter.

Friedlein, G., Griechisches Lesebuch für Lateinschulen. Bamberg, Buchner.

Halm, K., Griechisches Lesebuch für die 2 ersten Jahre eines griechischen Lehrkurses. 9. umgearbeitete Aufl. von Adolf Römer, München, Lindauer.

Halm, K., Elementarbuch der griech. Etymologie in Beispielen zum Übersetzen aus dem Deutschen ins Griechische, erster und zweiter Kursus; gänzlich umgearbeitet von J. Pistner. München, Lindauer.

Jakobs, Fr., Elementarbuch der griechischen Sprache, neu bearbeitet von Claßen. Jena, Frommann.

Müller und Lattmann, Griechisches Übungs- und Lesebuch. Göttingen, Vandenhök.

Pistner, J., Übungsbuch zum Übersetzen aus dem Griechischen in das Deutsche und aus dem Deutschen in das Griechische. Erster Teil das Nomen und regelmäßige Verbum auf ω. München, Lindauer.

Scholl, Fr., Griechisches Vokabularium. Erlangen, Besold.

Wesener, P., Griechisches Elementarbuch. Leipzig, Teubner.

IV. Französische Sprache.

Ahn, Fr., Grammatik für Gymnasien und höhere Bürgerschulen. Mainz, Kupferberg.

Ahn, Fr., Übungsstücke zum Übersetzen in das Französische. Mainz, Kupferberg.

Benecke, Alb., Französische Schulgrammatik. Potsdam, Stein.

Borel, E., Grammaire française à l'usage des Allemands. Stuttgart, Neff.

Borel, E., Choix de lectures françaises. Stuttgart, Neff.

Brandon, Ch., Vorschule für die französische Konversation. Leipzig, Teubner.

Brandon, Ch., Theoretisch-praktische Grammatik der französischen Sprache. Kempten, Dannheimer.

Eisenmann, W. Fr., Praktische Grammatik der französischen Sprache. Stuttgart, Oetinger.

Gruner und Wildermuth, Französische Chrestomathie. Stuttgart, Metzler.

Lüdeking, H., Französisches Lesebuch. Mainz, Kunze.

Mager, Französisches Elementarwerk. Lehr- und Lesebuch für Gymnasien und höhere Bürgerschulen. Stuttgart, Cotta.

Mehrwald, J., Franz. Schul-Grammatik. Augsburg, Schloßer.

Mehrwald, J., Übungsbuch zur franz. Schulgrammatik. Augsburg, Schloßer.

Otto, E., Franz. Conversationsgrammatik zum Schul- und Privatunterricht. Heidelberg, Groos.

Plötz, C., Cours gradué de langue française. Berlin, Herbig.

Plötz, C., Vocabulaire sytématique. Berlin, Herbig.

Plötz, C., kurzgefaßte systematische Grammatik der französischen Sprache. Berlin, Herbig.

Plötz, C., methodisches Lese- und Übungsbuch zur Erlernung der französischen Sprache. I. Teil Aussprache und Wortlehre, II. Teil Syntax. Berlin, Hennig.

Renz, Livre de lecture. Lausanne.

Süpfle, K., Franz. Lesebuch für die unteren und mittleren Klassen der Gymnasien und höheren Bürgerschulen. Heidelberg, Groos.

Vinet, A., Chrestomathie française. Basel, Neukirch.

V. Arithmetik, Mathematik und verwandte Wissenschaften.

August, 5stellige Logarithmen Leipzig, Veit und Comp.

Bardey, E., methodisch geordnete Aufgabensammlung über alle Teile der Elementararithmetik. Leipzig, Teubner.

Braun, Dr. Wilh., Rechenbuch für die unteren Klassen und Mittelschulen. — 3. Teil das Rechnen mit Decimalbrüchen. Augsburg, Rieger'sche Buchhandlung.

Braun, Wilh., Rechenbuch für die unteren Klassen von Mittelschulen. Augsburg, Rieger'sche Buchhandlung.

Brettner, Leitfaden beim Unterricht in der Buchstabenrechnung, Algebra und Kombinationslehre. Neu bearbeitet von Bredow. Stuttgart, Heitz.

Fischer, W. C. F., Lehrbuch der Planimetrie mit Rücksicht auf Wöckls Sammlung geometrischer Aufgaben. Neu bearbeitet von Th. E. Schröder. Nürnberg, Korn.

Friedlein, Elemente der ebenen Geometrie und Algebra. Ansbach.

Gallenmüller, J., Kleeberger und Rüdiger, kurze Anleitung zur Kenntnis der im mittleren Europa sichtbaren Fixsterne; Speier.

Günther, Sigmund, Grundlehren der mathematischen Geographie und elementaren Astronomie; München, Ackermann.

Hartmann, Grundzüge der populären Astronomie. Passau.

Hauck A. F. und J., Lehrbuch der Arithmetik und Algebra für Gymnasien, Real-Gewerb- und Handelsschulen sowie für Geschäftsmänner überhaupt. Nürnberg, Korn.

Heis, Sammlungen von Aufgaben aus der allgemeinen Arithmetik und Algebra. Köln, Dumont-Schauberg.

Heis und Eschweiher, Lehrbuch der Geometrie. Köln, Dumont-Schauberg.

Hofmann, Grundriß der mathematischen Geographie. Bayreuth, Grau.

Hofmann, Aufgaben aus der niederen Arithmetik. Bayreuth, Grau.

Hofmann, Sammlung von Aufgaben aus der Algebra; 2 Teile; Bayreuth, Grau.

Houel, 5stellige Logarithmen. Berlin, Asher.

Huther, Paul, Sammlung von arithmetischen Aufgaben in systematischer Ordnung. Regensburg, Friedrich Pustet.

Jüdt, Sammlung von Aufgaben aus der Stereometrie und Trigonometrie. Ansbach, Seybold.

Kober, Aufgaben für den Rechenunterricht. Dresden, Höckner.

Koppe, Anfangsgründe der reinen Mathematik. Essen, Bädeker.

Koppe, Anfangsgründe der Physik. Essen, Bädeker.

Lieber, H. und Lühmann F. von, Leitfaden der Elementar-Mathematik, 3. Teil, Trigonometrie, Stereometrie und sphärische Trigonometrie, Berlin, Leonhard Simion.

Mayer, Leitfaden der Elementarmathematik. München, Lindauer.

Meier, Hirsch, Aufgabensammlung. Altenburg, Pierer.

Müller, Grundriß der Physik und Meteorologie. Braunschweig, Vieweg.

Pollak, Lehr- und Übungsbuch für Elementararithmetik. Augsburg, Rieger.

Rapp, Joh. Nep., Lehrbuch der Arithmetik mit den nötigen Übungsaufgaben. Ingolstadt, Ganghofer.

Recknagel, Ebene Geometrie für Schulen. München, Ackermann.

Reidt, Elemente der Mathematik. Berlin, Grote.

Schelle, Lehrgang der populären Astronomie. Kempten, Kösel.

Schloemilch, Osk.; 5stellige Logarithmentafeln, Braunschweig, Vieweg.

Schmitz, Alf., Lehrbuch der Arithmetik. Neuburg, Grießmayr.

Schröder, Beispiele und Aufgaben aus der Algebra; Nürnberg, Korn.

Sickenberger, Ad., Leitfaden der Arithmetik nebst Übungsbeispielen. München, Ackermann.

Spiecker, Lehrbuch der ebenen Geometrie. Potsdam, Stein.

Spitz, ebene Geometrie. Leipzig, Winter.

Steck und Bielmayer, Lehrbuch der Arithmetik für lateinische Schulen. Kempten, Kösel.

Steck und Bielmayer, Sammlung von arithmetischen Aufgaben in system. Ordnung, ein Übungsbuch, für Latein- und Gewerbschulen. Kempten, Kösel.

Stegmann, Grundlehren der Stereometrie. Kempten, Kösel.

Stegmann, Grundlehren der ebenen Geomtrie. Kempten, Kösel.

Stegmann, die Grundlehren der ebenen und sphärischen Trigonometrie. Kempten, Kösel.

Studnička, J. F., Lehrbuch der Algebra für die oberen Klassen der Mittelschulen; Prag, eigener Verlag.

Walberer, Anfangsgründe der Mechanik fester Körper. Münnerstadt.

Walberer, Joh., Leitfaden zum Unterrichten in der Arithmetik und Algebra. München, Ackermann.

Widder, Moriz, Übungsbuch für den Rechnungsunterricht der ersten Lateinklasse. München, Ernst Stahl.

Wittstein, 5 stellige Logarithmen. Hannover, Hahn.

Wrobel, E., Die Physik in elementar-mathematischer Behandlung. Rostock, Werther's Verlag.

Wöckel, Lorenz, Geometrie der Alten in einer Sammlung von 850 Aufgaben. Neu bearbeitet von Th. E. Schröder. Nürnberg, Korn.

Ziegler, Ebene und sphärische Trigonometrie und Geometrie. Freising, Datterer.

Ziegler, Stereometrie. Freising, Datterer.

Ziegler, Ebene Geometrie. Landshut, Wölfle.

VI. Geschichte.

Beck, J., Leitfaden beim ersten Unterricht in der Geschichte in vorzugsweise biographischer Behandlung und mit besonderer Berücksichtigung der deutschen Geschichte. Karlsruhe, Braun.

Beck, J., Lehrbuch der allgemeinen Geschichte für höhere Unterrichtsanstalten. Hannover, Hahn.

Cremans, H., Grundriß der Geographie und Geschichte von Prof. Wilh. Pütz. Erste Abteilung. Altertum. Leipzig, Verlag von Bädeker.

Dietsch, Rud., Grundriß der allgemeinen Geschichte für die oberen Gymnasialklassen. Teil I. und II. Leipzig, Teubner.

Herbst, Wilh., Historisches Hilfsbuch für die oberen Klassen von Gymnasien und Realschulen. Band I. Mainz, Kunzes Nachfolger.

Mayer, Leitfaden für den ersten geschichtlichen Unterricht. I. Abtl.: Die alte Zeit. München, Central-Schulbücherverlag.

Mayer, Leitfaden für den ersten geschichtlichen Unterricht an Mittelschulen. II. Abtl.: Die mittlere Zeit; München, Central-Schulbücher-Verlag.

Mayer, Leitfaden für den ersten geschichtlichen Unterricht an Mittelschulen. III. Abtl.: Die neue Zeit; München, Central-Schulbücher-Verlag.

Mayer, Nachtrag zur III. Abtl.: Das wichtigste aus der bayer. Geschichte in der neuen Zeit; München, Central-Schulbücher-Verlag.

Müller, Dr. David, Alte Geschichte für die Anfangsstufe des historischen Unterrichts.

Kurts, Fr., Geschichtstabellen. Leipzig, T. O. Weigel.

Jäger, Oskar, Hilfsbuch für den ersten Unterricht in der alten Geschichte. Mainz, Kunzes Nachfolger.

Preger, Wilh., Lehrbuch der bayer. Geschichte. Erlangen, Deichert.

Preger, Wilh., Abriß der bayerischen Geschichte. Erlangen, Deichert.

Putzger, F. W., Schulatlas zur alten, mittleren und neueren

Geschichte. Bielefeld und Leipzig. Verlag von Velhagen & Klasing.

Pütz, W., Grundriß der Geographie und Geschichte für die mittleren Klassen höherer Lehranstalten. Koblenz, Bädeker.

Pütz, W., Grundriß der deutschen Geschichte für die mittleren Klassen höherer Lehranstalten, mit zwei Karten. Koblenz, Bädeker.

Pütz, W., Grundriß der Geographie und Geschichte der alten, mittleren und neueren Zeit für die oberen Klassen höherer Lehranstalten. Koblenz, Bädeker.

Schmidt, E. A., Grundriß der Weltgeschichte für Gymnasien, höhere Lehranstalten und zum Selbstunterricht. 1. Teil: Alte Geschichte. 9. Auflage, besorgt von G. Diestel. Leipzig, Teubner.

v. Spruner, K., Leitfaden zur Geschichte von Bayern mit genealogisch-historischen Regententafeln. Bamberg, Bucher.

Stacke, Ludw., Erzählungen aus der alten Geschichte. 2 Bände. Oldenburg, Stalling.

VII. Geographie.

Arendts, Geographie von Bayern, v. Biedermann. Regensburg, Manz.

Arendts, C., Leitfaden für den ersten wissenschaftlichen Unterricht in der Geographie. Regensburg, Manz.

Arendts, C., Geographie des Königreichs Bayern. Regensburg, Manz.

Biedermann, G., Geographischer Leitfaden. Regensburg, Manz.

Burger, C. H. A., Allgemeiner Umriß der Erdbeschreibung &c. Erlangen, Deichert.

Geistbeck, Dr. M., Leitfaden der Geographie für Mittelschulen (Latein- und Realschulen). 4 Teile. München, Central-Schulbücher-Verlag.

Guthe, H., Lehrbuch der Geographie für die mittleren und oberen Klassen höherer Bildungsanstalten. Hannover, Hahn.

Pütz, W., Leitfaden bei dem Unterrichte in der vergleichenden Erdbeschreibung. Freiburg i. B., Herder.

Reuschle, C. G., Beschreibende Geographie. Stuttgart, Schweizerbart-Koch.

Rohmeder und Wenz, Methodischer Atlas für bayer. Schulen. München. Oldenburg.

Seydlitz, Ernst v., Schulgeographie. Größere Ausgabe des Leitfadens für den geographischen Unterricht. Breslau, F. Hirt.

Seydlitz, Ernst v., Kleine Schulgeographie. Kleinere Ausgaben des Leitfadens für den geogr. Unterricht. Breslau, F. Hirt.

Schacht, Th., Schulgeographie, neu bearbeitet von W. Rohmeder. Mainz, Kunze's Nachfolger.

Zorn, Friedr., Geographie des Königreichs Bayern. Erlangen, A. Deichert.

II.

Die Schulordnung für die Realgymnasien im Königreiche Bayern vom 20. August 1874.

Inhaltsverzeichnis.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Schulordnung für die Realgymnasien im Königreiche Bayern betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben auf den Antrag Unseres Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten eine Reorganisation der Realgymnasien beschlossen und demgemäß der in der Anlage beigefügten „Schulordnung für die Realgymnasien im Königreiche Bayern" Unsere Genehmigung erteilt.

Hiebei verordnen Wir, was folgt:

I. Die anruhende „Schulordnung für die Realgymnasien im Königreiche Bayern" tritt mit dem 1. September 1874 vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen in Kraft.

Die Zahl der gegenwärtig bestehenden Realgymnasien, dann der Charakter der letzteren als Staatsanstalten und die Sitze derselben bleiben unverändert.

II. Der erste oder unterste Kurs des — sechs Kurse umfassenden — Realgymnasiums neuer Formation tritt sofort mit dem Schuljahre 1874/75, der zweite Kurs des Realgymnasiums aber erst mit dem Schuljahre 1875/76 in's Leben.

III. Die vier Kurse der gegenwärtig bestehenden Realgymnasien bilden mit Einführung der neuen Schulordnung sofort die vier obersten Kurse der Realgymnasien neuer Ordnung und schließen sich als solche an die in Ziffer II erwähnten durch die neue Schulordnung eingeführten zwei untersten Kurse an.

Der dermalige erste Kurs des Realgymnasiums bildet sonach vom angegebenen Zeitpunkte an den dritten Kurs des Realgymnasiums neuer Formation und die demselben folgenden höheren Kurse sind fortan ebenso mit den ihrer Reihenfolge entsprechenden höheren Ordnungsziffern zu bezeichnen.

IV. Der Eintritt in den ersten oder untersten Kurs des Realgymnasiums neuer Formation ist für das Jahr 1874/75 durch den Nachweis eines Lebensalters von 12 bis 15 Jahren, sowie dadurch bedingt, daß der beteiligte Schüler entweder

a) die zweite Klasse der Lateinschule seitheriger Organisation besucht und die Berechtigung zum Vorrücken in die dritte Lateinschulklasse nachweislich erhalten hat, oder

b) die zu diesem Behufe abzuhaltende Aufnahmsprüfung bestehe, welche sich auf die Lehrziele der zwei unteren Klassen der Lateinschule bisheriger Organisation zu erstrecken hat.

Schüler der zweiten Klasse der Lateinschule seitheriger Organisation, welchen am Schlusse des Schuljahres 1873/74 die Erlaubnis zum Vorrücken in die nächst höhere Lateinklasse unbedingt verweigert wurde, dürfen im Jahre 1874 zur Aufnahmsprüfung für das Realgymnasium nicht zugelassen werden.

V. Schüler, welche im Jahre 1873/74 die vierte Klasse der Lateinschule seitheriger Organisation besucht und die Berechtigung zum Übertritte in das humanistische Gymnasium erlangt haben, können mit Beginn des Jahres 1874/75 ohne weitere Prüfung in den dritten Kurs des Realgymnasiums neuer Ordnung übertreten.

Ebenso ist denjenigen Schülern, welche im Schuljahre 1874/75 die fünfte Klasse der Lateinschule neuer Formation besuchen und am Schlusse des genannten Jahres die Befähigung zum Übertritte in das humanistische Gymnasium erlangen, mit Beginn des Schuljahres 1875/76 der Eintritt in den dritten Kurs des Realgymnasiums neuer Formation ohne weitere Prüfung gestattet.

VI. Die für die Aufnahme in den dritten Kurs des Realgymnasiums neuer Organisation abzuhaltende Prüfung ist für die Jahre 1874/75 und 1875/76 noch nach Maßgabe der älteren Bestimmungen (§ 6 der revidierten organischen Bestimmungen vom 27. September 1872 — Ministerialblatt für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten Jahrgang 1872 Seite 373 bis 375) und in der Weise vorzunehmen, daß von einer Prüfung aus der griechischen Sprache abgesehen wird.

Vom Jahre 1876/77 an bemißt sich die Aufnahme in den dritten Kurs des Realgymnasiums neuer Formation ausschließend nach den Bestimmungen der neuen Schulordnung.

VII. Das durch die neue Schulordnung festgestellte Lehrprogramm tritt vom Jahre 1874/75 an zunächst für den ersten oder untersten Kurs des Realgymnasiums, in jedem der darauffolgenden fünf Jahre aber auch für den hieraus hervorgehenden je nächst höheren Kurs in Wirksamkeit, so daß das neue Programm mit dem Schuljahr 1879/80 in allen sechs Kursen des Realgymnasiums zur Ausführung gelangt.

Dagegen ist das seitherige Lehrprogramm (Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten — Jahrgang 1872 Seite 363 bis 372) in den Jahren 1874/75 und 1875/76 noch für die vier obersten Kurse, in dem Jahre 1876/77 noch für die drei obersten Kurse, in dem Jahre 1877/78 noch für die zwei obersten Kurse und im Jahre 1878/79 noch für den obersten Kurs des Realgymnasiums maßgebend.

VIII. Von dem Zeitpunkte der Wirksamkeit der neuen Schulordnung für die Realgymnasien treten alle derselben entgegenstehen-

den Vorschriften, insbesondere der auf die Realgymnasien bezügliche zweite Abschnitt der Schulordnung für die technischen Lehranstalten vom 14. Mai 1864 (Regierungsblatt Jahrgang 1864 Seite 583 bis 626) nebst den Bestimmungen vom 5. Oktober 1870 (Regierungsblatt Jahrgang 1870 Seite 2021 bis 2025) und vom 16. September 1872 (Regierungsblatt Jahrgang 1872 Seite 2171 bis 2182) außer Kraft.

IX. Die zur Durchführung der neuen Schulordnung erforderlichen weiteren Anordnungen sind von Unserem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu treffen.

Schloß Berg, den 20. August 1874.

Ludwig.

Dr. **von Lutz.**

Auf Königlich Allerhöchsten
Befehl
Der Generalsekretär:
an dessen Statt
der Ministerialrat Dr. von Völk.

Schulordnung für die Realgymnasien

im Königreiche Bayern.

Titel I.

Zweck, allgemeine Einrichtung und Umfang des Unterrichts.

§ 1.

1 Das Realgymnasium hat die Aufgabe, auf dem in den untern Klassen der Lateinschule gelegten Grund weiterbauend eine höhere allgemeine Bildung und zugleich die geeignete Vorbereitung zum selbständigen Studium der exakten Wissenschaften zu gewähren.

2 Das Realgymnasium schließt unmittelbar an die dritte Klasse der Lateinschule (neuer Organisation) an und umfaßt sechs Jahres-Kurse, welche den sechs oberen Klassen einer humanistischen Studienanstalt parallel laufen. [1])

[1]) Nach h. M. E. vom 8. Oktober 1875 Nr. 12527 „die Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig Freiwilligendienst betr.", kann der Nachweis der letzteren durch Zeugnisse bayerischer Realgymnasien nur von Schülern eines Realgymnasiums geführt werden, welche ein Jahresschlußzeugnis über den regelmäßigen Besuch des III. Kurses und die hiedurch erlangte Befähigung zum Aufrücken in den nächst höheren Kurs beibringen. (M. Bl. 1875 S. 393) s. a. o. S. 37, N. 37.

3 Das Absolutorium des Realgymnasiums befähigt zum Eintritt in die polytechnische Hochschule, sowie zum Übertritt an die Universität für Studien, welche nicht in den engern Kreis der Fakultätswissenschaften (Theologie, Jurisprudenz und Medizin) fallen. [2])

[2]) Das Absolutorium des Realgymnasiums eröffnet ferner:

1. Die Zulassung zu den Prüfungen für das Lehramt der Mathematik, der neueren Sprachen an den humanistischen und technischen, dann der Chemie und Mineralogie und der beschreibenden Naturwissenschaften, der deutschen Sprache, Geschichte und Geographie an den technischen Unterrichtsanstalten.
2. Die Zulassung zu den Prüfungen für den Staatsbaudienst.
3. Die Zulassung zur Vorbereitungspraxis im Dienste der Kgl. Verkehrsanstalten.

4. Die Zulassung zu den Prüfungen für den Berg-, Hütten- und Salinendienst.
5. Die Zulassung zur Praxis im Zolldienste.
6. Die Zulassung zu den Prüfungen für Kataster- und Bezirksgeometer.
7. Die Zulassung zur Prüfung für den niederen Finanzdienst (I. Abteilung) mit der Anwartschaft auf Stellen des Kassa- und Rechnungskommissariatsdienstes und an Rentämtern.
8. Die Aufnahme in die Kgl. Zentral-Forstlehranstalt.
9. Die Aufnahme als Offiziers-Aspirant.

Hierzu kommt noch, daß nach dem Programm der technischen Hochschule in München die Studien der Architekten, Bau- und Maschinen-Ingenieure von den Absolventen der Realgymnasien in vier Jahren, von denen der humanistischen Gymnasien in fünf Jahren vollendet werden.

Auch können Absolventen der Realgymnasien gleich denen der humanistischen Gymnasien, wenn dieselben während ihres Aufenthaltes am Realgymnasium sich als hervorragend befähigt und sonst würdig erwiesen haben und zur Fortsetzung ihrer Studien die Universität beziehen, in das Kgl. Maximilianeum in München aufgenommen werden. Endlich bewirkt:

a. Das Zeugnis der Befähigung für den dritten Kurs des Realgymnasiums die Zulassung zum niederen Forst-Dienste.
b. Die bezeugte Reife für den vierten Kurs die Aufnahme als Apothekerlehrling, als Aspirant für den mittleren Post- und Telegraphendienst und in die landwirtschaftliche Zentralschule Weihenstephan, sowie die Zulassung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste;
c. Der erfolgreiche Besuch des vierten Kurses die Zulassung zur zahnärztlichen Prüfung und die Aufnahme in die Kgl. Zentraltierarzneischule.

§ 2.

Die Anzahl der Schüler soll in den drei untern Kursen des Realgymnasiums 50, in den drei obern Kursen 40 nicht übersteigen; andernfalls werden Parallelkurse errichtet, insoweit nicht dem Bedürfnisse etwa durch Hilfslehrer abgeholfen werden kann.

§ 3.

Lehrgegenstände der Realgymnasien sind:

a) obligatorische:

Religion, deutsche, lateinische, französische und englische Sprache, philosophische Propädeutik in Verbindung mit dem deutschen Unterrichte; Arithmetik, Mathematik, Physik, Naturgeschichte, Chemie und Mineralogie, Geschichte und Geographie; Zeichnen, Turnen;

b) fakultative:

Modellieren, Stenographie, Gesang; Schwimmen.

Titel II.

Verteilung des Unterrichts, Lehrplan und Lehrbücher.

§ 4.

1 Die Verteilung des Unterrichtsstoffes auf die einzelnen Kurse des Realgymnasiums, sowie die Zahl der jedem einzelnen Lehrgegenstande zugewiesenen wöchentlichen Stunden zeigt nachstehende Übersicht:

Lehrgegenstände:	I. oder unterster Kurs	II. Kurs	III. Kurs	IV. Kurs	V. Kurs	VI. oder oberster Kurs
Religion	2	2	2	2	(1) 2	(1) 2[3])
Deutsch	2	2	2	2	3	3
Latein	8	8	6	6	6	5
Französisch	4	4	3	3	3	3
Englisch	—	—	4	3	3	3
Arithmetik	3	—	—	—	—	—
Mathematik und darstellende Geometrie . .	—	5	7	6	6	6
Physik	—	—	—	2	2	2
Naturgeschichte . . .	2	2	—	—	—	—
Chemie und Mineralogie	—	—	—	—	2	3
Geschichte	2	2	3	3	2	2
Geographie	2	2	—	—	—	—
Zeichnen.	4	4	4	4	4	4
Turnen	2	2	2	2	2	2
Summe .	31	33	33	33	35	35

[3]) Nunmehr je 2 Wochenstunden vergl. o. S. 8 N. 7 h. M. E. v. 2. August 1880 Nr. 8917.

2 Das Lehrziel der verschiedenen Kurse wird bezüglich der einzelnen Unterrichtsgegenstände in folgender Weise bestimmt:

§ 5.

Religion.

Der Religionsunterricht wird nach den hierüber bestehenden [4]) besonderen Bestimmungen erteilt.

[4]) Vergl. o. S. 9, N. 8.

§ 6.

Deutsche Sprache.

1 Der Unterricht im Deutschen hat sich nicht blos auf die eigens für dieses Fach angesetzten Stunden, sondern auf die Behandlung

aller Lehrgegenstände zu erstrecken, insoferne der Schüler angehalten werden muß, bei Allem, was er spricht, sich richtig auszudrücken und insbesondere seine Antwort auf gestellte Fragen in die Form eines vollständigen wohlgeordneten Satzes zu kleiden.[5])

[5]) Die Rechtschreibung betr.: s. o. S. 9, N. 9.

In den beiden unteren Kursen des Realgymnasiums wird im Anschlusse an das Lehrpensum der dritten Klasse der Lateinschule noch grammatischer Unterricht im Zusammenhange mit dem Unterrichte in der lateinischen Grammatik erteilt. Der Lehrstoff umfaßt hiebei im 2

I. Kurs: Eingehendere Begründung der deutschen Formenlehre (starke und schwache Deklination und Konjugation); Umformung der direkten Rede in die indirekte; zusammenfassende Übersicht der Satzlehre, Periodenbilder zusammengesetzterer Art; Belehrung über Synonyma.

II. Kurs: Wiederholung und Befestigung des im I. Kurs Behandelten; Belehrung über die wichtigsten Versarten (mit Anschluß an das Lateinische); deutsche Wortbildung.

In den beiden untersten Kursen des Realgymnasium ist ein passendes Lesebuch zu benützen, woraus geeignete Stücke zur Lektüre, Analyse und Erklärung ausgewählt werden. Auf richtiges Lesen, auf deutliche dialektfreie Aussprache und auf ein freies Wiedergeben des Inhalts ist hiebei besonderer Nachdruck zu legen; Auswendiglernen und freier Vortrag passender Stücke aus poetischen und prosaischen Werken der deutschen Literatur ist in allen Klassen mit dem Unterrichte zu verbinden. 3

Die schriftlichen Übungen, bei denen vom Leichteren zum Schwereren fortgeschritten werden soll, erstrecken sich auf Nacherzählungen, kleine Beschreibungen und briefliche Mitteilungen, dann kleinere Aufsätze über gegebene Gegenstände aus dem Unterrichtskreise nach vorgängiger Besprechung über die Ordnung der dabei zu befolgenden Gesichtspunkte; Übertragung aus Poesie in Prosa; Übersetzungen aus den fremden Sprachen, Auszüge aus größeren Darstellungen schließen sich an. 4

In den 4 oberen Kursen hat der deutsche Sprachunterricht insbesondere auf die Bildung des Ausdrucks in mündlicher und schriftlicher Rede hinzuwirken. Stilistik, Rhetorik und Poetik werden nicht systematisch als besondere Disziplinen vorgetragen, sondern in Verbindung mit den Übungen in schriftlichen Aufsätzen und mit der Lektüre von Musterstücken der Literatur behandelt. 5

Die Schüler sind mit den besten Schriftstellern möglichst bekannt zu machen. 6

Diesem Zwecke dient in der Schule die Lektüre und Erklärung von Musterwerken der deutschen Literatur, dann eine zweckmäßig geleitete und von den Lehrern wohl kontrollierte Privatlektüre der 7

Schüler. In dieser Beziehung soll eine für die Bedürfnisse der einzelnen Kurse wohlbemessene Schülerbibliothek eine Auswahl der deutschen Klassiker und anderer mustergiltiger Schriftwerke darbieten.
8 Die Lektüre hat sich im III. und IV. Kurse mit den epischen und lyrischen Dichtungsarten (Klopstock, Schiller, Göthe, Herder, Uhland, Platen) und mit ausgewählten Erzeugnissen der historischen Prosa zu befassen. Auch die künstlicheren und ausländischen Formen der Lyrik werden besprochen und an passenden Mustern erläutert. In dem V. und VI. Kurse werden klassische Dramen, wie prosaische Abhandlungen (von Lessing, Winckelmann, Möser, Schiller, August Wilhelm Schlegel) und hervorragende Erzeugnisse der Redekunst mit besonderer Berücksichtigung ihrer Kunstform durchgenommen.

9 Auf logisch- und ästhetisch-richtiges Lesen und Vortragen prosaischer und poetischer Stücke ist durch alle Kurse großes Gewicht zu legen. Zu letzterem Zwecke sind Gedichte und ausgewählte Stellen aus den gelesenen und erklärten Klassikern von den Schülern zu memorieren.

10 Freie Vorträge über geeignete Themata auf Grund schriftlicher Vorbereitung bilden einen regelmäßigen Bestandteil des deutschen Sprachunterrichtes.

11 Als schriftliche Arbeiten sind teils Übersichten gelesener Abschnitte, teils Themata, welche dem Ideenkreise der Schüler angemessen sind, aufzugeben. In dem III. und IV. Kurse ist dabei die Anleitung zum richtigen Disponieren und die Topik der Chrie insbesondere in's Auge zu fassen. In den obersten beiden Kursen werden umfassendere Aufsätze gefordert, die Disponierübungen fortgesetzt und damit weitere rhetorische Erörterungen verbunden.

12 Ein historischer Überblick der deutschen Literatur wird in den beiden obersten Kursen gegeben und zwar in dem V. Kurse die alt- und mittelhochdeutsche, in dem VI. Kurse die neuhochdeutsche Periode behandelt. Dabei ist es nicht darauf abgesehen, daß die Schüler mit einer erschöpfenden Vollständigkeit über alle Schriftsteller und deren Werke belehrt werden, vielmehr soll ihnen nur der Entwicklungsgang der deutschen Literatur und der Charakter der einzelnen Epochen an geeigneten Musterstellen zur lebendigen Anschauung gebracht werden.

13 Zu diesem Zwecke sollen in dem V. Kurse unter Benützung einer kurzen Grammatik der mittelhochdeutschen Sprache ausgewählte Stücke aus den vorzüglichsten Werken mittelalterlicher Dichtung (Nibelungenlied, Walther von der Vogelweide) gelesen und erklärt werden.

14 Im obersten Kurse schließt sich dem deutschen Unterrichte ein propädeutischer Vortrag über die Hauptthatsachen der empirischen Psychologie und über die wichtigsten Lehren der formalen Logik an.

§ 7.

Lateinische Sprache.

Der lateinische Unterricht an den Realgymnasien soll im allgemeinen den gleichen Stufengang befolgen und das gleiche Ziel anstreben, wie an den humanistischen Gymnasien. Es sollen also die Schüler nicht blos in die Lektüre der hervorragendsten lateinischen Klassiker eingeführt werden, sondern sich auch sichere grammatische Kenntnisse und stilistische Fertigkeit im Lateinschreiben erwerben. 1

Zur Einübung der grammatischen und stilistischen Regeln dienen in allen Kursen mündliche und schriftliche Übersetzungen aus dem Deutschen in's Lateinische. 2

Die Fortschritte der Schüler sind durch Schularbeiten zu kontrollieren, welche dieselben in bestimmter Zeit und ohne Benützung von Hilfsmitteln anzufertigen haben. 3

Der Unterricht in der lateinischen Sprache behandelt 4

im untersten Kurse des Realgymnasiums nach Wiederholung der Kasuslehre die Syntax der tempora und modi; die oratio obliqua ist durch häufige Umwandlung der direkten Rede einzuüben; zur Lektüre dient Cornelius Nepos;[6])

[6]) Wegen Verteilung des Lehrstoffes beider Kurse cfr. o. S. 12, N. 10.

im dem II. Kurse: Wiederholung der gesamten Syntax, vorzugsweise festere Begründung der Moduslehre; den Lesestoff bietet Cäsar's gallischer Krieg, und eine poetische Chrestomathie (aus Phädrus und den Elegikern); im Anschluß an letztere werden die notwendigsten Regeln der Prosodie und Metrik behandelt.

In den beiden untern Kursen des Realgymnasiums ist noch ein besonderes Gewicht auf Aneignung eines lateinischen Wörterschatzes zu legen; lateinische Verse und Sprüche werden memoriert. 5

Mündliche und schriftliche Übersetzungsübungen unter Benützung eines zweckmäßigen Elementar- und Lesebuchs dienen zur sicheren Begründung und geläufigen Anwendung des Gelernten. Beim Übersetzen aus dem Lateinischen ist auf die Richtigkeit und Angemessenheit des deutschen Ausdrucks sorgfältigst Rücksicht zu nehmen. 6

In den vier oberen Kursen tritt die Lektüre der Schriftsteller in den Vordergrund. 7

Bei der Erklärung der Autoren kommt es darauf an, die Schüler zu vollständigem sprachlichen und sachlichen Verständnis des Gelesenen zu bringen, so daß sie über den Inhalt und Gedankengang eines Schriftwerkes in geordneter Rede Rechenschaft zu geben im Stande sind. 8

Die Schriftsteller und Schriftwerke, aus welchen für die einzelnen Kurse eine Auswahl getroffen werden kann — jedoch so, daß Prosa und Poesie immer in gleicher Weise Berücksichtigung finden — sind folgende: 9

Für den III. Kurs: Cäsar's Bürgerkrieg, Livius, Curtius; Ovids Metamorphosen;

für den IV. Kurs: Livius, Sallustius, kleinere Reden von Cicero, Virgil's Aeneide;

für den V. Kurs: Cicero's Reden, Chrestomathie aus Plinius; Quintilian's X. Buch, Horaz Oden;

für den VI. Kurs: Cicero's philosophische und rhetorische Schriften, Tacitus; Horaz Satiren und Episteln;

10 Autoren, welche für eine niedere Stufe bestimmt sind, können auch in einem höheren Kurse behandelt werden — aber so, daß in rascherem Zuge gelesen und mehr die Komposition des Ganzen in's Auge gefaßt wird.

11 In einem Kurse mehr als zwei lateinische Schriftsteller neben einander zu lesen, ist nicht gestattet.

12 Schriftliche Übersetzungen besonders schwieriger oder lehrreicher Abschnitte sind von den Schülern von Zeit zu Zeit zu verlangen.

13 Hiebei kann ihnen nachträglich eine Musterübersetzung mitgeteilt werden. Dagegen ist es unzulässig, denselben eine fortlaufende Übersetzung zu diktieren.

14 Ausgewählte Stellen der Autoren (namentlich Oden des Horaz) sollen von den Schülern dem Gedächtnis eingeprägt werden.

§ 8.

Französische Sprache.

1 Der französische Unterricht soll auf solider grammatischer Grundlage aufgebaut werden. An jedes Kapitel der Grammatik schließt sich zur Einübung der erlernten Regeln eine hinreichende Anzahl von schriftlichen und mündlichen Übersetzungen aus dem Deutschen in's Französische und umgekehrt, die durch alle Kurse bis zum obersten stufenweise fortschreiten. Die dabei vorkommenden Wörter sind auswendig zu lernen.

2 Sämtliche schriftliche Übersetzungen werden vom Lehrer kontrolliert, besondere Schul- und Hausaufgaben korrigiert.

3 An die schriftlichen Übersetzungen schließen sich in den oberen Kursen größere oder kleinere Diktate an. Die Regeln über die Wortstellung sind im wesentlichen gleich anfangs an den vorkommenden Beispielen zu erläutern und dann stufenweise in den höheren Kursen zu vervollständigen, so daß sie schließlich in kurzer Übersicht zusammengefaßt werden können.

4 Überhaupt sind schon in den untersten Kursen gelegentlich syntaktische Bemerkungen einzuschalten.

5 Zur Lektüre in dem II. und III. Kurse sind mustergiltige Sätze und belehrende Stücke aus einem gediegenen Lesebuch auszuwählen und nach Form und Inhalt genau zu erklären; dabei müssen die

Sprachunterschiede und Spracheigenheiten besonders betont werden; die Stücke sind teilweise nachzuerzählen, teilweise zurückzuübersetzen oder deren Inhalt kurz anzugeben.

Bei der Erklärung von Klassikern, welche in den oberen Kursen 6
gelesen werden, ist jedesmal eine kurze literarhistorische Einleitung zu geben, wobei auch die bedeutenden früheren, gleichzeitigen und späteren Schriftsteller derselben Gattung in Betracht kommen.

Überdies ist auch von Zeit zu Zeit ein Stück oder Buch kur- 7
sorisch zu lesen.

Sprechübungen sind in allen Kursen vom Leichteren zum 8
Schwierigeren fortschreitend vorzunehmen und der Stoff dazu teils aus dem Gelesenen, teils aus einem Vokabular zu nehmen, teils auch frei zu wählen aus der Geschichte und anderen, dem Anschauungskreis der Schüler naheliegenden Gebieten.

In den beiden obersten Kursen ist der Unterricht in französi- 9
scher Sprache zu erteilen.

Ein Hauptgewicht muß bei dem gesamten Unterricht auf eine 10
korrekte und reine Aussprache gelegt werden.

Für die einzelnen Kurse gilt folgendes Lehrprogramm: 11

I. Kurs: Leseübungen nach Durchnahme der Regeln über die Aussprache, die Formenlehre mit Einschluß des Fürwortes und regelmäßigen Zeitwortes.

II Kurs: Wiederholung der regelmäßigen Zeitwörter und die unregelmäßigen vollständig. Syntax der wichtigsten Redeteile mit Ausschluß des Zeitwortes.

III. Kurs: Kurze Wiederholung des grammatischen Pensums des Vorjahres. Abschluß der Syntax. Zur Lektüre eignen sich außer größeren Stücken eines Lesebuchs: Vinet's Chrestomathie (der erste Band), Voltaire (Charles XII), Fenelon (Télémaque), La Fontaine (Fables).

IV. Kurs: Wiederholung der Formenlehre nach einer für Deutsche in französischer Sprache geschriebenen Grammatik. Zur Lektüre eignen sich: Bossuet (Oraison funèbre de Louis de Bourbon oder de la duchesse d'Orléans), Bernardin de St. Pierre, Rollin (hommes illustres de l'antiquité), Barthelemy (Voyage du jeune Anacharsis), Thierry (Histoire de la conquête de l'Angleterre par les Normands), Oden von J. B. Rousseau, André Chenier, Lamartine 2c. 2c.

V. Kurs: Fortsetzung der Grammatik in französischer Sprache. Briefe und leichte Aufsätze. Verslehre. Zur Lektüre eignen sich: Voltaire (Siècle de Louis XIV, z. B. das Kapitel des beaux-arts en France), Segur (le passage de la Bérézina), Montesquieu (Considérations sur les causes de la grandeur des Romains et de leur décadence), Villemain (Cours de littérature du dix-huitième siècle), Racine (Athalie).

VI. Kurs: Abriß der französischen Literaturgeschichte, besonders des XVII. und XVIII. Jahrhunderts. Aufsätze und Vorträge in französischer Sprache. Zur Lektüre eignen sich: Guizot (Histoire de la révolution d'Angleterre), Cuvier (Eloges de M. M. De Saussure, Pallas etc.), Arago (Notices biographiques), Corneille (Cinna, Polyeucte), Moliere (L'Avare, le Misanthrope), Scribe (Camaraderie).

§ 9.

Englische Sprache.

1 Für den im III. Kurs beginnenden Unterricht in der englischen Sprache gelten gleichfalls die in § 8 aufgeführten allgemeinen Grundsätze, doch wird die Erteilung des Unterrichts in englischer Sprache auf den obersten Kurs eingeschränkt.

2 Das Lehrprogramm der einzelnen Kurse ist folgendes:

III. Kurs: Leseregeln mit Leseübungen. Die ganze Formenlehre einschließlich der gebräuchlichsten unregelmäßigen Zeitwörter mit den entsprechenden Übungen.

IV. Kurs: Kurze Wiederholung des im dritten Kurs behandelten Lehrstoffes. Sämtliche unregelmäßige Zeitwörter mit Übungen. Die Syntax. Zur Lektüre eignet sich außer ausgewählten Stücken eines guten Lesebuches: Choice specimens of English Litterature by Thomas B. Shaw, Goldsmith (Vicar of Wakefield), Washington Irving (The Sketchbook);

V. Kurs: Wiederholung der Grammatik in englischer Sprache. Übersetzung zusammenhängender Aufgaben in's Englische. Zur Lektüre eignen sich: Dickens (Christmas carol being a Ghost Story), W. Scott (Waverley, the Antiquary, Ivanhoe, the abbot), Goldsmith (She stoops to conquer).

VI. Kurs: Einige Kapitel der Syntax werden wiederholt. Aufsätze in englischer Sprache. Abriß der Literaturgeschichte. Lektüre eines Prosaikers und eines Dichters, z. B. Macaulay (Essays: Lord Clive, Johnson, Warren Hastings, Life and Writings of Addison), L. Bacon (Essays), Hume (History of England: Elisabeth), W. Scott (lay of the last minstrel, Marmion). Th. Moor (Irish Melodies), Thomson (Seasons), Milton (Paradise lost: Buch I und IV), Lord Byron (Child Harold: 4. Gesang), Shakspeare (Merchant of Venice, Richard II, Julius Caesar, Coriolan).

§ 10.

Arithmetik und Mathematik.

Der Unterricht in der Arithmetik und Mathematik umfaßt:

Im I. Kurse: Im Anschlusse an die Lehrpensa der drei untersten Lateinschulklassen zunächst eine Repetition der Fundamentalsätze der

Arithmetik, dann die Erklärung der gebräuchlichsten Maße und Gewichte, gegenseitige Verwandlung derselben; Proportionen und ihre Anwendung namentlich auf Zins-, Prozent-, Gesellschafts- und Mischungsrechnung; Übungen.

Im II. Kurse:

a) Algebra (3 Stunden): Die vier Grundrechnungen mit allgemeinen Größen; Umformung algebraischer Ausdrücke.

Hauptziel des Unterrichtes bildet die klare Darlegung jeder Operation und ihrer Umkehrung, sowie die ununterbrochene Übung der Schüler, welche einzeln an der Tafel Aufgaben ganz durchzuführen haben.

b) Geometrie (2 Stunden): Grundbegriffe, Gerade, Winkel, Dreieck, Viereck und seine besonderen Arten.

Im III. Kurse:

a) Algebra (3 Stunden wöchentlich): Potenzen und Wurzeln; allgemeine Potenzen; Gleichungen des ersten Grades mit einer und mehr Unbekannten, fortwährende Übungen;

b) Geometrie (4 Stunden): Vielecke, Gleichheit und Ähnlichkeit geradliniger Figuren. Die Lehre vom Kreis; Übungen.

Im IV. Kurse:

a) Algebra (3 Stunden wöchentlich): Gleichungen des 2. Grades mit einer und mehreren Unbekannten, Logarithmen; Progressionen. Zinseszinsen. Rentenrechnung. Fortgesetzte Übungen.

b) Geometrie (3 Stunden wöchentlich): Auflösung planimetrischer Aufgaben.

Stereometrie: Gerade, Ebenen, Drei- und Vielkant; reguläre Polyeder, Prismen, Pyramiden, Cylinder, Kegel, Kugel, stereometrische Aufgaben.

Im V. Kurse:

a) Algebra (2 Stunden wöchentlich): Kombinationslehre, binomischer und polynomischer Satz; arithmetische Reihen höherer Ordnung, Determinanten. Die Gleichungen dritten und vierten Grades. Reciproke Gleichungen. Allgemeine Eigenschaften der Gleichungen höherer Grade; fortwährende Übungen;

b) ebene und sphärische Trigonometrie (2 Stunden wöchentlich) mit zahlreichen Anwendungen, namentlich der letzteren auf mathematische Geographie;

c) darstellende Geometrie (2 Stunden). Graphische Bestimmung von Punkten, Geraden und Ebenen. Aufgaben über Punkte, Gerade und Ebenen, die bestimmte Bedingungen erfüllen. Aufgaben, in welchen Entfernungen von gegebenen Punkten, Geraden und Ebenen, sowie Winkel von Geraden, Ebenen gesucht werden.

Im VI. Kurse:

a) Niedere Analysis (2 Stunden wöchentlich): Funktion; ihre geometrische Darstellung. Begriff der Grenze. Konvergenz und

Divergenz der Reihen. Reihenentwicklung für rationale Bruchfunktionen. Binomial-, Exponential- und Logarithmen-Reihe. Die Reihen für die goniometrischen und cyklometrischen Funktionen. Übungen.

b) 2 Stunden wöchentlich: Übungen aus dem gesamten Gebiete des mathematischen Unterrichts der vorhergehenden Jahre und Elemente der analytischen Geometrie der Ebene.

c) Darstellende Geometrie (2 Stunden): Darstellung von Prismen und Pyramiden. Aufsuchung der Schnitte von Prismen und Pyramiden mit Ebenen und unter sich.

§ 11.

Physik.

Der Unterricht in der Physik umfaßt

im IV. Kurse die Mechanik der drei Aggregatzustände und die wichtigsten akustischen Erscheinungen;

im V. Kurse die Lehre von den Wirkungen der Wärme unter Berücksichtigung der Meteorologie, dann die Hauptsätze über Elektricität und Magnetismus;

im VI. Kurse die Grundgesetze der Optik und die mathematische Behandlung von Aufgaben aus verschiedenen Gebieten der Physik.

Im vierten Kurse sind nur solche Gesetze der Mechanik zu betrachten, welche sich experimentell oder graphisch begründen lassen und die Lehre vom Schall muß sich auf die Sätze über Entstehung und Fortpflanzung des Tons beschränken, was jedoch die Lösung einfacher mathematischer Übungsaufgaben nicht ausschließt.

Im fünften Kurse ist der Nachdruck auf die Wärmelehre zu legen; von der Elektricität und dem Magnetismus sind nur die elementarsten Sätze in anschaulicher Weise zu begründen.

Im sechsten Kurse ist eine ausgedehntere Anwendung der Mathematik als in den beiden vorhergehenden Kursen möglich, daher hier außer der gewöhnlichen Optik auch mathematische Aufgaben aus den vorher behandelten Zweigen der Physik zu lösen sind und bei der hiemit verbundenen Repetition des gesamten Lehrstoffs der innere Zusammenhang dieser Zweige hervorzuheben ist.

§ 12.

Naturgeschichte.

Beim naturgeschichtlichen Unterrichte ist allenthalben weniger auf Umfang, als auf feste Grundlegung Rücksicht zu nehmen.

Der Unterricht umfaßt

im I. Kurse: Botanik.

Lehre von den äußern und innern Organen der Pflanzen und ihrer Bedeutung für das Leben derselben. Die Hauptabschnitte des

natürlichen Systems. Das Linnésche System mit Hinweisung auf das natürliche. Demonstrationen an Abbildungen und natürlichen Pflanzen. Besondere Hervorhebung der nützlichen und schädlichen Pflanzen;

im II. Kurse: Zoologie.

Der anatomische Bau des Menschen. Die vorzüglichsten Lebensfunktionen desselben. Erläuterung der Klassen-, Ordnungs-, Gattungs- und Art-Charaktere der Tiere an passenden Demonstrationsstücken.

§ 13.

Chemie und Mineralogie.

Der Unterricht umfaßt im V. Curse:

a) Chemie. Allgemeiner Teil: Das Wesen der chemischen Erscheinungen, Erörterung der Grundbegriffe und Grundgesetze, auf denen dieselben beruhen.

Spezieller Teil: Die Metalloide und deren Verbindungen. Stöchiometrische Übungen.

b) Mineralogie: Chemische und physikalische Kennzeichen der Mineralien. Grundzüge der Krystallographie. Charakterisierung der wichtigsten Mineralien bei den betreffenden chemischen Verbindungen.

Im VI. Kurse:

a) Chemie: Fortsetzung des anorganischen Teils. Die wichtigsten Metalle und deren Verbindungen. Stöchiometrische Übungen.

b) Mineralogie: Fortsetzung. Charakterisierung der wichtigsten Mineralien bei den betreffenden chemischen Verbindungen.

§ 14.

Geschichte.

Der Geschichtsunterricht in den beiden untern Kursen des Real- 1
gymnasiums soll die Schüler auf elementare Weise in die Geschichte einführen. Es hat sich derselbe deshalb hauptsächlich an das Leben und die Thaten hervorragender Männer anzuschließen und nur die wichtigsten Thatsachen und Jahreszahlen dem Gedächtnisse der Schüler einzuprägen.

Im I. Kurse wird nach kurzer Wiederholung der älteren Ge- 2
schichte die römische Kaisergeschichte und die deutsche Geschichte bis zum Ende des Mittelalters mit besonderer Berücksichtigung der bayerischen Geschichte [7]) behandelt.

[7]) Die in Betreff des genauen Vollzuges dieser Bestimmung ergangene h. M. E. v. 26. Septbr. 1874 (s. o. S. 17 N. 15) ist in gleichem Wortlaute am 6. Oktober 1874 unter Nr. 12 700 auch an die K. Rektorate der Realgymnasien erlassen worden.

Im II. Kurse ist die deutsche Geschichte bis auf die neuere 3
Zeit fortzuführen und hiebei gleichfalls der bayerischen Geschichte eine besondere Berücksichtigung zuzuwenden.

4 In den vier oberen Kursen ist das ganze Gebiet der Geschichte in eingehenderer Weise zu behandeln und zwar

5 im III. Kurse die alte Geschichte,

6 im IV. Kurse die Geschichte des Mittelalters,

7 in V. Kurse die neuere Geschichte bis zum siebenjährigen Kriege einschlüssig, und

8 im VI. Kurse die neuere Geschichte von da bis auf die neueste Zeit. Besonders eingehend ist die deutsche Geschichte und im engsten Anschlusse an dieselbe die Geschichte Bayerns und seines Regentenhauses zu behandeln. (s. oben N. 7.)

9 Dabei soll in den 4 oberen Kursen am Anfange eines jeden Schuljahres eine summarische Übersicht der im vorausgegangenen Schuljahre gelösten Lehraufgabe gegeben und gelegentlich auf die Hauptquellen der Geschichte und auf die vorzüglichsten historischen Werke hingewiesen werden.

10 Der geschichtliche Unterricht soll sich nicht auf die Einübung eines gegebenen Memorierstoffes beschränken, sondern in einer dem Verständnis der Schüler angemessenen, anschaulichen und das sittliche Gefühl anregenden Weise erteilt werden. Der freie Vortrag der Lehrer und die Mitteilung anziehender Stellen aus mustergiltigen Geschichtswerken werden zur Belebung des Unterrichts dienen. Beim Vortrage der Geschichte ist auch auf die Befestigung und Erweiterung der geographischen Kenntnisse der Schüler sorgfältigst Bedacht zu nehmen.

11 Eine Scheidung des Geschichtsunterrichtes nach den Konfessionen der Schüler findet nicht statt.

§ 15.

Geographie.

1 Im I. Kurse umfaßt der Unterricht die Geographie der außereuropäischen Erdteile;

2 im II. Kurse die Geographie Deutschlands und der übrigen Länder Europas.

3 Wie bei dem Geschichtsunterrichte und der Lektüre der Schriftsteller, so sind auch beim gesamten geographischen Unterricht gute graphische Darstellungen zu benützen und auch Versuche im Kartenzeichnen anzustellen.

4 Für die Ethnographie hat der Lehrer durch anschauliche Schilderungen und durch Mitteilungen aus anziehenden Reisebeschreibungen Interesse zu erwecken. Mit der Einprägung eines äußerlich mitgeteilten Memorierstoffes oder einer trockenen Nomenklatur soll sich der Unterricht auf keiner Lehrstufe begnügen.

§ 16.

Das Zeichnen.

Der Unterricht umfaßt 1

im I. Kurse: Freihandzeichnen: Übungen im Zeichnen ge- 2
rader Linien und daraus gebildeter geometrischer Figuren. Zeichnen
von Körpern mit ebenen Flächen unter Erläuterung der einfachsten
perspektivischen Gesetze an entsprechend großen einzelnen oder gruppierten
Körpern.

Im II. Kurse: Freihandzeichnen: Übungen im Zeichnen ge- 3
rader und krummer Linien und daraus gebildeter einfacher Orna-
mente. Zeichnen von Ornamenten und antiken Vasen nach Wand-
tafeln und nach leicht erhabenen Gypsabgüssen in reinen Umrissen.

Im III. Kurse: Freihandzeichnen: Einteilung des mensch- 4
lichen Kopfes und Zeichnen einzelner Gesichtsteile nach Vorlage und
Wandtafeln. Reichere Ornamente nach dem Flachen und Runden in
Umrissen und mit leichter Schattenangabe.

Im IV. Kurse: Freihandzeichnen: Zeichnen von Köpfen, 5
Händen und Füßen nach leicht ausgeführten flachen Vorlagen. Orna-
mente der griechischen, römischen und der Renaissanceperiode in thun-
lichster Verbindung mit architektonischer Gliederung und mit Anlage
der Hauptschatten.

Linearzeichnen: Übungen im Gebrauch von Lineal, Winkel 6
und Zirkel durch Zeichnen und Einteilung ebener Figuren. Erklärung
der Projektionstafeln. Übungen im Darstellen einfacher Körper mit-
telst ihrer Projektionen unter Anwendung prismatischer Maßstäbe bei
dem Kopieren der Wandtafeln.

Im V. Kurse: Freihandzeichnen: Forsetzung im Zeichnen 7
von Ornamenten, Zeichnen von Köpfen, Händen und Füßen mit
leichter Schattenangabe, wo möglich nach der Antike.

Linearzeichnen: Messen von Körpermodellen mit ebenen Flächen 8
und Projicieren derselben unter Anwendung der Regeln der darstellen-
den Geometrie nach bestimmter Verjüngung und Stellung.

Im VI. Kurse: Freihandzeichnen: Fortsetzung des Figuren- 9
zeichnens; Zeichnen ganzer Figuren nach dem Flachen in Umrissen.
Fortsetzen des Ornamentenzeichnens unter Ausschluß von Flach-
vorlagen.

Linearzeichnen: Projicieren von Körpern mit krummen Ober- 10
flächen und ihrer Durchdringungen (nach Aufgaben), Zeichnen der
Säulenordnung nach Wandtafeln, Übungen in der Schattenkonstruktion.

§ 17.

Turnen.

Der Unterricht im Turnen wird nach dem System von Spieß 1
erteilt, wozu in dem „Leitfaden für den Turnunterricht an den

Schulanstalten des Königreichs Bayern" (München 1864) die nötige Anleitung gegeben ist. [9])

[9]) Nach dem **Programm** des **Turnunterrichts** für die humanistischen und realistischen Mittelschulen des Königreichs erhält der

I. Kurs	die Aufgaben der	IV. Lateinschule	(s. o. S. 22)
II. „	„ „ „	V. „	„ „ 22
III. „	„ „ „	I. Gymnasialklasse,	„ „ 23
IV. „	„ „ „	II. „	„ „ 24
V. „	„ „ „	III. „	„ „ 25
VI. „	„ „ „	IV. „	„ „ 26

s. o. S. 19 u. N. 16.

§ 18.

Modellieren.

Der Unterricht im Modellieren ist fakultativ; er beginnt in dem V. Kurse und umfaßt das Modellieren von Ornamentteilen und ganzen Ornamenten anfänglich nach körperlichen, dann nach flachen Vorlagen in verändertem Maßstabe.

§ 19.

Stenographie.

1 In der Stenographie wird in den vier oberen Klassen in zwei je zweistündigen Lehrkursen und zwar ausschließlich nach dem Systeme von **Gabelsberger** fakultativer Unterricht erteilt; derselbe hat außer der Schreibmechanik und Schreibflüchtigkeit namentlich auch die Gesetze des Sprachbaues, auf welche Gabelsbergers System begründet ist, zu berücksichtigen.

2 Die Anwendung der Stenographie bei der Anfertigung schriftlicher Arbeiten aus einem andern Lehrfache ist, insoweit dieselben der Kontrolle des Lehrers unterliegen, den Schülern untersagt.

§ 20.

Gesang.

1 Für die Schüler der Realgymnasien kann auch ein fakultativer Unterricht im Gesang eingerichtet werden. [10])

[10]) Betreffs der **Vorlage der Lehrmittel** hiebei s. o. S. 27, N. 18.

2 Die Rektoren werden es sich angelegen sein lassen, durch Aufmunterung und Belehrung auf eine möglichst zahlreiche Beteiligung solcher Schüler hinzuwirken, welche die entsprechenden Anlagen hiefür besitzen.

§ 21.

Lehrbücher.

1 Die Wahl der erforderlichen Lehrbücher ist dem Lehrerrate anheimgegeben. [11])

[11]) s. o. S. 29 N. 19—22.

Ein Wechsel der einmal eingeführten Lehrbücher wird von den Rektoren und dem Lehrerrate nur nach reiflicher Überlegung und sorgfältiger Prüfung aller hierauf bezüglichen Momente vorgenommen werden. Wenn neuere Ausgaben von Lehrbüchern so wesentliche Veränderungen erfahren, daß deren gleichzeitiger Gebrauch neben der älteren Auflage in Frage gestellt wird, so darf die letztere, so lange die Mehrzahl der Schüler sich in deren Besitz befindet, beim Unterrichte nicht ausgeschlossen werden. 2

Den Lehrstoff zu diktieren, ist nicht gestattet. Nur da, wo es sich um Ergänzungen der zu Grund gelegten Lehrbücher handelt, kann dem Schüler mit möglichst geringem Aufwand von Zeit und Worten der nötige Anhaltspunkt schriftlich gegeben werden. 3

Titel III.

Eintritt der Schüler. Ordnung des Studienjahres. Ferien und Feiertage.

§ 22.

Jeder Schüler, welcher die Aufnahme in ein Realgymnasium nachsucht, hat sich am Anfange des Schuljahrs an dem hiefür öffentlich bekannt gemachten Termine beim Vorstande der Anstalt zu melden und dabei seinen Geburts- und Impfschein, sowie seine früheren Studienzeugnisse vorzulegen. [12]) 1

[12]) Betreffs der Anzeige des Inskriptions-Ergebnisses s. o. S. 30, N. 23a.

Während des Schuljahrs findet in der Regel keine Aufnahme statt. Dieselbe ist nur in dem Falle gestattet, wenn sie durch eine Domizilveränderung der Eltern veranlaßt oder durch andere wichtige Ursachen begründet ist. 2

Wer in den ersten oder untersten Kurs des Realgymnasiums eintreten will, muß das zwölfte Lebensjahr vollendet und darf das fünfzehnte nicht überschritten haben. Von der letzteren Bestimmung kann die K. Kreisregierung, Kammer des Innern, dispensieren. [13]) 3

[13]) Bezüglich des Erfordernisses bezw. des Fortwirkens der Alters-Dispensation vergl. o. S. 31, N. 24a u. b.

Die Aufnahme von Knaben, welche das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet haben, ist nur bei besonders früher körperlicher und geistiger Entwicklung zulässig und erfordert eine Altersdispense, welche unter letzterer Voraussetzung von dem Lehrerrate erteilt werden kann. 4

Überdies ist die Aufnahme in den ersten Kurs des Realgymnasiums durch den Besitz derjenigen Kenntnisse bedingt, welche der Besuch der drei untersten Klassen einer Lateinschule (neuer Organisation) gewährt. 5

Dieser Nachweis kann geliefert werden 6

a) durch ein Zeugnis, daß der betreffende Schüler die dritte Klasse der Lateinschule (neuer Organisation) besucht und die

Berechtigung zum Vorrücken in die vierte Klasse erhalten habe, oder

b) durch das Bestehen einer teils schriftlichen, teils mündlichen Aufnahmsprüfung, welche am Beginne des Schuljahres unter Leitung des Vorstandes des Realgymnasiums stattfindet und sich auf das Lehrziel der drei unteren Lateinklassen zu erstrecken hat.

7 Ist das Ergebnis dieser Prüfung im einzelnen Falle zweifelhaft, so kann der betreffende Schüler auf sechswöchentliche Probe zugelassen werden.

8 Nach Ablauf dieser Probezeit hat der Lehrerrat endgiltig über dessen Aufnahme oder Zurückweisung zu entscheiden. [14])

[14]) Wegen des diesbezüglichen Eintrages in das vorgelegte Zeugnis s. o. S. 36, N. 33 die h. M. E. v. 4. Juli 1877 Nr. 8392. „Die Aufnahme von Schülern an Studienanstalten u. Realgymnasien betr."

9 Der Eintritt in einen höheren Kurs des Realgymnasiums ist nur solchen Schülern gestattet, welche sich durch das Bestehen einer Aufnahmsprüfung oder durch das Zeugnis eines anderen bayerischen [15]) Realgymnasiums über den Besitz der hiefür erforderlichen Vorkenntnisse ausgewiesen haben. Zur Aufnahmsprüfung werden die Privatstudierenden nur dann zugelassen, wenn sie die für den betreffenden Kurs sich berechnende Altersstufe noch nicht überschritten haben.

[15]) Demzufolge findet die h. M. E. vom 18. Juni 1880, Nr. 3383, „Aufnahme der von einem nichtbayerischen Gymnasium übertretenden Schüler" (s. o. S. 30 N. 23c) auf die Realgymnasien gleichmäßige Anwendung.

10 Schüler humanistischer Lehranstalten, welchen die Erlaubnis zum Vorrücken in die nächst höhere Klasse unbedingt verweigert wurde, dürfen im nämlichen Kalenderjahre auch zur Aufnahmsprüfung für den dieser höheren Klasse entsprechenden Kurs des Realgymnasiums nicht zugelassen werden.

11 Hospitanten oder Schüler für einzelne Lehrgegenstände können am Realgymnasium nur ausnahmsweise auf Grund ganz besonderer Verhältnisse mit Genehmigung des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten aufgenommen werden; dieselben haben sich jedenfalls über die nötigen Vorkenntnisse auszuweisen. Die Teilnahme an dem betreffenden Unterrichte und die Disziplinarordnung ist für sie ebenso verbindlich, wie für die wirklichen Schüler. [16])

[16]) Eine authentische Interpretation dieser Bestimmung gibt die h. M. E. vom 23. Oktober 1874 Nr. 12,722 „Gesuch des N. N. um Aufnahme als Hospitant am Realgymnasium in X." Dieselbe betont, daß mit der Bestimmung des § 22 Abs. 11 der Sch.-O. für die Realgymnasien lediglich jenen jungen Leuten, welche — ohne jemals die Eigenschaft von ordentlichen Schülern des Realgymnasiums erwerben zu wollen — nur an einzelnen Unterrichtsgegenständen desselben zum Zwecke ihrer anderweitigen beruflichen Ausbildung teilzunehmen beabsichtigen, die Möglichkeit solcher weiteren Ausbildung in einzelnen Fächern

offen gehalten werden soll, daß aber jene Bestimmung keineswegs den Zweck hat, solchen Leuten, welche die zum Eintritte in einen bestimmten Kurs des Realgymnasiums nötigen Vorkenntnisse noch nicht vollständig nachzuweisen vermochten, bis zur Beseitigung dieses Mangels die einstweilige Teilnahme an denjenigen Lehrgegenständen, wofür sie die erforderliche Reife besitzen, zu ermöglichen und denselben auf diese Weise die spätere Aufnahme als ordentliche Schüler und vielleicht sogar die Anrechnung der als Hospitant verbrachten Zeit auf die vorschriftsmäßige Studienzeit zu ermitteln.

Einer derartigen Auslegung der maßgebenden Bestimmungen könne schon um der hieraus sich ergebenden Konsequenzen willen keine Berechtigung zugestanden werden.

§ 23.

Der regelmäßige Unterricht beginnt in jedem Schuljahre mit dem 1. Oktober. 1

In der Zeit vom 25. bis 30. September sind alljährlich die nötigen Prüfungen und vorbereitenden Geschäfte zu erledigen. 2

Das erste Semester endet am Freitag vor dem Palmsonntage nach dem (vormittägigen) Unterrichte. [17]) 3

[17]) Nunmehr „nachmittägigen" s. o. S. 33, N. 27.

Das zweite Semester beginnt mit dem (Montage)[18]) nach der Osterwoche und schließt am (8. August.) [19]) 4

[18]) Nunmehr mit dem Dienstag s. vorige N.

[19]) Betreffs des Jahresschlusses (31. Juli) s. o. S. 33, N. 29.

Im Laufe des ersten Semesters wird während der Weihnachtszeit der Unterricht am 23. Dezember nach Beendigung der Vormittagsstunden geschlossen und bleibt bis zum 2. Januar einschließlich ausgesetzt. 5

Der Fastnachts-Dienstag ist ebenfalls vom Unterrichte frei zu geben; desgleichen kann für die Abhaltung eines Maifestes und für die Ausführung eines gemeinsamen Spazierganges unter Begleitung eines Lehrers je ein Tag freigegeben werden. 6

Außer den durch vorstehende Bestimmungen bezeichneten Fällen soll die Schule nur an Sonn- und Feiertagen geschlossen sein. [20]) 7

[20]) Am Geburtstage Sr. Kgl. Hoheit des Prinz-Regenten ist der Unterricht den ganzen Tag auszusetzen (s. o. S. 34, N. 31).

§ 24.

An Sonn- und Feiertagen sind die Schüler gehalten, dem Gottesdienste ihrer Konfession beizuwohnen; da wo ein besonderer Schulgottesdienst eingerichtet ist, haben hiebei die Lehrer der Anstalt abwechselnd die Aufsicht über die Schüler zu übernehmen. [21])

[21]) Wegen Schuldispense für die israel. Schüler am Sabbathe 2c. s. o. S. 34, N. 32.

§ 25.

Haus- und Schulaufgaben; Vorrücken der Schüler.

Zur Einübung des Lehrstoffes und zur Anregung der eigenen Thätigkeit der Schüler ist, abgesehen von den kleineren Übungen, 1

welche sämtlich von den Lehrern zu kontrollieren sind, jede Woche mindestens eine Hausaufgabe zu geben. Diese Aufgaben sind vom einschlägigen Lehrer sorgfältig zu korrigieren und nach eingehender Erörterung mit den Schülern zur Vorlage bei etwa eintretender Schulvisitation bereit zu halten.

2 Am Anfange eines jeden Schuljahrs hat der Lehrerrat festzusetzen, wann und aus welchen Fächern Hausaufgaben zu bearbeiten sind.

3 Außer den Hausaufgaben werden den Schülern von Zeit zu Zeit aus den einzelnen Lehrgegenständen unangesagte Schulaufgaben (Klausurarbeiten ohne Benützung von Hilfsmitteln) gegeben. Wie viele derartige Schulaufgaben im Laufe eines Schuljahres und aus welchen Gegenständen sie gegeben werden sollen, wird an den einzelnen Anstalten durch Beschluß des Lehrerrates geregelt. Dieser Beschluß muß jedoch dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten zur Genehmigung vorgelegt werden und bleibt alsdann so lange in Kraft, als keine Abänderung desselben auf Anregung des Lehrerrates oder durch ministerielle Verfügung erfolgt.

4 Jede Schulaufgabe ist von dem Lehrer, welcher sie gestellt hat, wo möglich innerhalb der nächsten 8 Tage korrigiert zurückzugeben.

5 Nachdem diese Arbeiten mit den Schülern durchgesprochen worden sind, werden sie dem Rektorate vorgelegt. Sie liefern neben den übrigen schriftlichen und mündlichen Leistungen der Schüler die Anhaltspunkte für die denselben in den Semestral- und Jahresschluß-zeugnissen zu erteilenden Censuren.

6 Die Censuren aus der Religion und dem Zeichnen werden nach den fortwährenden Beobachtungen des Lehrers festgesetzt.

7 Dem Lehrer ist gestattet, in der Woche, in welcher er eine Schulaufgabe zu korrigieren hat, sich auf eine bloße Durchsicht und Kontrolle der treffenden Hausaufgabe zu beschränken.

8 Es wird dem Ermessen der Rektoren anheimgestellt, ob sie den Schülern des obersten Kurses im Laufe des Schuljahres etwa viermal einen freien Tag zur Anfertigung einer umfassenderen Arbeit versuchsweise bewilligen wollen.

§ 26.

1 Das Vorrücken eines Schülers in einen höheren Kurs hängt davon ab, daß derselbe den Anforderungen des vorausgehenden Kurses vollständig genügt habe. Die Entscheidung hierüber wird von dem Lehrerrate am Ende des Schuljahres getroffen.

2 Zu diesem Zwecke können die während des Schuljahres bearbeiteten schriftlichen Haus- und Schulaufgaben von jedem Lehrer der Anstalt eingesehen werden.

3 Das Vorrücken nicht hinreichend befähigter Schüler ist mit rücksichtsloser Strenge zu verhindern.

Schüler, deren Befähigung oder Nichtbefähigung zum Vorrücken 4
am Schlusse des Studienjahres noch zweifelhaft geblieben ist, sind am Anfange des nächsten Schuljahres einer Prüfung aus jenen Fächern zu unterwerfen, in welchen sie keine genügenden Fortschritte gemacht haben; bei unbefriedigendem Ausfall dieser Prüfung können sie durch Beschluß des Lehrerrates in den nächst untern Kurs zurückgewiesen werden. Dasselbe hat zu geschehen, wenn ein Schüler die ihm ausnahmsweise bewilligte sechswöchentliche Probe (§ 22) nicht genügend besteht. [22])

[22]) Wegen des vorgeschriebenen Eintrages des Ergebnisses in das vorgelegte Zeugnis s. o. S. 36 N. 33.

Wer nach zweijährigem Besuche eines Kurses nicht die Be- 5
fähigung zum Übertritte in den nächst höheren erlangt, ist von der Anstalt zu entfernen, ebenso auch Derjenige, der bereits früher einen Kurs repetiert hat und nun bei nochmaliger Wiederholung eines höheren Kurses das für denselben festgesetzte Alter überschreiten würde.

Ein Schüler, welcher kurz vor Jahresschluß, ohne daß über 6
seine Befähigung zum Vorrücken bereits eine Bestimmung getroffen wäre, aus der Anstalt ausgetreten ist, kann zur Aufnahmsprüfung für den nächst höheren Kurs blos durch motivierten Lehrerratsbeschluß zugelassen werden.

§ 27.

Auf Grund ihrer Leistungen und ihres sittlichen Verhaltens 1
werden den Schülern regelmäßig Semestral- und Jahres-Zeugnisse, nach den unter Beilage I und II angefügten Mustern ausgestellt, welche zunächst ein allgemeines Urteil über Fleiß, Betragen und Leistungen des Schülers enthalten, dann aber dessen Fortschritte in den einzelnen Fächern mit den Worten „sehr gut“, „gut“, „mittelmäßig“ und „ungenügend“ bezeichnen. [23])

[23]) Bezüglich der Zeugnistaxen s. o. S. 37 N. 36.

Das am Schlusse des Sommersemesters ausgestellte Zeugnis hat 2
anzugeben, ob der beteiligte Schüler die Bewilligung zum Aufsteigen in den nächst höheren Kurs erhalten habe oder nicht, oder ob und aus welchen Lehrgegenständen er sich etwa am Anfange des nächsten Schuljahrs einer Prüfung zu unterwerfen habe. (§ 26.)

Die Erteilung einer allgemeinen Censurnote findet nicht statt. 3

Den Anstalten bleibt es überlassen, je nach Bedürfnis und 4
Thunlichkeit den Eltern auch außer den Semestralzeugnissen von den Leistungen der Schüler Kenntnis zu geben.

Außerdem sind die Lehrer verpflichtet, über jeden Schüler auf 5
Grund ihrer während des Schuljahrs gemachten Beobachtungen eine eingehendere Censur zu entwerfen, in welcher die geistige Begabung und sonstige Individualität desselben vom pädagogischen Gesichtspunkte aus ihre Würdigung zu finden hat.

6 Diese Censuren dienen zunächst nur zur Kenntnis des Lehrerrates, werden aber unter Umständen auch den Eltern oder Vormündern der Schüler auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt.

§ 28.

1 Der alljährlich am Schlusse des Studienjahres auszugebende gedruckte Jahresbericht soll enthalten:

1. Den Personalstand des Lehrerkollegiums,
2. ein Verzeichnis der durchgenommenen Lehrpensa nebst Angabe der Zahl der darauf verwendeten wöchentlichen Stunden und der Namen der Lehrer, welche den Unterricht erteilt haben,
3. die Namen der Schüler nach Kursen in alphabetischer Ordnung mit Angabe ihres Alters und Geburtsortes, der Konfession, dann des Standes und Wohnortes ihrer Eltern, ferner die Namen der ausgetretenen und gestorbenen Schüler,
4. eine kurze Chronik der Lehranstalt, in welcher auch die Abiturienten des treffenden Schuljahres mit Angabe des von ihnen gewählten Studiums Erwähnung finden. [24]) [25])

[24]) s. o. S. 39, N. 38. Die h. M.-E. v. 14. Dezember 1877 Nr. 14629 („die Form der Jahresberichte und Programme der Studienanstalten betr.), wonach hiefür das Format des Ministerialblattes f. K. u. Sch.-A. als Normalmaß anzunehmen ist.

[25]) In Betreff der Herstellung einer Unterrichtsstatistik s. o. S. 39 N. 39.

2 Jedem Realgymnasium steht es frei, am Ende des Schuljahres außer dem Jahresbericht ein Programm wissenschaftlichen Inhaltes zu liefern dessen Abfassung einer der Lehrer nach Übereinkommen des Kollegiums übernimmt. [26]) [27])

[26]) Wegen des Programmenaustausches cfr. o. S. 39 N. 41.

[27]) Bezüglich des dem Jahresschlußberichte beizulegenden Exemplars s. o. S. 39, N. 40.

Titel IV.

Absolutorium des Realgymnasiums.

§ 29.

1 Die Schüler des obersten Kurses, welche ein Zeugnis über die vollständige Absolvierung des Realgymnasiums erhalten wollen, haben sich der Absolutorialprüfung zu unterziehen.

2 Diese Prüfung findet an jedem Realgymnasium schriftlich und mündlich vor einer Prüfungskommission statt, welche aus den am Realgymnasium pragmatisch angestellten Lehrern für die sprachlichen Fächer, die Mathematik, die Realien, Naturwissenschaften und das Zeichnen zusammengesetzt ist. [28])

[28]) Dieser Bestimmung zufolge sind zur Absolutorialprüfungskommission sämtliche pragmatische Lehrer der Anstalt, ohne Rücksicht darauf, ob sie im obersten Kurse Unterricht erteilt haben

oder nicht, beizuziehen (h. M. E. vom 7. Juli 1879 Nr. 8163 „die Zusammensetzung der Absolutorialprüfungskommission an den K. Realgymnasien betr.“).

Den Vorsitz führt bei der schriftlichen Prüfung der Rektor, bei 3
der mündlichen ein K. Ministerialkommissär, oder in Stellvertretung
desselben der Rektor.

Über jede dieser Prüfungen ist eine gesonderte Urkunde aufzu-
nehmen, in welcher die einzelnen Vorgänge der Reihe nach zu ver- 4
zeichnen sind.

§ 30.

Schriftliche Prüfung.

Die schriftliche Prüfung beginnt am 15. Juli oder wenn auf 1
diesen Tag ein Samstag oder Sonntag fällt, am 17. oder 16. Juli
und dauert 4 Tage.

Dieselbe umfaßt: 2

Am ersten Prüfungstage:

a) eine deutsche Ausarbeitung Vormittags von 7 bis 11 Uhr,
b) Aufgaben aus der deskriptiven Geometrie oder aus der Stereometrie Nachmittags von 3—5 Uhr;

am zweiten Prüfungstage:

a) eine Übersetzung aus dem Deutschen in's Französische — Vormittags von 7—10 Uhr,
b) eine Übersetzung aus dem Deutschen in's Englische — Nachmittags von 3—6 Uhr;

am dritten Prüfungstage:

a) Aufgaben aus den mathematischen Fächern Vormittags von 7 bis 11 Uhr,
b) Aufgaben aus der Chemie und Mineralogie — Nachmittags von 3 bis 5 Uhr;

am vierten Prüfungstage:

a) eine Übersetzung aus dem Deutschen in's Lateinische — Vormittags von 7 bis 11 Uhr,
b) Aufgaben aus der Physik — Nachmittags von 3—5 Uhr.

Die schriftliche Prüfung wird regelmäßig durch einen prüfungs- 3
freien Tag unterbrochen.

Die Aufgaben für die schriftliche Absolutorialprüfung werden 4
vom K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten festgestellt und verschlossen dem Vorstande der Prüfungskommission zugesendet, welcher die Eröffnung unmittelbar vor der Bekanntgabe und in Gegenwart der Examinanden vorzunehmen hat. [29])

[29]) Inhaltlich der h. M. E. v. 20. Mai 1889 Nr. 6217 „Die Absolutorialprüfung der Kgl. Realgymnasien pro 1888/89 betr.“ ist die auf das Diktieren der schriftlichen Prüfungsaufgaben verwendete Zeit der für die Bearbeitung derselben bestimmten Zeitfrist zuzuschlagen.

Für den deutschen Aufsatz wurden dieses Jahr versuchsweise drei Themata festgesetzt, von welchen eines durch die Prüfungskommission als Prüfungsaufgabe auszuwählen war. Die genannte Kommission hatte deshalb zu diesem Zwecke an dem bestimmten Prüfungstage kurze Zeit vor dem Beginn der Prüfung zusammenzutreten und sich über die Auswahl schlüssig zu machen.

§ 31.

1 Die Bearbeitung hat unter Aufsicht zweier Lehrer, von denen jedenfalls Einer der Prüfungskommission angehören muß, stattzufinden, und diese sind verpflichtet, darüber zu wachen, daß kein Unterschleif getrieben und daß die zur Beantwortung gestattete Zeit nicht überschritten werde.

2 Bei den mathematischen Arbeiten ist der Gebrauch von Logarithmentafeln und Reißzeugen gestattet; doch ist sorgfältig darauf zu sehen, daß sich in den ersteren nicht mathematische Formeln oder sonstige Behelfe eingeschrieben vorfinden.

3 Zu keiner der übrigen Arbeiten darf irgend ein Hilfsmittel gebraucht werden.

4 Während der festgesetzten Arbeitszeit darf ein Examinand das Prüfungslokal nur verlassen, wenn er hiezu die Erlaubnis eines Aufsichtskommissärs erhalten und an diesen den bis dahin gefertigten Teil seiner Arbeit abgeliefert hat. Letzterer ist von dem Kommissär mit einer Vormerkung zu versehen und vom Verfasser zur Fortsetzung seiner Bearbeitung wieder abzuholen. Jede Entfernung ohne Erlaubnis zieht die auf Begehung von Unredlichkeiten gesetzten Folgen nach sich.

5 Jeder Examinand hat nach Vollendung seiner Arbeit den Entwurf und die Reinschrift derselben, oder wenn er mit der Reinschrift nicht fertig geworden ist, jedenfalls den Entwurf einzureichen und das Arbeitszimmer zu verlassen.[30])

[30]) Mit h. M. E. vom 22. Juni 1876 Nr. 6577 „Die Absolutorialprüfung an den K. Realgymnasien betr." wurde darauf aufmerksam gemacht, daß die Schüler mit der lateinischen Arbeit auch das betreffende Diktat einzuliefern haben.

6 Der Zeitpunkt der Ablieferung ist von einem Kommissionsmitgliede auf der Arbeit vorzumerken.

7 Wenn ein Examinand sich einer Unredlichkeit schuldig macht, — mag dieselbe in Benützung fremder Arbeit oder im Gebrauche unerlaubter Hilfsmittel bestehen — so hat die Prüfungskommission darüber Beschluß zu fassen, ob derselbe nach Lage des einzelnen Falles entweder von der Prüfung ganz weggewiesen oder ihm für die treffende Arbeit das Prädikat „Ungenügend" in Ansatz gebracht werden soll. Auch ein erst nachträglich entdeckter Unterschleif wird in gleicher Weise geahndet.

8 Über diese Folgen der Unredlichkeit sind die Examinanden vor dem Beginne der Prüfung ausdrücklich und unter eindringlicher Verwarnung zu belehren.

§ 32.

Die Korrektur und Censur der Prüfungsarbeiten ist alsbald zu beginnen und mit der größten Genauigkeit und Strenge vorzunehmen. Jede Arbeit, die nicht wenigstens das Maß der Anforderungen erfüllt, welche man für den Eintritt in den obersten Kurs zu stellen hat, ist ausdrücklich mit dem Prädikate „Ungenügend“ zu bezeichnen. 1

Ein Examinand, welcher in der Mehrzahl der schriftlichen Prüfungsfächer das Prädikat „Ungenügend“ erhalten hat, kann zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen werden. [31]) 2

[31]) Die h. M. E. vom 22. Juni 1876 (s. oben N. 30) macht darauf aufmerksam, daß bei Anwendung des § 32 Abs. 2 d. Sch.-O. f. d. Realgymnasien eine Gesamtzahl von acht schriftlichen Prüfungsfächern (nämlich Deutsch, Latein, Französisch, Englisch, reine Mathematik, deskriptive Geometrie, Chemie, Physik) zu Grunde zu legen, sohin insbesondere deskriptive Geometrie einerseits und die übrigen „mathematischen Fächer“ zusammen andererseits je als besondere Prüfungsgegenstände zu behandeln sind.

Nach erfolgter primärer Korrektur und Censur vollzieht ein Mitglied der Prüfungskommission die Nachcensur, und es werden hierauf die sämtlichen schriftlichen Arbeiten unter den übrigen Kommissionsmitgliedern zur Durchsicht in Umlauf gesetzt, worauf die Prüfungskommission die Censuren für die schriftlichen Arbeiten feststellt. 3

Der K. Ministerialkommissär ist ermächtigt, die Korrektur und Censur der schriftlichen Arbeiten zu revidieren, etwaige Bedenken der Prüfungskommission mitzuteilen und nötigenfalls eine nochmalige Beschlußfassung darüber zu veranlassen. 4

§ 33.

Mündliche Prüfung.

Nach Beendigung der Korrektur der schriftlichen Arbeiten wird die mündliche Prüfung abgehalten. [32]) 1

[32]) Nunmehr in den ersten Tagen des Monats August. Siehe o. S. 33, N. 29.

Dieselbe erstreckt sich auf die 2

a) Übersetzung und Erklärung je einer Stelle aus den in dem obersten Kurse behandelten römischen, französischen und englischen Schriftstellern;

b) die Übersetzung einer noch nicht gelesenen leichteren Stelle eines römischen, französischen und englischen Prosaikers;

c) Beantwortung von Fragen aus dem im obersten Kurse behandelten mathematischen Lehrstoffe;

d) Beantwortung von Fragen aus der Chemie;

e) Beantwortung von Fragen aus der Geschichte.

Die Auswahl der Schriftsteller und der Prüfungsthemata ist dem Vorstande der Prüfungskommission überlassen. 3

Bei der mündlichen Prüfung aus der Geschichte ist von dem Abiturienten eine übersichtliche Kenntnis der hauptsächlichsten That- 4

sachen der allgemeinen Weltgeschichte, und eine genauere Kenntnis der römischen, griechischen und deutschen Geschichte zu verlangen.

5 Von der bayerischen Geschichte sind besonders die Partieen zu berücksichtigen, welche in das Gebiet der allgemeinen und deutschen Geschichte eingreifen.

6 Wie lange der einzelne Schüler aus den treffenden Gegenständen geprüft werden soll, ist dem Ermessen des Prüfungskommissärs überlassen.

7 Examinanden, deren Reife nach ihren Jahresleistungen und dem Ergebnisse der schriftlichen Prüfung als zweifelhaft erscheint, sind bei der mündlichen Prüfung eingehender und längere Zeit als die übrigen zu prüfen.

8 Auf die mündliche Prüfung besserer Schüler ist kürzere Zeit zu verwenden.

9 Die mündliche Prüfung hat derjenige Lehrer vorzunehmen, welcher den betreffenden Gegenstand im obersten Kurse vorgetragen hat. Dem Vorstande und den übrigen Mitgliedern der Kommission steht jedoch zu, einzelne Fragen an den Examinanden zu richten.

§ 34.

1 Auf Grund der Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung wird von der Kommission das Urteil über die Reife der Abiturienten zum Übertritte an eine Hochschule geschöpft. Hiebei sind die Gesamtleistungen der einzelnen Schüler im Zeichnen entsprechend zu berücksichtigen. [33])

[33]) s. o. S. 44 u. 46 N. 48, Bekanntmachung d. K. St. M. d. J. f. K. u. Sch. A. vom 15. Mai 1889 „die gegenseitige Anerkennung der an deutschen Gymnasien bezw. Real-Gymnasien (Realschulen 1. Ordnung) ausgestellten Reifezeugnisse betr.")

2 Das Urteil über die Reife wird lediglich durch die Prädikate der „Befähigung" oder „Nichtbefähigung" ausgedrückt; das Prüfungszeugnis hat aber außerdem über das Betragen und den Fleiß des Abiturienten, [34]) über den Grad seiner in den einzelnen Fächern erworbenen Kenntnisse, sowie über dessen gesamten Bildungsstand ein in Worten auszudrückendes Urteil zu enthalten.

[34]) Zur Festsetzung dieses Teiles des Prüfungszeugnisses sind alle Lehrer der Anstalt, auch wenn sie nicht Mitglieder der Prüfungskommission sind, insbesondere auch der Religionslehrer beizuziehen (s. oben S. 47, N. 49).

3 Dabei ist zunächst von den Ergebnissen der Absolutorialprüfung auszugehen; es sind aber auch die während der Studienzeit an dem Examinanden gemachten Beobachtungen zu berücksichtigen. Das Prüfungszeugnis, welches nach dem in Anlage III beigefügten Muster auszustellen ist, wird von dem Ministerialkommissär und dem Rektor des Realgymnasiums, gegebenenfalls (§ 29 Abs. 3) von letzterem allein

unterzeichnet und den für befähigt Erkannten am Schlusse des Studienjahres zugestellt. [35]

[35] S. o. S. 47 u. 48 die Noten 49a—51b „Die Nichterwähnung der Rektoratsstrafen im Einzelnen im Absolutorialzeugnisse,
die den Privatstudierenden auszustellenden Absolutorialprüfungszeugnisse,
die vorzeitige Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an einzelne Schüler,
Verhalten der Abiturienten und
den Eintritt der Offiziersaspiranten in die Armee betr.“

Einem Examinanden, welcher im Deutschen und überdies noch 4
in drei andern Lehrgegenständen die Censur „Ungenügend“ erhalten oder nur in einem Gegenstande völlige Unwissenheit an den Tag gelegt hat, ist das Zeugnis der Reife (Absolutorium) zu verweigern.

Dem Vorstande der Prüfungskommission steht, wie jedem Mit- 5
gliede derselben, ein Votum zu. Bei Stimmengleichheit gibt sein Votum den Stichentscheid. Bezüglich der Endabstimmung ist dem Ministerialkommissär, wenn er glaubt, daß der gefaßte Majoritätsbeschluß auf irrigen Voraussetzungen beruht, ein suspensives Veto eingeräumt.

In diesem Falle sind die Akten dem K. Staatsministerium des 6
Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten zur endgiltigen Bescheidung vorzulegen.

§ 35.

Examinanden, welche für unbefähigt erklärt worden sind, können 1
nur einmal noch, nach Ablauf eines Jahres, zu einer wiederholten Absolutorialprüfung zugelassen werden; dieselben haben sich übrigens über Fortsetzung der Studien und sittliches Wohlverhalten auszuweisen.

Unter diesen Voraussetzungen ist die Bewilligung der Zulassung 2
von der Prüfungskommission zu erteilen.

§ 36.

Separate Absolutorialprüfungen finden nicht statt. Nur wenn ein Schüler durch unübersteigliche Hindernisse abgehalten war, an der allgemeinen Absolutorialprüfung teilzunehmen, kann ihm durch Ministerial-Entschließung die nachträgliche Erstehung einer Separatprüfung für Erlangung des Schlußzeugnisses des Realgymnasiums gestattet werden.

Titel V.

Besondere Vorschriften über Privatstudierende.

§ 37.

Wer aus dem Privatunterrichte an ein Realgymnasium über- 1
treten will, hat sich über die zu diesem Zwecke genossene Vorbildung,

sowie über sein sittliches Verhalten durch Zeugnisse auszuweisen. Bezüglich des Lebensalters sind die § 22 vorgeschriebenen Normen maßgebend. [36])

[36]) cfr. o. S. 50, N. 53. h. M. E. v. 18. Mai 1882, den Vollzug des § 31 Abs. 2 der Disziplinarsatzungen für die Schüler der K. Studienanstalten und Realgymnasien betr.

2 Die Entscheidung über die Aufnahme in einen bestimmten Kurs hängt von dem Bestehen einer schriftlichen und mündlichen Prüfung ab, welche sich über den gesamten Unterrichtsstoff der vorhergehenden Lehrkurse verbreiten soll.

3 Die definitive Aufnahme erfolgt erst, nachdem der Schüler eine sechswöchentliche Probe befriedigend bestanden hat. [37])

[37]) Wegen des bezüglichen Eintrages in das Zeugnis über genossene Vorbildung s. o. S. 36, N. 33.

4 Wenn ein Privatschüler früher schon einmal ein Realgymnasium besucht hat und seit seinem Austritte aus demselben mehr als zwei Jahre verflossen sind, so kommt bei seiner Wiederaufnahme die Frage nach dem Kurse, aus welchem er damals ausgetreten ist, nicht in Betracht. Er hat aber dessenungeachtet bei seiner Anmeldung die seinerzeit erhaltenen Schulzeugnisse vorzulegen. Eine Verschweigung oder Fälschung solcher Zeugnisse hat die Dimission von der Anstalt zur Folge. [38])

[38]) cfr. o. S. 51 N. 54, die h. M. E. v. 24. Juli 1876 Nr. 8300 „Erläuterungen zur Schulordnung § 39 bezw. § 37 betr."

5 Privatstudierende, welche eine öffentliche Anstalt seit längerer Zeit nicht besucht oder ausschließlich nur Privatunterricht genossen haben, müssen, wenn sie sich zur Absolutorialprüfung anmelden, ein Sittenzeugnis, einen von ihnen verfaßten Lebensabriß und Zeugnisse über den genossenen Unterricht vorlegen. Die Prüfung derselben hat sich auch auf das Zeichnen zu erstrecken und in ihrem mündlichen Teile in eingehenderer Weise als bei den übrigen Absolventen zu ermitteln, ob sich der Examinand mit den Lehrgegenständen nicht blos des obersten Kurses, sondern des gesamten Realgymnasiums gründlich und mit dem nötigen Erfolg beschäftigt hat. [39])

[39]) Über die Form der den Privatstudierenden auszustellenden Absolutorialzeugnisse s. o. S. 48 N. 50.

6 Dem Privatstudierenden ist die Wahl nicht freigestellt, bei welcher Anstalt er sich der Absolutorialprüfung unterziehen will. Vielmehr wird derselbe auf sein Ansuchen von dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen= und Schul=Angelegenheiten einem Realgymnasium zur Prüfung zugewiesen.

Titel VI.

Von der Schulzucht.

§ 38.

1 Von dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen= und Schul=Angelegenheiten wird eine allgemeine Disziplinarordnung

erlassen, welche die für alle Realgymnasien gleichmäßig geltenden Normen enthält. [40])

[40]) cfr. o. S. 53 N. 56a, die h. M. E. vom 15. Aug. 1880 Nr. 9614 „die Aufrechterhaltung der Schuldisziplin betr."

Daneben können für die einzelnen Realgymnasien besondere, mit 2
Berücksichtigung ihrer lokalen Verhältnisse entworfene Schulsatzungen bestehen; dieselben unterliegen aber der Genehmigung des genannten K. Staatsministeriums. [41])

[41]) Gemäß h. M. E. vom 27. September 1874 Nr. 12 288, „die Disziplinarordnung für die K. Realgymnasien betr.", haben die Disziplinarsatzungen für die Schüler der Studienanstalten des Königreichs Bayern (s. o. S. 68—77) auch für die bayerischen Realgymnasien analoge Anwendung zu finden. (M. Bl. d. J. f. K. u. Sch. A. 1874 S. 433.)

Zur Handhabung der Schulzucht stehen den Realgymnasien und 3
deren Lehrern zu Gebote

a) Schulstrafen, welche von jedem der betreffenden Lehrer verhängt werden können:
   1. Verweise,
   2. Anweisung eines abgesonderten Platzes während der Lehrstunden,
   3. Hausarrest für einen halben oder ganzen Tag,
   4. Schularrest mit zweckmäßiger Beschäftigung bis zu zwei Stunden;

b) Rektoratsstrafen:
   1. Verweis,
   2. Carcer (Arrest bei verschlossener Thüre),
   3. Entziehung der Schulgeldfreiheit oder anderer Unterstützungen,
   4. Androhung der Dimission.

Rektoratsstrafen sind in den Semestral- und Jahres-Zeugnissen 4
vorzumerken. [42])

[42]) Bezüglich der Nichterwähnung derselben im Absolutorialzeugnisse s. o. S. 47 N. 49a.

Erweisen sich diese Strafen als fruchtlos, oder kommen schwerere 5
Vergehen in Frage, so erfolgt die Dimission.

Die Dimission (Entfernung von der Anstalt) kann nur durch 6
einen wenigstens mit zwei Dritteilen der Stimmen gefaßten Beschluß des Lehrerrats verhängt werden, wogegen keine Berufung stattfindet.

Der einmal Dimittierte kann an einem andern Realgymnasium 7
wieder aufgenommen werden. Das Rektorat, bei welchem er sich zur Wiederaufnahme meldet, ist berechtigt, denselben einer Aufnahmsprüfung zu unterwerfen.

Schüler, die zum zweitenmale dimittiert wurden, können nur zu 8
einem letzten Versuche nach Verlauf eines Jahres die Wiederaufnahme an einem andern Realgymnasium nachsuchen.

9 Ein Schüler, gegen welchen zum drittenmale die Dimissionsstrafe ausgesprochen wurde, kann an keiner Anstalt mehr aufgenommen werden.

10 Die Exklusion oder Ausschließung von sämtlichen Anstalten wird bei nachgewiesenen groben sittlichen Vergehen eines Schülers auf Antrag des Lehrerrates von dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten verfügt.

Titel VII.

Vorstand und Lehrer der Realgymnasien; Lehrerrat.

§ 39.

1 Jedes Realgymnasium wird von einem Vorstand, welcher den Namen „Rektor" führt, geleitet.[43])

[43]) Die Uniformierung des Rektors und Lehrpersonals betreffend s. o. S. 54, N. 57.

2 Derselbe hat zugleich einen Teil des Unterrichtes mit den einschlägigen Korrekturen zu übernehmen, und kann je nach dem größeren oder kleineren Umfang der ihm obliegenden Rektoratsgeschäfte mit Unterrichtserteilung bis zu 12 wöchentlichen Stunden in Anspruch genommen werden.

3 An anderen Unterrichtsanstalten darf der Rektor des Realgymnasiums keine Lehrstunden übernehmen.

4 Als Haupt der ganzen Anstalt hat der Rektor dafür zu sorgen, daß die Unterrichtsstunden pünktlich und gewissenhaft gegeben, der Unterricht gefördert, die Disziplin gehandhabt und die bezüglich des Studienwesens bestehenden Bestimmungen vollzogen werden.

5 Er ist verpflichtet, zu Anfang eines jeden Semesters sich mit den Lehrern über die Gegenstände und den Gang des Unterrichtes zu beraten.

6 Die genauere Verteilung der Unterrichtsfächer und Lehrpensa erfolgt nach Beratung in der Lehrerkonferenz durch den Rektor.

7 Hiebei ist in erster Linie die Qualifikation der Lehrer maßgebend; besondere Wünsche derselben werden berücksichtigt, wenn sie mit den Interessen der Anstalt im Einklange stehen.

8 Der Rektor hat die einzelnen Kurse während der Unterrichtsstunden hin und wieder zu besuchen und auf ein planmäßiges Ineinandergreifen des Unterrichts in den einzelnen Fächern hinzuwirken.

9 Er hat über die in der Stadt nicht einheimischen Schüler strenge Aufsicht zu führen und darauf zu sehen, daß dieselben nur in solchen Häusern wohnen und Kost nehmen, die er dazu für geeignet erklärt hat.

10 Der Rektor beruft und leitet die Lehrerkonferenz nach den in § 41 enthaltenen Bestimmungen.

Ihm obliegt die feierliche Eröffnung und Schließung des Schul- 10
jahres, ferner die Leitung der Absolutorialprüfung, insoweit letztere
nicht einem K. Ministerialkommissär übertragen ist.

Der Rektor ist befugt, einem Lehrer Urlaub bis zu 3 Tagen 12
zu erteilen; handelt es sich um Urlaub auf längere Zeit, so ist die
Genehmigung der K. Kreisregierung einzuholen.

§ 40.

An jedem Realgymnasium wird für die einzelnen Unterrichts- 1
fächer die nötige Zahl von Gymnasialprofessoren und Studienlehrern
angestellt.

Die Gesamtzahl der wöchentlichen Lehrstunden, zu deren Über- 2
nahme die Lehrer angewiesen werden können, beträgt für einen Gym-
nasialprofessor 20, für einen Studienlehrer 22, für die Professoren
und Lehrer des Zeichnens jedoch 26 Stunden.

Für den Unterricht in der Religion, im Turnen, in der Steno- 3
graphie und wenn nötig im Gesang werden, insoweit für diese Fächer
nicht anderweitige Vorsorge getroffen ist, besondere Lehrer in der
Eigenschaft von Hilfslehrern aufgestellt.

Überdies werden den Realgymnasien nach Bedürfnis Assistenten 4
beigegeben.

Jeder Lehrer ist gehalten, in Notfällen, z. B. bei Erkrankung 5
eines Kollegen, vorübergehende Aushilfe zu leisten.

Erteilung von Privatunterricht wird dem Lehrer nur insoweit 6
gestattet, als hiedurch nicht das Interesse der Anstalt Nachteil erleidet.
Kein Lehrer darf an Schüler des Kurses, in welchem er unterrichtet,
oder an Schüler des nächst niederen Kurses Privatunterricht erteilen;
auch auf den Privatunterricht an Privatstudierende, welche im nächsten
Jahre in die Anstalt einzutreten beabsichtigen, findet dieses Verbot
analoge Anwendung.

§ 41.

Zur Beratung aller wichtigeren Angelegenheiten der Schule, 1
zur Erhaltung der Einheit und des Zusammenhanges des Unterrichts
und eines übereinstimmenden Verfahrens in demselben, zur wechsel-
seitigen Mitteilung aller auf die Zustände der Anstalt bezüglichen
Wahrnehmungen finden teils in regelmäßigen Zwischenräumen, teils
auf besondere Veranlassung Lehrerkonferenzen statt, welchen sich ohne
die triftigsten Gründe kein Lehrer entziehen darf.

Der Lehrerrat besteht aus den sämtlichen Professoren und 2
Studienlehrern der Anstalt, sowie aus den etwaigen Verwesern wirk-
licher Lehrstellen.[44])

[44]) Inhaltlich h. M. E. vom 23. Juli 1888 Nr. 8943, „die Schulordnungen für die Realgymnasien und K. Realschulen betr.", haben Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, zur Ergänzung und in teilweiser Abänderung der Bestimmungen der Absätze 2

und 3 dieses § allergnädigst zu verfügen geruht, daß auch den Religionslehrern der Realgymnasien fortan Sitz und Stimme im Lehrerrate der Anstalt — übrigens soweit es sich um Angelegenheiten einzelner Schüler handelt, jedem Religionslehrer nur bezüglich seiner eigenen Schüler — zukomme. (M. Bl. d. J. f. K. u. Sch. A. 1888, S. 224.)

3 Hilfslehrer [45]) und Assistenten sind zum Lehrerrate beizuziehen, wenn Veranlassung besteht, von ihnen Aufschlüsse zu erholen.

[45]) In Betreff der Beiziehung des Turnlehrers zu den Sitzungen des Lehrerrates s. o. S. 19, N. 16,4.

4 Die Aufgaben des Lehrerrates im Einzelnen sind: Beratungen über den Zustand der Anstalt und über allgemeine Anordnungen didaktischer und disziplinärer Natur, Verteilung der Unterrichtsfächer und Lehrpensa, Wahl der Lehrbücher, Feststellung der Zahl der Schul- und Haus-Aufgaben, Beschlußfassung über Altersdispensationen, über die Aufnahme auf Probe zugelassener Schüler, über das Vorrücken der Schüler, Ergänzung und Verbesserung der Lehrattribute, endlich Bestrafung von schwereren Disziplinarfällen.

5 Der Lehrerrat tritt in jedem Semester mindestens zweimal und außerdem bei besonderer Veranlassung zusammen. Jeder Lehrer des Realgymnasiums hat das Recht, in Schulangelegenheiten den Rektor zu einer allgemeinen Versammlung der Lehrer zu veranlassen, in welcher jeder seine Bemerkungen, Anfragen und Wünsche der Beratung unterwerfen kann.

6 Die Berufung und Leitung der Konferenzen des Lehrerrates erfolgt durch den Rektor.

7 Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Rektor.

8 Wenn der Rektor durch einen Beschluß des Lehrerrates das Interesse der Anstalt für gefährdet erachtet, hat er den Vollzug des Beschlusses bis zum Eintreffen höherer Entscheidung zu sistieren.

9 Uber jede Konferenz ist ein Protokoll aufzunehmen, welches nicht nur die Anzeige der besprochenen Gegenstände, sondern auch die gefaßten Beschlüsse und deren kurze Motivierung zu enthalten hat. Diese Protokolle sind von dem Rektorate dem am Schlusse jeden Schuljahres über den Stand des Realgymnasiums zu erstattenden Berichte im Originale beizulegen.

Titel VIII.

Von den Schulvisitationen und den Beziehungen der Real-Gymnasien zum K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten und zur Kreisregierung.

§ 42.

1 Um die Einhaltung des Lehrplanes, den Fortgang des Unterrichtes und die Handhabung der Schulzucht zu überwachen, werden von Zeit zu Zeit Visitationen der Realgymnasien durch Ministerialkommissäre vorgenommen.

Bei diesen Visitationen sind die Zustände der Anstalten, sowie deren Bedürfnisse genau zu untersuchen und wo Mißstände sich zeigen, ist schleunige Abhilfe entweder sogleich an Ort und Stelle zu treffen oder weiter zu veranlassen. [46]) 2

[46]) Bezüglich der Gesundheitspflege in den Schulen s. o. S. 57, N. 62 u. 62a.

Die Kreisregierung übt über die Realgymnasien, unbeschadet der inneren Selbständigkeit dieser Anstalten, nach den bestehenden Bestimmungen das Oberaufsichtsrecht aus. Nach Schluß des Schuljahres hat der Rektor an dieselbe über den Gesamtzustand und die Bedürfnisse der Schule ausführlichen und wohlmotivierten Bericht zu erstatten. [47]) [48]) 3

[47]) Über die Berichtsbeilagen s. o. S. 58, N. 63.

[48]) In Betreff der Bescheidung der Jahresberichte und die Bekanntgabe der auf die Jahresschlußberichte ergangenen Ministerialentschließungen s. o. S. 58 u. 59, N. 65 u. 66.

Titel IX.

Von besonderen Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten.

§ 43.

Die Errichtung von Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten, an welchen die für das Realgymnasium obligatorischen Unterrichtsgegenstände gelehrt werden sollen, bemißt sich nach den hiefür erlassenen besonderen Bestimmungen. [49])

[49]) cfr. oben S. 61 u. 62, N. 73 u. 74, „Nachhilfe für die Schüler der K. Studienanstalten durch Privatunterricht betr.“

§ 44.

Schlußbestimmung.

„Das Lehrprogramm“ der Realgymnasien und „die Bestimmungen über die Absolutorialprüfungen“ derselben können vom K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten nach Bedürfnis modifiziert und abgeändert werden.

Beilage I. (Muster eines Semestralzeugnisses.)

Realgymnasium N.

Semestralzeugnis

für

den Schüler des zweiten Kurses des Realgymnasiums

Friedrich Neuhofer

geboren am 1. Juli 1860 zu Bamberg, — katholisch. —

Wenn auch bei diesem Schüler hie und da noch jugendlicher Leichtsinn zu Tage tritt, so kann man doch im allgemeinen mit seinem Betragen zufrieden sein, da er sich lenksam zeigt und seinen Lehrern Vertrauen entgegen bringt.

Im Zeichnen ist er etwas zurückgeblieben, muß also in Zukunft seine Anstrengungen in diesem Fache verdoppeln.

(Dieser Schüler hat bisher seinen Lehrern wenig Freude gemacht; bei seinem Hange zur Trägheit, die er noch dazu häufig durch lügnerische Ausflüchte zu beschönigen sucht, ist wenig Erfolg von seinen Studien zu erwarten. Es scheint daher geraten, denselben möglichst bald von dem Realgymnasium wegzunehmen und einer andern Lebensbahn zuzuführen.)

Seine Fortschritte sind in

der Religion . . . .
„ deutschen Sprache. . . . .
„ lateinischen Sprache . . . .
„ französischen Sprache . . . .
(„ englischen Sprache) . . . .
(„ Arithmetik) . . . .
„ Mathematik . . . .
(„ Physik) . . . .
„ Naturgeschichte . . . .
(„ Chemie und Mineralogie) . . . . . .
„ Geschichte . . . .
„ Geographie . . . .
im Zeichnen . . . .
„ Turnen . . . .

N. am . . . . 18 . .

K. Rektorat des Realgymnasiums.

(L. S.) N. N., Rektor.

Die Vorlage dieses Zeugnisses wird von den Eltern durch Unterschrift bestätigt.

Beilage II. (Muster eines Jahreszeugnisses).

Realgymnasium N.

Jahreszeugnis.

Karl Neumann,

Sohn des Kaufmanns Herrn Neumann in Lichtenfels, geboren am 6. Juli 1861 zu Bamberg, katholischer Konfession, hat im Schuljahre 1875/76 den dritten Kurs des Realgymnasiums dahier besucht.

Er gehört den Kenntnissen nach zu den besseren Schülern des Kurses und hat bezüglich seines Betragens nie zu einer Klage Anlaß gegeben. In der französischen Sprache dürfte er größeren Fleiß anwenden, da es ihm keineswegs an den nötigen Anlagen, wohl aber mitunter an Ausdauer und der lebendigen Teilnahme für diesen Lehrgegenstand fehlt.

Seine Fortschritte sind

in der Religion	sehr gut
„ „ deutschen Sprache	sehr gut
„ „ lateinischen Sprache . . .	sehr gut
„ „ französischen Sprache. . .	gut
„ „ englischen Sprache	gut
„ „ Mathematik	sehr gut
„ „ Physik	—
„ „ Naturgeschichte	—
„ „ Chemie und Mineralogie .	—
„ „ Geschichte	mittelmäßig
„ „ Geographie	—
„ dem Zeichnen	sehr gut
„ „ Turnen	gut

N. am . . August 1876.

K. Rektorat des Realgymnasiums.

(L. S.) N. N., K. Rektor.

Beilage III. (Muster eines Absolutorialzeugnisses.)

Realgymnasium N.

Gymnasial-Absolutorium.

Franz Niederhofer,

Sohn des Rechtsanwaltes Herrn Dr. Niederhofer zu Trostberg, Bezirksamts Traunstein — geboren am 26. Juli 1858 zu Bernried — katholischer Konfession, welcher seit dem Herbste des Jahres 1870 Schüler des hiesigen Realgymnasiums ist, hat sich als Schüler des obersten Kurses der im Juli d. Js. abgehaltenen Absolutorialprüfung unterzogen und ist nach den Ergebnissen derselben für

befähigt zum Übertritte an eine Hochschule

erklärt worden.

Unter seinen schriftlichen Prüfungsarbeiten zeigt vorzugsweise der deutsche Aufsatz eine Reife des Urteils und Gewandtheit in der Darstellung. Bei der mündlichen Prüfung bewies derselbe ein klares Verständnis des behandelten mathematischen Stoffes und große Fertigkeit in dem Gebrauche der französischen und englischen Sprache. Geringer waren seine Leistungen in der Geschichte und zum Teile auch in der Mineralogie, in der Physik dagegen ausgezeichnet. Die Prüfung aus dem Lateinischen hat gezeigt, daß der genannte Schüler mit gründlichen grammatischen Kenntnissen auch stilistische Fertigkeit verbindet: über den Inhalt der gelesenen Sätze wußte er in wohlgeordneter Weise Rechenschaft zu geben.

Während seines Aufenthalts am Realgymnasium hat derselbe stets ein den Disziplinarsatzungen entsprechendes Betragen an den Tag gelegt. Sein Fleiß war in allen Lehrfächern, namentlich in den mathematischen Disziplinen, sehr lobenswert. Im Einzelnen lassen sich seine Kenntnisse nach den bei dem Absolutorium und in dem obersten Kurse gegebenen Proben folgendermaßen bezeichnen.

In der Religion . . . .
„ deutschen Sprache . . . .
„ lateinischen Sprache . . . .
„ französischen Sprache . . . .
„ englischen Sprache . . . .
„ Mathematik . . . .
„ Physik . . . .
„ Chemie und Mineralogie . . . .
„ Geschichte . . . .
im Zeichnen . . . .
„ Turnen . . . .

N. am . . August 1876.

Der K. Ministerial-Kommissär

(L. S.)

Der K. Rektor
des Realgymnasiums

III.

Die Schulordnung für die Realschulen im Königreiche Bayern vom 29. April 1877.

Inhaltsverzeichnis.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Umbildung der Gewerbschulen in Realschulen betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben auf den Antrag Unseres Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten eine Umbildung der dermaligen Gewerbschule in eine sechsklassige Realschule beschlossen und demgemäß der anruhenden „**Schulordnung für die Realschulen im Königreich Bayern**“ Unsere Genehmigung erteilt.

Hiebei verordnen Wir, was folgt:

I.

Die sechsklassige Realschule neuer Organisation tritt bezüglich ihrer Dotation und der dienstlichen Verhältnisse ihrer Lehrer an die Stelle der seitherigen „Kreisgewerbschule“ und „Gewerbschule“; insbesondere hat die seitherige „Kreisgewerbschule“ die Eigenschaft einer Kreisanstalt im Sinne des Kreislastenausscheidungs-Gesetzes vom 23. Mai 1846 beizubehalten und künftig die Bezeichnung „Kreisrealschule“ anzunehmen, während die bisherige „Gewerbschule“ den Namen „Realschule“ zu führen hat.

II.

Insoweit einer Stadtgemeinde bezüglich der Lehrer einer Gewerbschule bisher ein Präsentationsrecht zugestanden war, steht ihr dieses Recht für die Folge hinsichtlich der Lehrer der an die Stelle der betreffenden Gewerbschule tretenden Realschule zu.

III.

Der erste oder unterste, dann der dritte, vierte, fünfte und sechste Kurs der sechsklassigen Realschule treten mit dem Schuljahre 1877/78, der zweite Kurs aber mit dem Schuljahre 1878/79 ins Leben.

IV.

Die Aufnahme in den ersten oder untersten Kurs der Realschule richtet sich sofort nach § 8 der anruhenden Schulordnung.

V.

In den dritten Kurs der Realschule können mit Beginn des Schuljahres 1877/78 und ebenso noch mit Beginn des Schuljahres 1878/79 solche Schüler eintreten, welche die seither für die Aufnahme in den untersten Kurs der Gewerbschule gemäß § 9 der organischen Bestimmungen vom 1. Oktober 1870 geforderten Vorkenntnisse in der Aufnahmsprüfung nachzuweisen vermögen und das zwölfte Lebensjahr bereits erreicht haben oder noch im Laufe des betreffenden Kalenderjahrs erreichen werden, das vierzehnte Lebensjahr aber noch nicht überschritten haben.

Diese Schüler haben sonach bis zur Absolvierung der Schule eine Studienzeit von vier Jahren zu vollenden.

VI.

In den vierten Kurs der Realschule treten mit Beginn des Schuljahres 1877/78 jene Schüler des dermaligen untersten Gewerbschulkurses ein, welche am Schlusse des Schuljahres 1876/77 die Bewilligung zum Aufsteigen in den nächst höheren Kurs nicht erhalten.

Diese Schüler haben demnach zur Absolvierung der Realschule noch drei Jahre aufzuwenden.

VII.

In den fünften Kurs der Realschule treten mit Beginn des Schuljahres 1877/78 jene Schüler des gegenwärtigen untersten Gewerbschulkurses, welche am Schlusse des Schuljahres 1876/77 die Erlaubnis zum Vorrücken in den nächst höheren Kurs erhalten, sowie diejenigen Schüler des dermaligen zweiten Gewerbschulkurses, welche am Ende des Schuljahres 1876/77 die Erlaubnis zum Aufsteigen in den nächst höheren Kurs nicht erhalten.

Diese Schüler können demnach die Realschule nach weiteren zwei Jahren absolvieren.

VIII.

Der sechste Kurs der Realschule bildet sich im Jahre 1877/78 aus jenen Schülern des gegenwärtigen zweiten Gewerbschulkurses, welche am Schlusse des Schuljahres 1876/77 die Berechtigung zum Vorrücken in den nächst höheren Kurs erhalten, sowie aus den etwaigen Repetenten des dermaligen obersten Gewerbschulkurses.

Diese Schüler vollenden demnach die Realschule mit Schluß des Jahres 1877/78.

IX.

Wo mit der dermaligen Gewerbschule ein Vorkurs verbunden ist, kann derselbe im Schuljahre 1877/78 in der bisherigen Einrichtung noch bestehen bleiben. Vom Schuljahre 1878/79 an sind die Vorkurse aufgehoben.

X.

Vom Schuljahre 1879/80 an bemißt sich die Aufnahme in die einzelnen Kurse der Realschule ausschließend nach den Bestimmungen der neuen Schulordnung.

XI.

Der Unterricht des Schuljahres 1877/78 beginnt an der Realschule mit dem 1. Oktober 1877.

Die Realschulrektorate haben hievon die Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, daß die nötigen Prüfungen und vorbereitenden Geschäfte in den Tagen vom 25. bis 30. September d. Js. erledigt werden können.

XII.

Das durch die neue Schulordnung festgestellte Lehrprogramm tritt vom Jahre 1877/78 an zunächst für den ersten oder untersten Kurs der Realschule, in jedem der darauffolgenden fünf Jahre aber auch für den hieraus hervorgehenden nächst höheren Kurs in Wirksamkeit, so daß das neue Programm vom Schuljahre 1882/83 an in allen Kursen der Realschule zur Ausführung gelangt.

Für die vier obersten Kurse der Realschule bleibt übergangsweise und je bis zur Einführung des neuen Lehrprogramms das seitherige Lehrprogramm der Gewerbschule mit den durch die Übergangsverhältnisse und die teilweise eintretende Verlängerung der Studienzeit veranlaßten Modifikationen in Geltung.

Die genaueren Bestimmungen hierüber werden von Unserem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten getroffen werden.

XIII.

Mit der Realschule kann nach Bedürfnis eine gewerbliche Fortbildungsschule als Nebenanstalt verbunden werden.

Für diese Fortbildungsschulen bleiben bis auf Weiteres die hierüber seither erlassenen Bestimmungen in Wirksamkeit.

XIV.

Die neue Schulordnung tritt mit dem 1. September 1877 in Kraft. Von diesem Zeitpunkte an sind vorbehaltlich der Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung alle entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere die organischen Bestimmungen für die Gewerbschulen vom 1. Oktober 1870 aufgehoben.

XV.

Die zur Durchführung der neuen Schulordnung erforderlichen weiteren Anordnungen sind von Unserem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu treffen.

XVI.

Gemeinden, welche nicht in der Lage sind, eine sechsklassige Realschule zu errichten, kann von Unserem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten gestattet werden, Realschulen mit vier Kursen einzurichten. Für diese vierkursigen Anstalten gelten in Bezug auf Organisation, Lehrprogramm und sonstige Einrichtungen im allgemeinen die gleichen Bestimmungen, wie für die untern Kurse der sechsklassigen Realschule. (Der Übertritt von einer vierkursigen Schule in die sechsklassige Realschule findet nur mittelst Aufnahmsprüfung statt.) [1]) [2])

München, den 29. April 1877.

Ludwig.

Dr. v. Lutz.

Auf Königlich Allerhöchsten
Befehl:
Der Generalsekretär:
Ministerialrat v. Bezold.

---

[1]) Zur Beseitigung von Anständen, welche sich bezüglich der Form der Jahres-Schlußzeugnisse für die Schüler des obersten Kurses einer vierklassigen Realschule ergeben hatten, wurde durch h. M. E. vom 22. März 1886 Nr. 736 verfügt:

1) Den Jahres-Schlußzeugnissen, welche den Schülern des vierten oder obersten Kurses einer vierkursigen Realschule gemäß § 10 der Realschulordnung vom 29. April 1877 ausgefertigt werden, ist am Schlusse folgender Zusatz beizufügen:

„Bemerkung: Soferne der obengenannte Schüler zur Fortsetzung seiner Studien in den fünften Kurs einer sechsklassigen Realschule übertreten will, hat er sich zu diesem Behufe an der letzteren gemäß Ziffer XVI der Allerhöchsten Verordnung vom 29. April 1877 einer Aufnahmsprüfung zu unterziehen."

2) Alle vierkursigen Realschulen haben fortan in ihrem gesamten dienstlichen Verkehr, sohin auch in amtlichen Ausfertigungen und Schulzeugnissen die Bezeichnung „vierkursige K. Realschule" (in N.) zu führen. (M. Bl. f. K. u. Sch. A. 1886 S. 65.)

[2]) Inhaltlich h. M. E. vom 23. Juli 1888 Nr. 8904 haben Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Bestimmung im letzten Satze der Ziffer XVI der Allerhöchsten Verordnung vom 29. April 1877 „die Umbildung der Gewerbschulen in Realschulen betr." außer Kraft gesetzt werde und an deren Stelle fortan die nachstehenden Bestimmungen in Geltung treten:

„Schüler, welche den obersten Kurs einer vierkursigen K. Realschule mit mindestens vier (wirklichen) Reallehrerstellen mit Erfolg besucht haben und in den fünften Kurs einer sechsklassigen K. Realschule übertreten wollen, werden in den letzteren ohne Aufnahmsprüfung und zunächst auf sechswöchentliche Probe aufgenommen.

Soferne eine vierkursige Realschule weniger als vier (wirkliche) Reallehrerstellen zählt, findet der Übertritt aus ihrem obersten Kurse in den fünften Kurs einer sechsklassigen K. Realschule nur mittelst Aufnahmsprüfung statt."

Zum Vollzug dieser Bestimmungen wurde gleichzeitig folgendes angeordnet:

1) Den Jahres-Schlußzeugnissen, welche den Schülern des obersten Kurses einer vierkursigen Realschule mit mindestens vier Reallehrerstellen gemäß § 16 der Realschulordnung vom 29. April 1877 ausgefertigt werden, ist künftighin (statt des seither vorgeschriebenen Zusatzes) am Schlusse eine Bemerkung darüber beizufügen, ob der betreffende Schüler nach dem Urteile des Lehrerrates der vierkursigen Anstalt die erforderliche Befähigung zum Eintritt in den fünften Kurs einer sechsklassigen Realschule besitze oder nicht.

2) Hinsichtlich der Jahres-Schlußzeugnisse für die Schüler des obersten Kurses einer vierkursigen Realschule mit weniger als vier Reallehrerstellen verbleibt es auch fortan bei der Vorschrift in Ziffer 1 des Ministerialausschreibens vom 22. März 1886 (Kultus-Ministerialblatt S. 65) und dem hierin angeordneten Zusatze; jedoch ist in diesem Zusatze (anstatt auf Ziffer XVI der Allerhöchsten Verordnung vom 29. April 1877) künftighin auf die an ihre Stelle getretenen oben bekannt gegebenen Bestimmungen Bezug zu nehmen (M. Bl. f. K. u. Sch. A. 1888 S. 215.)

Schulordnung

für die

Realschulen im Königreiche Bayern.

Titel I.

Zweck, allgemeine Einrichtung und Umfang des Unterrichts.

§ 1.

Die Realschule ist eine öffentliche Unterrichtsanstalt, welche den Zweck hat, eine höhere bürgerliche Bildung auf sprachlich-historischer und mathematisch-naturwissenschaftlicher Grundlage zu gewähren und zu religiös sittlicher Tüchtigkeit zu erziehen. [3])

[3]) Die Realschule bereitet außer für den Gewerbs- oder Handelsstand noch für die folgenden Lebensstellungen vor:

1) Absolvierte Realschüler können in die K. Industrieschule (zu München, Augsburg, Nürnberg und Kaiserslautern) eintreten und von dieser Anstalt aus das Polytechnikum besuchen. Dadurch können sie zur Anstellung im höheren Dienst der Verkehrsanstalten und des Zollwesens gelangen.

Diejenigen, welche eine Realschule absolviert und die in den §§ 20, 25, 30, 39 dieser Verordnung genannten weiteren Vorbedingungen erfüllt haben, werden zur Prüfung für das Lehramt an technischen Unterrichtsanstalten zugelassen.

2) Verbunden mit dem Absolutorium der Lateinschule erwirkt das Absolutorium der Realschule die Zulassung zur theoretischen Geometerprüfung.

3) Die Realschule ist ferner die geeignetste Vorbildungsanstalt für die Kunstgewerbeschule zu München und Nürnberg und ermöglicht dadurch die Zulassung zur Lehramtsprüfung im Zeichnen an einer höheren Lehranstalt.

4) Absolvierte Realschüler können an die K. landwirtschaftliche Centralschule Weihenstephan übertreten. Jedoch ist hiezu noch erforderlich die Vorlage eines befriedigenden Zeugnisses über eine wenigstens zweijährige Übung in der praktischen Landwirtschaft auf einem größeren landwirtschaftlichen Besitze, oder der Nachweis des bestandenen Examens bei dem Austritte aus dem an der landwirtschaftlichen Centralschule Weihenstephan eingerichteten praktischen Vorkurse.

5) Absolvierte Realschüler können an ein Schullehrer-Seminar übertreten, jedoch mit der Bedingung einer besonderen Aufnahmsprüfung, wobei namentlich der Nachweis über genossenen entsprechenden Musikunterricht zu liefern ist.

6) Die Realschule ermöglicht die Aneignung der zur Prüfung für den niederen Post-, Bahn- und Telegraphendienst erforderlichen Kenntnisse.

7) Das Absolutorium einer Realschule vermittelt die Zulassung zur Prüfung der Bewerber um Gerichtsvollzieherstellen.

8) Ferner berechtigt das Absolutorium der Realschule zum einjährig Freiwilligendienst im ganzen deutschen Heere.

9) Als Vorbedingungen zum Dienst eines Brandversicherungs-Inspektors sind aufgestellt:

a) Das Absolutorium einer Realschule oder das Zeugnis der Reife zum Eintritt in die I. Klasse eines Gymnasiums 2c.;

b) das Absolutorium der bautechnischen Abteilung einer Industrieschule oder einer vollständigen Baugewerkschule mit 3 Kursen;

c) eine dreijährige Thätigkeit im Hochbaufache;

d) eine wenigstens zweijährige mit Genehmigung der Brandversicherungskammer begonnene ununterbrochene Thätigkeit bei einem Brandversicherungs-Inspektor;

e) das Bestehen einer alle zwei Jahre stattfindenden Prüfung. (Nach Grübel stat. Amtshandbuch für den Kgl. B. Reg.-Bez. Unterfr. u. Aschffbg. S. 73.)

Sie umfaßt sechs Jahreskurse, deren unterster Kurs die Schüler regelmäßig im Alter von zehn Jahren aufnimmt.[4]) **2**

[4]) Im Königreiche Bayern bestehen zur Zeit:

a) 33 sechskursige Realschulen: Ansbach, Aschaffenburg, Augsburg, Bamberg, Bayreuth, Erlangen, Freising, Fürth, Hof, Ingolstadt, Kaiserslautern, Kempten, Kissingen, Kaufbeuern, Kitzingen, Landau, Landshut, Lindau, Memmingen, München, Neustadt a. d. H., Nördlingen, Nürnberg, Passau, Regensburg, Rothenburg, Schweinfurt, Speier, Straubing, Traunstein, Würzburg, Wunsiedel, Zweibrücken.

b) 14 vierkursige Realschulen: Amberg, Dinkelsbühl, Eichstätt, Kronach, Landsberg, Ludwigshafen, Neuburg, Neumarkt i. O.-P., Neu-Ulm, Rosenheim, Wasserburg, Weiden, Weilheim, Weißenburg a. S.

§ 2.

Die Anzahl der Schüler soll in den vier unteren Kursen der Realschule 50, in den zwei obersten Kursen 40 nicht übersteigen; andernfalls werden Parallelkurse errichtet, insoweit nicht dem Bedürfnisse etwa durch Hilfslehrer abgeholfen werden kann.

§ 3.

Lehrgegenstände der Realschule sind:

a) obligatorische:
Religion, deutsche, französische und englische Sprache, Geographie, Geschichte, Rechnen, Mathematik, Naturbeschreibung, Physik, Chemie, Zeichnen, Schreiben und Turnen;

b) fakultative:
Stenographie, Singen, Schwimmen.

§ 4.

Soferne es besondere Verhältnisse wünschenswert erscheinen lassen, kann an einer Realschule mit Genehmigung des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ausnahmsweise eine Handelsabteilung errichtet werden. In diesem Falle werden

die beteiligten Schüler im 5. und 6. Kurse der Realschule von der Teilnahme am Unterrichte im Zeichnen und in der darstellenden Geometrie, sowie im 6. Kurse vom allgemeinen Rechenunterrichte befreit und erhalten dafür angemessenen Unterricht in der Handelsarithmetik, Handelskunde und Kalligraphie.

Titel II.

Verteilung des Unterrichts, Lehrplan und Lehrbücher.

§ 5.

Die Verteilung des Unterrichtsstoffes auf die einzelnen Kurse der Realschule, dann die Zahl der jedem Lehrgegenstande zugewiesenen wöchentlichen Stunden und das Lehrziel bezüglich der einzelnen Unterrichtsgegenstände ist durch das als Beilage angefügte Lehrprogramm bestimmt.

§ 6.

1 Die Wahl der erforderlichen Lehrbücher und Zeichnungsvorlagen ist dem Lehrerrate aus der Zahl der vom K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten gebilligten Lehrmittel dieser Art anheim gegeben.[5]) (s. unten das Verzeichnis).

[5]) Nach einer h. M. E. vom 26. April 1887 Nr. 2951 „*Aufnahme von Schulbüchern in das Verzeichnis der für die bayerischen Realschulen gebilligten Lehrmittel betreffend*" haben die Lehrerräte der Realschulen bei der Stellung von Anträgen auf die Aufnahme eines Lehrmittels unter die gebilligten Lehrmittel in ihren desfallsigen Gutachten sich nicht nur über den *Wert* und die *Brauchbarkeit* des betreffenden Werkes wie über dessen besonderen Vorzüge gegenüber anderen bereits gebilligten oder an der betr. Anstalt seither in Gebrauch befindlichen Lehrmitteln derselben Art zu verbreiten, sondern stets auch darüber zu äußern, *ob die Absicht bestehe*, das fragliche Lehrmittel, seine Billigung vorausgesetzt, an der betreffenden Realschule auch thatsächlich *einzuführen*.

2 Ein Wechsel der einmal eingeführten Lehrbücher wird von den Rektoren und dem Lehrerrate nur nach reiflicher Überlegung und sorgfältiger Prüfung aller hierauf bezüglichen Momente vorgenommen werden. Wenn neuere Ausgaben von Lehrbüchern nicht so wesentliche Veränderungen erfahren, daß deren gleichzeitiger Gebrauch neben der älteren Auflage unthunlich ist, so darf die letztere, so lange die Mehrzahl der Schüler sich in deren Besitz befindet, beim Unterrichte nicht ausgeschlossen werden.

3 Den Lehrstoff zu diktieren ist nicht gestattet. Nur da, wo es sich um Ergänzungen der zu Grund gelegten Lehrbücher handelt, kann dem Schüler mit möglichst geringem Aufwand von Zeit und Worten der nötige Anhaltspunkt schriftlich gegeben werden.

Titel III.

Eintritt der Schüler. Ordnung des Studienjahres. Ferien und Feiertage. Schulgeld. Vorrücken der Schüler. Zeugnisse.

§ 7.

Jeder Schüler, welcher die Aufnahme in eine Realschule nachsucht, hat sich am Anfange des Schuljahres an dem hiefür öffentlich bekannt gemachten Termine beim Vorstande der Anstalt zu melden und seinen Geburts- und Impfschein, sowie seine früheren Schulzeugnisse vorzulegen. 1

Während des Schuljahrs findet in der Regel keine Aufnahme statt. Dieselbe ist nur in dem Falle gestattet, wenn sie durch eine Domizilsveränderung der Eltern veranlaßt oder durch andere wichtige Ursachen begründet ist. [5a] 2

[5a]) Betreffs der Anzeige des Inskriptionsergebnisses s. oben S. 30 N. 23a, betreffs der Kontrole über Erfüllung der Schulpflicht S. 30 N. 23b.

§ 8.

Wer in den ersten oder untersten Kurs der Realschule eintreten will, muß im betreffenden Kalenderjahre das zehnte Lebensjahr vollenden oder bereits vollendet haben, darf aber das 13. Lebensjahr nicht überschritten haben. Von der letzteren Bestimmung kann die K. Kreisregierung, Kammer des Innern, dispensieren. 1

Die Aufnahme von Knaben, welche das angegebene Minimalalter noch nicht erreicht haben, ist nur ausnahmsweise bei besonders früher körperlicher und geistiger Entwicklung zulässig und erfordert eine Altersdispense, welche unter letzterer Voraussetzung von dem Lehrerrate erteilt werden kann. [6]) 2

[6]) Bezüglich des Erfordernisses der Altersdispense, dann des Fortwirkens einer bereits erteilten s. o. S. 31 N. 24a und b.

Überdies ist die Aufnahme in den ersten Kurs der Realschule durch den Besitz derjenigen Kenntnisse bedingt, welche der Besuch der 4 untersten Jahresklassen einer Volksschule gewährt. 3

Dieser Nachweis ist zu liefern durch das Bestehen einer teils schriftlichen, teils mündlichen Aufnahmsprüfung, welche am Beginne des Schuljahrs unter Leitung des Vorstandes der Realschule stattfindet und sich auf das Lehrziel der 4 unteren Jahresklassen der Volksschule zu erstrecken hat. 4

§ 9.

Der Eintritt in einen höheren Kurs der Realschule ist nur solchen Schülern gestattet, welche sich durch das Bestehen einer Auf-

nahmsprüfung oder durch das Zeugnis einer anderen bayerischen [7]) Realschule über den Besitz der hiefür erforderlichen Vorkenntnisse ausgewiesen haben. Zur Aufnahmsprüfung werden Privatschüler und Schüler sonstiger Anstalten nur dann zugelassen, wenn sie die für den betreffenden Kurs sich berechnende Altersstufe noch nicht überschritten haben.

[7]) Die h. M. E. v. 18. Juni 1880 Nr. 3383 „Aufnahme der von einem nichtbayerischen Gymnasium übertretenden Schüler betr." (s. o. S. 30 N. 23c) findet demnach gleichmäßige Anwendung auf die Realschulen.

§ 10.

1 Ist das Ergebnis der Aufnahmsprüfung im einzelnen Falle zweifelhaft, so kann der betreffende Schüler auf sechswöchentliche Probe zugelassen werden.

2 Nach Ablauf dieser Probezeit hat der Lehrerrat endgiltig über dessen Aufnahme oder Zurückweisung zu entscheiden. [8])

[8]) Durch h. M. E. vom 25. Februar 1881 Nr. 1183, „die Aufnahme von Schülern an Realschulen betr." wurde auf den Anfragebericht eines Realschulrektorates bekannt gegeben, daß die h. M. E. vom 4. Juli 1877 Nr. 8392 (Kultus-Ministerialblatt 1877 S. 302) auch auf solche Schüler entsprechende Anwendung zu finden habe, welche sich an einer Realschule einer Aufnahms- oder Nachprüfung unterzogen haben, oder an einer Realschule auf Probe aufgenommen wurden, daß somit in das von ihnen bei der Anmeldung zur Prüfung vorgelegte Jahres- oder Abgangszeugnis, bei Privatstudierenden in die vorgelegten Zeugnisse über genossene Vorbildung einzutragen ist, ob sie die Prüfung bestanden haben oder nicht. Wurde ein Schüler auf Probe aufgenommen, so ist nach Ablauf der Probezeit in den bezeichneten Zeugnissen die erfolgte definitive Aufnahme oder Zurückweisung desselben vorzumerken. (M. Bl. f. K. u. Sch. A. 1881 S. 49.)

§ 11.

Hospitanten, d. h. Schüler für einzelne Lehrgegenstände können an der Realschule nur ausnahmsweise auf Grund ganz besonderer Verhältnisse mit Genehmigung des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten aufgenommen werden; dieselben haben sich jedenfalls über die nötigen Vorkenntnisse auszuweisen. Die Teilnahme an dem betreffenden Unterrichte und die Disziplinarordnung ist für sie ebenso verbindlich, wie für die wirklichen Schüler. [9])

[9]) Vergl. oben S. 110 N. 16 die h. M. E. v. 23. Oktober 1874 Nr. 12722 „Gesuch des N. N. um Aufnahme als Hospitant betr.

§ 12.

1 Der regelmäßige Unterricht beginnt in jedem Schuljahre mit dem 1. Oktober.

2 In der Zeit vom 25.—30. September sind alljährlich die nötigen Prüfungen und vorbereitenden Geschäfte zu erledigen.

Das erste Semester endet am Freitag vor dem Palmsonntage nach dem (vormittägigen) Unterrichte.[10]) 3

[10]) Durch h. M. E. v. 2. April 1886 Nr. 3704 ist angeordnet, daß das erste Semester am Freitag vor dem Palmsonntag erst nach Beendigung des Nachmittagsunterrichtes zu schließen und das zweite Semester erst am Dienstag nach der Osterwoche zu beginnen ist. s. o. S. 33, N. 27.

Das zweite Semester beginnt mit dem Dienstage nach der Osterwoche und schließt am (8. August.)[11]) 4

[11]) Mit h. M. E. vom 2. Juni 1885 Nr. 5561 ist die Anordnung getroffen, daß der feierliche Schluß des Schuljahres, wo ein solcher herkömmlich ist, in Zukunft schon am 31. Juli jeden Jahres stattzufinden hat, und daß an diesem Tage die sämtlichen Schüler der Anstalten mit Ausnahme der an der mündlichen Absolutorial-Prüfung teilnehmenden Schüler in die Ferien zu entlassen sind. s. o. S. 33, N. 29.

Im Laufe des ersten Semesters wird der Unterricht am 23. Dezember nach Beendigung der Vormittagsstunden geschlossen und bleibt bis zum 2. Januar einschließlich ausgesetzt. 5

Der Fastnachts-Dienstag ist ebenfalls vom Unterricht frei zu geben; desgleichen kann für die Abhaltung eines Maifestes und für die Ausführung eines gemeinsamen Spazierganges unter Begleitung eines Lehrers je ein Tag freigegeben werden. 6

Außer den durch vorstehende Bestimmungen bezeichneten Fällen soll die Schule nur an Sonn- und Feiertagen geschlossen sein.[12]) 7

[12]) Über die Aussetzung des Unterrichts am Geburtstage Sr. Kgl. Hoheit des Prinzregenten s. o. S. 34 N. 31.

§ 13.

An Sonn- und Feiertagen sind die Schüler gehalten, dem Gottesdienste ihrer Konfession beizuwohnen; da wo ein besonderer Schulgottesdienst eingerichtet ist, haben hiebei die Lehrer der Anstalt abwechselnd die Aufsicht über die Schüler zu führen.[12a])

[12a]) Bezüglich der Schuldispense der israelitischen Schüler an Sabbathen und israelitischen Festtagen s. die oben S. 34, N. 32 angeführte h. M. E. vom 19. Januar 1887 Nr. 8451.

§ 14.

Die Höhe des Schulgeldes wird von der Kreisregierung, Kammer des Innern, nach Einvernahme des Landrats festgesetzt. 1

Eine Befreiung von der Bezahlung des Schulgeldes findet nur für diejenigen inländischen Schüler statt, welche ihre Mittellosigkeit durch legale Armutszeugnisse nachgewiesen, sich durch sittliches Verhalten, sowie durch Begabung, Fleiß und Fortschritte als würdig gezeigt haben und gegründete Aussicht auf die Fortdauer ihrer Würdigkeit geben. 2

Über Ermäßigung des Schulgeldes oder Befreiung von der Bezahlung desselben entscheidet eine vom Lehrerrate alljährlich erwählte Kommission.[13]) cfr. o. S. 72, N. 7. 3

§ 15.

1 Das Vorrücken eines Schülers in einen höheren Kurs hängt davon ab, daß derselbe den Anforderungen des vorausgehenden Kurses vollständig genügt habe. Die Entscheidung hierüber wird von dem Lehrerrate am Ende des Schuljahres getroffen.

2 Zu diesem Zwecke können die während des Schuljahres bearbeiteten schriftlichen Haus- und Schulaufgaben von jedem Lehrer der Anstalt eingesehen werden.

3 Das Vorrücken nicht hinreichend befähigter Schüler ist mit rücksichtsloser Strenge zu verhindern.

4 Schüler, deren Befähigung oder Nichtbefähigung zum Vorrücken am Schlusse des Schuljahres noch zweifelhaft geblieben ist, sind am Anfange des nächsten Schuljahres einer Prüfung aus jenen Fächern zu unterwerfen, in welchen sie keine genügenden Fortschritte gemacht haben; bei unbefriedigendem Ergebnis dieser Prüfung sind sie durch Beschuß des Lehrerrates in den nächst unteren Kurs zurückzuweisen. Dasselbe hat zu geschehen, wenn ein Schüler die ihm ausnahmsweise bewilligte sechswöchentliche Probe (§ 10) nicht genügend besteht.[14])

[14]) Betreffs des Eintrages des Prüfungsergebnisses in das letzte Jahreszeugnis s. o. S. 140 N. 8.

5 Wer nach zweijährigem Besuche eines Kurses nicht die Befähigung zum Übertritte in den nächst höheren erlangt, kann durch Beschluß des Lehrerrates von der Anstalt entfernt werden.

6 Ein Schüler, welcher kurz vor Jahresschluß, ohne daß über seine Befähigung zum Vorrücken bereits eine Bestimmung getroffen wäre, aus der Anstalt ausgetreten ist, kann zur Aufnahmsprüfung für den nächst höheren Kurs blos durch motivierten Lehrerratsbeschluß zugelassen werden.

§ 16.

1 Auf Grund ihrer Leistungen und ihres sittlichen Verhaltens werden den Schülern regelmäßig Semestral- und Jahreszeugnisse[15]) ausgestellt, welche zunächst ein allgemeines Urteil über Fleiß, Betragen und Leistungen des Schülers enthalten, dann aber dessen Fortschritte in den einzelnen Fächern mit den Worten „sehr gut“, „gut“, „mittelmäßig“ und „ungenügend“ bezeichnen.

[15]) Die betreffenden Formulare s. unten S. 156, 157 u. 158.

2 Das am Schlusse des Sommersemesters ausgestellte Zeugnis hat anzugeben, ob der beteiligte Schüler die Bewilligung zum Aufsteigen in den nächst höheren Kurs erhalten habe oder nicht, oder ob und aus welchen Lehrgegenständen er sich etwa am Anfange des nächsten Schuljahres einer Prüfung zu unterwerfen habe. (§ 15.)[16])

[16]) Hinsichtlich des Jahresschlußzeugnisses für die Schüler des obersten Kurses von vierkursigen Realschulen vergleiche die h. M. E. vom 23. Juli 1888 Nr. 8904. s. oben S. 134 u. 135 N. 2.

Die Erteilung einer allgemeinen Censurnote findet nicht statt. 3

Den Anstalten bleibt es überlassen, je nach Bedürfnis und Thunlichkeit den Eltern auch außer den Semestralzeugnissen von den Leistungen der Schüler Kenntnis zu geben. 4

Außerdem sind die Lehrer verpflichtet, über jeden Schüler auf Grund ihrer während des Schuljahres gemachten Beobachtungen eine eingehendere Censur zu entwerfen, in welcher die geistige Begabung und sonstige Individualität desselben vom pädagogischen Gesichtspunkte aus ihre Würdigung zu finden hat. 5

Diese Censuren dienen zunächst nur zur Kenntnis des Lehrerrates, werden aber unter Umständen auch den Eltern oder Vormündern des Schülers auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt. 6

§ 17.

Der alljährlich am Schlusse des Schuljahres auszugebende gedruckte Jahresbericht soll enthalten: [17])

1) den Personalstand des Lehrerkollegiums,
2) ein Verzeichnis der durchgenommenen Lehrpensa nebst Angabe der Zahl der darauf verwendeten wöchentlichen Stunden und der Namen der Lehrer, welche den Unterricht erteilt haben,[18])
3) die Namen der Schüler nach Kursen in alphabetischer Ordnung mit Angabe ihres Alters und Geburtsortes, der Konfession, dann des Standes und Wohnortes ihrer Eltern, ferner die Namen der ausgetretenen und gestorbenen Schüler,
4) eine kurze Chronik der Lehranstalt. [19])

[17]) Mit h. M. E. v. 25. Januar 1878 Nr. 808, „die Form der Jahresberichte und Programme der K. B. Realschulen betr.", wurde den sämtlichen Rektoraten der K. B. Realschulen bekannt gegeben, daß die Bestimmungen der M. E. vom 14. Dezbr. 1877 über das Format der Jahresberichte und Programme der Gymnasien 2c. (Kult. M. Bl. 1877, S. 516) auch bezüglich der Jahresberichte und Schulprogramme der K. B. Realschulen Anwendung zu finden haben, somit das Format des Ministerialblattes als Normalmaß zu Grunde zu legen ist. (M. Bl. f. K. u. Sch. A. 1878, S. 38.)

[18]) Durch h. M. E. vom 23. März 1881 Nr. 12890 wurde zur Herbeiführung einer größeren Gleichmäßigkeit in der äußeren Einrichtung der gedruckten Jahresberichte der K. B. Realschulen angeordnet, daß in diesen Berichten bei Aufführung der Namen und Lehrsparten der einzelnen Anstaltslehrer die Hilfslehrer lediglich nach ihrem Unterrichtsgegenstand zu bezeichnen und aufzuführen sind (Religionslehrer, Turnlehrer, Gesanglehrer), und daß insbesondere die an manchen Anstalten seither üblich gewesene getrennte Aufführung der Hilfslehrer als solcher und unter besonderer Rubrik fortan zu unterbleiben hat.

[19]) Mit h. M. E. v. 11. Dezember 1874 Nr. 16000 sind die Rektorate der technischen Unterrichtsanstalten angewiesen, den alljährlich von ihnen zu erstattenden ausführlichen Jahresberichten ein Exemplar des gedruckten Jahresberichtes, sowie des an der Anstalt veröffentlichten wissenschaftlichen Programmes beizulegen. (M. Bl. f. K. u. Sch. A. 1874, S. 533.)

Mit h. M. E. vom 10. Novbr. 1888 Nr. 14049, „die Schulprogramme betr.", erhielten die sämtlichen K. Rektorate den Auftrag, von den seither

(mit den Jahreskatalogen) veröffentlichten wissenschaftlichen Schulprogrammen der betreffenden Anstalt nachträglich und ebenso auch von den künftig erscheinenden Schulprogrammen der Anstalt regelmäßig je ein Exemplar zum Zwecke der Vermittlung desselben an die Kaiserliche Universitäts- und Landesbibliothek in Straßburg jedesmal direkt und franko an die Teubner'sche Verlagsbuchhandlung in Leipzig einzusenden. (M. Bl. f. K. u. Sch. A. 1888, S. 353.)

Mit h. M. E. vom 19. Oktober 1873 Nr. 12222, „den Austausch von Programmen und Jahresberichten technischer Unterrichtsanstalten betr.", wurden die K. Rektorate dieser Anstalten auf die Bestimmungen hinsichtlich des Austausches von Schulprogrammen und Jahresberichten mit außerbayerischen Schulbehörden zur geeigneten Beachtung mit dem weiteren Bemerken aufmerksam gemacht, daß allen auswärtigen Anstalten, deren Jahresberichte und Programme den einzelnen Bayerischen Lehranstalten, sei es direkt oder durch Vermittlung des K. Staatsministeriums zukommen, je die gleiche Anzahl von Schulprogrammen und Jahresberichten der bezüglichen Bayerischen Anstalt direkt zuzusenden ist. (M. B. f. K. u. Sch. A. 1873, S. 397.)

2 Jeder Realschule steht frei, am Ende des Schuljahres außer dem Jahresberichte ein Programm wissenschaftlichen Inhaltes zu liefern, dessen Abfassung einer der Lehrer nach Übereinkommen des Kollegiums übernimmt.

Titel IV.

Absolutorialprüfung der Realschule.

§ 18.

1 Die Schüler des sechsten Kurses, welche ein Zeugnis über die vollständige Absolvierung der Realschule erhalten wollen, haben sich der Absolutorialprüfung zu unterziehen.

2 Diese Prüfung findet schriftlich und mündlich vor einer Prüfungskommission statt, welche aus dem Rektor und sämtlichen Lehrern der obligaten Lehrgegenstände mit Ausnahme des Turn- und Schreiblehrers sowie der zum Unterrichte im obersten Kurse nicht verwendeten Assistenten zusammengesetzt ist.

3 Den Vorsitz führt bei der schriftlichen Prüfung der Rektor, bei der mündlichen ein K. Ministerialkommissär oder in Stellvertretung desselben der Rektor.

4 Über jede dieser Prüfungen ist eine gesonderte Urkunde aufzunehmen, in welcher die einzelnen Vorgänge der Reihe nach zu verzeichnen sind.

§ 19.

Schriftliche Prüfung.

1 Die schriftliche Prüfung beginnt am 15. Juli, oder wenn auf diesen Tag ein Samstag oder Sonntag fällt, am 17. oder 16. Juli und dauert 3 Tage.

Dieselbe erstreckt sich auf folgende fünf Prüfungsfächer: deutsche, französische, englische Sprache, Mathematik und Naturwissenschaften; sie umfaßt insbesondere 2

am ersten Prüfungstage:

a) einen deutschen Aufsatz — Vormittags von 7—11 Uhr,
b) Aufgaben aus der Stereometrie und deskriptiven Geometrie — Nachmittags von 3—5 Uhr;

am zweiten Prüfungstage:

a) eine Übersetzung aus dem Deutschen ins Französische — Vormittags von 7—11 Uhr,
b) eine Übersetzung aus dem Deutschen in's Englische — Nachmittags von 3—6 Uhr;

am dritten Prüfungstage:

a) Aufgaben aus den übrigen mathematischen Fächern — Vormittags von 7—11 Uhr,
b) Aufgaben aus den naturwissenschaftlichen Fächern (Physik oder Chemie) — Nachmittags von 3—5 Uhr.

Die Abiturienten der etwa bestehenden Handelsabteilung haben 3
statt der Aufgaben aus der darstellenden Geometrie Aufgaben aus den handelswissenschaftlichen Fächern zu bearbeiten.

Die schriftliche Prüfung wird regelmäßig durch einen prüfungs- 4
freien Tag unterbrochen.

Die Aufgaben für die schriftliche Absolutorialprüfung werden 5
vom K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten festgestellt und verschlossen dem Vorstande der Prüfungskommission zugesendet, welcher die Eröffnung unmittelbar vor der Bekanntgabe und in Gegenwart der Examinanden vorzunehmen hat. [20])

[20]) Mit h. M. E. vom 14. Mai 1889 wurde versuchsweise angeordnet, daß der Prüfungskommission die Auswahl unter 3 Aufgaben des deutschen Aufsatzes freigestellt werde. Die Prüfungskommission hatte am 15. Juli kurz vor dem Anfange der Prüfung zusammenzutreten und sich über die Wahl des zu stellenden Themas schlüssig zu machen.

§ 20.

Die Bearbeitung hat unter Aufsicht zweier Lehrer, von denen 1
jedenfalls Einer der Prüfungskommission angehören muß, stattzufinden, und diese sind verpflichtet, darüber zu wachen, daß kein Unterschleif getrieben und die zur Beantwortung gestattete Zeit nicht überschritten werde.

Bei den mathematischen Arbeiten ist der Gebrauch von Loga- 2
rithmentafeln und Reißzeugen gestattet, doch ist sorgfältig darauf zu sehen, daß sich in den ersteren nicht mathematische Formeln oder sonstige Behelfe eingeschrieben vorfinden.

3 Zu keiner der übrigen Arbeiten darf irgend ein Hilfsmittel gebraucht werden.

4 Während der festgesetzten Arbeitszeit darf ein Examinand das Prüfungslokal nur verlassen, wenn er hiezu die Erlaubnis eines Aufsichtskommissärs erhalten und an diesen den bis dahin gefertigten Teil seiner Arbeit abgeliefert hat. Letztere ist von dem Kommissär mit einer Vormerkung zu versehen und vom Verfasser zur Fortsetzung seiner Bearbeitung wieder abzuholen. Jede Entfernung ohne Erlaubnis zieht die auf Begehung von Unredlichkeiten gesetzten Folgen nach sich.

5 Jeder Examinand hat nach Vollendung seiner Arbeit dieselbe zu übergeben und das Zimmer zu verlassen.

6 Der Zeitpunkt der Ablieferung ist von einem Kommissionsmitgliede auf der Arbeit vorzumerken.

7 Wenn ein Examinand sich einer Unredlichkeit schuldig macht, — mag dieselbe in Benützung fremder Arbeit oder im Gebrauche unerlaubter Hilfsmittel bestehen, — so hat die Prüfungskommission darüber Beschluß zu fassen, ob derselbe nach Lage des einzelnen Falles entweder von der Prüfung ganz weggewiesen, oder ihm für die treffende Arbeit das Prädikat „ungenügend“ in Ansatz gebracht werden soll. Auch ein erst nachträglich entdeckter Unterschleif wird in gleicher Weise geahndet.

8 Über diese Folgen der Unredlichkeit sind die Examinanden vor dem Beginne der Prüfung ausdrücklich und unter eindringlicher Verwarnung zu belehren.

§ 21.

1 Die Korrektur und Censur der Prüfungsarbeiten ist alsbald zu beginnen und mit der größten Genauigkeit und Strenge vorzunehmen. Jede Arbeit, die nicht wenigstens das Maß der Anforderungen erfüllt, welche man für den Eintritt in den obersten Kurs zu stellen hat, ist ausdrücklich mit dem Prädikate „Ungenügend“ zu bezeichnen.

2 Ein Examinand, welcher in der Mehrzahl der 5 schriftlichen Prüfungsfächer das Prädikat „Ungenügend“ erhalten hat, kann zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen werden.

3 Nach erfolgter primärer Korrektur und Censur vollzieht ein Mitglied der Prüfungskommission die Nachcensur, und es werden hierauf die sämtlichen schriftlichen Arbeiten unter den übrigen Kommissionsmitgliedern zur Durchsicht in Umlauf gesetzt, worauf die Prüfungskommission die Censuren für die schriftlichen Arbeiten feststellt.

4 Der K. Ministerialkommissär ist ermächtigt, die Korrektur und Censur der schriftlichen Arbeiten zu revidieren, etwaige Bedenken der Prüfungskommission mitzuteilen und nötigenfalls eine nochmalige Beschlußfassung darüber zu veranlassen.

§ 22.

Mündliche Prüfung.

1 Nach Beendigung der Korrektur der schriftlichen Arbeiten wird die mündliche Prüfung abgehalten. Zur Vornahme derselben können die ersten Tage der Ferien verwendet werden. [21])

[21]) s. o. S. 33 N. 29.

2 Dieselbe erstreckt sich auf

a) Religion;
b) Übersetzung und Erklärung je einer Stelle aus der in dem obersten Kurse behandelten französischen und englischen Lektüre, sowie die Übersetzung einer noch nicht gelesenen leichteren französischen und englischen Stelle;
c) Geschichte und Geographie;
d) Mathematik mit besonderer Berücksichtigung des im obersten Kurse behandelten Lehrstoffes;
e) Physik und Chemie.

3 Die Auswahl der Schriftsteller und der Prüfungsthemata ist dem Vorstande der Prüfungskommission überlassen.

4 Bei der mündlichen Prüfung aus der Geschichte ist von dem Abiturienten eine übersichtliche Kenntnis der hauptsächlichsten Thatsachen der allgemeinen Weltgeschichte und eine genauere Kenntnis der deutschen und bayerischen Geschichte zu verlangen.

5 Auf die mündliche Prüfung ist im Ganzen so viel Zeit zu verwenden, daß auf den einzelnen Schüler im Durchschnitt eine Stunde trifft.

6 Examinanden, deren Reife nach ihren Jahresleistungen und dem Ergebnisse der schriftlichen Prüfung als zweifelhaft erscheint, sind bei der mündlichen Prüfung eingehender und längere Zeit als die übrigen zu prüfen.

7 Auf die mündliche Prüfung besserer Schüler ist kürzere Zeit zu verwenden.

8 Die mündliche Prüfung hat derjenige Lehrer vorzunehmen, welcher den betreffenden Gegenstand im obersten Kurse vorgetragen hat. Dem Vorstande und den übrigen Mitgliedern der Kommission steht jedoch zu, einzelne Fragen an den Examinanden zu richten.

§ 23.

1 Auf Grund der Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung wird von der Kommission das Urteil über die Reife der Abiturienten geschöpft. Hiebei sind die Gesamtleistungen der einzelnen Schüler im Zeichnen entsprechend zu berücksichtigen.

2 Das Absolutorialzeugnis wird nur jenen Schülern ausgestellt, welche die Prüfung bestanden haben; dasselbe hat zugleich über das

Betragen und den Fleiß des Abiturienten, über den Grad seiner in den einzelnen Fächern erworbenen Kenntnisse, sowie über dessen gesamten Bildungsstand ein in Worten auszudrückendes Urteil zu enthalten. Dabei ist zunächst von den Ergebnissen der Absolutorialprüfung auszugehen; es sind aber auch die während der Schulzeit an dem Examinanden gemachten Beobachtungen zu berücksichtigen. [22])

[22]) Bezüglich der Ausstellung der Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienst erging unterm 25. Juni 1885 mit Nr. 5338 an die K. Rektorate der Realschulen folgende h. M. E.:

„Mit Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern f. K. u. Sch. A. vom 25. Juli 1876 ad Nr. 7732 wurde angeordnet, daß die den Absolventen der vormaligen 3 kursigen Gewerbschulen nach Schema 17 zu § 90 der Ersatzordnung / Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 21. November 1875 I. Teil / auszustellenden Zeugnisse über ihre wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst ausschließlich vom K. Rektor der betreffenden Gewerbschule zu fertigen und vom Rektor der Anstalt, nicht auch von einem Lehrer der letzteren, zu unterzeichnen sind.

Diese Anordnung stützte sich auf die Organisation der damaligen Gewerbschulen und insbesondere auf die Erwägung, daß es an diesen Anstalten keine Klassenordinarien gab.

Inzwischen ist zufolge der Allerhöchsten Reorganisations-Verordnung vom 29. April 1877 an die Stelle der vormaligen 3 kursigen Gewerbschule die 6 kursige Realschule getreten und in § 29 Abs. 2 der für letztere maßgebenden Schulordnung die Bestimmung getroffen worden, daß für jeden Realschulkurs vom Rektor im Benehmen mit dem Lehrerrate aus der Zahl der wirklichen Lehrer oder Lehramtsverweser ein Klassenordinarius aufzustellen ist.

Es besteht hienach kein Hindernis mehr, die erwähnten Zeugnisse fernerhin vollständig nach Anleitung des bezeichneten Schemas 17 auszustellen. Demgemäß wird verfügt, daß die den Absolventen der sechskursigen Realschule auszustellenden Zeugnisse über ihre wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienst fortan nach erwähntem Schema vom Rektor oder Lehrerkollegium der beteiligten Anstalten auszufertigen und nicht blos vom Rektor der letzteren, sondern auch vom Ordinarius des obersten Realschulkurses zu unterzeichnen sind.

Das Formular eines Zeugnisses über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst s. o. S. 66 Beilage IV. Von dem dort vorgeschriebenen, mit der in entsprechenden Lettern gedruckten Überschrift: „**Zur Beachtung**“ zu versehenden Beisatze ist nur die erste Zeile auf die Vorderseite des Zeugnis-Schemas zu setzen, das Übrige dagegen auf der Rückseite des Zeugnisses zum Abdruck zu bringen. Auch die h. M. E. vom 7. Dezember 1885 Nr. 13 372 „Ergänzungen und Änderungen der Ersatzordnung, hier die Zeugnisse über wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienst betr.“ S. 38 N. 37.

3 Das Prüfungszeugnis, welches nach dem in Anlage III beigefügten Muster [23]) auszustellen ist, wird von dem Ministerialkommissär und dem Rektor der Realschule, gegebenenfalls (§ 18 Abs. 3) von letzterem allein unterzeichnet.

[23]) In Betreff der den Privatstudierenden auszustellenden Absolutorial-Prüfungszeugnisse wurde die an das K. Studienrektorat F. ergangene h. M. E. vom 3. Februar 1887 Nr. 1292 (s. o. S. 48 N. 50) den K. Rektoraten der Realschulen zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgeteilt.

Einem Schüler, welcher nach dem Grade der in der Prüfung 4
dargelegten Kenntnisse das Ziel der Realschule nicht erreicht hat, kann das Absolutorialzeugnis nicht erteilt werden; insbesondere muß einem Examinanden, welcher im Deutschen und überdies noch in drei der nachbezeichneten Lehrgegenstände (Religion, Französisch, Englisch, Geschichte mit Geographie, Mathematik, Physik mit Chemie, Zeichnen oder Handelskunde) die Censur „Ungenügend" erhalten oder in einem Gegenstande völlige Unwissenheit an den Tag gelegt hat, das Absolutorium verweigert werden.

Derartige Schüler erhalten auf Verlangen eine Bestätigung 5
darüber, daß sie an der Prüfung teilgenommen, dieselbe aber nicht bestanden haben.

Dem Vorstande der Prüfungskommission steht wie jedem Mit- 6
gliede derselben ein Votum zu. Bei Stimmengleichheit gibt sein Votum den Stichentscheid. Die Religionslehrer sind selbstverständlich nur bezüglich der Schüler ihrer Konfession stimmberechtigt. Bezüglich der Endabstimmung ist dem Ministerialkommissär, wenn er glaubt, daß der gefaßte Majoritätsbeschluß auf irrigen Voraussetzungen beruht, ein suspensives Veto eingeräumt.

In diesem Falle sind die Akten dem K. Staatsministerium des 7
Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zur endgiltigen Bescheidung vorzulegen.

§ 24.

Examinanden, welche für unbefähigt erklärt worden sind, können 1
nur einmal noch, nach Ablauf eines Jahres, zu einer wiederholten Absolutorialprüfung zugelassen werden; dieselben haben sich übrigens über Fortsetzung der Studien und sittliches Wohlverhalten auszuweisen.

Unter diesen Voraussetzungen ist die Bewilligung der Zulassung 2
von der Prüfungskommission zu erteilen.

§ 25.

Separate Absolutorialprüfungen finden nicht statt. Nur wenn ein Schüler durch unübersteigliche Hindernisse abgehalten war, an der allgemeinen Absolutorialprüfung teilzunehmen, kann ihm durch Ministerial-Entschließung die nachträgliche Erstehung einer Separatprüfung für Erlangung des Absolutorialzeugnisses der Realschule gestattet werden.

Titel V.

Besondere Vorschriften über Privatschüler.

§ 26.

Wer aus dem Privatunterrichte an eine Realschule übertreten 1
will, hat sich über die genossene Vorbildung, sowie über sein sittliches Verhalten durch Zeugnisse auszuweisen. Bezüglich des Lebensalters sind die § 9 vorgeschriebenen Normen maßgebend.

2 Die Entscheidung über die Aufnahme in einen bestimmten Kurs hängt von dem Bestehen einer schriftlichen und mündlichen Prüfung ab, welche sich über den gesamten Unterrichtsstoff der vorhergehenden Lehrkurse verbreiten soll.

3 Die definitive Aufnahme erfolgt erst, nachdem der Schüler eine sechswöchentliche Probe befriedigend bestanden hat.[24])

[24]) In dem vorgelegten Zeugnis über genossene Vorbildung ist nach Ablauf der Probezeit die erfolgte definitive Aufnahme oder Zurückweisung vorzumerken. s. o. S. 140 N. 8.

4 Wer, ohne Schüler der Realschule zu sein an der Absolutorialprüfung derselben teilnehmen will, hat bei seiner Anmeldung hiezu den Nachweis eines guten sittlichen Verhaltens, dann einen von ihm verfaßten Lebensabriß und Zeugnisse über den genossenen Unterricht vorzulegen. Die Prüfung desselben hat sich, soferne er nicht etwa an der Absolutorialprüfung einer Handelsabteilung teilnimmt, auch auf das Zeichnen zu erstrecken und in ihrem mündlichen Teile in eingehenderer Weise als bei den übrigen Absolventen, zu ermitteln, ob sich der Examinand mit den Lehrgegenständen nicht blos des obersten Kurses, sondern der gesamten Realschule gründlich und mit dem nötigen Erfolg beschäftigt hat.

5 Dem Privatschüler ist die Wahl nicht freigestellt, bei welcher Anstalt er sich der Absolutorialprüfung unterziehen will. Vielmehr wird derselbe auf sein Ansuchen von dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten einer Realschule zur Prüfung zugewiesen.

Titel VI.

Von der Schulzucht.

§ 27.

1 Von dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten wird eine allgemeine Disziplinarordnung erlassen, welche die für alle Realschulen gleichmäßig geltenden Normen enthält.

2 Daneben können für die einzelnen Realschulen besondere mit Berücksichtigung ihrer lokalen Verhältnisse entworfene Schulsatzungen bestehen; dieselben unterliegen aber der Genehmigung der einschlägigen K. Kreisregierung, Kammer des Innern.

3 Zur Handhabung der Schulzucht stehen den Realschulen und deren Lehrern zu Gebote

a) Schulstrafen, welche von jedem der betreffenden Lehrer verhängt werden können:

1) Verweise,
2) Anweisung eines abgesonderten Platzes während der Lehrstunden,

3) Hausarrest für einen halben oder ganzen Tag,
4) Schularrest mit zweckmäßiger Beschäftigung bis zu zwei Stunden;

b) Rektoratsstrafen:
1) Verweis,
2) Carcer (Arrest bei verschlossener Thüre),
3) Entziehung der Schulgeldfreiheit oder anderer Unterstützungen,
4) Androhung der Dimission.

Rektoratsstrafen sind in den Semestral= und Jahreszeugnissen vorzumerken. 4

Erweisen sich diese Strafen als fruchtlos, oder kommen schwerere Vergehen in Frage, so erfolgt die Dimission. 5

Die Dimission (Entfernung von der Anstalt) kann nur durch einen wenigstens mit zwei Dritteilen der Stimmen gefaßten Beschluß des Lehrerrates verhängt werden, wogegen keine Berufung stattfindet. 6

Der einmal Dimittierte kann an einer andern Realschule wieder aufgenommen werden. Das Rektorat, bei welchem er sich zur Wiederaufnahme meldet, ist berechtigt, denselben einer Aufnahmsprüfung zu unterwerfen. 7

Schüler, welche zum zweitenmale dimittiert wurden, können nur zu einem letzten Versuche nach Verlauf eines Jahres die Wiederaufnahme an einer andern Realschule nachsuchen. 8

Ein Schüler, gegen welchen zum drittenmale die Dimissionsstrafe ausgesprochen wurde, kann an keiner Anstalt mehr aufgenommen werden. 9

Die Exklusion oder Ausschließung von sämtlichen Anstalten wird bei nachgewiesenen groben sittlichen Vergehen eines Schülers auf Antrag des Lehrerrates von dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen= und Schulangelegenheiten verfügt. [25]) 10

[25]) s. oben S. 53 N. 56a, die h. M. E. v. 15. August 1880, „Aufrechterhaltung der Schuldisziplin betr."

Titel VII.

Vorstand und Lehrer der Realschulen; Lehrerrat.

§ 28.

Jede Realschule wird von einem Vorstand, welcher den Namen „Rektor" führt, geleitet. [26]) 1

[26]) Inhaltlich h. M. E. vom 26. Dezember 1886 Nr. 15481 die Amtskleidung der K. Rektoren und K. Reallehrer an den bayerischen Realschulen betr. haben Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, allergnädigst geruht, den K. Rektoren der bayerischen Realschulen das Tragen der Uniform der K. Subrektoren von Lateinschulen und den K. Reallehrern das Tragen der Uniform der K. Studienlehrer zu gestatten. (M. Bl. f. K. u. Sch. A. 1886, S. 294.) Vergleiche übrigens das Uniformsregulativ für die Lyceal=, Gymnasial= und Realinstitutsvorstände und Professoren Ziffer V und VI. Reg.=Bl. 1811 S. 945 (Döll. V. O. S. B. 17 S. 655), dann auch M. Bl. f. K. u. Sch. A. 1887 S. 56.

2 Derselbe hat zugleich einen Teil des Unterrichtes mit den einschlägigen Korrekturen zu übernehmen, und kann je nach dem größeren oder kleineren Umfang der ihm obliegenden Rektoratsgeschäfte mit Unterrichtserteilung bis zu 16 wöchentlichen Stunden in Anspruch genommen werden. [27])

[27]) Durch Königl. Allerhöchste Verordnung vom 9. August 1883 wurde zur Ergänzung der Bestimmungen in § 28 Abs. 2 und in § 29 Abs. 3 der Schulordnung für die Realschulen im Königreich Bayern Folgendes beschlossen und verordnet:

An Realschulen mit geringerer Schülerzahl kann die Zahl der vom Rektor und von den einzelnen Reallehrern oder Verwesern wirklicher Lehr-Stellen zu erteilenden wöchentlichen Unterrichtsstunden nach Ermessen des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten über das in § 28 Abs. 2 und in § 29 Abs. 3 der Realschulordnung vom 29. April 1877 bestimmte Maß hinaus erhöht werden.

Zur unentgeltlichen Erteilung von Unterricht an einer mit der Realschule in Verbindung stehenden gewerblichen Fortbildungsschule ist übrigens ein Realschulrektor und Reallehrer oder Verweser einer Reallehrerstelle nur insoweit verpflichtet, als derselbe nicht bereits an der Realschule selbst mit der in § 28 Abs. 2 und im § 29 Abs. 3 der Realschulordnung festgesetzten Maximalzahl von Unterrichtsstunden in Anspruch genommen ist. (M. Bl. f. K. u. Sch. A. 1883, S. 211.)

3 An anderen Unterrichtsanstalten darf der Rektor der Realschule nur mit Genehmigung des K. Staatsministeriums Lehrstunden übernehmen.

4 Als Haupt der ganzen Anstalt hat der Rektor dafür zu sorgen, daß die Unterrichtsstunden pünktlich und gewissenhaft gegeben, der Unterricht gefördert, die Disziplin gehandhabt und die bezüglich der Realschulen bestehenden Bestimmungen vollzogen werden.

5 Er ist verpflichtet, zu Anfang eines jeden Semesters sich mit den Lehrern über die Gegenstände und den Gang des Unterrichtes zu beraten.

6 Die genauere Verteilung der Unterrichtsfächer und Lehrpensa erfolgt nach Beratung in der Lehrerkonferenz durch den Rektor.

7 Hiebei ist in erster Linie die Qualifikation der Lehrer maßgebend; besondere Wünsche derselben werden berücksichtigt, wenn sie mit den Interessen der Anstalt im Einklange stehen.

8 Der Rektor hat die einzelnen Kurse während der Unterrichtsstunden hin und wieder zu besuchen und auf ein planmäßiges Ineinandergreifen des Unterrichts in den einzelnen Fächern hinzuwirken.

9 Er hat über die in der Stadt nicht einheimischen Schüler strenge Aufsicht zu führen und darauf zu sehen, daß dieselben nur in solchen Häusern wohnen und Kost nehmen, die er dazu für geeignet erklärt hat.

10 Der Rektor beruft und leitet die Lehrerkonferenz nach den in § 30 enthaltenen Bestimmungen.

11 Ihm obliegt die Eröffnung und Schließung des Schuljahres, ferner die Leitung der Absolutorialprüfung, insoweit letztere nicht einem K. Ministerialkommissär übertragen ist.

Der Rektor ist befugt, einem Lehrer Urlaub bis zu 3 Tagen zu erteilen; handelt es sich um Urlaub auf längere Zeit, so ist die Genehmigung der K. Kreisregierung einzuholen. 12

§ 29.

An jeder Realschule wird für die einzelnen Unterrichtsfächer die nötige Zahl von Reallehrern angestellt. [28]) 1

[28]) Durch K. Allerh. Verordg. v. 8. Januar 1875 „dienstliche Stellung der wirklichen Lehrer an Gewerbschulen betr.": wurden letzteren dieselben Rechte eingeräumt, welche in der 9. Beilage der Verfass.-Urkunde und in der Dienstespragmatik vom 1. Januar 1805 den Staatsdienern zugestanden sind.

Für jeden Kurs wird vom Rektor im Benehmen mit dem Lehrerrat aus der Zahl der wirklichen Lehrer oder Lehramtsverweser ein Klassenordinarius bestimmt. Der Ordinarius ist zunächst für die Schulzucht und die Ordnung des Unterrichts im betreffenden Kurs verantwortlich; er hat dem Rektor die nötigen statistischen Angaben über den betreffenden Kurs zu liefern und vertritt in Angelegenheiten des Kurses den etwa abwesenden Rektor gegenüber anderen Lehrern, den Schülern und dem Dienstpersonal. 2

Die Gesamtzahl der wöchentlichen Lehrstunden, zu deren Übernahme die Lehrer angewiesen werden können, beträgt für einen Reallehrer im allgemeinen 22, für den Zeichenlehrer 26 Stunden. [29]) 3

[29]) Über die von den einzelnen Reallehrern ꝛc. an Realschulen mit geringerer Schülerzahl zu erteilende Gesamtzahl der wöchentlichen Lehrstunden s. oben S. 152 N. 27.

Für den Unterricht in der Religion, im Turnen, Schreiben, in der Stenographie und wenn nötig im Gesang werden, insoweit für diese Fächer nicht anderweitige Vorsorge getroffen ist, besondere Lehrer in der Eigenschaft von Hilfslehrern aufgestellt. 4

Überdies werden den Realschulen nach Bedürfnis Assistenten beigegeben. 5

Jeder Lehrer ist gehalten, in Notfällen, z. B. bei Erkrankung eines Kollegen, vorübergehende Aushilfe zu leisten. 6

Erteilung von Privatunterricht wird dem Lehrer nur insoweit gestattet, als hiedurch nicht das Interesse der Anstalt Nachteil erleidet. Kein Lehrer darf an Schüler des Kurses, in welchem er unterrichtet, Privatunterricht erteilen. 7

§ 30.

Zur Beratung aller wichtigeren Angelegenheiten der Schule, zur Erhaltung der Einheit und des Zusammenhanges des Unterrichts und eines übereinstimmenden Verfahrens in demselben, zur wechselseitigen Mitteilung aller auf die Zustände der Anstalt bezüglichen 1

Wahrnehmungen finden teils in regelmäßigen Zwischenräumen, teils auf besondere Veranlassung Lehrerkonferenzen statt, welchen sich ohne die triftigsten Gründe kein Lehrer entziehen darf.

2 Der Lehrerrat besteht aus den sämtlichen Professoren und Studienlehrern der Anstalt, sowie aus den etwaigen Verwesern wirklicher Lehrstellen. [30])

[30]) Inhaltlich h. M. E. vom 23. Juli 1888 Nr. 8943 „Die Schulordnungen für die Realgymnasien und die K. Realschulen betr." haben Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, zur Ergänzung und in teilweiser Abänderung der Bestimmungen in § 41 Abs. 2 und 3 der Schulordnung für die Realgymnasien vom 20. August 1874 und in § 30 Abs. 2 und 3 der Schulordnung für die Realschulen vom 29. April 1877 allergnädigst zu verfügen geruht, daß auch den Religionslehrern der Realgymnasien und der Realschulen fortan Sitz und Stimme im Lehrerrate der Anstalt — übrigens soweit es sich um Angelegenheiten einzelner Schüler handelt, jedem Religionslehrer nur bezüglich seiner eigenen Schüler — zukomme. (M. Bl. f. K. u. Sch. A. 1888 S. 224.)

3 Hilfslehrer und Assistenten sind zum Lehrerrate beizuziehen, wenn Veranlassung besteht, von ihnen Aufschlüsse zu erholen.

4 Die Aufgaben des Lehrerrates im Einzelnen sind: Beratungen über den Zustand der Anstalt und über allgemeine Anordnungen didaktischer und disziplinärer Natur, Verteilung der Unterrichtsfächer und Lehrpensa, Wahl der Lehrbücher, Feststellung der Zahl der Schul- und Haus-Aufgaben, Beschlußfassung über Altersdispensationen, über die Aufnahme auf Probe zugelassener Schüler, über das Vorrücken der Schüler, Ergänzung und Verbesserung der Lehrattribute, endlich Bestrafung von schwereren Disziplinarfällen.

5 Der Lehrerrat tritt in jedem Semester mindestens zweimal und außerdem bei besonderer Veranlassung zusammen. Jeder Lehrer der Realschule hat das Recht, in Schulangelegenheiten den Rektor zu einer allgemeinen Versammlung der Lehrer zu veranlassen, in welcher jeder seine Bemerkungen, Anfragen und Wünsche der Beratung unterwerfen kann.

6 Die Berufung und Leitung der Konferenzen des Lehrerrates erfolgt durch den Rektor.

7 Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Rektor.

8 Wenn der Rektor durch einen Beschluß des Lehrerrates das Interesse der Anstalt für gefährdet erachtet, hat er den Vollzug des Beschlusses bis zum Eintreffen höherer Entscheidung zu sistieren.

9 Über jede Konferenz ist ein Protokoll aufzunehmen, welches nicht nur die Anzeige der besprochenen Gegenstände, sondern auch die gefaßten Beschlüsse und deren kurze Motivierung zu enthalten hat. Diese Protokolle sind von dem Rektorate dem am Schlusse jeden Schuljahres über den Stand der Realschule zu erstattenden Berichte im Originale beizulegen.

Titel VIII.

Von den Schulvisitationen und den Beziehungen der Realschulen zum K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten und zur Kreisregierung.

§ 31.

Um die Einhaltung des Lehrplanes, den Fortgang des Unter- 1
richtes und die Handhabung der Schulzucht zu überwachen, werden von Zeit zu Zeit Visitationen der Realschulen durch Ministerialkommissäre vorgenommen.

Bei diesen Visitationen sind die Zustände der Anstalten, sowie 2
die Bedürfnisse derselben genau zu untersuchen und wo Mißstände sich zeigen, ist schleunige Abhilfe entweder sogleich an Ort und Stelle zu treffen oder weiter zu veranlassen. [31])

[31]) Bezüglich der Bescheide der Jahresberichte durch den obersten Schulrat s. S. 58 R. 65.

Die Kreisregierung übt über die Realschulen, unbeschadet der 3
inneren Selbständigkeit dieser Anstalten, nach den bestehenden Bestimmungen das Oberaufsichtsrecht aus. Nach Schluß des Schuljahres hat der Rektor an dieselbe über den Gesamtzustand und die Bedürfnisse der Schule ausführlichen und wohlmotivierten Bericht zu erstatten.

Titel IX.

Von besonderen Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten.

§ 32.

Die Errichtung von Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten, an welchen die für die Realschulen obligatorischen Unterrichtsgegenstände gelehrt werden sollen, bemißt sich nach den hiefür erlassenen besonderen Bestimmungen. [32])

[32]) S. o. S. 61 u. 62 R. 73 u. 74 „Nachhilfe für Schüler betr.“

§ 33.

Schlußbestimmung.

„Das Lehrprogramm“ der Realschulen und „die Bestimmungen über die Absolutorialprüfungen“ derselben können vom K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten nach Bedürfnis modifiziert und abgeändert werden.

Beilage I. (Muster eines Semestralzeugnisses.)

K. Realschule N.

Semestral-Zeugnis

für

den Schüler des zweiten Kurses der (Kreis-) Realschule

Eugen Forster aus Traunstein.

Dieser Schüler . . . .
. . . . . (hat es in letzter Zeit etwas am Fleiße fehlen lassen).

Seine Fortschritte sind
in der Religion . . . .
„ „ deutschen Sprache . . . .
„ „ französischen Sprache. . . . .
„ „ Geographie . . . .
im Rechnen . . . .
in der Naturbeschreibung . . . .
im Zeichnen . . . .
im Turnen . . . .

Das Betragen war . . . . (tadellos) . . . . . .

Bemerkungen. (Hat keine Aussicht zum Aufsteigen in den dritten Kurs soferne seine Leistungen im Deutschen und Französischen sich nicht bessern.)

N. am . . . März 18 . . .

K. Rektorat der Realschule N.

(L. S.) N. N., K. Rektor.

Ordinarius des Kurses:
. . . .

(Die Vorlage dieses Zeugnisses wird von den Eltern ꝛc. durch Unterschrift bestätigt.)

Beilage II. (Muster eines Jahreszeugnisses.)

K. Realschule N.

Jahres-Zeugnis.

Karl Neumann,

Sohn des Kaufmanns Herrn Neumann in Nördlingen, geboren am 17. Mai 1864 zu Bamberg, katholischer Konfession, hat im Schuljahre 1877/78 den dritten Kurs der Realschule dahier besucht.

Er zählt zu den besseren Schülern des Kurses; sein Fleiß und Betragen waren durchaus zufriedenstellend.

Seine Fortschritte sind:

in der Religion . . . .
„ „ deutschen Sprache . . . .
„ „ französischen Sprache. . . . .
im Rechnen . . . .
in der Mathematik . . . .
„ „ Naturbeschreibung . . . .
„ „ Geschichte . . . .
„ „ Geographie . . . .
im Zeichnen . . . .
„ Turnen . . . .

N. am . . August 18 . .

K. Rektorat der Realschule.

(L. S.) N. N., K. Rektor.

Ordinarius des Kurses:

. . . .

Beilage III. (Muster eines Absolutorial-Zeugnisses.)

K. Realschule N.

Absolutorial-Zeugnis.

Franz Niederhofer,

Sohn des Rechtsanwaltes Herrn Dr. Niederhofer in Trostberg, Bezirksamts Traunstein, geboren den 29. Juli 18 . . in München, katholischer Konfession, welcher seit Herbst des Jahres 18 . . die Realschule in N. besucht, hat sich als Schüler des sechsten (obersten) Kurses der im Juli und August d. Js. abgehaltenen Absolutorialprüfung unterzogen und dieselbe bestanden.

Unter seinen Prüfungsarbeiten zeugt vorzugsweise der deutsche Aufsatz von Reife des Urteils und Gewandtheit in der Darstellung; in der mündlichen Prüfung bewies er ein klares Verständnis des behandelten mathematischen Stoffes und große Fertigkeit im Französischen und Englischen. Weniger gut waren seine Leistungen in der Physik und Geschichte.

Sein Betragen während seines Aufenthalts an der Realschule war stets den Satzungen entsprechend.

Sein Fleiß war in allen Lehrfächern, namentlich in den mathematischen Disziplinen sehr lobenswert. Im Einzelnen lassen sich seine Kenntnisse nach den bei dem Absolutorium und in dem obersten Kurse gegebenen Proben folgendermaßen bezeichnen:

In der Religion . . . .
„ „ deutschen Sprache . . . .
„ „ französischen Sprache . . . .
„ „ englischen Sprache . . . .
im Rechnen . . . .
in der Mathematik . . . .
„ „ Physik . . . .
„ „ Chemie und Mineralogie . . . . .
„ „ Geschichte und Geographie . . . . .
im Zeichnen . . . .
„ Turnen . . . .

Auf Grund dessen wurde ihm gegenwärtiges Absolutorial-Zeugnis ausgefertigt.

N. am . . August 18 . .

Der K. Ministerial-Kommissär. L. S. **Der K. Rektor der Realschule.**

. . . .

Beilage zur Schulordnung für die Realschulen in Bayern.

Lehrprogramm

für die

Realschulen im Königreiche Bayern.

§ 1.

Lehrgegenstände und Stundenplan.

Die Verteilung des Unterrichtsstoffes auf die einzelnen Kurse 1
der Realschulen, sowie die Zahl der jedem einzelnen Lehrgegenstande zugewiesenen wöchentlichen Stunden zeigt nachstehende Übersicht:

Lehrgegenstände.	Anzahl der Wochenstunden in den einzelnen Kursen						Gesamtzahl der Wochenstunden
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	
Religion	2	2	2	2	2	2	12
Deutsch	6	6	4	4	3	3	26
Französisch	6	6	5	5	3	3	28
Englisch	—	—	—	—	5	5	10
Geographie	2	2	2	2	1	1	10
Geschichte	—	—	2	2	2	2	8
Rechnen	5	4	4	2	1	1	17
Mathematik	—	—	—	6	6	6	18
Naturbeschreibung . .	—	3	3	—	—	—	6
Physik	—	—	—	2	2	2	6
Chemie mit Mineralogie .	—	—	—	—	3	3	6
Schreiben	3	2	2	—	—	—	7
Zeichnen	3	3	4	4	4	4	22
Gesamtz. der Wochenstunden	27	28	28	29	32	32	176

Außerdem wird noch in je zwei Stunden wöchentlich obligatorischer 2
Turnunterricht *) und nach Maßgabe des Bedürfnisses fakultativer Singunterricht erteilt.

*) Programm s. unten S. 174.

§ 2.

Unterricht im allgemeinen.

1 Der Unterricht an der Realschule soll im steten Wechselverkehre zwischen Lehrer und Schüler durch mündliche und demonstrative Erklärung des Lehrstoffes und durch abwechselndes Befragen lebendig erhalten werden; es darf nie ein ununterbrochener Lehrvortrag wie für Zuhörer reiferen Alters stattfinden.

2 Klarheit und Gründlichkeit sind vor Allem bei Erteilung des Unterrichtes anzustreben. Überbürdung mit Lehrstoff und rein mechanisches Auswendiglernen sind zu vermeiden. Zur Befestigung des Gelernten dienen die Repetitionen, welche häufig in der Klasse anzustellen sind.

3 Die Lehrer aller Kurse und Fächer sind verpflichtet, bei ihrem Unterrichte die Schüler an reines Sprechen, richtigen schriftlichen Ausdruck, sowie an eine gute korrekte Handschrift zu gewöhnen; sie haben insbesondere auch darauf zu sehen, daß das Lehrpensum auf die einzelnen Teile des Schuljahrs möglichst gleichmäßig verteilt werde.

§ 3.

Haus- und Schulaufgaben.

1 Zur Einübung des Lehrstoffes und zur Anregung der eigenen Thätigkeit der Schüler ist, abgesehen von den kleineren Übungen, welche sämtlich von den Lehrern zu kontrollieren sind, jede Woche mindestens eine schriftliche Hausaufgabe zu geben. Diese Aufgaben sind vom einschlägigen Lehrer sorgfältig zu korrigieren und nach eingehender Erörterung mit den Schülern zur Vorlage bei etwa eintretender Schulvisitation bereit zu halten.

2 Am Anfange eines jeden Schuljahrs hat der Lehrerrat festzusetzen, wann und aus welchen Fächern Hausaufgaben zu bearbeiten sind.

3 Kein obligater Unterrichtsgegenstand mit Ausnahme der Religion, des Zeichnens und Schreibens ist von den Hausaufgaben prinzipiell ausgeschlossen; durch diese Aufgaben darf übrigens den Schülern der freie Nachmittag nicht zu sehr verkürzt werden; zur Vermeidung jeder Überlastung wird die Führung eines sogenannten Aufgabenbuchs empfohlen.

4 Außer den Hausaufgaben werden den Schülern von Zeit zu Zeit Schulaufgaben (Klausurarbeiten ohne Benützung von Hilfsmitteln) gegeben. Wie viele derartige Schulaufgaben im Laufe eines Schuljahres und aus welchen Gegenständen sie gegeben werden sollen, wird an den einzelnen Anstalten durch Beschluß des Lehrerrates geregelt.

5 Der Rektor hat alljährlich in dem an die Kreisregierung zu erstattenden Jahresberichte genauere Angaben über die im abgelaufenen Schuljahre gegebenen Schul- und Hausaufgaben zu machen.

6 Jede Schulaufgabe ist von dem Lehrer, welcher sie gestellt hat, wo möglich innerhalb der nächsten 8 Tage korrigiert zurückzugeben.

Nachdem diese Arbeiten mit den Schülern durchgesprochen worden sind, werden sie dem Rektorate vorgelegt. Sie liefern neben den übrigen schriftlichen und mündlichen Leistungen der Schüler die Anhaltspunkte für die denselben in den Semestral- und Jahresschlußzeugnissen zu erteilenden Censuren. 7

Die Censuren aus der Religion und dem Zeichnen werden nach den fortwährenden Beobachtungen des Lehrers festgesetzt. 8

Dem Lehrer ist gestattet, in der Woche, in welcher er eine Schulaufgabe zu korrigieren hat, sich auf eine bloße Durchsicht und Kontrole der treffenden Hausaufgabe zu beschränken. 9

Das Lehrziel der verschiedenen Kurse der Gesamtanstalt wird bezüglich der einzelnen Unterrichtsgegenstände in folgender Weise bestimmt:

§ 4.

Religion.

Der Religionsunterricht wird nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften erteilt. (s. oben S. 9 N. 8.)

§ 5.

Deutsche Sprache.

Der Unterricht im Deutschen hat sich nicht bloß auf die eigens für dieses Fach angesetzten Stunden, sondern auf die Behandlung **aller** Lehrgegenstände zu erstrecken, insoferne der Schüler angehalten werden muß, bei Allem, was er spricht, sich richtig auszudrücken und insbesondere seine Antwort auf gestellte Fragen in die Form eines vollständigen wohlgeordneten Satzes zu kleiden. 1

In den unteren Kursen ist ein passendes Lesebuch zu benützen, aus welchem geeignete Stücke zur Lektüre, Analyse und Erklärung ausgewählt werden. In den beiden Oberklassen sind daneben größere Stücke der klassischen Literatur im Zusammenhang zu lesen; dabei ist stets auf richtiges Lesen, deutliche und reine Aussprache und freie Wiedergabe des Inhaltes besonderer Nachdruck zu legen. 2

Auswendiglernen und freier Vortrag passender Stücke aus poetischen und prosaischen Werken der deutschen Literatur ist in allen Kursen mit dem Unterrichte zu verbinden. 3

Die schriftlichen Übungen, bei denen vom Leichteren zum Schwereren fortgeschritten werden soll, erstrecken sich in den vier unteren Kursen auf „orthographische“ *) Aufgaben, Nacherzählungen, kleine Beschreibungen und briefliche Mitteilungen; dann folgen kleinere Aufsätze über Themata aus dem dem Alter der Schüler angemessenen Gedanken- 4

---

*) s. o. S. 9 N. 9 die h. M. E. v. 21. September 1879 Nr. 7589 „die deutsche Rechtschreibung betr.“

kreise; hiebei muß die Selbstthätigkeit der Schüler in stets wachsendem Maße in Anspruch genommen werden.

5 In den beiden oberen Kursen hat der deutsche Sprachunterricht insbesondere auf die Bildung des Ausdruckes in mündlicher und schriftlicher Rede hinzuwirken. Stilistik wird nicht systematisch als besondere Disziplin gelehrt, sondern in Verbindung mit den Übungen in schriftlichen Aufsätzen und mit der Lektüre von Musterstücken der Literatur behandelt.

6 Die Privatlektüre der Schüler, für welche an jeder Anstalt eine geeignete Bibliothek bestehen soll, ist von den Lehrern sorgfältig zu kontrolieren.

7 Der Lehrstoff verteilt sich auf die einzelnen Kurse wie folgt:

I. Kurs. Wöchentlich 6 Stunden.

Unterscheidung der Redeteile, Deklinieren und Konjugieren. Die Präpositionen. Der einfache Satz mit seinen Erweiterungen. Grundzüge der Lehre von der Wortbildung. Orthographische und grammatische Übungen.

II. Kurs. Wöchentlich 6 Stunden.

Wiederholung und Ergänzung der Formenlehre. Die leichteren Formen des zusammengesetzten Satzes in Verbindung mit der Lehre von den Konjunktionen und mit der Interpunktionslehre. Fortgesetzte orthographische und grammatische Übungen.

III. Kurs. Wöchentlich 4 Stunden.

Der zusammengesetzte Satz. Erläuterung sinnverwandter Wörter. Grammatische und stilistische Übungen.

IV. Kurs. Wöchentlich 4 Stunden.

Wiederholung, Befestigung und Ergänzung des vorausgegangenen Lehrstoffes. Periodenbau mit Analyse größerer Sätze. Stilistische Übungen.

In den 4 unteren Kursen sollen prosaische und poetische Stücke aus einem Lesebuche gelesen, erklärt und teilweise auswendig gelernt werden. Bei der prosaischen Lektüre ist besonders auf solche Lesestücke Rücksicht zu nehmen, welche als eine Vorschule für den Geschichtsunterricht und zur Unterstützung desselben dienen können; im III. und IV. Kurs sollen bei der poetischen Lektüre kurze Belehrungen über die Dichtungsformen gegeben werden.

V. Kurs. Wöchentlich 3 Stunden.

Lektüre größerer Lesestücke aus dem Lesebuch und aus einzelnen Schriftstellern mit stilistischen Belehrungen. Lesen und Vortrag poetischer, besonders epischer Stücke mit biographischen Einleitungen und mit Belehrungen über die Dichtungsarten. Umfassendere stilistische Übungen, besonders Schilderungen und kleinere Abhandlungen mit angedeuteter Disposition. Übungen im freien Vortrage.

VI. Kurs. Wöchentlich 3 Stunden.

Übersichtliche Darstellung der deutschen Literaturgeschichte. Lektüre und Erklärung klassischer, besonders dramatischer Meisterwerke. Größere Aufsätze und Übungen im freien Vortrage.

§ 6.

Französische Sprache.

Der französische Unterricht soll auf solider grammatikalischer Grundlage aufgebaut werden. 1

An jedes Kapitel der Grammatik schließt sich zur Einübung der erlernten Regeln, durch alle Kurse fortschreitend, eine hinreichende Anzahl von schriftlichen und mündlichen Übersetzungen aus dem Deutschen ins Französische und umgekehrt. Die dabei vorkommenden Wörter sind auswendig zu lernen. 2

Sämtliche schriftliche Übersetzungen werden vom Lehrer kontroliert. 3

An die schriftlichen Übersetzungen schließen sich in den oberen Kursen größere und kleinere Diktate an. Die Regeln über die Wortstellung sind im wesentlichen gleich anfangs an den vorkommenden Beispielen zu erläutern und dann stufenweise in den höheren Kursen zu vervollständigen. Überhaupt sind schon in den untersten Kursen gelegentlich syntaktische Bemerkungen einzuschalten. 4

Zur Lektüre in dem II., III. und IV. Kurse sind geeignete Stücke aus einem Lesebuch auszuwählen und nach Form und Inhalt zu erklären; dabei müssen die Sprachunterschiede und Spracheigenheiten besonders betont werden. Die Stücke sind teilweise nachzuerzählen, teilweise zurückzuübersetzen. 5

In den oberen Kursen sind zusammenhängende Stücke französischer Klassiker zu lesen und zu erklären; dabei ist jedesmal eine kurze literarhistorische Einleitung zu geben. Überdies ist von Zeit zu Zeit ein Stück kursorisch zu lesen. 6

Sprechübungen sind in allen Kursen, vom Leichteren zum Schwierigeren fortschreitend vorzunehmen; der Stoff dazu ist aus einem Vokabular oder aus der Geschichte und anderen, dem Anschauungskreise der Schüler naheliegenden Gebieten zu wählen. 7

Ein Hauptgewicht muß bei dem gesamten Unterrichte auf eine korrekte und reine Aussprache gelegt werden. 8

Für die einzelnen Kurse gilt folgendes Lehrprogramm: 9

I. Kurs. Wöchentlich 6 Stunden.

Regeln über die Aussprache; Leseübungen. Die Formenlehre mit Einschluß des Fürwortes und des regelmäßigen Zeitwortes.

II. Kurs. Wöchentlich 6 Stunden.

Wiederholung der Formenlehre und Vervollständigung derselben besonders durch die Lehre von den unregelmäßigen Zeitwörtern.

III. Kurs. Wöchentlich 5 Stunden.

Kurze Wiederholung des grammatischen Pensums des Vorjahres. Die wichtigsten Regeln der Syntax.

IV. Kurs. Wöchentlich 5 Stunden.

Vervollständigung der Syntax und Eingehen auf schwierigere Partieen.

Zur Lektüre eignen sich außer der Chrestomathie Abschnitte aus Charles XII. von Voltaire.

V. Kurs. Wöchentlich 3 Stunden.

Übersetzen größerer deutscher Stücke ins Französische mit gelegentlicher Wiederholung der Grammatik und Hinzufügung von Bemerkungen aus der Synonymik und Etymologie. Zur Lektüre sind zu wählen leichtere prosaische Schriftwerke historischen und rhetorischen Inhalts, z. B. Fenelon (Télémaque), Thierry (histoire de France), Segur (histoire de Napoléon).

VI. Kurs. Wöchentlich 3 Stunden.

Übersetzung schwieriger Stücke aus dem Deutschen ins Französische und freie stilistische Übungen leichterer Art.

Zur Lektüre sind zu wählen schwierigere prosaische und poetische Werke, z. B. Michaud (histoire des croisades), Voltaire (Louis XIV., insbesondere das Kapitel des beaux arts), Montesquieu (Considérations sur les causes de la grandeur des Romains et de leur décadence), Villemain (cours de littérature du dix-huitième siècle), Molière (l'avare oder le misanthrope), Racine (Athalie), Corneille (Le Cid).

§ 7.

Englische Sprache.

1 Auch für den im V. Kurs beginnenden Unterricht in der englischen Sprache gelten die betreffs des französischen aufgeführten allgemeinen Grundsätze.

2 Das Lehrprogramm der einzelnen Kurse ist folgendes:

V. Kurs. Wöchentlich 5 Stunden.

Die Grundzüge der Aussprache. Die Formenlehre, einschließlich der unregelmäßigen Zeitwörter. — Übungen im Übersetzen.

Zur Lektüre dient im zweiten Semester eine Chrestomathie.

VI. Kurs. Wöchentlich 5 Stunden.

Wiederholung des Wichtigsten aus dem grammatischen Pensum des V. Kurses. Die Hauptregeln der Syntax. Übersetzungen vom Deutschen ins Englische und leichtere stilistische Arbeiten.

Zur Lektüre eignen sich außer der Chrestomathie u. A. Goldsmith (Vicar of Wakefield), Washington Irving (Sketchbook), Ch. Lamb (Tales from Shakespeare).

§ 8.

Geographie.

Bei dem geographischen Unterricht sind besonders die physischen 1
Verhältnisse der Erde gründlich zu behandeln und ist eine Überladung mit politischem und statistischem Material, namentlich in den unteren Kursen, zu vermeiden. In den Unterrichtsstunden sind Wandkarten zu benützen, welche eine klare Übersicht über die Terrainverhältnisse, den Bau der Gebirge und den Lauf der Flüsse gewähren; auch sind Versuche im Kartenzeichnen anzustellen. Für die Ethnographie ist durch anschauliche Schilderung des Lehrers und kurze Mitteilungen aus anziehenden Reisebeschreibungen Interesse zu erwecken.

Die Schüler bedürfen außer einem billigen Atlas einen Leitfaden 2
als Hilfsmittel für die Repetitionen, welche häufig in der Klasse anzustellen sind, um das gewonnene Wissen zu befestigen und in steter Bereitschaft zu halten

Auf das bloße Auswendiglernen des Lehrstoffes und eine trockene 3
Nomenklatur darf sich der Unterricht nirgends beschränken; derselbe soll durchweg in einer lebendigen, anschaulichen, dem Verständnis der Schüler angemessenen und ihr Interesse weckenden Weise erteilt werden. Die Schüler sind zum Lesen tüchtiger, ihrer Bildungsstufe entsprechender, geographischer Bücher anzuregen, und die Schulbibliotheken mit solchen Werken in ausreichender Weise auszustatten.

Der Lehrstoff verteilt sich auf die einzelnen Kurse wie folgt: 4

I. Kurs. Wöchentlich 2 Stunden.

Geographische Grundbegriffe. Allgemeine Übersicht über die Erdoberfläche. Das Wichtigste über Bayern.

II. Kurs. Wöchentlich 2 Stunden.

Deutschland in ausführlicher Behandlung, mit besonderer Berücksichtigung Bayerns. Österreich.

III. Kurs. Wöchentlich 2 Stunden.

Beschreibung Europas und Asiens.

IV. Kurs. Wöchentlich 2 Stunden.

Kurze Wiederholung des vorjährigen Pensums. Beschreibung von Afrika, Amerika und Australien.

V. Kurs. Wöchentlich 2 Stunden im Sommersemester.

Grundzüge der mathematischen und physikalischen Geographie.

VI. Kurs. Wöchentlich 2 Stunden im Sommersemester.

Zusammenfassende Wiederholung des geographischen Gesamtpensums

§ 9.

Geschichte.

1 Der geschichtliche Unterricht hat im dritten Kurs an die bereits gewonnenen geographischen Kenntnisse der Schüler anzuknüpfen und ist dann so zu erteilen, daß er mit dem geographischen Unterricht möglichst ineinander greift.

2 In dem dritten und vierten Kurs muß der historische Unterricht sich hauptsächlich an biographisches Material anschließen; in den höheren Kursen hat er den Schüler mehr in die staatlichen Verhältnisse einzuführen.

3 Die wichtigsten Begebenheiten der Weltgeschichte müssen den Schülern bekannt gemacht werden; doch hat sich der Unterricht bei der Geschichte des Mittelalters und der neueren Zeit vornehmlich an den Gang der deutschen Geschichte anzuschließen. Auf eine sichere Kenntnis der bayerischen Geschichte muß besonderes Gewicht gelegt werden. (s. o. S. 17 N. 15.)

4 Der Vortrag des Lehrers ist in einfacher, den Schülern leicht faßlicher Form zu halten und sind bei demselben, soweit es möglich, historische Wandkarten zu benutzen.

5 Die Schüler bedürfen einen Leitfaden als Hilfsmittel bei den Repetitionen, die häufig in der Klasse anzustellen sind. Sollte der eingeführte Leitfaden nicht auch das erforderliche Material für die bayerische Geschichte bieten, so ist daneben ein besonderer Leitfaden für diese zu benutzen.

6 Auf das bloße Auswendiglernen des Lehrstoffes darf sich der geschichtliche Unterricht nirgends beschränken; derselbe soll in einer lebendigen, anschaulichen, dem Verständnis der Schüler angemessenen und ihr Interesse weckenden Weise erteilt werden. Die Schüler sind zum Lesen tüchtiger, ihrer Bildungsstufe entsprechender historischer Bücher anzuregen, und die Schulbibliotheken mit solchen Werken in ausreichender Weise auszustatten.

7 Der Lehrstoff verteilt sich auf die einzelnen Kurse wie folgt:

III. Kurs. Wöchentlich 2 Stunden.

1. Semester. Biographische Darstellungen aus der alten Geschichte bis zum Untergange der römischen Republik, besonders aus der Geschichte der Griechen und Römer.

2. Semester. Biographische Darstellungen aus der Geschichte des Mittelalters, besonders aus der deutschen und bayerischen Geschichte.

IV. Kurs. Wöchentlich 2 Stunden.

Neuere Geschichte, namentlich Deutschlands und Bayerns, mit besonderer Hervorhebung des biographischen Materials.

V. Kurs. Wöchentlich 2 Stunden.

Deutsche Geschichte von den Urzeiten bis zum westphälischen Frieden, mit besonderer Berücksichtigung der bayerischen Geschichte.

VI. Kurs. Wöchentlich 2 Stunden.

Neuere Geschichte von dem westphälischen Frieden bis zur Gründung des neuen deutschen Reichs mit besonderer Berücksichtigung der deutschen und bayerischen Geschichte.

§ 10.

Rechnen.

Unter Berücksichtigung der in der Volksschule erworbenen Kenntnisse ist das ganze den Schülern bereits bekannte Pensum nochmals durchzuarbeiten. 1

Demnach beginnt der Unterricht mit den Grundrechnungsarten und schreitet bis zu den eigentlich kaufmännischen Rechnungsarten fort, ohne die letzteren gerade zu erschöpfen. 2

Vor Allem ist auf das richtige Verständnis der Operationen und der Rechnungsmethoden hinzuwirken, dem äußeren Formalismus dagegen keine übertriebene Wichtigkeit beizulegen. Außerdem muß durch vielfache Übungen auf Erzielung der unerläßlichen Gewandtheit im Rechnen hingewirkt werden. Das Kopfrechnen ist in allen Klassen zu betreiben. 3

Es ist selbstverständlich, daß in entsprechenden Aufgaben vorzugsweise die neuen Maße, Gewichte und Münzen verwendet werden. 4

Von der 3. Klasse an soll durch gelegentliche Anwendung der Buchstaben zur Vertretung von Ziffern die Überleitung zur allgemeinen Arithmetik begonnen werden. 5

In der 6. Klasse sollen Logarithmen und zwar fünfstellige benützt werden. 6

Außer kleineren, öfter wiederkehrenden Hausaufgaben wird in angemessenen Zwischenräumen eine größere in einem besonderen Heft bearbeitet, vom Lehrer korrigiert und spätestens innerhalb 8 Tagen zurückgegeben und besprochen; die übrigen schriftlichen Übungsaufgaben werden vom Lehrer kontroliert. 7

Der Unterrichtsstoff verteilt sich auf die einzelnen Kurse wie folgt: 8

I. Kurs. Wöchentlich 5 Stunden.

Die vier Grundrechnungsarten mit ganzen unbenannten und benannten Zahlen.

Zerlegung in Faktoren, Primzahlen, Teilbarkeit, Teiler und Vielfache. Die Elemente des Bruchrechnens.

II. Kurs. Wöchentlich 4 Stunden.

Vervollständigung des Bruchrechnens, Anwendung auf Beispiele aus dem praktischen Leben. Einführung in die Dezimalbrüche.

Erläuterung der neuen Maße, Gewichte und Münzen. Umwandlungen der alten Einheiten in die neuen.

III. Kurs. Wöchentlich 4 Stunden.

Vervollständigung des Dezimalbruchrechnens, Repetition der Bruchrechnung überhaupt. Bürgerliche Rechnungsarten: Aufgaben

der sogenannten einfachen und zusammengesetzten Regel de Tri, Gesellschafts-, Teilungs-, Mischungs- und Prozent-Rechnung unter ausschließlicher Anwendung der Schlußmethode.

IV. Kurs. Wöchentlich 2 Stunden.

Geometrische Proportionen und deren Anwendung auf Beispiele aus dem bürgerlichen, namentlich kaufmännischen Geschäftsleben. Kettensatz. Anwendung der Prozentrechnung auf Gewinn und Verlust, Rabatt Tara 2c. Zins-, Diskont- und Terminrechnung.

Sobald es der Unterricht in der Algebra gestattet, sollen die Proportionen mit Buchstaben wiederholt und ihre Sätze allgemein begründet werden.

V. Kurs. Wöchentlich 1 Stunde.

Kaufmännische Arithmetik, speziell Gold- und Silber-, Münz- und Wechselrechnung.

VI. Kurs. Wöchentlich eine Stunde.

Elemente der Effektenrechnung und Waarenkalkulation, Grundzüge der systematischen Buchführung mit Anwendung auf einfache Beispiele.

§ 11.

Mathematik.

1 Der mathematische Unterricht hat neben der Erstrebung möglichster Gewandtheit und Sicherheit in der Ausführung der Operationen auf Schärfung der Denkkraft, sowie des Vermögens der Vorstellung räumlicher Gebilde hinzuarbeiten. Am besten wird sich dieses formale Ziel durch Befolgung der heuristischen Methode erreichen lassen. Außer den kleineren, nach Bedürfnis zu erteilenden Hausaufgaben ist in angemessenen Zwischenräumen eine größere zu geben; dieselbe wird vom Lehrer korrigiert und spätestens innerhalb 8 Tagen zurückgegeben und in der Klasse besprochen. Für die Aufgaben können Aufgabensammlungen benützt werden. Sämtliche schriftliche Übungsaufgaben sind vom Lehrer zu kontrollieren.

2 Im V. Kurse ist neben dem Unterrichte in der Stereometrie die Planimetrie noch fortzuüben.

3 Der Lehrstoff verteilt sich auf die einzelnen Kurse wie folgt:

IV. Kurs. 6 Stunden wöchentlich.

Algebra. Wöchentlich 2 Stunden.

Die vier ersten Grundoperationen der Buchstabenrechnung.

Rechnen mit Potenzen, deren Exponenten ganze positive Zahlen sind. Reduktionen. Ausziehen der Quadrat- und Kubikwurzeln aus bestimmten Zahlen. Gleichungen vom ersten Grade mit einer Unbekannten.

Geometrie. Wöchentlich 4 Stunden. Geometrische Grundbegriffe. Winkel und Parallelen. Sätze über Seiten und Winkel des Dreiecks, Vierecks (Parallelogramms), Vielecks. Kongruenz.

Lehre vom Kreis. Kreisvieleck und regelmäßiges Vieleck. Vergleichung und Ausmessung der Flächenräume, Ähnlichkeit der Figuren. Vielfache Übungen im Konstruieren und Flächenberechnen.

V. Kurs. Im Wintersemester 7, im Sommersemester 5 Stunden wöchentlich.

Algebra 4 Stunden im Wintersemester, 2 im Sommersemester.

Gleichungen vom ersten Grad mit einer und mehreren Unbekannten. Gleichungen des zweiten Grades. Textaufgaben. Lehre von den allgemeinen Wurzelgrößen, von den Potenzen mit negativen und gebrochenen Exponenten. Verwickeltere Reduktionen.

Geometrie. 3 Stunden.

a) **Planimetrie.** Schwierigere Aufgaben über das Teilen und Verwandeln der Figuren. Harmonische Teilung.

b) **Stereometrie.** Sätze über Lage und Stellung der Geraden und Ebenen mit Berücksichtigung der Darstellungsweisen der deskriptiven Geometrie. Berechnung der Oberflächen und Kubikinhalte von Prismen, Pyramiden, Cylindern, Kegeln und Kugeln.

VI. Kurs. Im Wintersemester 7, im Sommersemester 5 Stunden wöchentlich.

Algebra. 2 Stunden wöchentlich.

Logarithmen. Arithmetische und geometrische Reihen. Zinseszins- und Rentenrechnung. Diophantische Gleichungen.

Geometrie im Wintersemester 3 Stunden wöchentlich, im Sommersemester 1 Stunde.

Elemente der ebenen Trigonometrie und geometrisch-algebraische Aufgaben aus dem bisher behandelten Gesamtgebiet.

Darstellende Geometrie. 2 Stunden wöchentlich.

Wiederholung der Sätze über Lage und Stellung der Geraden und Ebenen.

Elemente der darstellenden Geometrie des Punktes, der Geraden und der Ebene mit Anwendungen auf Schnitte der Prismen und Pyramiden durch Ebenen. Zahlreiche graphische Übungen.

§ 12.

Naturbeschreibung.

Beim naturgeschichtlichen Unterrichte ist allenthalben weniger auf Umfang, als auf feste Grundlegung Rücksicht zu nehmen. Der Unterricht muß vorzugsweise auf Anschauung beruhen und soll durch Naturalien, gute Wandtafeln, Modelle ꝛc. ꝛc. unterstützt werden. Dabei ist ein kurzer Leitfaden zu Grunde zu legen. Auf eine trockene Nomenklatur darf sich der Unterricht nicht beschränken. Mit dem Unterricht sind Exkursionen zur Vermittlung einer Kenntnis der lokalen Fauna und Flora zu verbinden.

Der Lehrstoff verteilt sich auf die einzelnen Kurse wie folgt:

II. Kurs. 3 Wochenstunden.

Im Wintersemester: **Zoologie.**

Unterschied zwischen organischen und unorganischen Körpern. Tier und Pflanze. Die Hauptabteilungen und Klassen des Tierreichs, vertreten durch Repräsentanten unserer Fauna. Wirbellose Tiere.

Im Sommersemester: **Botanik.**

Äußere und innere Organe der Pflanzen; ihre Bedeutung für das Leben derselben; Demonstrationen an Abbildungen und natürlichen Pflanzen; besondere Hervorhebung der nützlichen und schädlichen Pflanzen.

III. Kurs. 3 Stunden wöchentlich.

Im Wintersemester: **Zoologie.**

Bau, Leben und Pflege des menschlichen Körpers. Die Wirbeltiere. Charakteristik der Fauna verschiedener Länder.

Im Sommersemester: **Botanik.**

Das Linné'sche System. Anleitung zum Pflanzenbestimmen.

§ 13.

Physik.

1 Der Unterricht in der Physik hat zu einer aufmerksamen Naturbeobachtung und zum Nachdenken über die Ursachen der Erscheinungen anzuregen. Der Lehrer muß daher immer an Erscheinungen oder Versuche anknüpfen. Versuche, welche nicht zur Unterstützung der Anschauung dienen, sind jedoch zu vermeiden. Auf den inneren Zusammenhang der Erscheinungen ist unter Ausschluß aller unfertigen und in der Entwicklung begriffenen Teile der Wissenschaft fortgesetzt aufmerksam zu machen.

2 Im vierten und fünften Kurse hat — der unvollständigen mathematischen Kenntnisse der Schüler wegen — eine eigentliche mathematische Behandlung des Lehrstoffes noch zu unterbleiben; statt derselben ist ein geeigneter Anschauungsunterricht verbunden mit einfachen graphischen Methoden in Anwendung zu bringen.

3 Beim gesamten Physikunterricht muß dem Schüler an zweckmäßig gewählten Beispielen und Aufgaben die praktische Verwertung der gewonnenen Anschauung klar gemacht werden.

4 Der Lehrstoff verteilt sich auf die einzelnen Kurse wie folgt:

IV. Kurs. Wöchentlich 2 Stunden.

Schwere. Allgemeine Eigenschaften der Körper. Mechanische Grundbegriffe (Hebel und schiefe Ebene), Kohäsion und Adhäsion. Wasser und Luftdruck. Wärme.

V. Kurs. Wöchentlich 2 Stunden.

Magnetismus. Reibungselektricität und Galvanismus. Lehre vom Schall.

VI. Kurs. Wöchentlich 2 Stunden.

Fortpflanzung, Zurückwerfung und Brechung des Lichts. Die gebräuchlichsten optischen Instrumente. — Mathematische Begründung der wichtigsten Sätze über Gleichgewicht und Bewegung fester und tropfbar flüssiger Körper.

§ 14.

Chemie und Mineralogie.

Beim Unterrichte in der Chemie sind die für den Physikunter- 1
richt aufgestellten Grundsätze analog anzuwenden.

Der Unterricht in der Mineralogie wird in der Weise mit dem 2
Chemieunterricht verbunden, daß die einzelnen Mineralien bei den
betreffenden chemischen Verbindungen vorgezeigt und charakterisiert werden.

Der Lehrstoff verteilt sich auf die einzelnen Kurse wie folgt: 3

V. Kurs. Wöchentlich 3 Stunden.

Die Verbindungsgesetze und ihre Erklärung durch die Atomtheorie. Krystallsysteme. Die Metalloide und deren Verbindungen. Stöchiometrische Übungen.

VI. Kurs. Wöchentlich 3 Stunden.

Die wichtigsten Metalle, ihr Vorkommen in der Natur und ihre wichtigsten Verbindungen. Stöchiometrische Übungen.

Zusammensetzung und allgemeine Eigenschaften der organischen Verbindungen. Kohlenhydrate und Eiweißstoffe. Geistige Gährung, Essigbildung und Fäulnis. Konservierung. Fette. Verseifung. Trockene Destillation und die wichtigsten Produkte derselben. Farbstoffe. Ätherische Öle. Harze.

§ 15.

Zeichnen.

Das Zeichnen soll nicht als bloße „Fertigkeit“, sondern auch 1
als ein das Anschauungsvermögen schärfender und den Geschmack ver-
edelnder Unterrichtsgegenstand, somit als ein sehr wesentliches formales
Bildungsmittel angesehen und behandelt werden.

Mit Rücksicht auf das wesentlich bürgerliche und zumeist ge- 2
werblich praktische Bedürfnis, welchem die Realschule entgegenkommen
soll, haben für das Freihandzeichnen das freie Ornament, für das
Linearzeichnen die geometrischen Konstruktionen mit den darauf gegrün-
deten linearen Verzierungen als Basis des Unterrichtes zu dienen.

Mit talentvollen, in der Ornamentik schon hinreichend geübten Schülern kann zum Zeichnen von Teilen des menschlichen Körpers übergegangen werden. Das geometrische Zeichnen ist unter Anderm auch zu Verzierungen à la grecque, zu parketbodenartigen Mustern und gotischem Maßwerk und in den oberen Klassen auch zu allgemein bildenden architektonischen Vorwürfen, wie Säulenordnungen, Bogenstellungen u. s. w. zu verwenden.

3 Soweit nur immer möglich ist das System des Massenzeichnens in Anwendung zu bringen. Der Lehrer wird entweder an der Schultafel oder auf großen Papierbogen vorzeichnen und dabei sowohl den Gegenstand als auch die Manier, ihn zu entwerfen und zeichnerisch weiter zu behandeln, erläutern. Außerdem werden Wandtafeln und wo möglich auch große Draht-, Holz-, Pappe- oder Gyps-Modelle zum gemeinschaftlichen Zeichnen benützt. In den oberen Kursen sind für das Freihandzeichnen Vorlagen und die vom Staatsministerium den Anstalten überlassenen Gyps-Modelle zu verwenden.

4 Unerläßlich ist die Erläuterung an der Schultafel bei allen Konstruktionen aus der Geometrie und Projektionslehre, bei letzterer unter Benützung von Modellen.

5 Übungen im Tuschen und in Behandeln mit Farbe sind keineswegs ausgeschlossen, doch nur solchen Schülern zu gestatten, welche die Umrisse bereits richtig und genau wiedergeben können. Es soll überhaupt nicht das eigentliche Malen betrieben werden, wohl aber das Eindecken von Flächen mit verschiedenen passenden Farben und das Tuschen solcher einfacher Körper, deren Schatten der Schüler richtig zu konstruieren versteht. Ebenso kann das Schraffieren von Flächen an passender Stelle angewendet und kann im VI. Kurs zum Schattieren der nach Gyps gezeichneten Ornamente übergegangen werden.

6 Über Reinhaltung der Zeichnungen, Auswahl und Behandlung der Farben, der Zeichengeräte und der Instrumente sollen die Schüler rechtzeitig und gemeinsam belehrt werden.

7 Der Lehrstoff verteilt sich auf die einzelnen Kurse wie folgt:

I. Kurs. Wöchentlich 3 Stunden.

Freihandzeichnen: Übungen im Zeichnen von geraden und krummen Linien und daraus gebildeten geometrischen Figuren. Leichteste Ornamente.

II. Kurs. Wöchentlich 3 Stunden.

Freihandzeichnen: Zeichnen von Ornamenten, antiken Vasen u. dgl. nach Wandtafeln und Vorlagen.

III. Kurs. Wöchentlich 4 Stunden.

In den 5 Wintermonaten ausschließlich Freihandzeichnen und zwar Zeichnen von Körpern mit ebenen Flächen nach Modellen, sowie von Ornamenten nach leicht erhabenen Gypsabgüssen in reinen Umrissen. — In den letzten 5 Monaten des Schuljahres werden

zugleich die Elemente des Linearzeichnens gelehrt, nämlich das Auftragen, Teilen und Messen gerader Linien, Winkel und ebener Figuren. Benützen des Maßstabes.

VI. Kurs. Wöchentlich 4 Stunden.

Freihandzeichnen: Reichere Ornamente nach Wandtafeln und plastischen Vorlagen in Umrissen mit leichter Schattenangabe. Anlegen mit Farbtönen.

Linearzeichnen: Aus Kreisbögen zusammengesetzte Linien. Konstruktion der am häufigsten angewendeten Kurven. Projektionszeichnen von Punkten, Geraden und ebenen geradlinig begrenzten Figuren. — Einfachste Linearornamente und Verzierungen à la grecque.

V. Kurs. Wöchentlich 4 Stunden.

Freihandzeichnen: Reichere Ornamente der Antike, des Mittelalters und der Renaissance nach dem Runden in Umrissen mit leichter Schattierung und Angabe von Profilen.

Linearzeichnen: Projektion des Kreises, der einfachsten ebenflächig begrenzten Körper, des Cylinders und Kegels; Schnitte dieser Körper und der Kugel durch Ebenen. Einfache netz-, parket- und gitterartige Muster.

VI. Kurs. Wöchentlich 4 Stunden.

Freihandzeichnen: Fortsetzung des Ornamentenzeichnens nach dem Runden mit mehr oder weniger durchgeführter Schattierung. Zeichnen von Teilen des menschlichen Körpers.

Linearzeichnen: Durchdringungen von Körpern mit Beschränkung auf einfache in der Praxis vorkommende Fälle. Zeichnen der Säulenordnungen und, soweit es angeht, anderer Architekturteile nach vorausgegangener Erläuterung.

§ 16.

Handelskunde. (§ 4 der Schulordnung).

Der den Schülern etwaiger Handelsabteilungen zu erteilende 1
Unterricht in der Handelskunde hat sich auf das Notwendigste zu beschränken. Der Schwerpunkt des Unterrichtes ist in die Begriffsentwicklung, nicht in mechanische Comptoirarbeiten zu legen. Der Buchhaltungs-Unterricht wird mit der doppelten Buchführung begonnen, und zwar zunächst in einfach schematischer Weise, bis den Schülern der Gegensatz von Soll und Haben geläufig geworden ist. Der Schüler soll den notwendigen Einblick in den Zusammenhang der Conti des Hauptbuches erhalten; die schriftlichen Arbeiten hiebei sind jedoch auf ein Minimum zu reduzieren.

Durch eine methodische und stufenweise geordnete Reihenfolge 2
instruktiver Beispiele sind die Schüler zur Ausarbeitung kurzer Geschäftsgänge und zu Übungen im Bücherabschlusse anzuleiten.

Der Unterrichtsstoff verteilt sich auf die betreffenden Kurse wie folgt:

V. Kurs. Wöchentlich 2 Stunden.

Elemente der doppelten Buchführung mit Erklärung der einschlägigen wirtschaftlichen und rechtlichen Grundbegriffe nebst Übungen an kurzen Beispielen. — Ableitung der spezialisierten Kontoformen (Scontri) aus einfach schematischen. — Kontokorrentzinsberechnung und deren arithmetische Begründung. — Anfangsgründe der Wechsellehre.

VI. Kurs. Wöchentlich 4 Stunden.

Begriff und Arten der Handelsgeschäfte. Wechsel- und Effektenrechnung. Arbitrage. Waarenkalkulationen. Ausarbeitung kurzer Geschäftsgänge. Buchung der Partizipationsgeschäfte. Übungen im Bücherabschluß. Erklärung der wichtigsten handelsgesetzlichen Bestimmungen über die Führung der Handelsbücher und Erläuterung der wichtigsten Bestimmungen der allgemeinen deutschen Wechselordnung.

§ 17.

Schönschreiben.

1 Beim Unterricht im Schönschreiben ist ganz besonders auf Reinlichkeit und Deutlichkeit zu achten. Im I. und II. Kurse ist ausschließlich die deutsche und englische Kurrentschrift einzuüben, im III. Kurse auch eine Anleitung zu solchen Schriftarten zu geben, welche sich zum Überschreiben von Zeichnungen eignen (Rund- und Lapidarschrift). — In der Handelsabteilung wird die Einübung der deutschen und englischen Kurrentschrift sowie die der Rundschrift fortgesetzt; außerdem haben sich die Übungen vorzugsweise auf die Anfertigung kaufmännischer Formulare zu erstrecken (Rechnungen, Fakturen, Quittungen, Wechsel, Handelsbriefe u. dgl.)

2 Dem Ermessen des Rektors ist anheimgestellt, auch Schüler der 3 oberen Realkurse wegen ungenügender Schrift dem Schreibunterrichte zuzuweisen.

§ 18.

Turnen.

Der Unterricht im Turnen wird nach dem „Leitfaden für den Turnunterricht an den Schulanstalten des Königreichs Bayern" (München 1864) erteilt.

(s. die h. M. E. v. 13. August 1879 Nr. 14356 oben S. 19 N. 19.)

Programm

des Turnunterrichts für die Realschulen.

I. Kurs.

Einfache und leichte zusammengesetzte Freiübungen. Regelrechter und ausdauernder Schritt. Richtige Haltung. Laufschritt. Fassungen. Stehen in geordneten Reihen. Auflösung und rasche Wieder-

herstellung der Ordnung. Drehungen. Ziehen in verschiedenen Linien. Reihungen in Paaren.

Sprung: Ohne Sprungbrett: 0,5 m hoh, 1 m tief, 0,75 m weit. Mit Sprungbrett: Hochweitsprung (0,4 m hoh und 0,7 m weit). Weitsprung 1 m.

Langseil: Durchlaufen aus dem Stand im Seil nach verschiedenen Richtungen, einzeln und zu Mehreren. Nicht anstrengendes Hüpfen im Seil.

Schwebebaum (kniehoh gestellt): Aufsteigen. Seitstand. Freiübungen im Seitstand. Seitgehen.

Stab: Den Stab holen, tragen, heben mit gebeugten und gestreckten Armen.

Wagrechte Leiter: Springen in den Streckhang. Übung des Niedersprunges. Bein- und Rumpfthätigkeiten im Seit- und Querhang bei gestreckten Armen.

Eine Kletterstange: Hüpfen in verschiedenen Formen mit Armwippen. Kletterschluß. Aufklettern.

Zwei Kletterstangen: Hüpfen in verschiedenen Formen mit Armwippen. Liegehangstand. Übungen in demselben. Streckhang. Dauerhang (wenigstens 20 Sekunden).

Reck: Streckhang. Übungen in demselben.

Stemmbalken (auch aus dem Außenseitstand am Barren): Hüpfen mit Armwippen. Liegestützstand. Übungen in demselben.

Spiele: Zieh- und Schiebekämpfe. Spiele mit den Handbällen. Katz und Maus. Komm mit! Im Freien: Schwarzer Mann.

II. Kurs.

Leichte zusammengesetzte Freiübungen. Regelrechter und ausdauernder Schritt. Richtige Haltung. Laufschritt. Dauerlauf*) (nicht über 5 Minuten).

Gehen mit verschiedenen Beiordnungen. Trittwechselgang.

In den Reihen Richtung und Abstand nehmen. Reihungen in Paaren und in Viererreihen. Schwenkungen um einen Äußern in gebundener Reihe.

Sprung: Ohne Sprungbrett: 0,6 m hoh, 1,2 m tief, 0,85 m weit. Mit Sprungbrett: Hochweitsprung (0,5 m hoh und 0,9 m weit). Weitsprung 1,2 m.

Stab: Heben, Stoßen, Schwingen, Übersteigen — auch in Verbindung gebracht mit Freiübungen verschiedener Art.

Langseil: Ein- und Durchlaufen aus dem Stand außer dem Seil. Hüpfen im Seil, einzeln und zu Mehreren.

Schwebebaum (kniehoh): Freiübungen im Seitstand. Seitgehen der (durch Fassungen) gebundenen oder ungebundenen Reihe.

---

*) Ist immer nur im Freien zu üben.

Wagrechte Leiter: Die leichtesten Formen des Hangelns im Streckhang ohne und mit Seitschwung.

Eine Kletterstange: Aufklettern in verschiedenen Griffformen. Wettklettern nach Schnelligkeit.

Zwei Kletterstangen: Kletterschluß an einer Stange, Griff der Hände an 2 Stangen. In dieser Form Aufklettern. Wanderklettern (wenigstens 6 Stangen). Dauerstreckhang (25 Sek.).

Reck: Kniehang. Achselkniehang. Versuche von Knieachsel- und von Knieaufschwung. Hang und Hangeln im Streckhang, ohne und mit Schwung.

Barren: Hüpfen mit Armwippen aus dem Querstand. Hüpfen in den Streckstütz. Aufsitze vor den Händen aus dem Stand.

Spiele: Zieh-, Schiebe- und Schwebekämpfe. Spiele mit Handbällen. Im Freien: Schwarzer Mann. Bärenschlapp.

III. Kurs.

Zusammengesetzte Freiübungen. Regelrechter Schritt und richtige Haltung. Schnell- und Dauergang. Schnell- und Dauerlauf (letzterer nicht über 6 Minuten).

Reihungen der Paare. Schwenkungen, auch um die Mitte. Abstandnehmen der Reihen. Die bisher erlernten Ordnungsübungen unter sich in leichte Verbindung gebracht.

Sprung: Ohne Sprungbrett: 0,7 m hoh, 1,3 m tief, 1 m weit. Mit Sprungbrett: Hochweitsprung (0,5 m hoh, und 1 m weit). Weitsprung 1,4 m.

Stab: Die bisherigen Übungen vermehrt und gesteigert durch schwierigere Beiordnungen. — Stabgriffe.

Schwebebaum: Stellungswechsel der Füße. Drehungen. Gehen vor-, rück- und seitwärts.

Langseil: Ein- und Durchlaufen aus dem Stand außer dem Seil nach verschiedenen Richtungen. Hüpfen mit Beiordnungen. Verbindungen von Lauf- und Hüpf-Übungen.

Wagrechte Leiter: Hangeln im Streckhang mit verschiedenen Beiordnungen ohne und mit Schwung.

Eine Kletterstange: Aufklettern in verschiedenen Formen. Wettklettern nach Schnelligkeit und Schönheit.

Zwei Kletterstangen: Kletterschluß an zwei Stangen. Auf- und Wettklettern. Wanderklettern (wenigstens 10 Stangen).

Reck: Knie- und Knieachselaufschwung. Knieachselwelle. Kniewelle rückw. Vorübungen zum Felgaufschwung.

Bock: Vorübungen und Aufsitze. Grätschsprung über den hüfthoh gestellten Bock.

Barren: Aufsitze vor den Händen aus dem Stand. Hüpfen mit Armwippen aus dem Querstand. Hüpfen in den Querstütz.

Spiele: Zieh=, Schiebe= und Schwebekämpfe. Spiele mit den Handbällen. Hölzerkampf. — Im Freien: Schwarzer Mann, Bärenschlapp, Jagd.

IV. Kurs.

Zusammengesetzte Freiübungen, auch aus schwierigeren Ausgangstellungen. Regelrechter Schritt und richtige Haltung. Dauer= und Schnellgang. Schnell= und Dauerlauf (letzterer nicht über 8 Minuten).

Verbindungen von Reihungen, Schwenkungen und Drehungen, häufig auch unter Stabbelastung im Geh= und im Laufschritt ausgeführt.

Sprung: Ohne Sprungbrett: 0,75 m hoh, 1,4 m tief, 1,15 m weit. Mit Sprungbrett: Hochweitsprung (0,6 m hoh und 1 m weit). Weitsprung 1,5 m.

Schwebebaum (vom Boden 0,6 m hoh aufgestellt): Gehen in verschiedenen Formen. Aufsitze mit Wendeschwung.

Stab: Stabgriffe, Stabwinden, Verbindungen der bisher erlernten Übungen.

Wagrechte Leiter: Hang und Hangeln im Streckhang in erschwerten Formen, ohne und mit Schwung. Drehangeln.

Zwei Kletterstangen: Aufklettern mit Kletterschluß an beiden Stangen. Zweimalig hintereinander Aufklettern mit Kletterschluß an einer Stange. Wanderklettern (wenigstens 16 Stangen).

Eine Kletterstange: Zweimal hintereinander Aufklettern.

Reck: Felgaufschwung an dem mundhohen Reck. Ober= und Untergriff. Hang und Hangeln, ohne und mit Schwung.

Bock: Regelrechter Grätschsprung über den hüfthoh gestellten Bock (ohne Sprungbrett).

Barren: Verbindung der Aufsitze vor und hinter der Hand. — Stützeln im Streckstütz. — Unterarmstütz. Schwingen in demselben.

Spiele: Zieh=, Schiebe= und Schwebekämpfe. Hölzerkampf. — Im Freien: Bärenschlapp. Jagd.

V. Kurs.

Freiübungen, insbesonders Ausfall= und Auslagestellungen, häufig auch in Verbindung gebracht mit Stabübungen. Gehen mit Drehen. Regelrechter Schritt und richtige Haltung. Schnellgehen und Schnelllaufen, Dauergehen und Dauerlaufen (letzteres nicht über 9 Minuten).

Windungen. Schwenkungen in ungebundener Reihe. Verbindungen verschiedener Ordnungsübungen unter sich — im Geh= und Laufschritt. oft auch mit Stabbelastung auszuführen.

Sprung: Ohne Sprungbrett: 0,78 m hoh, 1,5 m tief, 1,3 m weit. Mit Sprungbrett: Hochweitsprung (0,6 m hoh und 1,2 m weit). Weitsprung 1,6 m.

Stab: Schwünge.

Wagrechte Leiter: Klimmziehen. Beugehang. Hangeln im Streck- und im Beugehang.

Zwei Kletterstangen: Klimmziehen. Aufhangeln bis wenigstens zur Hälfte der Stangenhöhe. Wanderklettern (wenigstens 20 Stangen).

Eine Stange: Klimmziehen. — Aufhangeln im Beugehang bis wenigstens zur Hälfte der Stangenhöhe.

Klettertau: Aufklettern mit verschiedenen Kletterschlüssen.

Reck: Klimmziehen. Aufschwung mit verschiedenen Griffen am scheitelhohen Reck. Knie- und Bauchwelle. Durchziehen im Sturzhang.

Bock: Kehr- und leichte Drehsprünge. Grätschweitsprung über den hüfthoh gestellten Bock (mit 0,4 m abgerücktem Sprungbrett).

Pferd: Vorübungen. Seit- und Quersitze. Leichte Übungen aus letzterem.

Barren: Streckstützhüpfen. — Übungen im Unterarmstütz. — Ein- und Ausspreizen über einen Holm aus dem Stand am Ende des Barrens. Beugeliegestütz. Schwingen im Streckstütz (wenigstens sechs Schwünge vor- und rückwärts über die Holmhöhe). Barrenspringen: Hintersprünge: Aufsitze auf einem Holme.

Stemmbalken (hüfthoh gestellt): Aufsitze mit Wendeschwung. Auf- und Durchhocken. Schwebebaum: Gehen und Laufen auf dem Schwebebaum.

Spiele: Zieh- und Schiebekämpfe. Ringvorübungen. Wettkämpfe. Dreischlag. Fuß- und Grenzball. — Im Freien: Jagd. Barrlauf.

VI. Kurs.

Stabschwünge mit Rumpf- und Beinthätigkeiten. Regelrechter Schritt. Richtige Haltung. Dauergang und Dauerlauf (letzterer nicht über 10 Minuten).

Schnellgang und Schnelllauf. Straffschritt.

Bildung des Reihenkörpers. Reihungen der Reihen im Geh- und Laufschritt, meist mit Stabbelastung ausgeführt. Diese Übungen auch mit bisher erlernten in zahlreiche Verbindungen gebracht.

Sprung: Ohne Sprungbrett 0,8 m hoh, 1,6 m tief und 1,5 m weit. Mit Sprungbrett: Hochweitsprung (0,7 m hoh und 1,2 m weit). Weitsprung 1,7 m.

Wagrechte Leiter: Hangeln im Streck- und im Beugehang. Wanderklettern (wenigstens 24 Stangen).

Eine Kletterstange: Aufhangeln im Beugehang.

Tau: Zweimal hintereinander Aufklettern, mit verschiedenen Kletterschlüssen.

Reck: Schwingen am sprungreichhohen Reck im Streck- wie im Beugehang mit verschiedenen Beiordnungen. Aufschwung am reich-

hohen Reck. Übergehen aus dem Stütz zum Hang und aus dem Hang zum Stütz. Barrierensprung über das hüfthohe Reck.

Bock: Grätschsprung über den brusthohen Bock. Drehsprünge. Grätschweitsprünge (das Sprungbrett ist 0,45 m abgerückt) über das hüfthohe Gerät.

Pferd: Hintersprünge: Aufsitze in den Sattel. Übungen aus dem Quersitz. Seitsprünge. Aufsitze mit Wende- und Kehrschwung.

Barren: Beugestütz. Aufsitze mit Beugestützschwung. — Schwingen im Streckstütz (wenigstens 8 Schwünge vor- und rückwärts über die Holmhöhe). Barrenspringen: Aus dem Außenseitstand. Wendeaufsitz auf einem Holm und auf zwei Holmen. Flanke über einen Holm.

Stemmbalken (brusthoh gestellt): Aufsitze mit Wende- und Kehrschwung. Hocken. Schwebebaum: Die Übungen der vorigen Klasse in anstrengenderen Formen.

Spiele: Zieh- und Schiebekämpfe. Ringvorübungen. Dreischlag. Fuß- und Grenzball. — Im Freien: Jagd und Barrlauf.

§ 19.

Gesang.

Unterricht im Gesange wird nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und Gelegenheiten erteilt. —

Disziplinar-Satzungen
für
die Schüler der Realschulen
des Königreichs Bayern.

I. Allgemeine Pflichten der Schüler.

§ 1.

1 Von allen Schülern wird erwartet, daß sie sich durch Religiösität, Sittlichkeit, Fleiß und Anstand der Bildungsanstalt, welche sie besuchen, würdig erweisen.

2 Jeder Schüler soll sich daher die allgemeinen Gesetze der Sittlichkeit in seinem Thun und Lassen zur unwandelbaren Richtschnur nehmen und sich nie einer unsittlichen, rohen oder gemeinen Handlung schuldig machen.[1])

[1]) S. oben: S. 53 N. 56a d. h. M. E. v. 15. August 1880 „Aufrechterhaltung der Schuldisziplin betr.“

3 Religiösität und Gottesfurcht bethätige der Schüler in seinem ganzen Lebenswandel, insbesondere auch in der Ausübung der religiösen Pflichten seines Bekenntnisses.

4 Alle Sonn- und Feiertage haben die Schüler dem Gottesdienste ihrer Konfession mit Andacht beizuwohnen.

§ 2.

1 Gegen seine Mitschüler soll jeder Schüler stets friedfertig, freundlich und verträglich sein und alles vermeiden, was eine Störung der allgemeinen Eintracht und Harmonie herbeiführen könnte.

2 Glaubt sich ein Schüler in irgend einer Weise von einem Mitschüler beleidigt oder benachteiligt, so hat er sich deshalb an einen Lehrer oder an den Vorstand der Anstalt zu wenden; jede Selbsthilfe ist verboten.

§ 3.

1 Den Umgang mit Personen, welche Ehre und Sittlichkeit gefährden, oder sonst verderblichen Einfluß auf die studierende Jugend üben, haben die Schüler sorgfältig zu meiden.

2 Der Umgang mit dimittierten oder exkludierten Schülern ist durchweg verboten.

§ 4.

Strengste Ahndung hat derjenige Schüler zu gewärtigen, der durch Kundgebung unlauterer Gesinnung die Moralität seiner Mitschüler gefährdet oder dieselben zu unsittlichen Handlungen, zur Lüge und Unbotmäßigkeit verleitet.

§ 5.

Das Ziel, welches den Schülern der Realschule gesetzt ist, läßt sich nur bei regelmäßigem, angestrengten Fleiße erreichen. Der Fleiß der Schüler sei kein äußerlicher und erstrecke sich nicht blos auf die Anfertigung der Aufgaben; er gehe vielmehr aus einem tieferen Pflichtbewußtsein hervor und äußere sich in der gewissenhaften Benützung der Zeit und der zur geistigen Ausbildung gebotenen Hilfsmittel.

§ 6.

Sinn für Anstand und Schicklichkeit wird bei jedem Schüler 1
einer Bildungsanstalt vorausgesetzt.

Beim Verkehr mit Mitschülern und anderen Personen befleißige 2
sich der Schüler eines anständigen, sittsamen und bescheidenen Benehmens, sowie einer gebildeten Sprechweise. Die Kleider der Schüler seien einfach und reinlich, auffallende Kleidertracht, das Tragen von Abzeichen und jede Art geckenhaften Auftretens ist verboten. [2])

[2]) Siehe oben S. 48 N. 51a die h. M. E. vom 7. Dezember 1874 „Das Verhalten der Abiturienten betr."

§ 7.

Das Lärmen, Raufen, Schneeballenwerfen im Schulhofe und auf der Straße oder den Promenaden der Stadt ist den Schülern schon aus Gründen der Schicklichkeit untersagt.

§ 8.

Dem Vorstande und sämtlichen Lehrern der Anstalt ist der 1
Schüler stets in und außer der Schule Gehorsam und Hochachtung schuldig.

Wenn der Lehrer in das Lehrzimmer eintritt oder dasselbe 2
verläßt, haben sich sämtliche Schüler von ihren Sitzen zu erheben.

Auch gegen den Pedell der Anstalt haben sich die Schüler an- 3
ständig zu benehmen und demselben, wenn er im Dienste handelt, Folge zu leisten.

II. Verhalten der Schüler in der Schule und beim Unterricht.

§ 9.

Alle Schüler müssen mit sämtlichen für ihren Kurs vorgeschriebenen 1
Büchern und sonstigen Lehrmitteln versehen sein.

Der Schüler hat auf Reinhaltung seiner Bücher zu halten und 2
darf sich insbesondere nicht erlauben, in dieselben etwas einzuschreiben.

§ 10.

1 Die Schüler haben sich täglich mit allem Nötigen[3]) versehen und anständig gekleidet rechtzeitig in ihrem Lehrzimmer einzufinden und hier in geziemender Haltung die Ankunft des Lehrers abzuwarten.

2 Andere als die erforderlichen Bücher oder sonstige ungeeignete Dinge in die Schule mitzubringen, ist untersagt.

[3]) S. d. h. M. E. vom 30. Januar 1887 Nr. 2104 „Den Handel der Hausmeister, Pedelle ꝛc. mit Schreibmaterialien betr." (oben S. 70 N. 3).

§ 11.

1 Für jede auf der Tagesordnung stehende Lektion wird eine der Weisung des Lehrers genau entsprechende Vorbereitung gefordert.

2 Alle Aufgaben hat der Schüler sorgfältig und selbständig in der von dem Lehrer angeordneten Weise anzufertigen und insbesondere die Hausaufgaben pünktlich zur bestimmten Stunde einzuliefern.

3 Der Gebrauch von Übersetzungen, gedruckten Präparationen und anderen Hilfsmitteln des Unfleißes ist verboten.

§ 12.

In der Regel soll der Schüler selbständig ohne Nachhilfe sich zum Unterricht vorbereiten. Wollen aber ausnahmsweise die Eltern oder deren Stellvertreter einem Schüler einen nachhelfenden Unterricht[4]) erteilen lassen, so muß davon dem einschlägigen Fachlehrer oder dem Rektor Anzeige gemacht werden.

[4]) „Die Nachhilfe für die Schüler der Studien-Anstalten betr." s. o. S. 61 N. 73 und S. 62 N. 74.

§ 13.

1 Während des Unterrichtes muß ununterbrochen Ruhe und Aufmerksamkeit herrschen.

2 Die von dem Lehrer gestellten Fragen müssen alle Schüler zu lösen versuchen; doch hat nur der Gefragte zu antworten, ohne daß sich die anderen Schüler ein Vorsprechen oder Einflüstern erlauben dürfen.

3 Die Probearbeiten hat jeder Schüler selbständig anzufertigen; das Zusammenarbeiten, Abschreiben, sowie jede andere Art von Unterschleif ist strenge verboten.

§ 14.

1 Während der Unterrichtsstunden und in den kurzen Pausen beim Lehrerwechsel dürfen die Schüler nie, außer in dringenden Fällen und dann immer nur einzeln das Lehrzimmer verlassen.

2 Ebensowenig darf während der Unterrichtszeit ein Schüler oder Lehrer ohne Not aus dem Lehrzimmer gerufen werden.

§ 15.

Es ist Ehrensache der Schüler eines jeden Kurses, darauf zu sehen, daß die Wände und Bänke des Schulzimmers rein gehalten werden und die aufgehängten Tafeln und Karten unbeschädigt bleiben. Jede an den Schullokalitäten und deren Einrichtung verübte Verunreinigung und Beschädigung zieht die Verpflichtung zum Schadenersatz nach sich.

§ 16.

Jeder Schüler ist zum regelmäßigen und ununterbrochenen Besuch 1
aller Unterrichtsstunden in den obligatorischen Fächern seines Kurses verpflichtet.

Mit gleicher Pünktlichkeit hat der Schüler die Stunden des 2
fakultativen Unterrichtes zu besuchen, zu dem er sich am Beginne des Schuljahres gemeldet hat. Ein Austritt während des Schuljahres ist ohne Erlaubnis des Rektors und einschlägigen Lehrers nicht gestattet.

§ 17.

Wird ein Schüler durch Erkrankung an dem Besuche des 1
Unterrichts gehindert, so hat er sofort Anzeige davon bei dem Rektor zu machen. Bei unterlassener Anzeige erhält der Pedell den Auftrag in der Wohnung des Schülers Nachsicht zu halten, wofür demselben eine Gebühr von 20 Pfennigen zu entrichten ist.

Bei seinem Wiedererscheinen in der Anstalt hat der Schüler 2
ein glaubwürdiges Zeugnis über den Grund und die Dauer der Unterbrechung des Schulbesuches dem Rektor vorzulegen.

§ 18.

Sollte ein Schüler aus irgend einem anderen Grunde wünschen, 1
von der Verpflichtung des Schul- oder Kirchenbesuches auf kurze Zeit befreit zu werden, so hat er sich dazu die Erlaubnis vom Rektorate zu erbitten.[5])

[5]) „Die Schuldispense der israelitischen Schüler an Sabbathen und israelitischen Festtagen betr.“ s. o. S. 34 N. 32.

Wer ohne genügende Entschuldigungsgründe eine Schulstunde 2
oder gar einen oder mehrere Schultage versäumt, hat strenge Bestrafung, unter Umständen Wegweisung von der Anstalt zu gewärtigen.

§ 19.

Kein Schüler kann, ohne sich über die Einwilligung der Eltern oder deren Stellvertreter genügend ausgewiesen zu haben, seinen Austritt aus der Anstalt erklären.

§ 20.

Jeder Schüler hat das vorschriftsmäßige Schulgeld zu entrichten. Gänzliche oder teilweise Befreiung[6]) hievon kann nur solchen Schülern

bewilligt werden, die ihre Dürftigkeit durch amtliche Zeugnisse nachgewiesen haben und zugleich durch Fleiß, Fortgang und Betragen dieser Vergünstigung würdig erscheinen. Schülern, welche sich der bewilligten Befreiung unwürdig zeigen, wird dieselbe wieder entzogen.

[6]) S. o. S. 72 N. 7 und das Formular S. 77.

III. Verhalten der Schüler außerhalb der Schule.

§ 21.

Auch in der vom öffentlichen Unterricht nicht in Anspruch genommenen Zeit soll der Schüler den Zweck seines Besuches einer höheren Bildungsanstalt wohl im Auge behalten; die freie Zeit sei der Vorbereitung zum Unterricht, der körperlichen und geistigen Erholung und, soweit es möglich, der Pflege edler Künste gewidmet.

§ 22.

1 Das müßige Umherschlendern auf den Straßen und Plätzen der Stadt ist verboten.

2 Ohne genügende Entschuldigung darf sich kein Schüler über die vom Rektorate der Anstalt festgesetzte Abendstunde außerhalb seiner Wohnung aufhalten.

3 Kein Schüler darf einen Hausschlüssel führen.

4 Wer ohne Vorwissen und Genehmigung des Rektors — Notfälle ausgenommen — eine Nacht außer seiner Wohnung zubringt, wird dimittiert oder nach Umständen exkludiert.

§ 23.

Söhne auswärtiger Eltern dürfen ihre Wohnungen und Kosthäuser nur mit Zustimmung des Rektorates wählen, auch nie einen Wechsel in dieser Beziehung vornehmen, ohne vorher bei dem Rektorate Anzeige gemacht und dessen Genehmigung eingeholt zu haben.

§ 24.

1 Den öffentlichen Gerichtsverhandlungen beizuwohnen ist den Schülern verboten.

2 Zum Besuche von Vereinen, oder zur Teilnahme daran, ferner zum Besuche von Theatern, Konzerten und sogenannten geschlossenen Gesellschaften ist die Erlaubnis des Rektors notwendig.

3 Ebenso ist den Schülern jede Veröffentlichung durch die Presse untersagt, wenn nicht vom Rektor dazu die Genehmigung erteilt worden ist.

§ 25.

In der Wahl der Privatlektüre sollen die Schüler dem Rate ihrer Eltern und Lehrer folgen. Die Benützung von Leihbibliotheken ist denselben untersagt.

§ 26.

Seine Erholung soll der Schüler nur in einer Weise suchen, die seinem Alter und seiner Stellung als Zögling einer Bildungsanstalt angemessen ist. 1

Der Besuch anständiger Vergnügungsorte mit Eltern und erwachsenen Angehörigen ist zwar im Allgemeinen erlaubt, kann aber von dem Rektor nach Umständen eingeschränkt oder ganz verboten werden. 2

Unter allen anderen Umständen ist den Schülern der Besuch von Wirtshäusern und öffentlichen Vergnügungsplätzen strengstens untersagt. 3

§ 27.

Das Rauchen wird sämtlichen Schülern der Anstalt in wohlmeinender Absicht widerraten; auf der Straße und den Promenaden der Stadt ist dasselbe strenge verboten.

§ 28.

Vereinigungen und Zusammenkünfte, welche dem Zweck der Schule zuwiderlaufen, oder mit dem wahren Wohl der Schüler unverträglich sind, dürfen nicht stattfinden. Insbesondere sind Zusammenkünfte zum Kartenspielen und zu Trinkgelagen strengstens verboten. Für Zusammenkünfte zu Tanz- und Fechtübungen muß die Erlaubnis des Rektors eingeholt werden, welche im Falle eines Mißbrauchs jederzeit zurückgezogen werden kann.

§ 29.

Die Bildung förmlicher Studentenverbindungen und die Teilnahme an solchen, sowie regelmäßige Zusammenkünfte an öffentlichen Vergnügungsplätzen in der Stadt und deren Nachbarschaft sind strengstens untersagt und ziehen in der Regel schon im ersten Betretungsfalle die Strafe der Dimission nach sich.

§ 30.

Die Veräußerung von Büchern oder anderen Gegenständen ohne Genehmigung der Eltern oder deren Stellvertreter, sowie leichtsinniges Schuldenmachen ist strengstens verboten. Jede Art von Geldsammlung unter den Schülern der Anstalt ist nur mit Genehmigung des Rektors gestattet. [7])

§ 31.

Die vorstehenden Disziplinarsatzungen sind für den Schüler die ganze Zeit hindurch verbindlich, während welcher er einer Realschule 1

---

[7]) s. oben S. 48 N. 51a d. h. M. E. vom 7. Dezember 1874 „Verhalten der Abiturienten betr.“

angehört; auch während der Ferien hat derselbe Alles das zu vermeiden, was seiner Stellung als Zögling einer Bildungsanstalt zuwiderläuft.

2 Ebenso sind die Disziplinarsatzungen für die Privatstudierenden, welche später in eine Realschule eintreten wollen, maßgebend. Diese haben deshalb, wenn sie in einer Stadt, in der sich eine Realschule befindet, ihre Studien machen, sich bei dem Beginne ihres Privatstudiums und in der Folgezeit am Anfange jedes Semesters dem Rektor der Anstalt vorzustellen.

IV. Disziplinarstrafen.

§ 32.

Macht sich ein Schüler der Übertretung einer Bestimmung der Disziplinarsatzungen schuldig, so wird gegen ihn mit Disziplinarstrafen eingeschritten.

§ 33.

Die Disziplinarstrafen sind folgende:

a) Schulstrafen, welche von jedem Lehrer verhängt werden können:
   1) Verweis,
   2) Anweisung eines gesonderten Platzes während der Lehrstunde,
   3) Hausarrest, über dessen Erstehung der Schüler ein Zeugnis seines Vaters oder dessen Stellvertreter beizubringen hat,
   4) Schularrest mit Benachrichtigung der Eltern;

b) Rektoratsstrafen:
   1) Verweis,
   2) Karzer (Arrest bei verschlossener Thüre),
   3) Entziehung der Schulgeldfreiheit oder anderer Unterstützungen,
   4) Androhung der Dimission.

§ 34.

1 Erweisen sich diese Strafen als fruchtlos, oder kommen schwerere Vergehen in Frage, so erfolgt die Dimission.

2 Der einmal Dimittierte kann an einer andern Realschule wieder aufgenommen werden. Das Rektorat, bei welchem er sich zur Wiederaufnahme meldet, ist berechtigt, denselben einer Aufnahmsprüfung zu unterwerfen.

3 Schüler, die zum zweitenmale dimittiert wurden, können nur zu einem letzten Versuche nach Verlauf eines Jahres die Wiederaufnahme an einer andern Realschule nachsuchen.

4 Ein Schüler, gegen welchen zum drittenmale die Dimissionsstrafe ausgesprochen wurde, kann an keiner Anstalt mehr aufgenommen werden.

(§ 27 Absatz 5, 7, 8, 9 der Schulordnung vom 29. April 1877.)

§ 35.

Die Exklusion oder Ausschließung von sämtlichen Anstalten wird bei nachgewiesenen groben sittlichen Vergehen eines Schülers auf Antrag des Lehrerrates von dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten verfügt.

(§ 27 Abs. 10 der Schulordnung vom 29. April 1877.)

§ 36.

Welche von den aufgeführten Strafen im einzelnen Falle zur Anwendung zu kommen habe, hängt von der Art des Disziplinarvergehens und dem früheren Verhalten des Schülers ab. Doch wird dabei auch darauf Rücksicht genommen, ob der Schüler sein Vergehen offen und reumütig eingesteht, oder sich auf Ausflüchte und Lügen verlegt.

§ 37.

Gegen den Vollzug der in den §§ 32—34 einschließlich aufgeführten Strafen findet keine Berufung statt.

Schlußbemerkungen.

Vorstehende Disziplinarsatzungen sind am Anfange jedes Schul- 1
jahres von dem Rektorate den Schülern in feierlicher Weise bekannt zu geben.

Jeder Schüler soll ein gedrucktes Exemplar derselben erhalten 2
und eine Bescheinigung darüber beibringen, daß er dasselbe seinen Eltern oder deren Stellvertretern zur Einsicht vorgelegt hat.

Eltern und deren Stellvertreter sind verpflichtet, das Rektorat 3
in der Handhabung der Disziplin zu unterstützen und demselben auf Verlangen Aufschluß über den häuslichen Fleiß und die Lebensordnung ihrer Söhne und Pfleglinge zu geben.

Verzeichnis

der zum Gebrauche an den Kgl. bayerischen Realschulen vorläufig empfohlenen Lehrmittel und Zeichnungsvorlagen. *)

I. Deutsche Sprache.

Dr. Brentano, deutsche Grammatik I. II.
A. Engelien, für den deutschen Sprachunterricht I. II.
L. Englmann, deutsche Grammatik.
M. W. Götzinger, Anfangsgründe der deutschen Sprachlehre.
Haselmayer, der deutsche Satz.
Haselmayer und Edel, deutsches Sprach- und Übungsbuch.
J. C. A. Heyse, theoretisch-praktische Schulgrammatik.
Lanzl, Leitfaden beim Unterricht in der deutschen Muttersprache.
Lesebuch für höhere Lehranstalten, herausgegeben von den Fachlehrern für die deutsche Sprache an der Kgl. Kreis-Realschule in München. 3 Teile.
Fr. Linnig, deutsches Lesebuch, 2. Teil.
Dr. List, Leitfaden der deutschen Orthographie.
Dr. Daniel Sanders, Lehrbuch der deutschen Sprache für Schulen.
Ulmer, der deutsche Satzbau.
J. Wollinger, Lehrbuch für den gesamten deutschen Sprachunterricht.
Hopf, deutsches Lesebuch.
Kehrein, Lesebuch.
Fr. Linnig, deutsches Lesebuch.
Marschall, deutsches Lesebuch für höhere Lehranstalten I. u. II.
Wollinger, deutsches Lesebuch für Realschulen.
Wollinger, deutsches Lesebuch für Realschulen und verwandte Lehranstalten.
Zettel, deutsches Lesebuch.
Heinisch und Ludwig, Grundriß der deutschen Literaturgeschichte.
Pütz, Übersicht der Geschichte der deutschen Nationalliteratur.

---

*) Wie die h. M. E. v. 3. Oktober 1877 Nr. 12606 „Das Verzeichnis der an den K. B. Realschulen gebilligten Lehrmittel betr." bemerkt, ist dieses Verzeichnis kein abgeschlossenes; das K. St. M. d. J. f. K. u. Sch. A. behält sich vor, dasselbe durch Aufnahme sonstiger empfehlenswerter Werke zu ergänzen und den Lehrerräten der einzelnen Anstalten ist es anheimgegeben, beim obengenannten K. Staatsministerium motivierte Anträge auf Ergänzung jenes Verzeichnisses unter Vorlage der betreffenden Werke und Lehrmittel zu stellen. (M. Bl. f. K. u. Sch. A. 1877 S. 434.)

II. Französische Sprache.

Ahn, französische Grammatik.
Ahn, französisches Lesebuch.
Adlmann, praktisches Lehrbuch der französischen Sprache in 4 Kursen.
Borel, französisches Lesebuch.
Benecke, Schulgrammatik der französischen Sprache.
Grunners Chrestomathie. I. Teil.
Lüdeking, französisches Lesebuch.
Otto, Grammatik.
Otto, Lesebuch.
Plötz, Elementarbuch der französischen Sprache (Elementargrammatik).
Plötz, Schulgrammatik der französischen Sprache.
Plötz, Chrestomathie (Manuel de Litterature française).
Plötz, Vocabulaire.
Schmitz, Grammatik.
Süpfle, Lesebuch.

III. Englische Sprache.

Dr. Degenhardt, Lehrgang der englischen Sprache.
E. Deutschbein, englische Grammatik (theoretisch-praktischer Lehrgang der englischen Sprache).
Gaspey, Grammatik.
Gurke, englische Grammatik.
Lüdeking, englisches Lesebuch.
Rothwell, Schulgrammatik der englischen Sprache.
Schmitz, englisches Lesebuch.
Süpfle, englische Chrestomathie.
Zimmermann, Grammatik der englischen Sprache.
Dr. Glauning, Lehrbuch der englischen Sprache.
Dr. Steuerwald, englisches Lesebuch für höhere Lehranstalten.
Dr. Wershover und Becker, englisches Lesebuch für höhere Lehranstalten.

IV. Geographie.

Adami-Kiepert, Schulatlas.
Arendts, Leitfaden der Geographie.
Arendts, Geographie des Königreichs Bayern.
Arendts, Geographie von Deutschland.
Arendts, Grundzüge der mathematisch-physikalischen Geographie.
Arendts, Wandatlas.
Brettner, mathematische Geographie.
Burger, C. H. A., allgemeiner Umriß der Erdbeschreibung für die untersten Klassen der Lateinschulen.

Dr. Beck, historisch-geographischer Atlas. 3. Abteilung.

Bernhard, 2. Kärtchen von Bayern.

Cammerer, Handbuch der neuesten Erdkunde.

Dommerich-Flathé, erste Stufe.

Effert, Grundriß der mathem. und physik. Geographie.

Jakob, Hauptlehren der mathem. Geographie.

Ißleib, Atlas zur Geographie und Geschichte.

Lange, Atlas.

Pütz, Geschichtsatlas.

Pütz, Leitfaden beim Unterricht in der vergleichenden Erdbeschreibung.

Pütz, W., Lehrbuch der vergleichenden Erdkunde.

Raindel, Leitfaden der Geographie.

Schacht, Leitfaden der Geographie, bearbeitet von Rohmeder.

Sticler, Atlas.

Seidlitz, Ernst von, Schulgeographie.

Seidlitz, Ernst von, kleine Geographie.

Sydow, Schulatlas.

Schelle, Leitfaden der mathematischen Geographie.

Tillmann, Heimatskunde.

Wetzel, kleines Lehrbuch der astronomischen Geographie.

Wiegand, Grundriß der mathematischen und physikalischen Geographie.

Zwitzer, Leitfaden für den geographischen Unterricht.

Zorn, Fr., Geographie von Bayern.

Rohmeder und Wenz, methodischer Atlas.

Debes, Dr. Kirchhoff und Dr. Lehmann.

Geistbeck, Leitfaden der Geographie für Mittelschulen.

V. Geschichte.

Beck, Joseph, Leitfaden bei dem ersten Unterricht in der Geschichte in vorzugsweise biographischer Behandlung und mit besonderer Berücksichtigung der deutschen Geschichte.

Eckertz, Gottfr., Hilfsbuch für den ersten Unterricht in der deutschen Geschichte.

Dr. Cremans, Grundriß der Geographie und Geschichte.

Gutmann, K. A., Lehrbuch der deutschen Geschichte in Verbindung mit der Geschichte Bayerns.

Keppel, Karl, deutsche Geschichte in Verbindung mit dem Wichtigsten aus der bayerischen Geschichte und einem kurzen Überblick über die alte Geschichte für Mittelschulen.

Keppel, Karl, Geschichts-Atlas für Mittelschulen.

Dr. Horchler, Leitfaden der bayerischen Geschichte.

Mayer, Leitfaden für den ersten geschichtlichen Unterricht an Mittelschulen.

Preger, Wilhelm, Abriß der bayerischen Geschichte.

Pütz, Wilhelm, Grundriß der deutschen Geschichte für die mittleren Klassen höherer Lehranstalten.

Pütz, Wilhelm, Grundriß der Geographie und Geschichte für die mittleren Klassen höherer Lehranstalten.

Putzger, historischer Schulatlas zur alten, mittleren und neueren Geschichte.

Stacke, Ludwig, Erzählungen aus der alten Geschichte.

VI. Mathematik und Physik.

a) Arithmetik und Algebra.

Bardey, Aufgabensammlung.
Braun, Dr., das Rechnen mit Dezimalbrüchen.
Braun, Dr., Rechenbuch für die Unterklasse von Mittelschulen.
Braun, Dr., Rechenbuch für die Oberklasse von Real- und Handelsschulen.
Dr. Boymann, Lehrbuch der Mathematik.
Gauß, 5stellige Logarithmen.
Hauck, Aufgabensammlung.
Hauck, Dr. F. und H., Lehrbuch der Arithmetik und Algebra.
Heiß, Lehrbuch der Algebra.
Heis, Aufgabensammlung.
Knieß und Bachmann, Rechenaufgabensammlung.
Dr. Knieß, Lehrbuch der Arithmetik.
Meier Hirsch, Aufgabensammlung.
Hofmann, Aufgabensammlungen.
Jüdt, Aufgabensammlung.
Pollak, Aufgabensammlung.
Reidt, Lehrbuch der Mathematik.
Schellen, Arithmetik.
Schwager, Arithmetik.
Sickenberger, Leitfaden der Arithmetik.
Spieker, Algebra.
Spitz, allgemeine Arithmetik und Algebra.
Steck und Bielmayr, Arithmetik.
Steck und Bielmayr, Sammlung von Arithmetikaufgaben.
Walberer, Leitfaden der Algebra.
Wiegand, Lehrbuch der allgemeinen Arithmetik.
Wöckel, Beispiele und Aufgaben aus der Algebra.

b) Planimetrie, Stereometrie und Trigonometrie. Darstellende Geometrie.

August, log.-trigon. Tafeln.
Dietsch, Leitfaden der darstellenden Geometrie.

Fischer, Planimetrie, herausgegeben von Schröder.
Gugler, Leitfaden der darstellenden Geometrie.
Heis und Eschweiler, Lehrbuch der Geometrie.
Heis, Lehrbuch der Planimetrie.
Jüdt, Sammlung von Aufgaben aus Stereometrie u. Trigonometrie.
Kauffmann, Lehrbuch der Stereometrie.
Klingenfeld, Darstellende Geometrie.
Koppe, Geometrie.
Mink, Lehrbuch der Geometrie.
Nagel, Lehrbuch der ebenen Geometrie.
Nagel, Stereometrie.
Recknagel, Lehrbuch der ebenen Geometrie.
Reidt, Geometrie.
Reidt, Stereometrie und Trigonometrie.
Schlömilch, Geometrie des Maßes.
Spieker, Ebene Geometrie.
Spitz, Ebene Geometrie.
Spitz, Stereometrie.
Spitz, Ebene Trigonometrie.
Stegmann, Geometrie.
Wittstein, Ebene Trigonometrie.
Wittstein, 5stellige trigon. Tafeln.
Ziegler, Geometrie.

c) Physik.

Beetz, Leitfaden der Physik.
Brettner, Physik.
Fliedner, Lehrbuch der Physik.
Jochmann, Grundriß der Experimentalphysik.
Koppe, Anfangsgründe der Physik.
Koppe, Physik.
Müller, Dr. J., Grundriß der Physik.
Winter, Dr. Lehrbuch der Physik.

VII. Naturbeschreibung.

Dr. Bock, Bau, Leben und Pflege des menschlichen Körpers für Schüler herausgegeben.
Banitz, Lehrbuch der Zoologie.
Banitz, Lehrbuch der Botanik.
Hochstetter, Anleitung zum Selbstbestimmen der Pflanzen.
Dr. J. Hofmann, Grundzüge der Naturgeschichte I. und II. Teil: Zoologie und Botanik.
Dr. Krist, Anfangsgründe der Naturlehre.
Forster, Lehrbuch der Physiologie.
Huxley, allgemeine Einführung in die Naturwissenschaften.

Peters Physiologie.

Dr. Alois Pokorny, illustrierte Naturgeschichte des Tierreichs und des Pflanzenreichs.

Schilling, kleine Naturgeschichte.

Dr. Vogel, Dr. Müllenhoff und Dr. Rienitz-Gerloff, Leitfaden der Botanik nach methodischen Grundsätzen.

Dr. R. Leuckart und Dr. H. Nitsche, Zoologische Wandtafeln zum Gebrauch an Universitäten und Schulen.

Dr. Zängerle und Brunbauer, Grundzüge der Botanik und Zoologie.

Zwick, Lehrbuch für den Unterricht in der Zoologie.

VIII. Chemie und Mineralogie.

Dr. Th. Koller, Chemie.

Lorscheid, Lehrbuch der Chemie.

Peters, Lehrbuch der Mineralogie.

Rüdorff, Dr. F., Grundriß der Chemie.

Rüdorff, Grundriß der Mineralogie.

Dr. Zängerle, Grundriß der Chemie und Naturgeschichte.

Zängerle, Lehrbuch der Mineralogie.

IX. Zeichnen.

a) Freihandzeichnen.

Bötticher, Tektonik der Hellenen.

Bogler, Konturen und schattierte Ornamente.

Feldscharek, R., Sammlung antiker Thongefäße, herausgegeben vom K. K. österreichischen Ministerium für Unterricht.

Gärtner, römische Bauverzierungen.

Gropius, Archiv für ornamentale Kunst.

Archiv für ornamentale Kunst.

Herdtle, Wandtafeln.

Herdtle, Vorlagenwerk, 60 Blätter.

Herdtle, Parquetboden.

Jakobsthal, E., Grammatik der Ornamente.

Klenze und Gärtner, griechische und römische Bauverzierungen.

L. v. Klenze, die schönsten Überreste griechischer Ornamente der Glyptik und Malerei.

v. Kramer, J. R., griechische Ornamente zum Gebrauch für die Gewerbe- und Zeichnenschulen.

Lohde, 48 Blätter, Archiv für ornamentale Kunst vom deutschen Gewerbemuseum Berlin.

Owen, Jones, Grammatik der Ornamente.

Schnell, Ornamentstudien.

Stockbauer, Jak. und Otto, Heinr., die antiken Thongefäße in ihrer Bedeutung für die moderne Gefäßindustrie.

Teirich, eingelegte Marmorornamente.

Teirich, italienische Renaissance.

Zimmermann, Figurenzeichnen.

6 Serien Originalabgüße griechischer, römischer und italienischer Renaissance-Ornamente (vom Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten den sämtlichen technischen Schulen mitgeteilt).

Gypsabgüsse nach klassischen Reliefs.

Umrisse antiker Thongefäße zum Studium und zur Nachbildung für die Kunstindustrie wie für Schulen, herausgegeben vom K. K. österreichischen Ministerium für Kunst und Industrie.

b) Linearzeichnen.

Dr. Böcklen, Vorlagenwerk für elementares konstruktives Zeichnen.

Bühlmann, Die Architektur des klassischen Altertums und der Renaissance. 1. Abteilung, die Säulenordnungen.

Delabar, Linearzeichnen (sämtliche Hefte).

Degen, Ziegelrohbau.

Degen, Holzarchitektur.

Edelmann, Leitfaden für den Linearzeichnungsunterricht.

Fialkowsky, zeichnende Geometrie.

Fischer, Ernst, Vorlageblätter für den Unterricht im Linearzeichnen an technischen Unterrichtsanstalten.

Geul, Zeichnen von Detail-Profilierungen, Gesimsen 2c. 2c.

Gottgetreu, Säulenordnung.

Gottgetreu, Perspektive.

Kronauer, Maschinenzeichnen.

Kronauer, Anfangsgründe des geometrischen Zeichnens.

Kronauer, Vorlagen zum Linearzeichnen.

Leroy, darstellende Geometrie.

von Mauch, J. M., neue systematische Darstellung der griechischen Ordnungen 2c. 2c.

Pape, Vorlagen zum Lavieren technischer Zeichnungen.

Pape, Schattenlehre.

Reuleaux, Maschinenbau.

Stuttgarter Gewerbehalle.

Stuhlmann, Zirkelzeichnen.

Schreiber, Vorlagen für den ersten Unterricht im Linearzeichnen.

Voltz, Lineare Ornamente.

Voltz, Leitfaden für das elementare Zeichnen (für den ersten Kurs der Realschule).

Voltz, Konstruktion in der Ebene.

Voltz, 34 Blätter zum Vorlegen für den ersten Unterricht im Linearzeichnen.

Weishaupt, Elemente des Linearzeichnens.

X. Kalligraphie.

Nädelin, deutsche und englische Kurrentschrift, Anleitung zum Schönschreiben.
Sönnecken, Rondschrift.
Müller, G. L., Rundschrift.
Nädelin, 30 Vorlegeblätter zum Schönschreiben für Realschulen.
Nädelin, methodische Anleitung zum Schön- und Schnellschreiben.
Heinrichs, J., allgemeine deutsche und englische Schulvorschriften.

XI. Handelswissenschaften.

Dr. Brentano, Leitfaden für den Unterricht in der Wechsellehre.
Reischle, einfache und doppelte Buchführung.
Schiebe-Odermann, Buchführung.
Stahlmann, Aufgaben für die Buchführung.

IV.

Die Prüfungsordnung für das Lehramt an humanistischen und technischen Unterrichts-Anstalten vom 26. Mai 1873 mit der für die Prüfungskommissionen festgesetzten Instruktion hiezu vom 15. September 1875.

Inhaltsverzeichnis.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Prüfungsordnung für das Lehramt an humanistischen und technischen Unterrichtsanstalten betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die bisherigen Vorschriften über die Prüfungen für das Lehramt an humanistischen und technischen Unterrichtsanstalten einer Revision unterstellen zu lassen und hiernach der in der Anlage beigefügten neuen Prüfungsordnung Unsere Allerhöchste Genehmigung zu erteilen. Hiebei verordnen Wir was folgt:

I.

Die neue Prüfungsordnung für das Lehramt an humanistischen und technischen Unterrichtsanstalten tritt, vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, mit dem Tage ihrer Verkündigung im Regierungsblatte in Wirksamkeit.

II.

Im Jahre 1873 wird in den philologisch-historischen Fächern, sowie in den neueren Sprachen nur die Hauptprüfung (§§ 5—7, 15—17 der neuen Prüfungsordnung) abgehalten, während die Spezialprüfung (§§ 8—13, 18, 19) erst im nächsten Jahre stattfinden wird.

III.

Im Jahre 1873 werden die Kandidaten der Mathematik und Physik von der Prüfung aus der synthetischen Geometrie und analytischen Mechanik, die Kandidaten der Chemie und Mineralogie von dem Kolloquium über technische Chemie, die Kandidaten des Zeichnens und Modellierens von der Prüfung aus der Kunstgeschichte, die Kandidaten der Handelswissenschaften von der Prüfung aus der Nationalökonomie befreit.

IV.

Zur Prüfung für das Lehramt der Mathematik und Physik werden in diesem und dem kommenden Jahre (1873 und 1874) auch noch diejenigen Kandidaten zugelassen, welche blos ein dreijähriges Studium an einer polytechnischen Hochschule oder einer Universität nachzuweisen vermögen.

Ebenso genügt noch für das Jahr 1873 zur Zulassung zum Examen aus den Realien, dem Zeichnen und den Handelswissenschaften der Nachweis, daß der Kandidat die bisher durch Unsere Verordnung vom 24. August 1869 geforderten Bedingungen erfüllt hat.

Im Jahre 1873 und den drei folgenden Jahren können durch Unser Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten auch noch diejenigen zur Prüfung in den neueren Sprachen zugelassen werden, welche, ohne die strengeren Anforderungen der neuen Prüfungsordnung erfüllt zu haben, Belege über eine entsprechende allgemeine Vorbildung und mehrjährige Fachstudien beizubringen im Stande sind.

Zu allen anderen Prüfungen werden schon in diesem Jahre nur diejenigen zugelassen, welche die in der neuen Prüfungsordnung festgesetzten Vorbedingungen erfüllt haben.

V.

Der Termin für Abhaltung der Prüfung aus dem Zeichnen und Modellieren wird durch Unser Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten für das Jahr 1873 besonders festgestellt werden.

VI.

Die in früheren Lehramtsprüfungen erlangten Befähigungsnachweise behalten ihre bisherige Wirkung.

Denjenigen, welche das frühere philologisch-historische Examen mit der Note III bestanden haben, bleibt es unbenommen, innerhalb der nächsten drei Jahre zur Spezialprüfung (§§ 8—13) aus der Geschichte sich zu melden.

VII.

Die Erfüllung der in der neuen Prüfungsordnung vorgeschriebenen Vorbedingungen wird noch innerhalb der nächsten zwei Jahre nachgesehen

1) denjenigen Lehramtsverwesern, welchen die Beteiligung an der vorschriftsmäßigen Lehramtsprüfung zur Pflicht gemacht ist,

2) denjenigen Kandidaten, welche sich bereits vor Erlaß der neuen Prüfungsordnung der Lehramtsprüfung ohne Erfolg unterzogen haben, oder ihre früher erhaltene Note zu verbessern wünschen,

3) denjenigen Kandidaten, welche die Admission bereits erlangt, von derselben aber noch keinen Gebrauch gemacht haben.

VIII.

Unser Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt und ermächtiget, die zur Durchführung der neuen Prü ungsordnung für das Lehramt an humanistischen und technischen Unterrichtsanstalten weiter erforderlichen Vollzugsvorschriften zu erlassen.

Vom Tage der Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung an treten die entgegenstehenden Bestimmungen außer Wirksamkeit.

Gegeben zu Schloß Berg, den 26. Mai 1873.

Ludwig.

Dr. von Lutz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl
Der Generalsekretär:
an dessen Statt
der Ministerialrat Frhr. von Herman.

Prüfungsordnung

für das

Lehramt an humanistischen und technischen Unterrichtsanstalten.

§ 1.

Wer an einem humanistischen Gymnasium, einer Lateinschule oder einer technischen Unterrichtsanstalt (Realgymnasium, Industrieschule, Gewerbschule, Handelsschule) als Lehrer verwendet werden will, hat sich den vorschriftsmäßigen Prüfungen zu unterziehen.

§ 2.

Die Lehramtsprüfungen werden gesondert für den Unterricht

1. in den philologisch-historischen Fächern,
2. in den neueren Sprachen,
3. in der Mathematik und Physik,
4. in der Chemie (und Mineralogie) [1])
5. in den beschreibenden Naturwissenschaften,
6. in der deutschen Sprache, der Geschichte und Geographie (Realien) an technischen Unterrichtsanstalten,
7. im Zeichnen und Modellieren,
8. in den Handelswissenschaften,
9. in der Stenographie,
10. in der Maschinenkunde, Baukunde und Landwirtschaft

alljährlich in München abgehalten.

[1]) Nach h. M. E. v. 19. Oktober 1880 Nr. 10697 „die Ergänzung einiger Bestimmungen der Prüfungs-Ordnung für das Lehramt an humanistischen und technischen Unterrichtsanstalten betr." zu streichen.

§ 3.

Die Prüfungskandidaten haben ihrem Gesuch um Zulassung zur Prüfung Zeugnisse über gutes sittliches Verhalten und über die Erfüllung der nötigen Vorbedingungen, sowie einen kurzen Lebensabriß beizulegen, welcher den Geburtstag und Geburtsort des Kandidaten, dessen Religionsbekenntnis, den Stand der Eltern, die Anstalten, welche er besucht hat, sowie seine dermalige Stellung und den derzeitigen Aufenthaltsort unter genauer Angabe der Adresse enthält.

§ 4.

Sämtliche Kandidaten für ein Lehramt an den humanistischen und technischen Unterrichtsanstalten haben ihre Befähigung durch eine vor den Mitgliedern der Prüfungskommission zu bestehende, teils schriftliche teils mündliche Prüfung — Hauptprüfung — zu erweisen. Außerdem ist für einzelne, in den folgenden Paragraphen näher bezeichnete Kategorien von Kandidaten die Befähigung zum Unterricht in den höheren Klassen an den Nachweis eingehender Spezialstudien durch eine freie wissenschaftliche Abhandlung und ein sich daran schließendes Kolloquium — Spezialprüfung — geknüpft.

I. Prüfung aus den philologisch-historischen Fächern. [2])

§ 5.

Die Zulassung zur Prüfung aus den philologisch-historischen Fächern setzt die Absolvierung eines humanistischen Gymnasiums und ein vierjähriges Studium an einer deutschen Universität voraus. Zur Hauptprüfung können Kandidaten auch schon nach dreijährigem Universitätsstudium zugelassen werden.

[2]) Die Kommission für die philologisch-historische Hauptprüfung wird aus mindestens 6 Mitgliedern gebildet, welche aus dem Lehrpersonal der Universitäten und humanistischen Gymnasien genommen werden.

Die Kommission für die philologische sowie für die historische Spezialprüfung wird aus mindestens 3 Vertretern der betreffenden Disziplinen zusammengesetzt.

Die Sonderprüfungen aus der Arithmetik, der Geographie, sowie aus dem Mittelhochdeutschen und der deutschen Literaturgeschichte werden von besonders ernannten Examinatoren unter Zuziehung von mindestens einem Mitgliede der vorbezeichneten Prüfungskommissionen vorgenommen.

§ 6.

Der schriftliche Teil der Hauptprüfung aus den philologisch- 1
historischen Fächern umfaßt:

1. einen deutschen Aufsatz über ein philosophisches, literargeschichtliches oder pädagogisches Thema,
2. eine Übersetzung aus dem Deutschen ins Lateinische,
3. eine Übersetzung aus dem Deutschen ins Griechische,
4. eine Übersetzung aus einem lateinischen und griechischen Autor ins Deutsche. [3])

[3]) Zur Anfertigung des deutschen Aufsatzes ist den Kandidaten eine Zeit von 5, zu jeder der vier anderen schriftlichen Arbeiten der Hauptprüfung eine Zeit von 4 Stunden zu geben.

In dem mündlichen Teil der Hauptprüfung werden den Kandi- 2
daten von der Prüfungskommission Stellen aus den vorzüglichsten Klassikern, namentlich aus Horatius, Cicero, Tacitus, Sophokles und

Demosthenes zur Übersetzung und Erklärung vorgelegt und ihre Kenntnisse in der griechischen, lateinischen und neuhochdeutschen Literaturgeschichte, der griechischen und römischen Altertumskunde, der allgemeinen, der deutschen und der bayerischen Geschichte ermittelt. [4]) [5])

[4]) Nach der h. M. E. vom 19. Oktober 1880 Nr. 10697 die „Ergänzung einiger Bestimmungen der Prüfungsordnung für das Lehramt an humanistischen und technischen Unterrichtsanstalten betr." erhält dieser Absatz 2 folgende Fassung:

In dem mündlichen Teile der Hauptprüfung werden den Kandidaten von der Prüfungskommission Stellen aus den vorzüglichsten Klassikern, namentlich aus Horatius, Cicero, Tacitus, Sophokles und Demosthenes zur Übersetzung und Erklärung vorgelegt und ihre Kenntnisse in der griechischen, lateinischen und deutschen (älteren und neueren) Literaturgeschichte, der griechischen und römischen Altertumskunde, der allgemeinen, der deutschen und der bayerischen Geschichte ermittelt. Ferner haben die Kandidaten in der mündlichen Prüfung ihre Bekanntschaft mit den Hauptresultaten der historischen deutschen Grammatik nachzuweisen; es wird zu diesem Zwecke verlangt, daß dieselben über die Vorgänge, welche den Unterschied der deutschen Sprache von den Sprachen der verwandten Völker begründet haben (Lautverschiebung, Auslautgesetze), sowie über die sprachgesetzlichen Erscheinungen, welche die Weiterentwicklung der deutschen Sprache bis zur neuhochdeutschen Sprache bestimmt haben (Ablaut, Umlaut, Brechung u. s. w.), klare Auskunft zu erteilen vermögen und im Stande sind, die hervorragendsten Hilfsmittel namhaft zu machen, deren Studium zur Befestigung und Vertiefung ihrer Sprachkenntnisse sich empfiehlt.

[5]) Auf die mündliche Prüfung eines jeden Kandidaten ist eine Zeit von beiläufig 2 Stunden zu verwenden.

3 In einem praktischen Examen an einer der Münchener Studienanstalten erhalten die Kandidaten Gelegenheit, ihre pädagogische und didaktische Geschicklichkeit darzuthun.

§ 7.

1 Die Kandidaten, welche vorbezeichnete (§ 6) Prüfung mit Erfolg bestehen, erwerben sich damit die in einem Prüfungszeugnis in Noten (I. II. III.) auszudrückende Befähigung zur Verwendung und Anstellung als Lehrer der philologisch-historischen Fächer an der Lateinschule. [6])

[6]) Zur Feststellung der allgemeinen Befähigungsnote wird
der deutsche Aufsatz 5fach,
die Übersetzung ins Lateinische 5fach,
die Übersetzung ins Griechische 4fach,
die Übersetzung aus dem Lateinischen 4fach,
die Übersetzung aus dem Griechischen 4fach,
die mündliche Prüfung aus den lateinischen Klassikern 4fach,
die mündliche Prüfung aus den griechischen Klassikern 4fach,
die Prüfung aus der Geschichte 4fach,
die Prüfung aus den griechischen und römischen Antiquitäten . . . 2fach,
die Prüfung aus der griechischen und römischen Literaturgeschichte . 2fach,
die Prüfung aus der deutschen Literaturgeschichte 2fach
in Anschlag gebracht.

Das Zeugnis über die Hauptprüfung hat neben der allgemeinen Befähigungsnote für den philologisch-historischen Unterricht an allen Klassen der lateinischen Schule die spezielle Angabe der Noten aus dem deutschen Aufsatze und der deutschen Literaturgeschichte, aus der Übersetzung ins Lateinische, der Übersetzung aus dem Lateinischen ins Deutsche und der mündlichen Interpretation lateinischer Klassiker, aus der Übersetzung ins Griechische, der Übersetzung aus dem Griechischen ins Deutsche und der mündlichen Interpretation griechischer Klassiker, aus der Geschichte, der griechischen und römischen Altertumskunde, der griechischen und römischen Literaturgeschichte zu enthalten.

Kandidaten, welche überdies ihre Befähigung zur Erteilung des 2
Unterrichts in der Geographie oder in der Arithmetik darzuthun wünschen, haben dieses in ihrem Gesuch um Zulassung zur Prüfung zu bemerken und bei dem Examen ihre Kenntnisse in den betreffenden Disziplinen besonders darzulegen; geschieht dieses in genügender Weise, so erhält der betreffende Kandidat noch ein Zeugnis über seine Befähigung zur Erteilung des geographischen, beziehungsweise arithmetischen Unterrichts. [7])

[7]) Hat der Kandidat überdies ein Examen aus der Arithmetik und der Geographie mit Erfolg bestanden, so sind auch noch die Befähigungsnoten aus diesen Fächern in das Zeugnis einzusetzen.

§ 8.

Zur Spezialprüfung aus der klassischen Philologie werden 1
diejenigen zugelassen, welche die Hauptprüfung (§ 6) mit der ersten oder zweiten Note, zu der aus der Geschichte jene, welche die Hauptprüfung mit der ersten, zweiten oder dritten Note bestanden haben.

Die Kandidaten, welche die durch das Bestehen des Spezial- 2
examens bedingten Rechte erwerben wollen, haben sich demselben innerhalb dreier Jahre nach bestandener Hauptprüfung zu unterziehen.

Die Gesuche um Zulassung zur Spezialprüfung sind bis zum 3
1. März des betreffenden Jahres bei dem Kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten einzureichen.

§ 9.

Die Spezialprüfung umfaßt eine freie auf selbständiger Forschung beruhende Abhandlung über ein Thema aus dem Gebiete der klassischen Philologie, beziehungsweise der Geschichte und ein sich daran anreihendes Kolloquium.

§ 10.

Die Abhandlung soll in der Regel den Umfang eines Druck- 1
bogens haben und muß im Eingang die feierliche Versicherung der selbständigen Bearbeitung, sowie die Angabe der benützten Hilfsmittel enthalten. Die philologischen Abhandlungen müssen in lateinischer Sprache verfaßt sein.

2 Den Kandidaten ist es frei gestellt, entweder eine Abhandlung oder zwei Themata zu einer solchen mit ihrem Gesuch um Zulassung zur Spezialprüfung einzureichen. Die Prüfungskommission entscheidet innerhalb eines Monats (bis 1. April) über Zulässigkeit der vorgelegten Abhandlungen und Themata; die Ausarbeitung des gebilligten Themas ist bis zum 1. Juli der Prüfungskommission vorzulegen.

3 Als Abhandlung kann auch eine gekrönte Preisschrift, eine Doktor-Dissertation oder eine andere Druckschrift vorgelegt und von der Prüfungskommission als genügender Beweis wissenschaftlicher Studien erachtet werden. Ist die eingereichte philologische Druckschrift nicht in lateinischer Sprache verfaßt, so hat der Kandidat die lateinische Bearbeitung eines entsprechenden Abschnittes beizulegen.

§ 11.

1 Das Kolloquium erstreckt sich bei den Kandidaten der Philologie wie bei denen der Geschichte zunächst auf das für die Abhandlung gewählte Gebiet des Spezialstudiums des einzelnen Examinanden.

2 Außerdem hat der Kandidat der Philologie Beweise seiner Studien in der Archäologie und Philosophie (besonders der alten) zu geben, der Kandidat der Geschichte eine umfassende Kenntnis der allgemeinen Geschichte und seine Bekanntschaft mit den wichtigsten Quellen der alten, deutschen und bayerischen Geschichte, sowie mit den historischen Hilfswissenschaften darzuthun.

§ 12.

1 Wer die Spezialprüfung aus der Philologie mit Erfolg bestanden hat, erhält darüber ein Zeugnis und erwirbt sich damit die Befähigung zur Verwendung und Anstellung als Lehrer der philologischen Fächer in allen Klassen eines humanistischen und eines Realgymnasiums.

2 Ebenso erhält derjenige, welcher die Spezialprüfung aus der Geschichte mit Erfolg bestanden hat, ein Zeugnis über seine Befähigung zur Verwendung und Anstellung als Lehrer der Geschichte an allen Klassen sämtlicher humanistischen und technischen Unterrichtsanstalten.

3 Diejenigen Kandidaten, welche die Spezialprüfung aus der Philologie bereits mit Erfolg bestanden haben, können sich nachträglich noch zu jeder Zeit der Spezialprüfung aus der Geschichte unterziehen. Das entsprechende Recht steht hinsichtlich der philologischen Spezialprüfung den Kandidaten der Geschichte zu, wenn sie in der Hauptprüfung die erste oder zweite Note der Befähigung erhalten haben.

§ 13.

1 Kandidaten des philologisch-historischen Lehramtes, welche überdies ihre Befähigung zur Erteilung des Unterrichts im Mittelhochdeutschen und

in der deutschen Literaturgeschichte darthun wollen, haben diesen Wunsch in ihrem Gesuch um Zulassung zur Spezialprüfung auszudrücken und in einem speziellen Kolloquium ihre Kenntnis der deutschen Grammatik und Literatur, sowie ihre Fertigkeit in der Erklärung mittelhochdeutscher Autoren zu beweisen. Werden die gegebenen Proben für genügend befunden, so erhält der betreffende Kandidat auch ein Zeugnis über seine Befähigung zur Erteilung des Unterrichts im Mittelhochdeutschen und in der deutschen Literaturgeschichte.

Der bezeichneten Spezialprüfung können sich die Lehrer der 2
philologisch-historischen Fächer auch nachträglich unterziehen. [8])

[8]) Nach der oben (N. 4) erwähnten h. M. E. vom 19. Oktober 1880 erhält dieser Paragraph als Absatz 3 den Zusatz:

Lehramtskandidaten, welche die philologisch-historische 3
Hauptprüfung mit Erfolg bestanden haben, werden, auch wenn sie der Spezialprüfung aus der klassischen Philologie oder der Geschichte sich nicht unterzogen haben, zur Spezialprüfung aus der deutschen Philologie zugelassen, wenn sie eine wissenschaftliche Abhandlung über ein Thema aus dem Gebiete der deutschen Philologie eingereicht haben, welche von der hiezu niedergesetzten Prüfungskommission als eine zulässige Prüfungsarbeit erklärt worden ist. Bezüglich der Abhaltung des Kolloquiums mit diesen Kandidaten finden die im Absatz 1 gegebenen Bestimmungen gleichmäßige Anwendung.

II. Prüfung aus den neueren Sprachen. [9])

§ 14.

Zur Prüfung aus den neueren Sprachen werden diejenigen zugelassen, welche ein deutsches Gymnasium oder eine entsprechende ausländische Schule absolviert, und drei Jahre an einer Universität oder an einer polytechnischen Hochschule studiert haben. Hat der Kandidat längere Zeit in Frankreich oder England zum Zwecke seiner sprachlichen Ausbildung zugebracht, so darf diese Zeit bis zum Betrage von drei Semestern vom akademischen Triennium abgerechnet werden.

[9]) Die Kommission für die Prüfung aus den neueren Sprachen wird gebildet aus einem Vertreter der neueren Literatur, einem öffentlichen Lehrer des Französischen, einem öffentlichen Lehrer des Englischen, einem Professor der Philologie.

§ 15.

Die Hauptprüfung aus der französischen Sprache umfaßt 1
in ihrem schriftlichen Teile:

1. einen deutschen Aufsatz über ein Thema aus dem Gebiete der allgemein bildenden Fächer (Geschichte, Pädagogik ꝛc.)
2. einen französischen Aufsatz über ein Thema aus der französischen Literatur,
3. die Übersetzung eines deutschen Themas in's Französische,

4. die Übersetzung eines prosaischen oder poetischen Stückes aus dem Französischen in's Deutsche,
5. die Übersetzung einer leichten Stelle eines lateinischen Prosaikers in's Französische. [10])

[10]) Zu einer jeden dieser schriftlichen Arbeiten ist den Kandidaten eine Zeit von 4 Stunden zu geben.

2 Der mündliche Teil der Hauptprüfung erstreckt sich auf die Übersetzung und die in französischer Sprache zu gebende Erklärung eines prosaischen oder poetischen Stückes aus einem französischen Klassiker, wobei die Kenntnisse des Kandidaten in grammatischer, etymologischer und metrischer Beziehung zu ermitteln sind. [11])

[11]) Auf die mündliche Prüfung eines jeden Kandidaten sind beiläufig dreiviertel Stunden zu verwenden.

§ 16.

Diejenigen Kandidaten, welche ihre Befähigung zur Erteilung des Unterrichts im Englischen oder einer anderen neueren Sprache darthun wollen, werden in entsprechender Weise aus der betreffenden Sprache und Literatur schriftlich und mündlich geprüft.

§ 17.

Diejenigen Kandidaten, welche vorbezeichnete (§§ 15, 16) Hauptprüfung mit Erfolg bestehen, erwerben sich damit die in einem Zeugnis in Noten (I. II. III.) auszudrückende Befähigung zur Verwendung und Anstellung als Lehrer der bezüglichen Sprache an einer Latein-, Landwirtschafts-, Gewerb- und Handelsschule. [12])

[12]) Zur Feststellung der allgemeinen Befähigungsnote wird

der deutsche Aufsatz	4fach,
der französische Aufsatz	4fach,
die Übersetzung ins Französische	3fach,
die Übersetzung aus dem Französischen ins Deutsche	2fach,
die Übersetzung aus dem Lateinischen ins Französische	2fach,
die mündliche Prüfung	5fach,

in Anschlag gebracht.

In analoger Weise ist bei Feststellung der Befähigungsnote für Erteilung des Unterrichts im Englischen oder in einer anderen neueren Sprache zu verfahren.

In das Zeugnis über die bestandene Hauptprüfung sind außer der allgemeinen Befähigungsnote die Noten aus den einzelnen Gegenständen der schriftlichen Prüfung und aus der mündlichen Prüfung aufzunehmen.

§ 18.

1 Zur Spezialprüfung aus den neueren Sprachen können nur diejenigen Kandidaten zugelassen werden, welche die Hauptprüfung mit der ersten oder zweiten Note bestanden haben.

2 Die Spezialprüfung umfaßt eine freie wissenschaftliche Arbeit über ein Thema der modernen Philologie und ein sich daran knüpfendes Kolloquium. Es gereicht dem Kandidaten zur Empfehlung, wenn die

von ihm vorgelegte wissenschaftliche Arbeit in französischer oder englischer Sprache abgefaßt ist.

Bezüglich der Einrichtung der Spezialprüfung finden die in 3
§ 8, 9 und 10 gegebenen Bestimmungen analoge Anwendung.[13])

[13]) Nach der h. M. E. vom 19. Oktober 1880 (s. N. 4) wird diesem Paragraphen der Prüfungsordnung als Absatz 4 beigefügt:

Das Kolloquium erstreckt sich zunächst auf das für die Ab- 4
handlung gewählte Gebiet des Spezialstudiums des Examinanden. Außerdem hat derselbe seine Vertrautheit mit der geschichtlichen Entwickelung der französischen und englischen Sprache, sowie seine Fertigkeit einen altfranzösischen bezw. altenglischen Text zu übersetzen darzuthun. Bei dem Kolloquium und namentlich bei der Auswahl der Texte ist auf die spezielle Richtung der Studien der einzelnen Kandidaten Rücksicht zu nehmen.

§ 19.

Diejenigen Kandidaten, welche vorbezeichnete (§ 18) Spezialprüfung mit Erfolg bestanden haben, erhalten damit die in einem Zeugnis auszusprechende Befähigung zur Verwendung und Anstellung als Lehrer der neueren Sprachen an allen Klassen sämtlicher humanistischen und technischen Unterrichtsanstalten, insoweit sie sich den einschlägigen Hauptprüfungen mit Erfolg unterzogen haben.

III. Prüfung aus der Mathematik und Physik.[14])

§ 20.

Zur Prüfung aus der Mathematik und Physik werden diejenigen zugelassen, welche ein humanistisches oder Real-Gymnasium absolviert und vier Jahre an einer Universität oder einer polytechnischen Hochschule studiert haben. Ausnahmsweise genügt auch zur Zulassung zum Examen und zur Verwendung an einer Gewerb- oder Industrieschule statt des Gymnasialabsolutoriums der Nachweis eines von hervorragendem Erfolge gekrönten Besuches einer Industrieschule.

[14]) Die Kommission für die Prüfung aus der Mathematik und Physik wird aus 5 Professoren der Mathematik und 1 Professor der Physik gebildet, welche aus dem Lehrpersonal der Universitäten, der polytechnischen Hochschule und der Gymnasien entnommen werden.

Beigegeben wird der Kommission ein Professor für die Censur des deutschen Aufsatzes, der bei Feststellung der Note aus den übrigen Prüfungsgegenständen keine Stimme hat.

§ 21.

Die schriftliche Prüfung der Kandidaten der Mathematik und Physik umfaßt:

1) die Analysis des Endlichen und die Algebra einschließlich der Theorie der höheren Gleichungen,
2) die Planimetrie und Stereometrie,

3) die ebene und sphärische Trigonometrie und ihre Anwendung auf Probleme der sphärischen Astronomie,
4) die Reihenlehre und die Differential- und Integralrechnung,
5) die analytische und synthetische Geometrie der Ebene und des Raumes (Theorie der Kegelschnitte und der Flächen zweiten Grades),
6) die darstellende Geometrie mit Ausschluß ihrer Anwendungen auf Perspektive und Schattenkonstruktion,
7) die analytische Mechanik,
8) die Physik,
9) einen deutschen Aufsatz aus dem Kreis der allgemein bildenden Fächer (Philosophie, Geschichte ꝛc.). [15])

[15]) Für einen jeden der unter Ziffer 1—7 und 9 bezeichneten Prüfungsgegenstände ist den Kandidaten eine Zeit von 3—4, für die Arbeit aus der Physik eine solche von 6—8 Stunden zu geben.

§ 22.

1 In der mündlichen Prüfung hat jeder Examinand über ein mindestens 24 Stunden zuvor gegebenes Thema einen freien Vortrag zu halten und einen praktischen Nachweis seiner Fertigkeit im Experimentieren zu liefern.

2 Den Kandidaten steht es frei, zu erklären, ob sie aus der Mathematik oder aus der Physik den Probevortrag halten wollen.

3 An den Vortrag ist ein Kolloquium anzuschließen, welches sich sowohl auf die Mathematik wie die Physik zu erstrecken hat. [16])

[16]) Auf die mündliche Prüfung eines jeden Kandidaten ist beiläufig eine Stunde zu verwenden.

§ 23.

1 Die Kandidaten, welche vorbezeichnete (§§ 21, 22) Prüfung mit Erfolg bestanden haben, erhalten damit die in einem Prüfungszeugnis in Noten (I. II. III.) auszudrückende Befähigung zur Verwendung und Anstellung als Lehrer der Mathematik und Physik an allen Klassen sämtlicher humanistischen und technischen Unterrichtsanstalten. [17])

[17]) Bei Feststellung der allgemeinen Befähigungsnote ist eine jede der 7 ersten Prüfungsarbeiten einfach, die Arbeit aus der Physik zweifach und die Leistung in der mündlichen Prüfung dreifach in Anschlag zu bringen.

Nach dem im deutschen Aufsatz dokumentierten Grad allgemeiner Bildung kann die Kommission mit einfacher Stimmenmehrheit eine entsprechende Modifikation der auf rechnerischem Wege gewonnenen Gesamtnote eintreten lassen.

Das Prüfungszeugnis hat neben der allgemeinen Befähigungsnote die Einzelnote der schriftlichen Prüfung aus den mathematisch-physikalischen Disziplinen, die Note der mündlichen Prüfung und eine in Worten auszudrückende Censur des deutschen Aufsatzes zu enthalten.

2 Gewünscht wird außerdem, daß die Kandidaten der Mathematik und Physik ähnlich wie die Kandidaten des philologisch-historischen Lehramts Beweise eingehenderer Spezialstudien durch Vorlage einer

wissenschaftlichen Abhandlung aus dem Gebiete der Mathematik oder Physik und durch ein sich daran anschließendes Kolloquium an den Tag legen. Die wissenschaftliche Abhandlung ist entweder zugleich mit dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung oder innerhalb dreier Jahre nach dem Bestehen der Hauptprüfung vorzulegen. Diejenigen Kandidaten, welche den Forderungen dieser Spezialprüfung genügen, erhalten darüber ein spezielles Zeugnis und sind von der Prüfungskommission dem K. Staatsministerium zur besonderen Berücksichtigung und früheren Verwendung an den oberen Klassen eines Gymnasiums oder an einer Industrieschule zu empfehlen.

§ 24.

Diejenigen Kandidaten der Mathematik und Physik, welche überdies ihre Befähigung zur Erteilung des geographischen Unterrichts darzuthun wünschen, haben dieses in ihrem Gesuch um Zulassung zur Prüfung zu bemerken und bei dem Examen ihre Kenntnisse in der Geographie darzulegen. Geschieht dieses in genügender Weise, so erhält der betreffende Kandidat noch ein Zeugnis über seine Befähigung zur Erteilung des geographischen Unterrichtes.[18])

[18]) Hat der Kandidat überdies seine Befähigung zur Erteilung des geographischen Unterrichtes dargethan oder eine wissenschaftliche Abhandlung aus dem Gebiet der Mathematik und Physik vorgelegt, so ist das Urteil der Prüfungskommission über diese besonderen Leistungen gleichfalls in das Prüfungszeugnis einzusetzen.

IV. Prüfung aus der Chemie [und Mineralogie.[19])] [20])

§ 25.

Zur Prüfung aus der Chemie werden diejenigen zugelassen, welche ein Gymnasium oder eine Latein- und Gewerbschule absolviert und mindestens drei Jahre an einer Universität oder einer polytechnischen Hochschule studiert haben.

[19]) Der mehrerwähnten h. M. E. vom 19. Oktober 1880 (s. N. 4) zufolge hat die Überschrift dieses Paragraphen zu lauten:

Prüfung aus der Chemie.

[20]) Die Kommission für die Prüfung aus der Chemie (und Mineralogie) wird gebildet aus einem Professor der Chemie, einem Professor der Physik und einem Professor der Mineralogie. Beigegeben wird der Kommission ein Professor für die Censur des deutschen Aufsatzes, der bei Feststellung der Noten aus den übrigen Prüfungsgegenständen keine Stimme hat.

§ 26.

Die schriftliche Prüfung der Kandidaten der Chemie umfaßt:

a) die Beantwortung von Fragen aus:

1) der allgemeinen Chemie,
2) der analytischen Chemie,
3) der Experimentalphysik,

4) der Mineralogie und Geognosie;

b) einen deutschen Aufsatz über ein Thema aus dem Kreis der allgemein bildenden Fächer (Geschichte, Pädagogik ꝛc.) [21])

[21]) Für die Arbeit aus der analytischen Chemie ist den Kandidaten eine Zeit von 4—6, für jede der übrigen schriftlichen Prüfungsarbeiten eine solche von 3—4 Stunden zu geben.

2 Diejenigen Kandidaten, welche bereits die Prüfung aus den beschreibenden Naturwissenschaften (§§ 31, 32) bestanden haben, können nach Wunsch unter Anrechnung ihrer früher erhaltenen Noten von der Fertigung eines deutschen Aufsatzes und der Beantwortung von Fragen aus der Experimentalphysik, sowie aus der Mineralogie und Geognosie entbunden werden.

§ 27.

Außerdem haben die Kandidaten der Chemie spätestens vier Wochen vor dem Beginne der Prüfung eine Relation über eine von ihnen gemachte größere chemische Untersuchung vorzulegen. Statt einer solchen Relation kann auch eine Doktor-Dissertation oder eine gekrönte Preisschrift über eine chemische Untersuchung eingereicht werden.

§ 28.

In der mündlichen Prüfung hat jeder Examinand über ein mindestens 24 Stunden zuvor gegebenes Thema aus dem Gebiete der Chemie (oder Mineralogie) [22]) einen freien Vortrag zu halten und den praktischen Nachweis der Fertigkeit im Experimentieren zu liefern. An den Vortrag ist ein Kolloquium anzuschließen, welches sich auf die eingereichte Relation (§ 27) und auf das Gebiet der technischen Chemie zu erstrecken hat. [23])

[22]) Nach der h. M. E. vom 19. Oktober 1880 (N. 4) sind die Worte „oder Mineralogie“ zu streichen.

[23]) Auf die mündliche Prüfung eines jeden Kandidaten ist mindestens eine Stunde zu verwenden.

§ 29.

Diejenigen Kandidaten, welche vorbezeichnete (§§ 26—28) Prüfung mit Erfolg bestanden haben, erhalten ein Zeugnis über ihre in Noten (I. II. III.) auszudrückende Befähigung zur Verwendung und Anstellung als Lehrer der Chemie (und Mineralogie.) [24]) [25])

[24]) Die Worte „und Mineralogie“ sind nach h. M. E. vom 19. Oktober 1880 (s. o. N. 4) zu streichen.

[25]) Bei Feststellung der allgemeinen Prüfungs-Note ist
die Relation .... 3 fach
die schriftliche Arbeit der analytischen Chemie ... 2 fach
aus der allgemeinen Chemie .... 2 fach
aus der Experimentalphysik .... 1 fach
aus der (Mineralogie und) Geognosie .... 1 fach
die Leistung in der mündlichen Prüfung .... 2 fach
in Anschlag zu bringen.

Bezüglich des deutschen Aufsatzes findet die oben § 23 N. 17 Abs. 2 gegebene Bestimmung analoge Anwendung.

Das Prüfungszeugnis hat neben der allgemeinen Befähigungsnote die Einzelnoten aus der eingereichten Relation, den schriftlichen Arbeiten über allgemeine Chemie, analytische Chemie, Experimentalphysik, Mineralogie und Geognosie, sowie aus den Leistungen des mündlichen Examens, endlich eine in Worten auszudrückende Censur des deutschen Aufsatzes zu enthalten.

V. Prüfung aus den beschreibenden Naturwissenschaften.[26]

§ 30.

Zur Prüfung aus den beschreibenden Naturwissenschaften werden diejenigen zugelassen, welche ein Gymnasium oder eine Latein- und Gewerbschule (Realschule) absolviert und mindestens drei Jahre an einer Universität oder einer polytechnischen Hochschule studiert haben.

[26]) Die Kommission für die Prüfung aus den beschreibenden Naturwissenschaften wird gebildet aus einem Professor der Zoologie, einem Professor der Botanik, einem Professor der Mineralogie, einem Professor der Chemie und einem Professor der Physik.

Beigegeben wird der Kommission ein Professor für die Censur des deutschen Aufsatzes, der bei der Feststellung der Noten aus den übrigen Prüfungsgegenständen keine Stimme hat.

§ 31.

Die schriftliche Prüfung der Kandidaten der beschreibenden 1
Naturwissenschaften umfaßt:

a) die Beantwortung von Fragen aus:
1) der Mineralogie und Geognosie,
2) der Botanik,
3) der Zoologie,
4) der Experimentalphysik,
5) der allgemeinen Chemie,

b) einen deutschen Aufsatz über ein Thema aus dem Kreis der allgemein bildenden Fächer (Geschichte, Pädagogik ꝛc.)

Diejenigen Kandidaten, welche bereits die Prüfung aus der 2
Chemie (und Mineralogie)[27]) (§§ 26—28) bestanden haben, können nach Wunsch unter Anrechnung ihrer früher erhaltenen Noten von der Fertigung eines deutschen Aufsatzes und der Beantwortung von Fragen aus der (Mineralogie und)[28]) Geognosie, der Experimentalphysik und der allgemeinen Chemie entbunden werden.

[27]) Für eine jede dieser sechs Arbeiten ist den Kandidaten eine Zeit von 3—4 Stunden zu geben.

[28]) Nach h. M. E. vom 19. Oktober 1880 (N. 4) sind die Worte „und Mineralogie“ zu streichen.

§ 32.

In der mündlichen Prüfung hat jeder Examinand einen freien Vortrag über ein mindestens 24 Stunden zuvor bestimmtes Thema zu halten.[29])

[29]) Auf die mündliche Prüfung eines jeden Kandidaten ist beiläufig eine Stunde zu verwenden.

2 Dem Kandidaten steht es frei, zu erklären, ob er aus der Botanik oder Zoologie den Vortrag zu halten wünscht. [30])

[30]) Dieser Absatz erhält nach der h. M. E. vom 19. Oktober 1880 die Fassung:

Dem Kandidaten steht es frei zu erklären, ob er aus der Botanik oder Zoologie oder Mineralogie mit Geognosie den Vortrag zu halten wünscht.

3 Außerdem haben die Kandidaten in der mündlichen Prüfung den Nachweis genügender Sicherheit im Bestimmen von Mineralien, Pflanzen und Tieren zu liefern.

§ 33.

Diejenigen Kandidaten, welche vorbezeichnete (§§ 31, 32) Prüfung mit Erfolg bestanden haben, erhalten ein Zeugnis über ihre in Noten (I. II. III.) auszudrückende Befähigung zur Verwendung und Anstellung als Lehrer der beschreibenden Naturwissenschaften. [31])

[31]) Bei Feststellung der allgemeinen Befähigungs-Note sind die Arbeiten aus der Geologie, der Botanik und der Zoologie je zweifach, die aus der Experimentalphysik und der allgemeinen Chemie je einfach, die Leistung im mündlichen Examen dreifach in Anschlag zu bringen. Bezüglich des deutschen Aufsatzes findet die in § 23 N. 17 gegebene Bestimmung analoge Anwendung.

Das Prüfungszeugnis hat außer der allgemeinen Befähigungsnote die in Worten auszudrückende Censur des deutschen Aufsatzes und die Noten aus den übrigen Prüfungsgegenständen, sowie aus dem mündlichen Examen zu enthalten.

VI. Prüfung für das Lehramt der deutschen Sprache, der Geschichte und Geographie an technischen Unterrichtsanstalten. [32])

§ 34.

Zur Prüfung für das Lehramt der deutschen Sprache, der Geschichte und Geographie an technischen Unterrichtsanstalten werden diejenigen zugelassen, welche ein humanistisches oder Realgymnasium absolviert und drei Jahre an einer Universität, oder einer polytechnischen Hochschule studiert haben. Ausnahmsweise genügt statt des Gymnasialabsolutoriums das Schlußzeugnis eines Lehrerseminars mit der ersten Note.

[32]) Die Prüfungskommission für das Lehramt der deutschen Sprache, der Geschichte und Geographie an technischen Unterrichtsanstalten wird gebildet aus einem Professor der deutschen Sprache, einem Professor der Literaturgeschichte, einem Professor der Geschichte und einem Professor der Geographie.

§ 35.

Die schriftliche Hauptprüfung der Kandidaten des Lehramts der deutschen Sprache, der Geschichte und Geographie umfaßt:

1) einen deutschen Aufsatz über ein philosophisches Thema,
2) einen deutschen Aufsatz über ein pädagogisches Thema,
3) die Darstellung eines Abschnittes der deutschen Geschichte,

4) die Beantwortung von Fragen aus der deutschen Literaturgeschichte,

5) die Beantwortung von Fragen aus der Geographie. [33])

[33]) Für eine jede der fünf Arbeiten ist den Kandidaten eine Zeit von vier Stunden zu geben.

§ 36.

In dem mündlichen Teil der Hauptprüfung hat jeder Kandidat über ein mindestens 24 Stunden zuvor bestimmtes Thema einen freien Vortrag zu halten. [34]) 1

[34]) Auf die mündliche Prüfung eines jeden Kandidaten sind beiläufig $1\frac{1}{2}$ Stunden zu verwenden.

Dem Kandidaten steht es frei zu erklären, ob er den Vortrag über einen Gegenstand der deutschen Sprache, der Geschichte oder Geographie halten will. 2

Außerdem haben die Examinanden in der mündlichen Prüfung ein leichtes Stück aus einem französischen Prosaiker ins Deutsche zu übersetzen, einige Fragen aus dem Gebiete der allgemeinen Geschichte zu beantworten und den praktischen Nachweis der Fertigkeit in der Behandlung und Anwendung der Hilfsmittel des geographischen Unterrichtes zu liefern. 3

Endlich haben dieselben mit Schülern einer Gewerbschule (Realschule) oder einer andern technischen Unterrichtsanstalt einen Gegenstand des deutschen Unterrichtes unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Grammatik zu behandeln. [35]) 4

[35]) Bei Feststellung der allgemeinen Befähigungsnote ist jede der fünf Arbeiten einfach und die Leistung in der mündlichen Prüfung dreifach in Anschlag zu bringen.

Das Zeugnis über die Hauptprüfung hat außer der allgemeinen Befähigungsnote die Noten aus den einzelnen Gegenständen der schriftlichen Prüfung, sowie aus dem mündlichen Examen zu enthalten.

§ 37.

Diejenigen Kandidaten, welche vorbezeichnete (§§ 35, 36) Hauptprüfung mit Erfolg bestehen, erwerben sich damit die in einem Zeugnis in Noten (I. II. III.) auszudrückende Befähigung zur Verwendung und Anstellung als Lehrer der deutschen Sprache, der Geschichte und Geographie an einer Gewerb-, Landwirtschafts- und Handelsschule.

§ 38.

Diejenigen Kandidaten, welche ein humanistisches oder Realgymnasium absolviert und die Hauptprüfung (§§ 35, 36) mit der ersten oder zweiten Note bestanden haben, können sich durch eine freie wissenschaftliche Abhandlung aus dem Gebiete der germanischen Philologie, Geschichte oder Geographie und ein sich daranschließendes Kolloquium die Befähigung zur Anstellung als Lehrer der deutschen Sprache, Geschichte und Geographie an einem Realgymnasium oder einer Industrie-

schule erwerben. Über den Erfolg dieser Spezialprüfung, auf deren Einrichtung die oben §§ 8—11 gegebenen Bestimmungen analoge Anwendung finden, erhalten die Kandidaten ein besonderes Zeugnis.

VII. Prüfung aus dem Zeichnen und Modellieren. [36])

§ 39.

Zur Prüfung aus dem Zeichnen und Modellieren werden diejenigen zugelassen, welche eine Latein- oder Realschule (Gewerbschule) absolviert und vier Jahre an einer Kunstgewerbschule, Kunstakademie oder polytechnischen Hochschule studiert haben. Von jenen vier Jahren muß mindestens eines an einer polytechnischen Hochschule zugebracht sein.

[36]) Die Kommission für die Prüfung aus dem Zeichnen wird gebildet aus sechs Vertretern der in § 40 der Prüfungsordnung unter 1—6 aufgezählten Prüfungsgegenstände.

§ 40.

Die Prüfung für den Unterricht im Zeichnen und Modellieren umfaßt:

1) drei Aufgaben aus dem Linearzeichnen, welche den Anwendungen der darstellenden Geometrie entnommen sind,
2) eine Aufgabe aus dem Bauzeichnen,
3) zwei Aufgaben aus dem Ornamentzeichnen (Zeichnen nach dem Runden, Komponieren eines Ornamentes),
4) zwei Aufgaben aus dem Figurenzeichnen (Ausführung einer antiken Büste, Umriß einer ganzen Figur nach gegebenem Modell),
5) eine Aufgabe aus dem Modellieren (Anfertigung eines Modells nach einer Zeichnung),
6) die mündliche Beantwortung einiger Fragen aus der Kunstgeschichte,
7) die mündliche Beantwortung einiger Fragen aus dem Gebiete des Zeichnenunterrichtes, welche sich an eine von dem Kandidaten in bestimmter Zeit nach gegebenem Thema angefertigte Skizze (Zeitskizze) anschließen,
8) eine Demonstration mittelst Tafel und Vortrag, wodurch der Kandidat seine Befähigung zum methodischen Unterweisen der Schüler in den Fächern des Linear-, Bau- und Freihandzeichnens darzulegen hat. [37])

[37]) Die Bestimmung der für die einzelnen Prüfungsgegenstände nötigen Zeit ist dem Ermessen der Prüfungskommission anheimgegeben.

§ 41.

Diejenigen Kandidaten, welche vorbezeichnete (§ 40) Prüfung mit Erfolg bestanden haben, erhalten die in einem Zeugnis in Noten

(I. II. III.) auszudrückende Befähigung zur Verwendung und Anstellung als Lehrer im Zeichnen und Modellieren. [38])

[38]) Bei Feststellung der allgemeinen Befähigungsnote werden die Leistungen in den fünf erstbezeichneten Prüfungsgegenständen doppelt, die in den übrigen einfach in Anschlag gebracht.

Das Prüfungszeugnis hat außer der allgemeinen Befähigungsnote sämtliche Einzelnoten zu enthalten.

VIII. Prüfung aus den Handelswissenschaften.[39])

§ 42.

Zur Prüfung aus den Handelswissenschaften werden diejenigen zugelassen, welche zwei Jahre eine höhere Handelsschule besucht, ein Jahr an einer Universität oder einer polytechnischen Hochschule studiert und mindestens ein Jahr in einem kaufmännischen Geschäft gearbeitet haben.

[39]) Die Kommission für die Prüfung aus den Handelswissenschaften wird gebildet aus einem Professor der Handelswissenschaften, einem Professor der Nationalökonomie, einem Professor der Geschichte und einem Professor der Geographie.

Beigegeben werden der Kommission zwei stimmberechtigte Beisitzer aus dem Fabrik- und Handelsstande und ein Professor für die Censur des deutschen Aufsatzes, welchem bei Feststellung der Noten aus den übrigen Prüfungsgegenständen keine Stimme zusteht.

§ 43.

Die schriftliche Prüfung aus den Handelswissenschaften umfaßt:

1) Handelsgeographie und Handelsgeschichte,
2) Maß-, Münz- und Gewichtskunde,
3) kaufmännische Arithmetik,
4) kaufmännische Korrespondenz,
5) Handelsrecht,
6) Wechsellehre,
7) Buchhaltung,
8) Bank- und Versicherungswesen,
9) Waren- und Wechselkalkulation,
10) Nationalökonomie,
11) einen deutschen Aufsatz über ein Thema aus dem Kreis der allgemein bildenden Fächer (Geschichte, Literatur ꝛc.) [40])

[40]) Für den deutschen Aufsatz ist den Kandidaten eine Zeit von vier, für die Buchhaltung eine solche von 6—8 und für die übrigen Prüfungsgegenstände eine solche von 2—3 Stunden zu geben. Die Handelsgeographie und die Handelsgeschichte sind bei Bemessung der Zeit, wie bei Feststellung der Noten als besondere Prüfungsgegenstände zu betrachten.

§ 44.

In der mündlichen Prüfung haben die Kandidaten den Beweis der Fertigkeit im Übersetzen aus dem Französischen ins Deutsche zu liefern und über ein mindestens 24 Stunden zuvor bestimmtes Thema

einen freien Vortrag zu halten. Den Kandidaten steht es frei, zu erklären, aus welchem Zweige der Handelswissenschaften sie den Vortrag zu halten wünschen.[41])

[41]) Auf die mündliche Prüfung eines jeden Kandidaten ist ungefähr eine Stunde zu verwenden.

2 In einem praktischen Examen an einer (Gewerb-) Real- oder Handelsschule erhalten die Kandidaten Gelegenheit, ihre pädagogische und didaktische Geschicklichkeit darzuthun.

§ 45.

Diejenigen Kandidaten, welche vorbezeichnete (§§ 43, 44) Prüfung mit Erfolg bestanden haben, erhalten die in einem Zeugnisse in Noten (I. II. III) auszudrückende Befähigung zur Verwendung und Anstellung als Lehrer der Handelswissenschaften.[42])

[42]) Bei Feststellung der allgemeinen Befähigungsnote sind der deutsche Aufsatz dreifach, die Arbeiten aus der Buchhaltung und der kaufmännischen Arithmetik je zweifach, die aus den übrigen Gegenständen des schriftlichen Examens je einfach, die Leistungen in der mündlichen Prüfung dreifach in Anschlag zu bringen.

Das Prüfungszeugnis hat außer der allgemeinen Befähigungsnote die Noten aus den einzelnen Gegenständen der schriftlichen, wie der mündlichen Fachprüfung und eine in Worten auszudrückende Censur des deutschen Aufsatzes zu enthalten.

IX. Prüfung aus der Stenographie.[43])

§ 46.

Zur Prüfung aus der Stenographie werden diejenigen zugelassen, welche ein Gymnasium oder eine Industrieschule, oder ein Lehrerseminar absolviert haben, und den Nachweis spezieller Studien und Übungen in der Stenographie zu liefern vermögen.

[43]) Die Kommission für die Prüfung aus der Stenographie wird gebildet aus einem Lehrer der Stenographie und einem praktischen Stenographen unter dem Vorsitz eines Ministerialkommissärs.

§ 47.

Die schriftliche Prüfung für den Unterricht in der Stenographie umfaßt:

1) die Bearbeitung von Systemfragen aus der Wortbildungs-, Wortkürzungs- und Satzkürzungslehre,
2) die kalligraphische Übertragung eines Aufsatzes aus der Kurrentschrift in stenographische Schrift
   a) ohne,
   b) mit Anwendung der Satzkürzung,
3) die schriftliche Übertragung eines Aufsatzes aus gekürzter und ungekürzter stenographischer Schrift in Kurrentschrift,
4) die stenographische Aufnahme eines mit steigender Schnelligkeit von 80—100 Worten in der Minute vorgetragenen Diktats

und Übertragung des Stenogramms in ungekürzte stenographische Schrift,

5) die schriftliche Beantwortung von Fragen über die Entwicklung und Literatur der Stenographie.[44])

[44]) Für jede der fünf schriftlichen Arbeiten wird den Kandidaten eine Zeit von 1—3 Stunden gegeben.

§ 48.

In der mündlichen Prüfung hat der Kandidat einen Vortrag über einzelne Teile des Systems der Stenographie mit den nötigen kalligraphischen und systematischen Darstellungen an der Tafel zu halten und etwaige aus Anlaß des Vortrags gestellte Fragen zu beantworten.[45])

[45]) Auf die mündliche Prüfung eines jeden Kandidaten sind beiläufig 3/4 Stunden zu verwenden.

§ 49.

Sämtlichen Aufgaben der schriftlichen, wie mündlichen Prüfung wird das Gabelsbergersche System zu Grunde gelegt.

§ 50.

Diejenigen Kandidaten, welche vorbezeichnete (§§ 47 und 48) Prüfung bestanden haben, erhalten die in einem Zeugnis in Noten (I II. III.) auszudrückende Befähigung zur Verwendung und Anstellung als Lehrer der Stenographie.[46])

[46]) Zur Feststellung der allgemeinen Befähigungsnote sind von den im § 47 bezeichneten schriftlichen Arbeiten die erste dreifach, die zweite und vierte je zweifach, die dritte und fünfte je einfach, sodann die Leistungen im mündlichen Examen dreifach in Anschlag zu bringen.

Das Prüfungszeugnis hat außer der allgemeinen Befähigungsnote die Hauptnote aus der schriftlichen Prüfung und die Note aus dem mündlichen Examen zu enthalten.

X. Prüfung für den Unterricht in der Maschinenkunde, der Baukunde und Landwirtschaft.

§ 51.

Wer an einer technischen Unterrichtsanstalt als Lehrer
der Maschinenkunde, oder
der Baukunde, oder
der Landwirtschaft
verwendet werden will, hat in seinem an das K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu richtenden Gesuche um Zulassung zur Lehramtsprüfung den Nachweis zu liefern, daß er
die mechanisch-technische Abteilung, oder
die Hochbau-Abteilung, oder
die landwirtschaftliche Abteilung

einer polytechnischen Hochschule mit der ersten oder zweiten Note absolviert und mindestens zwei Jahre auf seine praktische Ausbildung mit Erfolg verwendet hat.

2 Im Falle der Zulassung hat er durch einen vor dem Direktor und dem Lehrerrat der betreffenden Abteilung der polytechnischen Hochschule zu haltenden Vortrag über ein gegebenes Thema und ein hieran sich knüpfendes Kolloquium über die einschlägigen Fachwissenschaften seine Lehrbefähigung darzulegen.

§ 52.

Werden die Leistungen des Kandidaten für genügend befunden, so erhält er ein vom Direktor der polytechnischen Hochschule ausgefertigtes und von den bei der Prüfung beteiligten Mitgliedern des Lehrerrates mitunterschriebenes Zeugnis über seine in Noten (I. II. III.) auszudrückende Befähigung zur Verwendung und Anstellung als Lehrer der Maschinenkunde, beziehungsweise Baukunde oder Landwirtschaft.

Allgemeine Prüfungsbestimmungen.

§ 53.

Die Prüfungen aus der Maschinenkunde, Baukunde und Landwirtschaft werden für jeden einzelnen Fall besonders angeordnet; die Prüfungen aus dem Zeichnen und Modellieren finden im Monat Juni, die übrigen im Oktober jedes Jahres statt. Der Beginn derselben wird wenigstens zwei Monate vorher durch das K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten öffentlich bekannt gemacht.

§ 54.

1 Die Gesuche um Zulassung zu den Hauptprüfungen sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung spätestens vier Wochen vor dem Beginn derselben beim K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten einzureichen.

2 Im Gesuche ist ausdrücklich anzugeben, zu welcher Prüfung der Kandidat zugelassen zu werden wünscht, sowie wann und mit welchem Erfolg er sich etwa früher einer Prüfung im Lehrfache unterzogen hat. Bezüglich der Gesuche um Zulassung zur Spezialprüfung wird auf die oben § 8 gegebenen Bestimmungen verwiesen.

§ 55.

Wer bei einer Hauptprüfung als unbefähigt erklärt wurde, kann nur noch einmal zur Prüfung aus denselben Fächern und zwar unter der Bedingung zugelassen werden, daß er sich über entsprechende Fortsetzung seiner Studien auszuweisen vermag.

§ 56.

Das K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul- 1
angelegenheiten entscheidet über die Zulassungsgesuche und läßt denjenigen, welche sich innerhalb der oben angegebenen Frist gemeldet haben, die Eröffnung über die erfolgte Zulassung, dann den Ort der Prüfung und den Tag der Anmeldung rechtzeitig zustellen.

Die zugelassenen Lehramtskandidaten haben sich an dem be- 2
zeichneten Tage persönlich unter Vorlage ihrer Admissionsdekrete bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu melden und dort die näheren Anordnungen über die Tage und Reihenfolge der Prüfungen, die Prüfungslokale, die Ordnung ihrer Plätze während der Prüfung u. a. entgegenzunehmen.

§ 57.

Für die einzelnen Lehramtsprüfungen werden alljährlich von dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten besondere Prüfungskommissionen ernannt, wobei nicht ausgeschlossen ist, daß ein Mitglied mehreren Prüfungskommissionen angehören kann. [47])

[47]) Den *Vorsitz* der Prüfungskommission führt ein K. Ministerialkommissär, dem die allgemeine Leitung der Prüfungen und die Besorgung der *administrativen* Geschäfte obliegt.

Für Erledigung der *technischen* Geschäfte werden aus den Mitgliedern der einzelnen Kommissionen besondere *Fachvorstände* aufgestellt.

Die Prüfungen sind nicht öffentlich; nur den Mitgliedern des obersten Schulrates steht es frei, denselben beizuwohnen.

Zur Vornahme der *mündlichen Hauptprüfung* in den philologisch-historischen Fächern kann sich die Prüfungskommission in zwei *Sektionen* unter der Voraussetzung teilen, daß jede Sektion aus mindestens 3 Mitgliedern besteht und jeder Kandidat vor einer jeden der beiden Sektionen einen Teil der Prüfung zu bestehen hat. Der *mündlichen Hauptprüfung* und dem *Kolloquium* der *Spezialprüfung* haben *sämtliche Mitglieder* der betreffenden Kommission oder Sektion anzuwohnen.

Die Prüfungskommissionen sind aus Lehrern der Landesuniver- 2
sitäten, der polytechnischen Hochschule, sowie der humanistischen und technischen Unterrichts-Anstalten zusammenzusetzen und werden nötigenfalls durch Lehrer der Akademie der bildenden Künste, oder der Kunstgewerbschulen, sowie durch Beisitzer aus dem Handels- und Fabrikstande verstärkt. Den Vorsitz führt in ihnen ein K. Ministerialkommissär.

§ 58.

Die Prüfungskommissionen versammeln sich vor Beginn der Prüfungen behufs Verteilung der Prüfungsgegenstände, der Festsetzungen der Fragen und Aufgaben, der Regelung der Aufsicht und ebenso nach Schluß der Prüfungen zur Feststellung der Prüfungsergebnisse und zur Beratung etwaiger durch die Prüfung veranlaßten Anträge an das K. Staatsministerium.

§ 59.

1 Die Aufsicht während der schriftlichen Bearbeitung der Aufgaben wird von einzelnen Mitgliedern der Prüfungskommissionen nach einem vorher zu vereinbarenden Turnus geführt.

2 Welche Hilfsmittel bei Bearbeitung der Fragen und Aufgaben zugelassen werden, bestimmt die betreffende Prüfungskommission; die Benützung nicht gestatteter Hilfsmittel zieht strengste Ahndung, nach Umständen sofortige Ausschließung von der Prüfung nach sich.

§ 60.

Bei den Hauptprüfungen werden auf Grund der einzelnen Prüfungsergebnisse durch Beschluß der Prüfungskommission die Noten der Befähigung für die einzelnen Kandidaten festgesetzt. [48])

[48]) Die Noten aus den einzelnen Prüfungsgegenständen, sowie die allgemeinen Befähigungsnoten der Kandidaten werden in einer Schlußsitzung festgestellt, in welcher der Ministerialkommissär den Vorsitz führt, ohne sich selbst an der Abstimmung zu beteiligen.

Diese Noten sind:

I sehr gut befähigt,
II gut befähigt,
III befähigt. [49])

[49]) Über die Noten aus den einzelnen Gegenständen entscheidet bei den Hauptprüfungen auf den Vorschlag des betreffenden Examinators die Majorität der Prüfungskommission; im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des technischen Vorstandes den Ausschlag.

Hat sich bei dem mündlichen Teil der Hauptprüfung die Kommission in zwei Sektionen geteilt, so haben bei Feststellung der Noten in den einzelnen Gegenständen des mündlichen Examens nur die Mitglieder der betreffenden Sektion ein Stimmrecht und gibt bei Stimmengleichheit der technische Vorstand den Ausschlag.

Bei der Hauptprüfung wird die allgemeine Befähigungsnote durch Zusammenstellung der Noten aus den einzelnen Prüfungsgegenständen nach folgendem Modus berechnet:

Das Urteil über die Leistungen wird durch die Zahlen I—V ausgedrückt, so zwar, daß mit I eine sehr gute, mit II eine gute, mit III eine genügende, mit IV eine mangelhafte, mit V eine schlechte oder gar nicht gelieferte Leistung zu bezeichnen ist.

Außer den Hauptzahlen sind auch die Zwischenstufen I-II = I, 5, II — III = 2,5, III — IV = 3,5, IV — V = 4,5 zulässig.

Die allgemeine Befähigung der Kandidaten wird bei den Hauptprüfungen in drei Noten auf Grund des aus der Zusammenstellung der Einzelnoten sich ergebenden arithmetischen Mittels ausgesprochen.

Dabei umfaßt

Note	I	das rechnerische Resultat von	1,0	bis	1,5,
„	II	„ „ „ „	1,6	„	2,5,
„	III	„ „ „ „	2,6	„	3,1.

Die Note der Befähigung wird den Kandidaten verweigert, deren Gesamtnote bei der rechnerischen Zusammenstellung die Ziffer 3,1 um ein Zehntel überschreitet.

Jede Abweichung von dem rechnerischen Ergebnis muß schriftlich motiviert werden und kann, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 23 Z. 17 Abs. 2,

§ 29 N. 25, Abs. 2 und § 33 N. 31 Abs. 2 nur dann erfolgen, wenn alle Mitglieder der Prüfungskommission oder alle bis auf eines damit einverstanden sind.

Insbesondere kann einem Kandidaten ohne Rücksicht auf das rechnerische Ergebnis die Note der Befähigung verweigert werden, wenn er in einzelnen Prüfungsarbeiten absolute Unfähigkeit an den Tag gelegt hat.

Die Note, welche die Kandidaten über ihre vor Schülern erprobte didaktische Befähigung erhalten haben, wird in das Prüfungsprotokoll eingetragen, aber nicht in das Zeugnis eingesetzt, bei Feststellung der allgemeinen Befähigungsnote kann dieselbe auf Grund der in Abs. 2 dieser Note enthaltenen Bestimmung in Berücksichtigung gezogen werden.

§ 61.

Diejenigen Kandidaten, welche sich eine dieser Befähigungsnoten 1
erworben haben, erhalten darüber ein von dem Vorsitzenden der betreffenden Prüfungskommission unterzeichnetes Zeugnis, worin ausdrücklich der Zweig des Lehramtes, für den sich der Kandidat als befähigt erwiesen hat, sowie der Grad seines Wissens in den einzelnen Prüfungsgegenständen zu bezeichnen ist.

Bei den Kandidaten des Lehramtes der Mathematik, der Chemie, 2
der beschreibenden Naturwissenschaften und der Handelswissenschaften hat das Prüfungszeugnis neben der Note der Befähigung für das betreffende Lehrfach noch eine Angabe über den durch den deutschen Aufsatz bewiesenen Grad der allgemeinen Bildung zu enthalten.

§ 62.

Ein Kandidat, welchem die Befähigungsnote III nicht mehr zuerkannt werden kann, hat die Prüfung nicht bestanden und erhält kein Prüfungszeugnis.

§ 63.

Die Ergebnisse der Spezialprüfungen werden gleichfalls durch Beschluß der Prüfungskommission für die einzelnen Kandidaten festgestellt. Dieselben sind in einer den Wert der Abhandlung und den Grad und Umfang der im Kolloquium bewiesenen Kenntnisse näher bezeichnenden Censur auszudrücken. Diese Censur ist in das Prüfungszeugnis des Kandidaten einzusetzen. [50] [51] [52]

[50] Bei den Spezialprüfungen wird durch Mehrheitsbeschluß das Urteil (Censur) über den Wert der eingereichten Abhandlung und den Grad der im Kolloquium bewiesenen Kenntnisse, sowie die allgemeine Befähigungsnote festgestellt; im Falle der Stimmengleichheit gibt bezüglich der Zulassung zum Kolloquium sowie bezüglich der Feststellung der Censur und der allgemeinen Befähigungsnote die Stimme des mit der Censur der wissenschaftlichen Arbeit betrauten Prüfungs-Mitgliedes den Ausschlag.

Bei der Spezialprüfung werden nur 2 Noten (I und II) der allgemeinen Befähigung gegeben; dieselben sind auf Grund der in der Abhandlung und dem Kolloquium von den Kandidaten bewiesenen Kenntnisse nach freier Abschätzung ohne rechnerische Manipulation festzustellen.

Die Zeugnisse über die Spezialprüfung enthalten die allgemeine Befähigungsnote, die in Worten auszudrückende Censur über den Wert der eingereichten Abhandlung und den Grad der bei dem Kolloquium bewiesenen Kenntnisse und überdies einen Hinweis auf die in der vorausgegangenen Hauptprüfung erworbene allgemeine Befähigungsnote.

[51]) Über die Vornahme der Prüfungen, die hiebei sich ergebenden Vorkommnisse, sowie über die Abstimmungen hat jede Prüfungskommission ein Protokoll zu führen, welches von sämtlichen Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

Jedes Mitglied kann die Aufnahme eines etwaigen Separatgutachtens in das Protokoll verlangen. (M. Bl. f. K. u. Sch. A. 1873 S. 169 u. 192 u. 1875 S. 351—365.

[52]) Für die geprüften Lehramtskandidaten ist von besonderer Wichtigkeit die Bekanntmachung des K. St. M. d. J. f. K. u. Sch. A. vom 12. Juni 1883 Nr. 4713 „die Verehelichung der noch nicht in Verwendung stehenden geprüften Lehramtskandidaten betr. Dieselbe lautet:

Von Seite des genannten K. Staatsministeriums ist mehrfach die Wahrnehmung gemacht worden, daß geprüfte Lehramtskandidaten, welche in den Bewerberlisten vorgemerkt sind, denen aber eine Verwendung im Lehramte noch nicht angewiesen werden konnte, sich verehelichten, ohne hiervon dem K. Staatsministerium die vorschriftsmäßige Anzeige zu erstatten. Wenn auch die Staatsdienstaspiranten der bezeichneten Kategorie eine förmliche dienstliche Verehelichungsbewilligung im Sinne des Art. 34 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 nicht beizubringen haben, so ist doch in Ansehung derselben in Ziffer 1 der Ministerialbekanntmachung vom 20. August 1868 „Die Verehelichung der Staatsdienstaspiranten und der nur widerruflich im öffentlichen Dienste verwendeten Individuen betr." (Reg.-Bl. 1868 Seite 1611) die Vorschrift enthalten, daß alle für einen öffentlichen Dienst, dessen Übertragung vom Staatsoberhaupte oder einer Staatsbehörde ausgeht, als Aspiranten vorgemerkten Personen vor der Verehelichung oder Wiederverehelichung dem Vorstande derjenigen Stelle oder Behörde, bei welcher sie als Aspiranten vorgemerkt sind, eine schriftliche Anzeige von ihrem Verehelichungs-Vorhaben und der getroffenen Wahl zu erstatten haben.

Aus Anlaß der gemachten Erfahrungen werden deshalb die Beteiligten zur genauen Einhaltung dieser Vorschrift mit dem Bemerken angewiesen, daß im Falle der Außerachtlassung derselben in Zukunft unnachsichtlich von der Bestimmung der in Ziff. 3 erwähnten Ministerialbekanntmachung Gebrauch gemacht werden müßte, wornach Personen, welche unter Nichtbeachtung der angeführten Vorschrift eine Ehe schließen, sofort aus der Liste der Bewerber um Anstellung zu streichen sind.

Zugleich werden im Einverständnisse mit dem K. Staatsministerium des Innern die mit der Ausstellung von distriktspolizeilichen Verehelichungs-Zeugnissen befaßten Behörden auf die ihnen durch Ziff. 19 Abs. 2 der Vollzugs-Instruktion vom 29. Juni 1868 zum Gesetze über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April desselben Jrs. auferlegten Verpflichtung aufmerksam gemacht, daß sie der betreffenden Disziplinarbehörde von der erfolgten Ausstellung des Verehelichungs-Zeugnisses Nachricht zu erteilen haben, wenn Staatsdienstaspiranten gelegentlich der diesbezüglichen Verhandlungen nicht darzuthun vermögen, daß sie den wegen Verehelichung solcher Personen bestehenden Dienstvorschriften Genüge geleistet haben. (M. Bl. f. K. u. Sch. A. 1883 S. 137—139.)

Anhang.

Prüfungsordnung für den einjährigen Freiwilligendienst.

(Auszug aus der K. Allerhöchsten Verordnung vom 14. Februar 1868 den einjährigen Freiwilligendienst betr. — Regierungsblatt 1868 Seite 164—172, — dann aus der Instruktion für die Prüfungskommissionen für einjährig Freiwillige vom 14. Februar 1873. — M. Bl. f. K. u. Sch. A. 1873 Seite 70—73.)

Inhaltsverzeichnis.

Seite

2c. 2c.

§ 10.

In Ermanglung eines der in § 8 Ziffer 1 bis 6 inkl. aufgeführten Schul- und Studienzeugnisse [1]) ist der erforderliche Nachweis der höheren Bildung durch Erstehung einer besonderen Prüfung und durch Vorlage des hierüber ausgestellten Prüfungszeugnisses zu liefern.

[1]) Zu den Schul- und Studien-Zeugnissen, welche ohne weitere Prüfung als Nachweise der geforderten höheren Bildung gelten, zählen nur folgende:

1) Das Absolutorialzeugnis eines humanistischen oder Real-Gymnasiums;
2) Das Schlußzeugnis der Centraltierarzneischule, der landwirtschaftlichen Centralschule Weihenstephan, der Maschinenbauschule in Augsburg;
3) Das Austritts-(Schluß-)Zeugnis eines Schullehrerseminars;
4) Das nach Absolvierung von drei Kursen der Königlichen, d. h. unter einem Kgl. Rektorate stehenden Gewerbs-, Landwirtschafts- und Handelsschulen ausgestellte Maturitätszeugnis;
5) Das Jahres-Schlußzeugnis über den regelmäßigen Besuch der II. Klasse eines Gymnasiums oder Realgymnasiums und die hierdurch erlangte Befähigung zum Aufrücken in die nächst höhere Klasse;
6) Das Zeugnis über Erfüllung der Vorbedingungen zur Immatrikulation an einer Landesuniversität als Kandidat der Pharmacie.

Vergleiche übrigens das Verzeichnis derjenigen Bayerischen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst im deutschen Heere berechtigt sind. (H. M. E. v. 3. März 1878 Nr. 1900 M. Bl. f. K. u. Sch. A. 1878 S. 53—57).

§ 11.

Zur Vornahme dieser Prüfungen und Ausfertigung der Prüfungszeugnisse wird in jedem Kreise eine Prüfungs-Kommission niedergesetzt und zwar in den Städten München, Passau, Speyer, Regensburg, Bayreuth, Nürnberg, Würzburg und Augsburg.

§ 12.

Jede dieser Prüfungskommissionen besteht aus:

einem Stabsoffizier als Vorsitzenden, zwei Hauptleuten, einem Professor eines humanistischen und einem Professor eines Real-Gymnasiums, oder statt des letztern aus einem Lehrer einer Gewerbsschule,	als ständigen Mitgliedern.

2 Das Protokoll führt ein — jeder Kommission zu diesem Zwecke ständig zugeteilter Ober= oder Unterlieutenant. Außerdem werden jeder Prüfungskommission für die Prüfung in Spezialfächern die nötigen Professoren und Lehrer als außerordentliche Mitglieder zugewiesen.

§ 13.

1 Die ständigen militärischen Mitglieder werden durch das einschlägige Generalkommando, die Protokollführer aber vom Kommando derjenigen Abteilung bestimmt, welcher der Vorstand entnommen ist; die ständigen Mitglieder aus dem Zivilstande ernennt die betreffende K. Kreisregierung.

2 Das obenbezeichnete Abteilungskommando hat auch für die nötige Beihilfe im Schreib= und Kanzleigeschäfte Vorsorge zu treffen.

§ 14.

Die Vorstände der im § 12 bezeichneten Lehranstalten sind verpflichtet, auf Requisition des Vorstandes der Prüfungskommission die nötigen Professoren und Lehrer zur Prüfung in den Spezialfächern als außerordentliche Mitglieder nach Bedarf abzuordnen. [2])

[2]) Dieser Bestimmung gemäß werden mit h. M. E. vom 17. Febr. 1868, Nr. 1420, den einjährig=freiwilligen Dienst betr. die Rektoren der Studienanstalten angewiesen, jeder derartigen Requisition sofort auf das bereitwilligste zu entsprechen. Die bezeichneten ständigen und außerordentlichen Kommissionsmitglieder aber werden auf die für ihre Dienstleistung maßgebenden Bestimmungen der §§ 21—28 der Allerhöchsten Verordnung vom 14. Februar 1868 hingewiesen und wird denselben die dem Geiste und den Vorschriften des Wehrverfassungs=Gesetzes entsprechende Gründlichkeit bei Vornahme der Prüfung empfohlen. Abgesehen von dieser Thätigkeit sind aber die bezeichneten Kommissionsmitglieder vermöge ihrer Vertrautheit mit der Einrichtung und dem Gange des öffentlichen Unterrichtes in der Lage und dazu berufen, die in Artikel 40 des Gesetzes aufgezählten Schul= und Studienzeugnisse zu prüfen, welche nach Maßgabe der §§ 9 und 42 der Allerhöchsten Verordnung den Prüfungskommissionen zur Würdigung vorgelegt werden; und in gleicher Weise haben auch die Rektoren und übrigen Lehrer der Studienanstalten den desfalls etwa an sie ergehenden Anforderungen der Prüfungskommissionsvorstände auf Grund des eben erwähnten § 42 zu entsprechen. Um denselben diese Aufgabe zu erleichtern, werden in der Anlage die Formulare der durch Artikel 40 des Wehrverfassungsgesetzes Ziffer 1—5 verlangten Schul= und Studienzeugnisse beigefügt. Dieselben werden zugleich aufgefordert, nicht blos in diesem Punkte, sondern im allgemeinen den Vorständen der Prüfungskommission auf deren Wunsch mit allen denjenigen Aufschlüssen und Behelfen an die Hand zu gehen, zu welchen ihnen ihre dienstliche Stellung die Möglichkeit gewährt. (M. Bl. f. K. u. Sch. A. 1868 S. 42—43.)

§ 15.

Jede Prüfungskommission bildet eine selbständige öffentliche Behörde; sie führt ein eigenes Dienstsiegel mit der Umschrift „K. B. Prüfungskommission für den einjährigen Freiwilligendienst von . . . . . (Oberbayern ꝛc. ꝛc.)“.

§ 16.

Der Vorstand der Prüfungskommission eröffnet die eingehenden Korrespondenzen, erledigt dieselben, soweit es ohne Zuziehung der ständigen Mitglieder zulässig ist, in eigener Kompetenz und beruft im Bedarfsfalle die Kommission.

§ 17.

Alle Prüfungen und Ausfertigungen der Prüfungskommission erfolgen kostenfrei.

§ 18.

Alljährlich findet regelmäßig anfangs Februar und im Monate August unmittelbar nach dem Schlusse des Schuljahres am Sitze einer jeden Prüfungskommission eine Prüfung statt und wird der Prüfungstermin vom Vorstande der Prüfungskommission jedesmal sechs Wochen vorher öffentlich bekannt gemacht.

§ 19.

Die Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind mindestens 1
14 Tage vor dem Beginne derselben beim Vorstande der Prüfungskommission, bei welcher der Kandidat der Prüfung sich unterziehen will, unter Vorlage eines Nachweises über das Alter des Bewerbers und eines von der Distriktspolizeibehörde des Aufenthaltsortes beglaubigten Identitätszeugnisses, in welches die Personalbeschreibung und die Namensunterschrift des Bewerbers aufzunehmen ist, schriftlich einzureichen.

Wer auf die Begünstigung (Zulassung zum einjährig Freiwilligen- 2
dienst mit regulativmäßiger Geld- und Naturalverpflegung) in Art. 37 des Gesetzes (oben § 6 Abs. 2) Anspruch macht, hat dies sofort in seinem Gesuche anzugeben und gleichzeitig das erforderliche Zeugnis über seine Mittellosigkeit vorzulegen.

§ 20.

Die Bescheidung der Gesuche um Zulassung zu der Prüfung erfolgt mündlich unmittelbar vor Beginn derselben und haben deshalb alle Bewerber am Prüfungstage vor der Prüfungskommission zu erscheinen.

§ 21.

Der Hauptzweck der Prüfung ist zu erforschen, ob der Kandidat die zum einjährigen Freiwilligendienste erforderliche Stufe einer allgemeinen höheren Bildung erreicht hat.

§ 22.

Die Prüfungsgegenstände sind:

1. Deutsche Sprache: gründliche Kenntnis der Grammatik, sowie die Fähigkeit über ein gegebenes Thema einen orthographisch fehlerfreien, gut stilisierten Aufsatz zu fertigen. [3]) (s. auch unter § 24 N. 7).
2. Lateinische Sprache: geläufiges Übersetzen beider Kommentare Cäsars, oder statt dessen Übersetzen französischer oder englischer Schriftsteller. [4])
3. Mathematik: Arithmetik, Algebra inkl. der Gleichungen 2. Grades mit einer Unbekannten, Geometrie inkl. der Berechnung geradliniger Figuren und der Kreisteile. [5])
4. Geographie: allgemeine Kenntnis der mathematischen und physikalischen Geographie, allgemeine Kenntnis der geographischen Verhältnisse der 5 Weltteile und besondere Kenntnis der geographischen Verhältnisse von Deutschland (und seiner Nachbarstaaten).
5. Geschichte: Kenntnis der Hauptbegebenheiten der allgemeinen Weltgeschichte, nähere Kenntnis der deutschen und bayerischen Geschichte.
6. Naturgeschichte: übersichtliche Kenntnis der 3 Naturreiche sowie der wichtigsten Lehren der Physik. [6])

[3]) Als geeignete Themata rc. werden beispielsweise bezeichnet: Denksprüche, Beschreibungen, Schilderungen, geschichtliche Aufsätze. Technikern können auch Beschreibungen von Maschinen rc. Kaufleuten Aufsätze aus dem Geschäftsleben zugeteilt werden. Für den deutschen Aufsatz erhält der Prüfling 3 Aufgaben verschiedenen Inhalts, unter denen ihm die Auswahl überlassen wird.

[4]) Mit der Prüfung im Übersetzen ist gleichzeitig die Prüfung betreffs der Kenntnis der lateinischen Grammatik zu verbinden und hat sich letztere hauptsächlich auf die Formen der Verba, sowie auf die Satzkonstruktion zu erstrecken.

Übersetzen leichter Stücke aus dem Französischen und Englischen ins Deutsche, allgemeine Kenntnis der Grammatik, besonders der unregelmäßigen Verba. Auch hier wird die Prüfung in der Grammatik mit der im Übersetzen verbunden.

Auf fertiges, fließendes Lesen und richtige Aussprache ist namentlich Rücksicht zu nehmen.

Die Prüfung findet entweder in der französischen oder in der englischen Sprache statt und steht dem Prüfungskandidaten das Recht zu, eine dieser Sprachen zu wählen.

[5]) Von der Prüfung in der Geometrie kann Umgang genommen werden, und hat eine solche in der Regel nur dann zu erfolgen, wenn der Examinand im Lateinischen oder im Deutschen nicht genügende Kenntnisse dargethan hat.

[6]) Wenn sich durch die Prüfung aus den Disziplinen sub lit. 1—6 ergibt, daß der zu Prüfende den erforderlichen Bildungsgrad besitzt, so kann von einer Prüfung in der Naturgeschichte Umgang genommen werden.

Ist dies nicht der Fall, so hat für diejenigen Examinanden, welche bereits die Lehranstalten verlassen haben, eine Prüfung in den verschiedenen Berufsgegenständen einzutreten; es sind deshalb sodann junge Fabrikanten, Kaufleute, Landwirte, Künstler, Techniker einer speziellen Fachprüfung zu unterwerfen.

§ 23.

Die Prüfung aus der deutschen Sprache ist unerläßlich und es muß hiebei eine vollkommen ausreichende Fertigkeit im Gebrauche derselben nachgewiesen werden. Unter dieser Voraussetzung soll, unter Berücksichtigung der Berufsbildung des zu Prüfenden, von vollständiger Erfüllung des Prüfungsprogramms Umgang genommen werden, wenn der Kandidat durch besondere Leistungen in einer speziellen wissenschaftlichen Richtung sich auszeichnet, oder in einem künstlerischen oder technischen Zweige eine hervorragende Befähigung nachweist.

§ 24.

Die Prüfungen sind in der Art teils mündlich, teils schriftlich, daß sich die Kommission zu einem sichern Urteile darüber vereinigen kann, ob der Kandidat die betreffenden Bedingungen erfüllt. [7]) [8])

[7]) In der deutschen Sprache hat die Prüfung immer schriftlich und zwar durch Klausurarbeiten stattzufinden; da die Beurteilung dieser Arbeiten zugleich in den meisten Fällen den Maßstab für die Kenntnis der Grammatik gibt, so wird eine weitere mündliche Prüfung hier nicht notwendig erscheinen.

Bezüglich der Disziplinen in § 22 Ziffer 2—6 wird es dem Ermessen der Prüfungskommissionen anheimgegeben, ob die Prüfung schriftlich oder mündlich oder zum Teile schriftlich, zum Teile mündlich zu erfolgen hat.

[8]) Bei Künstlern, Technikern, Ökonomen, Fabrikanten und Kaufleuten kann von der Kenntnis der lateinischen Sprache abgesehen werden, wenn sie sich in den anderen Prüfungsgegenständen hervorthun. Bei Künstlern von hervorragendem Talent, ist auf eine wissenschaftliche Prüfung weniger streng zu sehen.

§ 25.

Besonders eingehend sind diejenigen Kandidaten zu prüfen, welche nach Art. 37 des Gesetzes als einjährige Freiwillige mit regulativmäßiger Geld- und Naturalverpflegung aufgenommen werden wollen; bezüglich dieser Kandidaten ist das im § 22 vorgezeichnete Programm als Grundlage festzuhalten (s. auch oben § 19, Abs. 2).

§ 26.

Nach dem Schlusse der Prüfung hat sich die Kommission sofort über die Frage schlüssig zu machen, ob der Kandidat die zum einjährigen Freiwilligendienste erforderliche Bildung besitze oder nicht; bei der desfallsigen Abstimmung sind der Vorsitzende und die ständigen Mitglieder der Kommission gleichstimmberechtigt; den außerordentlichen Mitgliedern der Kommission kommt ein Stimmrecht nur bezüglich derjenigen Gegenstände zu, aus denen sie geprüft haben; der Protokollführer ist nicht stimmberechtigt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Kommissionsvorstand.

§ 27.

Erkennt die Prüfungskommission auf Grund des Prüfungsergebnisses den Kandidaten als zum einjährigen Freiwilligendienste

„befähigt" an, so stellt sie demselben hierüber das Prüfungszeugnis aus; die nicht befähigten Kandidaten werden zurückgewiesen.

§ 28.

Denjenigen Kandidaten, welche mit regulativmäßiger Geld- und Naturalverpflegung aufgenommen werden wollen (Art. 37 des Gesetzes), ist das hiefür erforderliche Prädikat einer „besonderen" Befähigung nur dann zu erteilen, wenn sie entweder

a) die Prüfung aus allen vorgeschriebenen Gegenständen mindestens mit der Gesamtnote „sehr gut" bestanden oder

b) die Prüfung aus allen vorgeschriebenen Gegenständen mindestens mit der Gesamtnote „gut" bestanden und außerdem den in § 23 bezeichneten Nachweis einer ganz besonderen Befähigung in einzelnen Zweigen der Wissenschaft, Kunst oder Technik geliefert haben.

§ 29.

Eine Berufung gegen die Beschlüsse der Prüfungskommission findet nicht statt.

Füger, J.

Die Schulordnungen der Studienanstalten, Realgymnasien und Realschulen im Königreiche Bayern vom 20. August 1874 und bezw 29. April 1877, dann die Prüfungsordnung für das Lehramt an humanistischen und technischen Unterrichtsanstalten vom 26. Mai 1873 mit den seither erschienenen Erlä uterungen, authentischen Interpretationen und Vollzugsbestimmungen Nach

Bamberg 1889